Untersuchung der Diskussion um die Neufassung des § 218 unter linguistischen Gesichtspunkten

Dissertation
zur Erlangung des Grades der Doktorin der Philosophie
beim Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft
der Universität Hamburg

vorgelegt von

Gunila Antje Gleuwitz

aus Hamburg

Hamburg, im Juni 2002

Als Dissertation angenommen am vom Fachbereich Sprach-, Literatur und Medienwissenschaft der Universität Hamburg aufgrund der Gutachten
von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Bachofer
und Dr. Karsta Frank.
Hamburg, den 25. September 2002.
Die Disputation fand am 21. Oktober 2002 in Hamburg statt.

Ich bedanke mich sehr bei Dr. Jan Hans und Prof. Dr. Ernst-Otto Gerke für die ermutigende Unterstützung im Studium, bei Dr. Karsta Frank und besonders bei meinem inzwischen leider verstorbenen Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Bachofer für die freundliche Betreuung der Promotion.
Bei der Friedrich-Naumann-Stiftung bedanke ich mich für die finanzielle Unterstützung der Dissertation mit den Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung 8

II. Die Geschichte der Abtreibung und die Entstehung des § 218:

Die rechts- und kulturgeschichtliche Entwicklung des Abtreibungsrechtes unter Verdeutlichung des sozial- und ideologiegeschichtlichen Kontextes

1. Die Antike
   Abtreibung als bevölkerungspolitisches Regulativ,
   Vaterrecht und staatliches Interesse am ungeborenen Kind 19
2. Mittelalter und frühe Neuzeit
   Verbreitung des Christentums
   Völkerwanderung der germanischen Stämme 23
3. Die Neuzeit
   Die „Constitutio Criminalis Carolina“ 28
4. Die Hexenverfolgung
   Abtreibung als Hexerei 31
5. Die Aufklärung
   Abtreibung als moralisches Problem 33
6. Das 19. Jahrhundert
   Der erste „Paragraph 218“ 38
7. Das 20. Jahrhundert
   a. Die Auswirkungen des ersten Weltkrieges 43
   b. Die Weimarer Republik
      Entstehung der ersten Massenbewegung gegen den „§ 218“ 44
   c. Der Nationalsozialismus
      Die Wiedereinführung der Todesstrafe für Abtreibung und
      die Einführung der „eugenischen Indikation“ 49
   d. Nach dem Nationalsozialismus
      Auswirkungen des NS - Traumas 55

e. Nachkriegspolitik
Familienpolitik gegen Abtreibung
Wiederbelebung der Diskussion um den § 218 58
f. Der zweite große Kampf gegen den Abtreibungsparagraphen bis zum Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1975:
Der Beginn der neuen Frauenbewegung in Deutschland 62
Der politische Versuch einer Reform des § 218 64
Das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1975 66
8. Die Wiedervereinigung 1989 77
a. Die Suche nach einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung des Abtreibungsrechtes bis zum neuen Gesetz 1992 81
b. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1993 84
c. Das neue Gesetz von 1995 87
d. Der Bayerische Sonderweg beim § 218 90
9. Zusammenfassung 93
10. Zwei aktuelle Beispiele aus der Diskussion um das Abtreibungsrecht in Deutschland
a. Die Zulassung der „Abtreibungspille“ Mifegyne 101
b. Der Papst - Brief und seine Folgen für die Teilnahme der katholischen Kirche an der „Schwangerschaftskonfliktberatung“ 105

III. Methode
Erklärung der hier verwendeten methodischen Herangehensweisen in der linguistischen Untersuchung der Diskussion um die Handhabung der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland 114

1. Exkurs: Die Sprache des Rechts
Auswirkungen der mangelnden Verständlichkeit der Rechtssprache aus linguistischer Sicht 117

2. Linguistische Analyse 124

a. Die Wortfeldtheorie nach Jost Trier 126
b. Kritik an der Wortfeldtheorie 133
c. Weiterführung der Wortfeldtheorie durch Leo Weisgerber 135
d. Neuformulierung der Wortfeldtheorie 138
e. Neuere Definitionen des Wortfeldes
Was wird mit der Wortfeldtheorie in dieser Arbeit bezweckt? 141
f. Das sprachliche Relativitätsprinzip
Die Sapir - Whorf - Hypothese 145
g. Die Prototypentheorie nach Eleanor Rosch 147
h. Zusammenfassung 152

3. Feministische Linguistik

a. Rückblick: Entstehung der Feministischen Linguistik in Deutschland 155
b. Der Wandel in der feministischen Sprach- und Textanalyse 160
c. Zusammenfassung 162

IV. Untersuchung: Manipulation mit Sprache
Versuche der Beeinflussung in der Diskussion um die Handhabung der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland am Beispiel der katholischen Kirche

1. Einleitung 167
a. Die Benennung und Bewertung des Schwangerschaftsabbruches 170
b. Die Sicht auf des befruchtete Ei bzw. den sich entwickelnden Embryo 179
c. Die Bewertung von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch
am Beispiel der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne 185
d. Die Benennung und Einschätzung ungewollt schwangerer Frauen 190

V. Zusammenfassung der Ergebnisse 199

VI. Zusammenfassung

Inwieweit haben die hier vorgestellten Positionen in der Diskussion um die rechtliche Regelung und die reale Umsetzung des Schwangerschafts-abbruches sprachliche Spuren im heutigen Recht hinterlassen? 207

1. Die Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch 208
2. Die Sicht auf das befruchtete Ei bzw. den sich entwickelnden Embryo 209
3. Die Bewertung von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch 210
4. Die Darstellung der Frau, die abtreiben will 211

a. Patriarchale Bevormundung der Frau im Gesetzestext 212
b. Zuweisung einer geschlechtspezifischen Aufgabe der Frau in der Gesellschaft 213
c. Darstellung der Abtreibung als finanziell motiviert 214

VII. Fazit 216

VIII. Literaturverzeichnis 220

IX. Anhang 231

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch:

§ 218 Schwangerschaftsabbruch 231

§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs 231

§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung/ unrichtige ärztliche Feststellung 232

§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch 232

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage 233

§ 219a Werbung für den Abbruch den Schwangerschaft 233

§ 219b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft 234

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) 234

Gesetz zum Schutz vom Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG) 240

Der nationale Ethikrat: Stellungnahme zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen 243

1. Einleitung

Am 6. Juli 1999 wurde die sogenannte „Abtreibungspille“ Mifegyne vom Berliner Arzneimittelinstitut zur Verwendung in Deutschland freigegeben. Die Mifegyne ist ein Nachfolgepräparat der französischen „Abtreibungspille“ RU 486, die in Frankreich seit 1988 angewendet wird.

Ursprünglich war der Frankfurter Hoechst-Konzern im Besitz der Rechte, die Pille zu produzieren und zu vertreiben. Da aber die damalige deutsche Bundesregierung eine Freigabe des Mittels ablehnte und die Hoechst - Tochter-Firma Roussel Uclaf die Produktion in Frankreich nach massiven Protesten eingestellt hatte, gab Hoechst die Rechte auf Produktion und Vertrieb der RU 486 im April 1997 an ihren „Erfinder“, den Franzosen Edouard Sakiz, zurück. Dieser vertrieb das Mittel seitdem über seine eigene Firma Exelgym. Mit der Freigabe des Präparates ist Deutschland das vierte Land in Europa, neben Frankreich, Großbritannien und Schweden, in dem die Abtreibung per Pille gesetzlich zugelassen ist.

Die Zulassung der „Abtreibungspille“ in Deutschland ist heftig umstritten. Die Mifegyne besteht aus einem Set von drei Hormon - Tabletten:

> „Durch sie wird eine künstliche, mehrere Tage andauernde Fehlgeburt eingeleitet. Das Präparat setzt die Wirkung des Schwangerschaftshormons Progesteron außer Kraft, mit dessen Hilfe sich das befruchtete Ei in die Gebärmutter einnistet. Dadurch kann sich der Embryo gar nicht erst einnisten oder festsetzen. In Kombination mit dem wehenfördernden Prostaglandin löst es mit fast 100%iger Sicherheit eine Fehlgeburt aus. (...) Das Hormonmittel gilt in Fachkreisen deshalb auch als der `Dritte Weg´ (neben den chirurgischen Eingriffen zum Schwangerschaftsabbruch, das sind Ausschabung und Absaugverfahren, G.G.), als frauenfreundlichste Variante.“[1]

Die Freigabe der „Abtreibungspille“ fiel zeitlich mitten in einen Streit, der innerhalb der katholischen Kirche um die weitere Teilnahme an der gesetzlich geregelten sogenannten „Schwangerschaftskonfliktberatung“ entbrannt war. Auf Weisung des Papstes Johannes Paul II. sollte sich die deutsche katholische Kirche aus dieser Form der Schwangerschaftsberatung zurückziehen, um durch

die Ausstellung von Beratungsbescheinigungen, die in Deutschland den Zugang zum sogenannten „straffreien Schwangerschaftsabbruch“ ermöglichen, nicht weiter zur Mittäterin an der „Tötung unschuldiger Kinder“[2] zu werden. Die katholische Kirche verbietet Abtreibung bis heute und verdammt sie als ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“[3].

Vor diesem Hintergrund verurteilte die katholische Kirche die Freigabe der „Myfegyne“ und die Entscheidung des Berliner Arzneimittelinstituts als einen „Rechtsbruch“[4], der Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner bezeichnete die Mifegyne sogar als „Todespille“[5] und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Karl Lehmann folgerte: „Die Hemmschwelle, das ungeborene Kind zu töten, wird dadurch gesenkt.“[6]

Die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland im § 218 und den folgenden §§ 218a bis 219b des Strafgesetzbuches (StGB) ist, wie übrigens rechtliche Regelungen des Schwangerschaftsabbruches in allen andern Ländern auch, schwer umstritten und wird immer wieder heftig diskutiert. Die Kontroverse um die Möglichkeit der strafgesetzlich geregelten straffreien Abtreibung und um die ethischen Probleme der verschiedenen Fristen- und Indikationsmodelle wird auch nach der letzten, im August 1995 vom Deutschen Bundestag mit knapper Mehrheit beschlossenen, Neuregelung des § 218 ff. mit großer Schärfe weitergeführt. Diese bislang letzte Neuregelung der gesetzlichen Handhabung des Schwangerschaftsabbruches war durch die Wiedervereinigung von BRD und DDR 1989 notwendig geworden, denn die Möglichkeit zum straffreien Schwangerschaftsabbruch war in beiden Ländern bis dahin unterschiedlich geregelt:

> „In den alten Bundesländern einschließlich Berlin (West) war der Schwangerschaftsabbruch nach den §§ 218 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) grundsätzlich strafbar, wenn nicht eine der gesetzlich anerkannten Indikationen (medizinische, kindliche = embryopathische, kriminologische

[1] Stefan Dobberke: „Ausweg Abtreibungspille“, Hamburger Morgenpost, 07. Juli 1999.
[2] Papst Johannes Paul II. zitiert nach der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ), 23. Juni 1999.
[3] Vatikanisches Konzil zitiert nach FAZ, 23. Juni 1999.
[4] Hamburger Morgenpost, ebd.
[5] Ebd.
[6] Ebd.

> oder Notlagenindikation) vorlag. Demgegenüber war die Schwangere in der DDR nach dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 grundsätzlich berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen unter Einhaltung bestimmter Verfahrensregeln abbrechen zu lassen, ohne daß eine Indikation vorlag."[7]

Der Streit um die Zulassung der Mifegyne, ihre Verdammung als „Todespille" trotz medizinischer Einschätzung als für die Frau schonendstes Abtreibungsverfahren, sowie das fast sechs Jahre andauernde parlamentarische Ringen um eine für das vereinte Deutschland geltende Formulierung des § 218 machen die Spannweite des Konfliktes beim Versuch der Regelung des Abtreibungsrechtes deutlich. Die Problematik im Abtreibungsrecht entsteht durch drei im deutschen Grundgesetz festgeschriebene Grundrechte, die sich in diesem Verfahren gegenüberstehen und nicht miteinander zu verbinden sind. Während aus der Sicht der ungewollt schwangeren Frau das grundgesetzlich zugesicherte Recht auf die Unantastbarkeit der menschlichen Würde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und „freie Entfaltung der Persönlichkeit" (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zum Tragen kommt, steht auf der Seite des befruchteten Eies bzw. des sich entwickelnden Embryos das grundgesetzlich zugesicherte „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit"(Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz). Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Im deutschen Grundgesetz stehen, anders als in den meisten Verfassungen anderer Länder, die Grundrechte an der Spitze der Verfassungsurkunde. Diese Besonderheit ist historisch begründet. Die Grundrechte sind Menschen- und Bürgerrechte, die als sogenannte Abwehrrechte die Freiheit von staatlichem Eingriff und Zwang garantieren sollen:

> „Nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die die Menschenrechte aufs Gröbste mißachtet hat, sollte auch äußerlich klar erkennbar werden, daß die Gewährleistung der elementaren Rechte des Individuums den wichtigsten Teil der Verfassungsordnung der Bundesrepublik darstellt."[8]

---

[7] „§ 218 WAS IST NEU? Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) 1995", herausgegeben vom Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung. Bonn, 1996, S. 5.

[8] Heike Simon und Gisela Funk - Baker: „Einführung in die deutsche Rechtssprache". München, 1999, S. 43.

Der Streit um die Regelung des Abtreibungsrechtes berührt so zum einen immer dann den traumatischen Punkt in der deutschen Geschichte, sobald einem Grundrecht mehr Gewicht zugesprochen werden soll als dem anderen und wird damit als heikles Thema gerade von der Parteipolitik gemieden. Dadurch ist die Regelung des § 218 in Deutschland bis heute als gesellschaftliches Thema tabuisiert und als politisches Problem ungelöst, obwohl die Diskussion um den Paragraphen eine lange historische Tradition hat.

Zum anderen ist die rechtliche Problematik der sich gegenüberstehenden Grundrechte durch den biologischen Sachverhalt des „Menschen im Menschen“ nicht gleichberechtigt auflösbar. Der Sachverhalt der Abtreibung wurde durch den Fortschritt medizinischer Erkenntnisse in dem Augenblick zum ethischen Problem, als der Embryo ab einem bestimmten Zeitpunkt der Schwangerschaft als sich entwickelnder Mensch erkannt wurde. Der Streit darum, ab wann das befruchtete Ei und der sich daraus entwickelnde Embryo als eigenständiger Mensch mit vollständigem Anrecht auf die Menschenrechte verstanden werden kann, ist durch die Verschiedenheit religiöser, medizinischer, ethischer und rechtlicher Ansichten nicht zu klären.

Bevor die Medizin den Embryo als werdenden Menschen erkannte, gab es keinen rechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens. In der Antike sah man die Symbiose zwischen Frau und befruchtetem Ei bzw. Embryo noch als so eng an, dass das Kind bis zur Geburt als ein Teil der mütterlichen Eingeweide verstanden wurde. Der Embryo wurde nicht als mögliches menschliches Lebewesen verstanden und besaß somit auch keine menschlichen Rechte. Erst mit der von Aristoteles entwickelten Theorie der sogenannten „Sukzessivbelebung“ des Embryos kam überhaupt der Gedanke der Möglichkeit, das ungeborenen Leben rechtlich zu schützen, auf und der Sachverhalt der Abtreibung wurde zunehmend rechtlich und sittlich beurteilt. Nach der Ansicht von Aristoteles

> „wuchs nach der Vermischung des männlichen mit dem weiblichen Samen in der Gebärmutter eine Leibesfrucht heran, die am Anfang nur eine Art Pflanzenleben führt, um dann im Zuge der weiteren Reifung in das Stadium

> animalisch-sensitiven Lebens einzutreten, bevor der Foetus dann mit einer Vernunftseele ausgestattet wird.“[9]

Als werdender Mensch wurde der Embryo ungefähr ab dem vierzigsten Tag der Schwangerschaft verstanden, weil Aristoteles ihn ab dann mit einer „menschlichen Seele“ ausgestattet glaubte:

> „An dieser aristotelischen Stufenlehre orientierte sich bis weit in die Neuzeit hinein die strafrechtliche und medizinische Praxis der Abtreibung. Die Strafrechtsordnung Kaiser Karls V. (1532), die berühmte `Carolina´, die bis Anfang des 19. Jahrhunderts in einigen deutschen Ländern gültig war, unterschied deshalb strikt zwischen einem lebenden Foetus und einem `kind, das noch nit lebendig wer´, ohne allerdings explizit festzulegen, von welchem Moment an ein `lebendig kindt´ anzunehmen ist (...). In der frühneuzeitlichen Rechtspraxis wurde allerdings - ganz pragmatisch gedacht - die erste spürbare Kindsbewegung um den fünften Schwangerschaftsmonat herum als eindeutiges `Lebenszeichen´ interpretiert. Inzwischen ist unser medizinisch-anatomisches Wissen über die einzelnen Phasen der Schwangerschaft über solche `primitiven´ Vorstellungen hinaus gekommen. Die naturwissenschaftlich begründete Medizin des 19. Jahrhunderts stellte aufgrund mikroskopischer Untersuchungen fest, daß die Frucht im Mutterleib bereits vor dem 40. Schwangerschaftstag belebt war, und kam weiterhin zu dem (...) Befund, daß die Lebens*fähigkeit* (ein wichtiger Begriff für die medizinische Indikation beim Schwangerschaftsabbruch) erst zwischen dem siebten und achten Schwangerschaftsmonat eintritt.“[10]

Parallel zu der naturwissenschaftlich-medizinischen Entwicklung und der damit verbundenen sittlichen Be- und Verurteilung von Abtreibung trug die Verbreitung des Christentums dazu bei, das ungeborene Leben als schutzbedürftig zu betrachten. Ähnlich den Erkenntnissen des Aristoteles wurde nach biblischer Auffassung dem Embryo am vierzigsten Tag der Schwangerschaft die Seele eingehaucht. Allerdings war hier der Zeitpunkt der „Beseelung“ vom zukünftigen Geschlecht des Embryos abhängig: Weibliche Embryonen wurden erst am achtzigsten Tag der Schwangerschaft „beseelt“.

Im Christentum wird die Seele des Embryos als gleichberechtigt mit der Seele der Mutter verstanden. Zudem ist nach dem christlichen Glauben Gott als Schöpfer allen Lebens allein dazu berechtigt, über Leben und Tod zu entscheiden. Eine Schwangerschaft muss im christlichen Glauben als göttlicher

[9] Robert Jütte: „Einleitung. Vom Umgang mit der Geschichte in der Abtreibungsdiskussion“. In: Ders. (Hrsg.): „Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart“. München, 1993, S. 16.

Wille verstanden werden. Daher beharrt die Kirche bis heute auf dem Verbot der Abtreibung.

Vor diesem Hintergrund soll in dieser Arbeit die Problematik der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland in ihrer historischen Entwicklung vorgestellt und die Diskussion um eine Neuformulierung des § 218 StGB mit linguistischen Mitteln untersucht werden. Dazu wird im zweiten Teil der Arbeit die historische Entstehung und Entwicklung des § 218 bis zum heutigen Stand referiert und in ihrem sozial- und ideologiegeschichtlichen Kontext verdeutlicht.

Die Geschichte des Rechts auf Abtreibung führt über auf die Geschichte der Frau und ihr Recht über ihren Körper. In der abendländischen Geschichte war der weibliche Körper und damit auch die sexuelle Gewalt über Frauen immer der männlichen Autorität unterstellt:

> „Physis und Psyche der Frau werden seit der Antike meist primär unter dem Gesichtspunkt des Fortpflanzungszwecks und der dazu für optimal erachteten patriarchalischen monogamen Ehe definiert. Auch mit Beginn der Neuzeit scheint sich das männliche Verhalten zum Frauenkörper und zur Sexualität nicht grundlegend geändert zu haben. Die Tatsache, daß gegen Ende des 20. Jahrhunderts mitten in Europa Vergewaltigungen systematisch als Mittel der Kriegsführung eingesetzt werden, zeigt, daß Frauen und Mädchen auch heute noch brutalster sexueller Gewalt ausgesetzt sind und sich Männer das Recht anmaßen, über die Fortpflanzungsfähigkeit des weiblichen Körpers zu bestimmen. Hier erkennen wir die grausame Zuspitzung eines noch weit verbreiteten Sexismus, der den Frauenkörper und damit auch die weibliche Sexualität in einer so vielfältigen Weise zu `zerstückeln´, zu beherrschen und zu zerstören droht.“[11]

Das Recht der Frau an ihrem Körper wird also historisch gesehen vom Machtgefälle zwischen den Geschlechtern bestimmt und so wird das Recht auf Abtreibung zu einer Frage der herrschaftlichen Macht. Die rechtliche Handhabung des Schwangerschaftsabbruches wird nach den Interessen der Gesetzgeber geregelt, die individuelle Entscheidung der Frau wird diesen Interessen untergeordnet. Das Abtreibungsrecht in Deutschland ist über die

[10] Jütte, S. 16/17.
[11] Jütte, S. 13.

Jahre hin mehrmals reformiert worden, trotzdem besteht der Ruf nach Veränderung des § 218 weiterhin, denn

> „es sind gesellschaftliche Gruppen und Institutionen, die ein mehr oder minder starkes subjektives Interesse daran haben, daß die Abtreibungsfrage auf die eine oder andere Weise gelöst wird.“[12]

Im dritten Teil der Arbeit werden die verschiedenen linguistischen, d.h. sprachlichen Untersuchungsmethoden vorgestellt, mit denen der § 218, seine historische Entstehung und Entwicklung und besonders seine sozial- und ideologiegeschichtliche Motivation untersucht werden sollen. Als wissenschaftliche Grundlage beziehe ich mich hierbei auf die Methoden der strukturellen Semantik, d.h. im besonderen auf die sogenannte „Wortfeldtheorie“ nach Jost Trier und deren Weiterführung durch Leo Weisgerber und später Eugenio Coseriu, und auf verwandte Methoden der linguistischen Untersuchung semantischer Strukturen der Sprache, wie die Sapir - Whorf- Hypothese und die Stereotypentheorie nach Eleanor Rosch. Im Anschluss daran untersuche ich den besonderen Aspekt des § 218, nämlich die rechtliche Regelung einer geschlechtsspezifischen biologischen Fähigkeit d.i. die Fähigkeit der Frau zur Reproduktion aus dem Blickwinkel der feministischen Linguistik vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geforderten Gleichberechtigung der Geschlechter (Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz). In einem Exkurs über die „Sprache des Rechts“ soll außerdem die Problematik der besonderen linguistischen Struktur rechtswissenschaftlicher Formulierungen deutlich gemacht werden.

Im vierten Teil der Arbeit wird die aktuelle Diskussion um die eingangs beschriebene Zulassung der sogenannte „Abtreibungspille“ Mifegyne und den letztendlich damit verbundenen Ausstieg der katholischen Kirche aus der gesetzlich geregelten sogenannten „Schwangerschaftskonfliktberatung“ gemäß § 219 [13] mit den vorgestellten Methoden linguistisch untersucht. Dabei werden Begriffe und Formulierungen zu folgenden Schwerpunkten der Diskussion um den § 218 auf sprachliche Versuche der Beeinflussung analysiert:

[12] Ebd., S 12.
[13] Alle in dieser Arbeit besprochenen und nicht im Text aufgeführten Gesetzestexte sind im Anhang zu finden.

a. Die Benennung und Bewertung des Schwangerschaftsabbruches,
b. Die Sicht auf das befruchtete Ei bzw. den sich entwickelnden Embryo,
c. Die Bewertung von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch am Beispiel der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne
   und
d. Die Benennung und die Einschätzung ungewollt schwangerer Frauen.

Im fünften Teil der Arbeit werden die Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf diese Untersuchungsschwerpunkte zusammengefasst. Im sechsten Teil der Arbeit wird die heute gültige Formulierung der Paragraphen 218 ff. StGB und des sogenannten „Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ (SchKG) auf die tatsächliche Durchsetzung dieser Versuche der sprachlichen Beeinflussung untersucht. Durch die ausführliche Darstellung der Problematik vor ihrem historischen Hintergrund und durch die Anwendung der vorgestellten linguistischen Untersuchungsmethoden von Sprache sollen in dieser Arbeit die Elemente ideologischer Tradition und die Spuren patriarchal-staatlicher Unterdrückungsmechanismen in der heutigen rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs deutlich gemacht und besprochen werden.

Ich will in dieser Arbeit am Beispiel der katholischen Kirche deutlich machen, wie gesellschaftliche Gruppen und Institutionen auf die Formulierung der rechtlichen Regelung der Abtreibung im § 218 Einfluss genommen haben und inwiefern die Durchsetzung dieser Interessen am heute gültigen Text des § 218 nachzuweisen ist und wie dadurch Liberalisierungsversuche des Abtreibungsrechtes in Deutschland behindert werden. Das Ziel dieser Arbeit ist die Beschreibung und damit die Bewusstmachung der Problematik der rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches durch eine allgemein verständliche linguistische Untersuchung, die den § 218 auf ideologische Strukturen einer patriarchalen Tradition hin vor dem Hintergrund seiner historischen Entstehung und Entwicklung analysiert als ein Beitrag zu einer gesellschaftlich angestrebten Gleichberechtigung der Geschlechter. Eine linguistische Untersuchung der Diskussion um die Handhabung des § 218, d.h.

eine Untersuchung unter sprachlichen Gesichtspunkten, dient meines Erachtens zur Überbrückung der Kluft zwischen Wissenschaft und Alltag, indem ein gesellschaftliches Problem verständlich dargestellt und untersucht wird. Auf diesem Wege soll diese Untersuchung auch als ein Beitrag zum Versuch der politischen Lösung dieses Konfliktes verstanden werden.

Das Ausmaß der Auswirkungen der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wurde zuletzt auch im Streit um die Frage nach der Zulassung der Forschung an embryonalen Stammzellen deutlich. Hier lehnten die verschiedensten politischen und religiösen Gruppen eine Zulassung dieser Forschung aus ethischen Gründen ab. In der Diskussion darüber argumentierten Abtreibungsgegner, dass, wer Abtreibung zulasse, auch die Forschung an embryonalen Stammzellen zulassen müsse, und wenn diese Form der medizinischen Forschung verboten würde, dementsprechend auch das Abtreibungsgesetz verschärft werden müsse. Hier spiegelt sich eine jahrhundertealte Argumentationsstrategie wieder, die vor dem Hintergrund subjektiver traditioneller Interessen ein Selbstbestimmungsrecht der Frau im Zusammenhang mit Abtreibung völlig ausblendet. Die fragwürdige Gegenargumentation des vom Bundeskanzler ins Leben gerufenen „Nationalen Ethikrates“, der im Januar 2002 zunächst einmal die Forschung an importierten embryonalen Stammzellen zuließ, findet sich hier zum Vergleich im Anhang wieder, als Fortführung und Bestätigung der in dieser Untersuchung aufgezeigten historischen Interessen, die auch heute noch gesetzliche Regelungen der Reproduktion, wie eben den § 218, beeinflussen.

Dass eine Lösung im Streit um eine rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland noch lange nicht in Sicht ist, wird auch am eingangs erwähnten Beispiel der Zulassung der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne deutlich, denn:

> „Der Vertrieb der Abtreibungspille Mifegyne wird in Deutschland zum Ende des Jahres (d.i. Endes des Jahres 2000, G.G.) eingestellt. Nach AP - Informationen hat sich die Firma Femagen in Holzkirchen entschieden, vom kommenden Jahr an nicht mehr als Lizenznehmer Mifegyne zu vertreiben. Ursache: Die `geringe Anzahl der Verordnungen´, die in Verbindung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Sondervertriebsweg zu hohen Verlusten

> geführt habe. Der Berufsverband der Frauenärzte und Pro Familia bedauerten die Entscheidung und kritisierten, daß die Politik zu keiner Regelung für eine kostendeckende Vergütung gelangt sei. Mifegyne war im November 1999 in Deutschland zugelassen worden.“[14]

Dass die Mifegyne in Deutschland weiterhin erhältlich ist, ist nahezu unbekannt, wohl auch, um den öffentlichen Druck auf die neuen Lizenzinhaber zu verringern.

[14] N.N.: „Schon vorbei: Mifegyne-Aus“, Hamburger Morgenpost, 17. Oktober 2000. Ab Januar 2000 hat die Firma Contragest den Vertrieb von Mifegyne übernommen. Vgl. http://www.mifegyne.com/pages/daten.html.

Anmerkung:

In dieser Arbeit werden auch andere Disziplinen als die der Linguistik angesprochen, vor allem die Bereiche der Geschichtswissenschaft, der Medizin und der Rechtswissenschaft. Ich möchte deshalb gleich zu Anfang darauf hinweisen, dass es sich hier aber immer um eine linguistische Arbeit handelt, in der die geschichtlichen Abläufe referiert und die medizinischen und rechtlichen Regelungen nur deskriptiv aufgeführt, nicht aber innerhalb ihrer Disziplin untersucht werden.

II. Die Geschichte der Abtreibung und die Entstehung des § 218:

Die rechts- und kulturgeschichtliche Entwicklung des Abtreibungsrechtes unter Verdeutlichung des sozial- und ideologiegeschichtlichen Kontextes

1. Die Antike

Abtreibung als bevölkerungspolitisches Regulativ,
Vaterrecht und staatliches Interesse am ungeborenen Kind

In den heutigen Debatten um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches im § 218 StGB wird häufig die Formulierung eines „verfassungsmäßig gebotenen Schutzes des ungeborenen Lebens“[15] benutzt. Nach Kerstin Freudiger konnotiert diese Formulierung ein, seitdem Menschen sich in Staatsformen mit einer wie auch immer gestalteten Verfassung zusammenschließen, schon immer bestehendes, natürliches Schutzverhältnis des Embryos. So wird mit dieser Redewendung ein historisch bewährter politischer Grundkonsens beschworen, der in dieser Form nicht immer existiert hat.[16]

Die ersten schriftlichen Erwähnungen (ca. 1600 v. Chr.) von Praktiken zur Abtreibung lassen sich nach Robert Jütte schon im alten Ägypten finden.[17] Auch in der Antike wurde im Rahmen von staatstheoretischen Überlegungen der Philosophen offen über Abtreibung diskutiert. In Platons „Der Staat“ wird z.B. den Bürgern zur Bevölkerungsregulierung der Rat erteilt, bei einer unerwünschten Schwangerschaft, d.h. z.B. bei einer Schwangerschaft, die nicht unter den von Platon beschriebenen Idealbedingungen entstanden ist:

> „unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß kein solches Kind das Licht der Welt erblickt, wenn es empfangen ist; sollte es aber doch ins Leben treten, es so zu halten, als dürfe ein solches Kind nicht aufgezogen werden.“[18]

---

[15] Zitiert nach Kerstin Freudiger: „Selbstbestimmung der Frau und Verfassung. Die Auseinandersetzung um die Reform des § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht“. Hannover, 1995, S. 12.

[16] Vgl. ebd.

[17] Robert Jütte: „Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht“. In: Ders. (Hrsg.): „Geschichte der Abtreibung: Von der Antike bis zur Gegenwart“. München, 1993, S. 27 - 43. Hier S. 27.

[18] Platon: „Der Staat“, griechisch/deutsch = „Politeia“. Übers. von Rudolf Rufener. Erläuterungen von Thomas Alexander Szlezak. Düsseldorf, 2000. Fünftes Buch, 461c.

Sowohl bei Platon als auch bei Aristoteles war das Lebensrecht des Embryos bzw. sogar des schon geborenen Kindes also zuallererst aus bevölkerungspolitischer Sicht von seinem Nutzen für den Staat abhängig. Hier werden aus dieser Sichtweise heraus auch unbefangen die Kindstötung und die Euthanasie als Mittel zur Erhaltung einer gesunden und starken Bevölkerung im idealen Staat empfohlen. Bei Aristoteles heißt es im siebten Buch der „Politik“:

> „Was aber die Aussetzung oder Auferziehung der Neugeborenen betrifft, so sei es Gesetz, kein verkrüppeltes Kind aufzuziehen, doch wegen der Zahl der Kinder eins auszusetzen muß die Ordnung der Sitten verhindern. Denn zwar muß die Zahl der zu erzeugenden Kinder begrenzt sein, wenn dann aber über dieselbe hinaus Eheleute noch Kinder bekommen, so müssen diese Leibesfrüchte, bevor sie noch Wahrnehmung (...) und Leben haben, abgetrieben werden, denn nach dem Vorhandensein von Wahrnehmung und Leben muß es sich hier richten, was erlaubt und was nicht erlaubt ist.“ [19]

Verhütung und Kindstötung werden in der Theorie als Bevölkerungsregulative verstanden, deren ethische Beurteilung rein vom Interesse des Staates abhing:

> „Von einem Lebensrecht des ungeborenen Kindes konnte also (...) in der griechischen Polis keine Rede sein. Der fehlende Rechtsschutz und damit die rechtlich-sittliche Beurteilung der Abtreibung hängt entscheidend von der Beantwortung der Frage ab, ob der Leibesfrucht ein eigenes Leben zukommt oder nicht und wann die Beseelung des Menschen zeitlich angesetzt wird. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die bedeutendsten Vorsokratiker dem Embryo im Mutterleib eine Seele absprachen. Auch die populär-mythologischen Vorstellungen der Griechen von der Beseelung gingen davon aus, daß die Seele beim Atmen mit dem Wind, also vermutlich erstmals bei der Geburt, in den Körper des Kindes eintritt“.[20]

Erst mit der aristotelischen Theorie der sogenannten „Sukzessivbeseelung“, die starken Einfluss auf die spätantiken und mittelalterlichen Theorien über die Entwicklung des Embryos hatte, wurde dem ungeborenen Kind eine Seele bzw. eigenes Leben zugerechnet.

Es ist aber nach Jütte für uns heute trotz dieser bekannten Theorien nicht möglich, auf die allgemeingültige rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in der Antike zu schließen. Es gibt zu viele völlig

[19] Aristoteles:„Politik“. Übers. von Franz Susemihl. Erläuterungen von Wolfgang Kullmann. Reinbek bei Hamburg, 1994. Siebentes Buch, Kapitel 16, Abs. 3.
[20] Jütte, S. 30.

unterschiedliche überlieferte Äußerungen von antiken Philosophen, Staatstheoretikern und Ärzten über die Handhabung von Abtreibung, als dass eine allgemeingültige Regelung zu erkennen ist. Ein berühmtes Beispiel ist der griechische Arzt Hippokrates, von dem einerseits überliefert ist, dass er einer ungewollt schwangeren Tänzerin Ratschläge über Praktiken zur Abtreibung erteilt, von dem andererseits aber auch der sogenannte „hippokratische Eid" überliefert ist, auf den sich bis heute manche Ärzte in ihrer Weigerung, Abtreibungen zu praktizieren, berufen. Er lautet:

> „Ich werde niemandem, auch auf eine Bitte nicht, ein tödlich wirkendes Gift geben und auch keinen Rat dazu erteilen; gleicherweise werde ich keiner Frau ein fruchtabtreibendes Zäpfchen geben ..."[21]

Für uns lässt sich heute also nur erkennen, dass Abtreibung bereits in der griechischen Antike als Problematik erkannt war und so häufig praktiziert wurde, dass sich fast alle bekannten griechischen Philosophen damit auseinandergesetzt haben. In ihren staatstheoretischen Überlegungen wurde die Abtreibung rein aus bevölkerungspolitischer Sicht beurteilt.

Im antiken römischen Recht kam nach Jütte neben dem staatlichen Interesse am ungeborenen Kind besonders das väterliche Interesse an seinen Kindern zum Tragen. Zum einen war das staatliche Interesse stark auf die Bevölkerungsvermehrung ausgerichtet, denn: „Seit dem Ende des 2. Jhs. v. Chr. ging in der römischen Republik die Furcht um, daß die Zahl der `echten´ Römer zurückgehe."[22] Deshalb galt in Rom ab 18 v. Chr. das sogenannte „Dreikinderrecht" (Ius trium liberorum), das Familien mit mindestens drei Kindern eine Vielzahl von Privilegien garantierte.[23]

Zum anderen bestimmte im römischen Recht nach Günther Jerouschek das sogenannte „Vaterrecht", die „patria potestas", darüber, ob abgetrieben werden durfte oder nicht. Der Vater hatte das sogenannte „jus vitae et necis" inne, das Recht über Leben und Tod seiner Nachkommen zu entscheiden:

---

[21] „Der hippokratische Eid. Text griechisch und deutsch - Interpretation - Nachleben". Von Karl Deichgräber. Stuttgart, 1983. S. 15.
[22] Jütte, S. 35.
[23] Jütte, S. 36.

> „Es umfaßte auch die Entscheidungsbefugnis, eine Schwangerschaft der Ehefrau abzubrechen oder nicht und verfolgte mithin den Zweck, mittels der Androhung im weitesten Sinn strafrechtlicher Sanktionen den Mann davor zu schützen, daß die Frau gegen seinen Willen abtriebe, mit der Konsequenz, daß ein ausschließlich von der Frau betriebener Schwangerschaftsabbruch eine Rechtsverletzung des Ehemannes darstellte. (...) Zugrunde lag dieser rechtlichen Ausgestaltung eine patriarchalische Geschlechterkonstellation, in der der Mann eine ohne seinen Willen erfolgte Abtreibung als einen gegen ihn gerichteten aggressiven Akt empfand (...)“[24]

Wenn wir heute von dem anfangs zitierten „verfassungsmäßig gebotenem Schutz des ungeborenen Kindes“ ausgehen, beziehen wir uns also auf etwas ganz anderes als z.B. den Schutz des ungeborenen Kindes in der römischen Verfassung. In römischer Zeit galt der Embryo als Teil der mütterlichen Eingeweide, er hatte keine menschlichen Eigenschaften und somit auch keine menschlichen Rechte. Der verfassungsmäßige Schutz des ungeborenen Kindes entstand aus dem Anspruch des Ehemannes auf seine Nachkommenschaft, ungeborene Kinder wurden aus vaterrechtlicher Motivierung als ihm zustehendes Rechtsgut geschützt.

Als in der Entwicklung der römischen Geschichte der Einfluss der sogenannten „patria potestas“ zu schwinden begann, wurde die vaterrechtliche Motivierung des Abtreibungsverbots nach Jütte durch eine staatliche Motivierung ersetzt. Der römische Staat war wie schon erwähnt im Rahmen seiner Bevölkerungspolitik besonders am Erhalt der Anzahl der „echten“ römischen Bürger interessiert. Abtreibung wurde deshalb zunehmend als aggressiver Akt gegen die Interessen des Staates verstanden und rigorosen strafrechtlichen Sanktionen unterstellt. Um 200 n. Chr. werden erstmals Bestrafungen wie Todesstrafe, Verbannung, Zwangsarbeit in den Bergwerken oder Geldstrafen für Abtreibung bekannt.[25] Zudem wurde Abtreibung und die damit verbundene Einnahme oder Verabreichung besonders zubereiteter Tränke o.ä. zunehmend mit schwarzer Magie oder Hexerei verbunden und dementsprechend bestraft.[26]

[24] Günther Jerouschek: „Lebensschutz und Lebensbeginn: Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots“. Stuttgart, 1988, S. 277/278.
[25] Vgl. Jütte, S. 43.
[26] Ebd.

2. Mittelalter und frühe Neuzeit

Verbreitung des Christentums

Völkerwanderung der germanischen Stämme

Nach Günther Jerouschek veränderte sich mit der zunehmenden Ausbreitung des christlichen Glaubens im römischen Reich zum einen die Motivierung des Abtreibungsverbotes und zum anderen in der Folge daraus auch die moralisch-rechtliche Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs[27]:

Im Christentum stand nun nicht mehr dem männlichen Familienoberhaupt bzw. dem „väterlichen" Staat das Recht über Leben und Tod seiner Nachkommen bzw. seiner BürgerInnen zu, sondern allein der christliche Gott konnte als „göttlicher Vater" über alles Leben bestimmen. Auch das ungeborene Kind wurde in den religiösen Schutzbereich mit einbezogen. Damit wurde der Schwangerschaftsabbruch als Einmischung in die göttliche Ordnung verstanden und geriet in die Nähe eines Sakrilegs.[28]

Die Schwangerschaft wurde aufgrund Marias Schwangerschaft und der Geburt von Jesus als christlichem Erlöser in der biblischen Geschichte in einen religiösen Kontext gestellt und das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung war fortan theologisch motiviert. Zudem wurde mit der Überlieferung der Geschichte, dass Marias Schwangerschaft durch eine Art „göttlichen Samens" zustande kam, jegliche künstliche Form der Empfängnisverhütung aus kirchlicher Sicht bis heute verdammt. Damit wurde das ungeborene Kind rechtlich auch hier zunächst nicht aufgrund seiner Rechte als zukünftiger eigenständiger Mensch geschützt, sondern weil es als Bestandteil der Rechtssphäre des „göttlichen Vaters" verstanden wurde.

[27] Vgl. Günther Jerouschek: „Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und kanonisches Recht". In: Robert Jütte: „Geschichte der Abtreibung", S. 44 - 67. Hier S. 44.
[28] Vgl. Jerouschek, S. 43.

Dies änderte sich mit der Verbreitung der ersten griechischen Übersetzung des Alten Testamentes, der sogenannten „Septuaginta“. In der Übersetzung wurde nach Jerouschek ein Passus hinzugefügt, der andeutet, dass das ungeborene Kind erst mit der Erlangung der „Ebenbildlichkeit Gottes“ geschützt werden musste, d.h. ab dem Zeitpunkt der Schwangerschaft, von dem man wusste, dass der Embryo als Mensch zu erkennen ist. Hier wurde zwischen dem „ausgebildeten“ und dem „unausgebildeten“ Embryo („foetus formatus“ bzw. „informatus“) unterschieden. In der Tradition von Aristoteles betrug diese Zeitbegrenzung je nach Geschlecht des Embryos vierzig oder achtzig Tage. Ab diesem Zeitpunkt war Abtreibung nun explizit deshalb verboten, weil das ungeborene Kind als zukünftiger eigenständiger Mensch erkannt war und es als potentieller Mensch nun auch rechtlich geschützt wurde.[29] Neben diesem Verbot der Abtreibung nach dieser Frist aus ethischen Gründen und aufgrund der „Septuaginta“-Bibelübersetzung blieb aber das ehemals vaterrechtlich begründete und inzwischen theologisch motivierte Abtreibungsverbot bis zu dieser Frist weiterhin bestehen; damit wurde die generelle Strafbarkeit der Abtreibung „stillschweigend und wie selbstverständlich weitertradiert.“[30]

Zwischen den Anhängern der verschiedenen Bibel-Auslegungen blieb allerdings der Zeitpunkt der Schwangerschaft, von dem an die Abtreibung rechtlich als Totschlag geahndet werden sollte, umstritten. So existierten nach Jerouschek am Ausgang der Antike drei verschiedene rechtliche Einschätzungen des ungeborenen Kindes nebeneinander:

> „Für das römische Recht war der Foetus grundsätzlich kein Mensch und es bestand dementsprechend weder Anlaß, eine Abtreibung entsprechend dem Jus Talionis, noch, auf der Grundlage der patria potestas aufbauend, generell unter Strafe zu stellen. Davon abweichend bekannte sich das Christentum einheitlich zu einem generellen Abtreibungsverbot, dessen deliktische Zuordnung aber streitig war: Eine Auffassung folgte der Septuaginta, daneben wurde jede Abtreibung, gleich zu welchem Zeitpunkt sie vorgenommen würde, als Tötung eines Menschen nach dem Jus Talionis behandelt; teils wurde darauf abgestellt, wenn nicht bereits der Same beseelt sei, so doch allemal die Leibesfrucht bei der Empfängnis, teils wollte man einen Tötungsversuch schon im Verhindern einer Geburt erblicken.“[31]

[29] Vgl. Jerouschek, S. 46/47.
[30] Jerouschek, „Lebensschutz und Lebensbeginn“, S. 280.
[31] Jerouschek, „Mittelalter“, S. 36/37.

Durch die Völkerwanderung der germanischen Stämme, die in das bisher römische Imperium gelangten, trafen germanische Tradition und römisch-christliches Recht aufeinander. Im germanischen Recht wurde nach Jerouschek generell nur das von anderen angetane Unrecht verfolgt und mit Bußgeldzahlungen bestraft. Das bedeutete, dass im germanischen Recht nur die von der Schwangeren nicht gewollte Abtreibung durch einen anderen geahndet wurde.[32]

Angesichts dieser heidnischen Zustände übernahm die christliche Kirche im Rahmen ihrer Missionierungsarbeit nahezu vollständig die Verfolgung von Abtreibung. So wurde nach Jerouschek die nach germanischem Recht bisher gestattete Selbstabtreibung zuerst straflos verboten, dann mit einem Bußgeld belegt und später, mit zunehmender Macht der Kirche, wurden sogenannte „handgreifliche“ (= „peinliche“) Strafen wie Auspeitschung, Blendung und Hinrichtung eingeführt. Um den noch weit verbreiteten Glauben an Naturmagie und germanische Gottheiten auszurotten, führte die Kirche die sogenannte „Beicht- und Bußdisziplin“ ein, die ihr eine bis dahin ungekannte Kontrollmöglichkeit über den einzelnen Menschen gab. Dabei mussten die nach christlicher Sicht als Sünden eingestuften Handlungen gebeichtet werden, um anhand sogenannter „Bußbücher“ mit Strafe belegt werden zu können. Empfängnisverhütung und Abtreibung galten nun natürlich als bußwürdige Sünden.[33]

Das Hauptziel der Missionierungsarbeit der christlichen Kirche war nach Jerouschek „die Abwehr der sexuellen Sinnlichkeit“[34], und vor diesem Hintergrund kam es in den Bußbüchern zu einer zunehmenden Gleichsetzung von Empfängnisverhütung und Totschlag:

> „Hiernach war also eine Frau, die, sooft sie empfangen oder gebären konnte, dies aber verhinderte, jeweils eines Totschlags schuldig.
> In dieser Formulierung wurde die kanonische Aufwertung der Empfängnisverhütung zum Totschlag von vielen Bußbüchern fortgeschrieben. Im Bereich der seelsorgerischen Behandlung von Empfängnisverhütung und Abtreibung hatte dies einen unauflöslich

[32] Vgl. Jerouschek, S. 52.
[33] Vgl. Jerouschek, S. 55/56.
[34] Jerouschek, „Lebensschutz und Lebensbeginn“, S. 76.

widersprüchlichen Rechtskomplex zur Folge, da Empfängnisverhütung und Abtreibung vom vierzigsten Tag der Empfängnis an als Tötung, Abtreibung vor diesem Termin hingegen erheblich milder zu büßen war.“ [35]

In der Tradition der Buß- und Beichtbücher wurden im Hoch- und Spätmittelalter die sogenannten „Summen“ von studierten Kanonisten als Vorgaben für eine gottgefällige Lebensführung geschrieben. Als neben Augustinus einflussreichster Kirchenlehrer tat sich hier nach Jerouschek besonders Thomas von Aquin (ca. 1225 - 1274) hervor. Er bezog sich in der Frage nach dem Maß der Strafbarkeit der Abtreibung wieder auf die von Aristoteles entwickelte Theorie der „Sukzessivbeseelung“ und die hier übermittelte Frist der Beseelung des männlichen Embryos ab dem vierzigsten Tag der Schwangerschaft bzw. des weiblichen Embryos ab dem achtzigsten Tag der Schwangerschaft. Nach der Lehre des Thomas von Aquin war jeder Mensch von Gott dazu angehalten, hauptsächlich für das eigene Leben Sorge zu tragen, das bedeutete für schwangere Frauen eine Art Selbstverteidigungsrecht, das, solange das ungeborene Kind vor der Frist als unbelebt galt, Vorrang vor dem Leben des Embryos hatte.[36]

Diese Einstellung der Kirche änderte sich aber zu Beginn des 14. Jahrhunderts radikal: Neueren Theorien nach war die „Schuldlosigkeit“ des ungeborenen Kindes also die Reinheit seiner Seele weit über das Selbstverteidigungsrecht der Mutter gestellt. Das bedeutete nun sogar, dass die Mutter auch dann das Kind austragen musste, wenn durch die Schwangerschaft oder die Geburt ihr Leben gefährdet war.[37]

Trotz dieser Ausführungen, die den Anschein erwecken könnten, dass Abtreibung auch im Mittelalter häufig und mit Erfolg praktiziert wurde, muss die tatsächliche Verbreitung im Mittelalter aber unter Vorbehalten gesehen werden. Zum einen war durch die Verbreitung des Christentums ein Großteil des antiken medizinischen Wissens unter Verschluss und damit in Vergessenheit geraten, zum anderen waren die meisten Verhütungs- und Abtreibungsmittel, die sich im Umlauf befanden, unwirksam bzw. höchst

[35] Jerouschek, „Mittelalter“, S. 58.
[36] Vgl. Jerouschek, S. 63/64.

gefährlich. Ihre Wirkung beruhte entweder nur auf ihren ihnen nachgesagten sogenannten magischen Eigenschaften:

> „Die Rezepte zur Empfängnisverhütung waren noch überwiegend magischer Natur. Das gilt allerdings weniger für diejenigen Anweisungen, die die Einleitung eines Schwangerschaftsabbruchs betrafen, dennoch bleiben Erfolgsträchtigkeit und Verbreitung auch in diesen Fällen unsicher“. [38]

oder die Mittel waren nach Larissa Leibrock-Plehn schlichtweg giftig:

> „Je nach Dosierung und Konstitution der Schwangeren konnte die innerliche Einnahme mit einer Fehlgeburt, aber auch mit dem Tod der Mutter enden.“[39]

[37] Vgl. Jerouschek, S. 64/65.
[38] Jerouschek, S. 61.
[39] Larissa Leibrock-Plehn: „Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermedizin und weltliche Justiz“. In: Robert Jütte: „Geschichte der Abtreibung“, S. 68 - 90. Hier S. 80.

3. Die Neuzeit

Die „Constututio Criminalis Carolina“

In der frühen Neuzeit fand nach Larissa Leibrock-Plehn eine geistige Neuorientierung statt, in deren Folge das dogmatische Primat der Kirche zunehmend an Einfluss verlor und die Verbindung von geistlicher und weltlicher Herrschaft getrennt wurde. Hatte die Kirche im Mittelalter noch konstitutive Verbindlichkeit für die allumfassende gesellschaftliche Konzeption gehabt, wurden nun bestimmte Aufgabenbereiche besonders aber das Strafrecht von der weltlichen Herrschaft übernommen und reformiert.[40]

Die Abwendung von der totalen Macht der Kirche und die allgemeine Neuorientierung in der Wissenschaft, die sich nun dem Individuum zuwandte und sich von Erfahrung und Experimenten und nicht mehr von geistlicher Scholastik leiten ließ, verursachte gewaltige gesellschaftliche Spannungen, deren Auswirkungen sich u.a. in den „Bauernkriegen“ von 1524 bis 1526 und der Spaltung der Kirche zeigten.[41] Die weltliche Obrigkeit versuchte durch eine verstärkte Form der Sozialkontrolle und d.h. im wesentlichen durch mehr und strengere Gesetze Ordnung zu schaffen. Als eine der ersten Kodifikationen des deutschen Rechts, die auch die Abtreibung unter ihre Delikte aufnahm, gilt die „Bambergische Halsgerichtsordnung“ („Bambergensis“) von 1507. Sie diente als Vorlage für die „Peinliche Gerichtsordnung“ des Kaisers Karl V. („Constitutio Criminalis Carolina“) aus dem Jahre 1532.[42]

In der sogenannten „Carolina“ befasste sich Artikel 133 mit der Bestrafung von Abtreibungsdelikten: Wie im vorhergegangenen kanonischen Recht wurde das Strafmaß davon abhängig gemacht, ob die Leibesfrucht zum Zeitpunkt der Abtreibung „belebt“ oder „unbelebt“ war. Für die Abtreibung einer „lebenden Frucht“ wurde die Todesstrafe vorgesehen, für die Abtreibung eines noch

[40] Vgl. Leibrock-Plehn, S. 68/69.
[41] Vgl. ebd.
[42] Vgl. Gerd Dähn:„Zur Geschichte des Abtreibungsverbots“, in: Jürgen Baumann (Hrsg.): „Das Abtreibungsverbot des § 218. Eine Vorschrift, die mehr schadet als nützt“. Neuwied und Berlin, 1971, S. 329 - 339. Hier S. 334.

unbelebten Ungeborenen sollten die jeweiligen Umstände berücksichtigt werden.[43] In der Carolina lautete der § 133 folgendermaßen:

> „Straff der Jhennen, so Schwangern Weipsbillden kinder abtreibenn.
>
> Jtem so jemandt einem Weibsbilldt durch bezwangk, essen oder drencken, ein lebendig kindt abtreibt, (...) soll der man mit dem schwert, alls ein todtschleger, vnnd die fraw, so sy es auch ann jr selbs thet, ertrennckt oder sunst zum tod gestrafft werden. So aber ein kind, das noch nit lebendig were, Vonn einem Weibsbilldt getriebenn wurde, sollen die vrteiler, der straff halber, bey den Rechtsverstendigen (...) Raths pflegenn.“[44]

Dabei bleibt für uns heute aber offen, ab wann die Belebung des Embryos angenommen wurde. Wahrscheinlich bezog man sich immer noch auf den von der Kirche übernommenen aristotelischen Zeitpunkt der Beseelung am vierzigsten Tag für männliche Embryonen und am achtzigsten Tag für weibliche Embryonen.[45]

Die „Carolina“ steht für den geistigen Wendepunkt in der Geschichte des Strafrechts an der Grenze vom Mittelalter zur Neuzeit. Die weltlichen Herrscher versuchten durch die gesetzlich hergestellte „Sozialkontrolle“ die bisherige kirchliche Kontrolle über das Volk durch die Beichte beizubehalten.[46] Für Unzucht und uneheliche Schwangerschaften drohten so hohe Strafen, dass unverheiratete, ungewollt schwangere Frauen geradezu zur heimlichen Abtreibung oder zum Kindsmord nach der Geburt gezwungen waren oder vom Vater des Kindes gezwungen wurden. Zur gerichtlichen Verhandlung und zur rechtlichen Bestrafung kamen zumeist die Schwangerschaften alleinstehender Dienstmägde, die (meist gegen ihren Willen) von ihrem Dienstherrn geschwängert worden waren und die während Schwangerschaft und Geburt nicht von ihrer eigenen Familie gepflegt und damit vor der Öffentlichkeit geschützt werden konnten. Selbst wenn die Verurteilte mit dem Leben davon kam, so waren ihre Lebensaussichten und ihre soziale Existenz durch die Schande, die ein uneheliches Kind über sie brachte, zerstört.[47]

---

[43] Vgl. Leibrock-Plehn, S. 69.
[44] „Die Carolina und ihre Vorgängerinnen“. Herausgegeben von J. Kohler und Willy Scheel. Halle a. S. 1900, S. 69.
[45] Vgl. Dähn, S. 334.
[46] Vgl. Leibrock-Plehn, S. 73.
[47] Vgl. ebd.

Im Gegensatz dazu schien die Abtreibung nach Larissa Leibrock-Plehn in den höheren und adeligen Kreisen durchaus üblich zu sein:

> „(...) aufsehenerregend scheint der Fall der Hebamme und Giftmischerin Cathérine Voisin gewesen zu sein, die am Hofe des Sonnenkönigs 2500 Abtreibungen vorgenommen haben soll. Ihre Hinrichtung erfolgte im Jahre 1680.“[48]

An diesem Fall wird aber auch noch ein anderer Aspekt der gesetzlichen Sozialkontrolle deutlich: Der Beginn der staatlichen Kontrolle über die Hebammen. Im Zuge der wissenschaftlichen Hinwendung zur Antike wurden die lateinischen Schriften antiker Ärzte ins Deutsche übersetzt. Die nun auftauchenden „Hebammenbücher“ enthielten neben Ratschlägen zur Betreuung von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett auch die Aufführung der antiken Abtreibungsmittel.[49] Dieses Wissen rückte die Hebammen zunehmend in das Licht einer „magischen Giftmischerin“, gegen die gesetzlich vorgegangen wurde.

[48] Ebd., S. 84.
[49] Vgl. ebd., S. 74 ff.

4. Die Hexenverfolgung

Abtreibung als Hexerei

Die Abtreibung wurde nun immer öfter im Zusammenhang mit Magie und Hexerei verfolgt. Vom Beginn der Neuzeit bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde der rechtliche Tatbestand der Abtreibung deshalb Grundlage vieler der sogenannten „Hexenprozesse". Die Verabreichung von Tränken und Drogen mit vermeintlich abtreibender Wirkung wurde dabei

> „seit alters her in enger Verbindung zu Magie und Giftmischerei gesehen. Schon das römische Recht stellte aus diesem Grund die Darreichung abortierender Tränke unter Strafe; durchweg wurde Frauen eine besonders intime Kenntnis magischer Praktiken unterstellt, zu deren Erlangung sie sich angeblich mit dämonischen Mächten verbündeten."[50]

Die Hexenverfolgung war von Beginn des 16. Jahrhunderts bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts das Hauptinteresse des gesamten Justizapparates im deutschen Reich. Im Rahmen der Pogrome, die als strafrechtliche Verhandlungen dargestellt wurden, wurden fast ausschließlich Frauen und hier überwiegend Hebammen der Hexerei beschuldigt und hingerichtet.

Das Leitwerk dieser Verhandlungen bildete der sogenannte „Hexenhammer", ein Buch von Jakob Spengler und Heinrich Institoris, das 1457 erstmals erschien. Hier wurden u.a. Empfängnisverhütung, Abtreibung und Kindstötung zur sogenannten „siebenfachen Hexerei" gezählt und außerdem erwähnt, dass Impotenz bei Männer sowie Unfruchtbarkeit bei Frauen und Frühgeburten auf den Einfluss von Hexerei zurückzuführen seien.

Besonders die Hebammen wurden aufgrund ihres Wissens über Kräutermedizin und aufgrund der zunehmenden „Magieanfälligkeit geschlechtlich-gynäkologischer Vorgänge"[51] immer öfter der Hexerei beschuldigt und hingerichtet. Mit der massiven Verfolgung und Ermordung der Hebammen wurde auch ein großer Teil des antiken Wissens über Geburtenkontrolle und

[50] Jerouschek: „Lebensschutz und Lebensbeginn", S. 283.
[51] Ebd., S. 155.

natürliche Abortiva ausgelöscht.[52] Die Gefährlichkeit, das Thema Verhütung überhaupt anzusprechen, hat zu einem Erfahrungsvakuum über die Möglichkeiten der Geburtenkontrolle geführt, das bis ins 20. Jahrhundert reicht.

[52] Vgl. Olaf Dohrmann: „Justizkritik und Sexualaufklärung. Franz Kreys `Maria und der Paragraph´ als literarische Bearbeitung der § 218 - Problematik in der Weimarer Republik - ein Fallbeispiel für die literaturdidaktische Theoriebildung“. Unveröffentlichte Examensarbeit, Hamburg, 1990. S. 10.

5. Die Aufklärung

Abtreibung als moralisches Problem

Im Zeitalter der Aufklärung begann sich der Staat aus bevölkerungspolitischen Gründen zunehmend für den Hintergrund von Abtreibungsversuchen zu interessieren. Die Ent-Christianisierung des Denkens brachte die Möglichkeit, den Blick weg vom nach kirchlicher Überlieferung „verdorbenen“ Charakter der Frau hin zu den äußeren Umständen von Abtreibungsversuchen zu lenken. Bisher war man seit Jahrhunderten davon ausgegangen, dass die „Bequemlichkeit“ der Frau, d.h. ihre Angst vor den Schmerzen und Gefahren der Geburt sowie der Versuch, sich den Lasten der Mutterschaft zu entziehen, und der Wunsch „weiterhin der - außerehelichen - Lust frönen zu können“[53] die Hauptgründe für Abtreibung waren.

Unter Friedrich dem Großen begann sich um 1749 das Prinzip der Suche nach dem Ursachenzusammenhang durchzusetzen. Das von ihm eingeführte „Preußische Allgemeine Landrecht“ stellt den Wendepunkt auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dar: Im Gegensatz zu dem bis dahin traditionellen Vergeltungsprinzip des Strafrechts sollte nun der Versuch der Prävention von Verbrechen im Vordergrund stehen.

So machte Friedrich der Große u.a. auch als Erster auf das durch die Härte der Strafgesetze verursachte Dilemma ungewollt schwangerer Frauen aufmerksam: Trug die Frau ein uneheliches Kind aus, wurde sie aus der Gesellschaft ausgestoßen und im schlimmsten Fall auch noch wegen „Unzucht“ strafrechtlich verfolgt; entschied sie sich aber für eine Abtreibung, starb sie entweder an deren Folgen oder wurde hart bestraft, wenn es zu einer rechtlichen Verurteilung kam. Allein die Härte der Gesetze führte nach Friedrich dem Großen dazu, dass dem Staat letztendlich sowohl die Mutter als auch das Kind geraubt wurden.

[53] Jerouschek: „Lebensschutz und Lebensbeginn“, S. 284.

Die Konsequenz aus dieser Einsicht erscheint aus heutiger Sicht allerdings recht mager. Im neu eingeführten „Preußischen Allgemeinen Landrecht“ wurde lediglich im Strafmaß für Abtreibung und Kindstötung unterschieden: „Während der Kindermord weiterhin mit der Todesstrafe bestraft wird, stehen auf Abtreibung nun acht bis zehn Jahre Zuchthaus“[54]. Trotzdem tritt hier in der Rechtsprechung durch die Einbeziehung der Lebensrechte der Frau und den Versuch, Abtreibung auf gesellschaftliche Umstände zurückzuführen, eine wichtige Wandlung ein.

Das Motiv der Kindstötung und der Abtreibung bildete nach Karin Stukenbrock weiterhin dem neuen Stellenwert der Bevölkerungspolitik entsprechend den Mittelpunkt des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Interesses. Im Zeitalter der Aufklärung begann eine neue wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Menschen und besonders mit seinem sozialen Verhalten. Abtreibung und Kindsmord wurden zum zentralen Punkt der Diskussion, denn ein

> „solches Vorgehen wurde als der Natur der Menschheit und insbesondere der Frauen widersprechend beurteilt und war insofern mit einer aufgeklärten Gesellschaft nicht vereinbar. Der Kindsmord führte den Aufklärern immer wieder das Scheitern ihrer Idee einer humanen Gesellschaft vor Augen, bzw. verdeutlichte, wie weit man noch von diesem Ziel entfernt war. Schon die bloße Existenz eines solch `barbarischen´ Verbrechens war insofern für die Zeitgenossen eine ständige Herausforderung, der es zu begegnen galt“.[55]

So wurden sogar Wettbewerbe mit der Preisfrage „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun?“[56] ausgeschrieben. Der Kindsmord als sogenanntes „barbarischstes“ zeitgenössisches Verbrechen wurde somit die Grundlage fast aller aufklärerischen Ideen zur Reform der Gesellschaft wie z.B. in den Ideen für gesellschaftliche, rechtliche und politische Rahmenbedingungen zur Prävention von Verbrechen, der Strafrechtspflege, dem sittlichen Verhalten und dem Verhalten der Bürger dem Staat gegenüber sowie der Bevölkerungspolitik.[57]

[54] Dohrmann, S. 11.
[55] Stukenbrock, S. 93.
[56] Ebd.
[57] Vgl. ebd., S. 94.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurde die Bevölkerungsmaximierung zum zentralen Dogma des Staates und die Abtreibung erschien wieder einmal als existentielle Gefährdung dieses Staatszweckes. Abtreibung wurde also auch im Rahmen der Aufklärung eher als ein Verbrechen gegen den Staat (nämlich als Vorenthaltung eines potentiellen Bürgers) und trotz ethischer Diskussion weniger als eine Straftat gegen das ungeborene Kind begriffen. Der neuzeitliche Staat brauchte für die aufstrebende Wirtschaft und für das Militär immer mehr Menschen. Da die Geburtenziffer aber weit hinter der Sterbeziffer zurück blieb, wurde verstärkt versucht, Abtreibungen zu verhindern und Todesstrafen durch Arbeitsstrafen zu ersetzen. [58]

Der Deliktcharakter des Schwangerschaftsabbruchs wurde nach Jerouschek folglich hauptsächlich in seiner bevölkerungspolitischen Relevanz gesehen:

> „Die Folge war eine, mit der realen Bedeutung der Abtreibungsdelinquenz in keinem Verhältnis stehende Überreaktion an präventiven und strafrechtlichen Gegenmaßnahmen: Gefordert wurden sozialpolitische Anstrengungen in Form einer pädagogisch zu vermittelnden Hebung der weiblichen Moral, eine Veredelungspolitik, durch die die das Weib beherrschende Triebhaftigkeit in vernunftbestimmte Bahnen umgeleitet werden sollte. Der gemeinsame Nenner aller diesbezüglichen Bestrebungen bestand indes in einer lückenlosen polizeilichen Überwachungsstrategie.“[59]

Die medizinische Betreuung von Schwangerschaft und Geburt wurde staatlich „reformiert“, indem die bisher frei praktizierenden Hebammen unter die Aufsicht von Ärzten (=Männern, denn Frauen durften nicht studieren) in sogenannten Hebammenschulen und Entbindungsanstalten gestellt wurden.[60] Damit wurde die Grundlage für eine staatliche und patriarchale Kontrolle über die Gebärfähigkeit der Frau hergestellt und die Frau im Rahmen der „Menschenproduktionsprämisse“ der Bevölkerungspolitik in ihrer ganzen gesellschaftlichen Rolle definiert. Um außereheliche Abtreibungen zu verhindern und die eheliche Kinderproduktion zu sichern, wurde das Verhalten der Frau unter strenge sittlich-moralische Bedingungen gestellt. Abtreibung wurde als geschlechtsspezifisch-charakterliches Problem der emotionalen und schwachen Frauen gesehen, die sich nicht gegen die geschlechtsspezifisch

[58] Vgl. ebd., S. 94/95.
[59] Jerouschek: „Lebensschutz und Lebensbeginn“, S. 285.
[60] Vgl. Stukenbrock, S. 99.

triebhaften Männer wehren können. Deshalb mussten Frauen entweder unter den Schutz des Vaters, den Schutz des Hausherrn oder den des „väterlichen“ Staates gestellt werden.[61]

Mit der extremen moralischen Stigmatisierung einer aus „Unzucht“ entstandenen Schwangerschaft wurde also wieder der ausweglose Kreislauf für ungewollt schwangere ledige Frauen hergestellt, die so zu heimlicher Abtreibung oder bei sozialer Isolation zum Kindsmord getrieben wurden. Durch solche Handlungen wurde wiederum die wissenschaftliche Theorie vom geschlechtsspezifisch vernunftlosen, rein emotionalen Charakter der Frau bestätigt. Und so wurde angeblich zum Schutz der Frau die patriarchale Kontrolle der Gebärfähigkeit der Frau durch Vater, Dienstherrn und Staat noch verschärft und die Frau völlig in den Bereich der Reproduktion verwiesen.

Abtreibung wurde in erster Linie als Folge einer geschlechtsspezifischen Charaktereigenschaft verstanden. Die zeitgenössische Vorstellung der Vorgeschichte einer Abtreibung sah nach Karin Stukenbrock folgendermaßen aus:

> „Der Mann, dem allgemein die größere sexuelle Triebhaftigkeit zugesprochen wurde, wirbt aktiv um die Frau, die sich, mangels Durchsetzungskraft, nach einer gewissen Zeit nicht mehr verweigern kann und sich dem Mann hingeben muß. Die Frau steht dem Verhalten des Mannes hilflos gegenüber und hat dem aufgrund ihrer natürlichen Charaktereigenschaften nichts entgegen zu setzen. Ist die Frau dann schwanger und entzieht sich der Mann seiner `natürlichen Aufgabe´ als Beschützer und Ernährer, gerät die Frau in eine Notlage oder emotionale `Gefühlswallung´, die sie aufgrund ihrer mangelnden Ratio nicht vernunftsmäßig bewältigen kann. Durch ihre Schwangerschaft wird ihre sexuelle Verfehlung, die Unzucht, für die Öffentlichkeit sichtbar. Sie hat Schande und Strafe zu erwarten, und außerdem ist ihre ökonomische Situation nicht gesichert. Damit sind die Voraussetzungen für eine Abtreibung geschaffen.“ [62]

Die Frage, wie denn die gesetzlich hergestellte Notlage einer ledigen ungewollt Schwangeren angesichts von Schande, Strafe, sozialer Ächtung und Armut rational anders bewältigt werden konnte als durch den Versuch der heimlichen Abtreibung oder durch Kindsmord, blieb undiskutiert.

[61] Vgl. ebd., S. 107/108.

Im Gegensatz zur Präsenz des Sachverhalts „Abtreibung“ in der theoretischen wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskussion war eine tatsächliche Abtreibung allerdings nach Stukenbrock medizinisch bzw. gerichtsmedizinisch kaum nachzuweisen.[63] Durch die Überlieferung biblischer Darstellungen, die sich wiederum von antiken Bilder herleiteten, war die Meinung verbreitet, dass Embryonen von Anfang an wie vollständige Miniaturmenschen aussehen. Wenn bei einer Abtreibung oder einer Fehlgeburt ein noch relativ unentwickelter Embryo zur Welt kam, wurde er oft für eine sogenannte „Mole“, eine Art „Muttergewächs“ aus „verstockter“ Menstruation oder auch für ein „Mondkalb“ gehalten.[64] So kam es dazu, dass Abtreibungen in einem frühen Stadium der Schwangerschaft oftmals nicht bestraft wurden, weil es sich ja nicht um eine „echte“ Schwangerschaft, sondern nur um eine „Molenschwangerschaft“ gehandelt hatte. Durch diesen Umstand gab es in dieser Zeit mehr gerichtliche Verhandlungen wegen Kindsmord als wegen Abtreibung. Dieses Bild verzerrt aber die zeitgenössische Realität.

Neben der hier geschilderten bevölkerungspolitischen Motivierung des Abtreibungsverbots bestanden nach Günter Jerouschek außerdem auch die bisherigen Grundpfeiler der Strafbarkeit von Abtreibung weiter:

> „(...) die in der patriarchalen Gesellschaftsstruktur wurzelnde vaterrechtliche Begründung hatte ebenso Bestand wie die mittlerweile säkularisierte, aber von christlichem Gedankengut sich herleitende Vorstellung von der Heiligkeit des Lebens.
> Zutreffend wird man deshalb die Motivierung des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs in der Moderne als eine dreifache zu bewerten haben, wobei vaterrechtliche, christlich-personale und bevölkerungspolitische Begründungen einander überlagern.“ [65]

[62] Ebd., S. 105/106.
[63] Vgl. ebd., S. 102 ff.
[64] Ebd., S. 104.
[65] Jerouschek: „Lebensschutz und Lebensbeginn“, S. 286/287.

6. Das 19. Jahrhundert

Der erste „Paragraph 218“

Am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde es nach Eduard Seidler im Zuge der medizinischen Forschung möglich, genauere Kenntnisse über das ungeborene Kind und den Verlauf der Schwangerschaft zu erwerben. Es wurde u.a. festgestellt, dass der Embryo zwar nicht wie ein vollständiger „Miniaturmensch“ aussah, aber schon vor dem vierzigsten Schwangerschaftstag menschenähnliche Formen besaß. Damit wurde der traditionell durch das kirchliche Recht überlieferte Zeitpunkt der „Beseelung“ des ungeborenen Kindes in Frage gestellt. Außerdem entdeckte die medizinische Forschung, dass eine Schwangerschaft im Durchschnitt ungefähr 280 Tage dauert und nicht wie bisher angenommen von der jeweiligen „Lebenskraft“ der Mutter abhängig ist. Zudem wurde festgestellt, dass das Baby unter guten medizinischen Umständen schon etwa ab dem siebten Schwangerschaftsmonat allein lebensfähig ist:

> „Diese neuen Erkenntnisse der naturwissenschaftlichen Forschung beeinflußten in der Folge nicht nur die kirchliche Beseelungslehre, sondern hatten ihre Wirkung auch in starkem Maße auf die weltliche Gesetzgebung über die Abtreibung.“ [66]

Für das kirchliche Recht, das im 18. und 19. Jahrhundert stark durch die Lehre des Moraltheologen Alfons von Ligori (1629 - 1787) geprägt war, galt in der Folge dessen Aussage, dass Abtreibung wegen der ungetauften Seele des Kindes in jedem Falle verboten sei, auch bei einer Lebensgefahr für die Mutter durch die Schwangerschaft oder die Geburt.[67]

Das weltliche Strafrecht beurteilte in der Folge dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse die Abtreibung in den verschiedenen deutschen Gesetzbüchern erstmals als ein „Verbrechen wider das Leben“, d.h. spätestens ab dem siebten Schwangerschaftsmonat als ein Tötungsverbrechen. Zu diesem Zeitpunkt entwickelte sich auch zum ersten Mal die Theorie, dass das ungeborene Kind vom ersten Augenblick seiner Entstehung an einen Anspruch auf den

[66] Eduard Seidler: „Das 19. Jahrhundert. Zur Vorgeschichte des Paragraphen 218“. In: Robert Jütte: „Geschichte der Abtreibung“, S. 120 - 139. Hier S. 123.

rechtlichen Schutz seiner Existenz oder Menschwerdung habe und Abtreibung demnach eine Verletzung der ihm eigenen Rechte und damit ein Verbrechen gegen seine Person sei.[68]

In der Diskussion darüber wurde deutlich, dass die meisten Ärzte Abtreibung an sich verurteilten und sie auf eine „Verderbtheit des Gemüths“ aufgrund „einer Abwesenheit aller edleren Gefühle“[69] und sinnlich niedere Triebe zurückführten. Da die Abtreibung nun als schweres Verbrechen und die uneheliche Schwangerschaft als großes moralisches Übel galt,

> „war auch die Mehrzahl der Ärzte überzeugt, daß man den bestehenden moralischen Druck nicht verringern dürfe, da sonst das Verbrechen noch mehr überhand nehmen würde. (...) Das wirkungsvollste Mittel, die Mehrzahl der Mädchen `von dem unerlaubten Umgange mit dem anderen Geschlecht´ zurückzuhalten, sei daher die Aufrechterhaltung der Furcht vor Schande.“[70]

So wurde also mit dem fortschreitenden Wissen der Medizin auf der einen Seite der patriarchale Druck auf eine allgemein moralische Erziehung der Frau noch verschärft und auf der anderen Seite eine ledige schwangere Frau dazu gezwungen, aus Angst vor gesellschaftlicher Schande bei medizinischen Laien, den sogenannten „Kurpfuschern“, unter Lebensgefahr abzutreiben.

Zusätzlich führte das neue medizinische Wissen zu der Theorie einer eugenischen Indikation, d. h. Abtreibung war erlaubt, wenn das zu erwartende Kind voraussichtlich eine „Missgeburt“ werden würde, „d.h. ein Monstrum, und die Tötung der Mißgeburt ist überhaupt nicht strafbar.“[71] Die Abtreibung einer sogenannten „Missgeburt“ blieb deshalb straffrei, weil mit zunehmender Verbreitung der Theorie vom „sozialen Darwinismus“ und dem Bekanntwerden der „Mendelschen Erbgesetze“ die Bevölkerungspolitik nun nicht mehr allein eine quantitative Vermehrung der Bevölkerung zum Ziel hatte

---

[67] Vgl. ebd., S. 124.
[68] Vgl. ebd. S. 126/127.
[69] Ebd., S. 131.
[70] Ebd., S. 131/132.
[71] Zitiert nach Seidler, S. 134.

sondern nun auch eine qualitative Verbesserung der Nachkommenschaft anstrebte.[72]

Hier wird besonders deutlich, dass die jeweilige moralische Beurteilung des Sachverhalts „Abtreibung“ immer von den zeitgenössischen Interessen der herrschenden Kräfte abhängig ist. In diesem Falle bestimmen die bevölkerungspolitischen Interessen und das Interesse am Erhalt der patriarchalen Herrschaft die moralische Bewertung der Abtreibung und damit auch ihre rechtliche Verurteilung. Die moralische Verurteilung der Abtreibung führte zu einer patriarchalen Bevormundung der Frau, die ihr Leben von Anfang an durch eine bestimmte Erziehung prägte und sie auf den Bereich Haushalt und Reproduktion einschränkte und damit gesellschaftlich isolierte.

Vor diesem Hintergrund entstanden die Anfänge des sogenannten Paragraphen „218“, wie er bis heute genannt wird. Im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 lautete der „§ 181“, der unter die „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ fiel:

> „§. 181. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.
> Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.“[73]

Aus dem preußischen Strafgesetzbuch wurde 1870 ein einheitliches Strafgesetzbuch für alle norddeutschen Staaten entwickelt. Dieses trat praktisch unverändert 1871 als „Reichsstrafgesetzbuch“ in Kraft.[74] Die rechtliche Regelung der Abtreibung war hier erstmals im Paragraphen 218 bestimmt. Er wurde wie im vorausgegangenen preußischen Strafgesetzbuch unter den „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“, d.h. den Tötungsdelikten aufgeführt. Der erste „Paragraph 218“ vom 15. Mai 1871 mit seinen dazugehörigen Nachfolgeparagraphen 219 und 220 lautete folgendermaßen:

---

[72] Vgl. ebd., S. 137.
[73] „Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, und das Gesetz über die Einführung desselben vom 14. April 1851“. Herausgegeben von Heinrich Gräff und J. v. Rönne. Breslau 1855, S. 32.
[74] Vgl. Seidler, S. 132.

„§ 218

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.
Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.“[75]

Schon in diesem ersten § 218 wurde also der Tatbestand der Abtreibung in den Mittelpunkt des strafrechtlichen Verbotes gestellt und damit in erster Linie die Reproduktion an sich geschützt. Weder der Schutz des ungeborenen Kindes noch der der Mutter finden sich als Begründungen eines gesetzlichen Abtreibungsverbotes. Das ungeborene Kind wird als „Leibesfrucht“ eher als ein Teil der Schwangeren als als zukünftiger Mensch dargestellt, obwohl sich inzwischen die medizinische Erkenntnis, dass der Embryo von Anfang an lebt, durchgesetzt hatte und deshalb die Abtreibung nun zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft gleich bestraft wurde.

Trotz dieser auffälligen Nichtbeachtung von Frau und Embryo wird hier am Strafmaß ersichtlich, welche Reformen die rechtliche Regelung der Abtreibung seit ihrer Entstehung durchlebt hat. Die Möglichkeit, Zuchthausstrafe durch die Einbeziehung von „mildernden Umständen“ in Gefängnisstrafe umzuwandeln, ist aber wohl nicht als Rücksichtsmaßnahme auf die Zwänge der Frau zu

[75] Reichsgesetzblatt (RGBl.), Berlin 1871, S. 167f.

verstehen sondern wiederum vor dem bevölkerungspolitischen Hintergrund des Erhaltes der Reproduktionsressourcen zu sehen.

Mit der Einführung von gesetzlichen Paragraphen, die sich allein mit der Regelung des Abtreibungsverbots beschäftigen, wurde der gesellschaftlichen Präsenz des Themas und der Prämisse der patriarchalen Erziehung von Mädchen, nämlich Abtreibung zu vermeiden, entsprochen. Mit dem ausführlich gesetzlich formulierten Abtreibungsverbot wurde aber ein bis heute bestehendes Phänomen deutlich: Zwischen der gesetzlichen Regelung und dem tatsächlichen Umgang von Frauen mit der Abtreibung besteht eine große Kluft. Sie wurde schon damals folgendermaßen beschrieben:

> „Es ist ein in den modernen Kulturstaaten einzig dastehender Fall, daß eine Handlung mit schweren Freiheitsstrafen bedroht wird, doch aber in einem sehr großen Teil der Bevölkerung gar kein Empfinden dafür besteht, daß hier wirklich ein strafwürdiges Verbrechen vorliegt, und daß unzählige Frauen, die sonst vor den Schranken des Strafgesetzbuches größten Respekt haben, unbedenklich gegen das Verbot verstoßen.“[76]

Die besondere ethische Problematik der Handhabung von Abtreibung entsteht durch den staatlichen Versuch, eine strafrechtliche Reglementierung der Abtreibung durchzusetzen, denn die Entscheidung, Kinder zu kriegen oder abzutreiben, wird von den Frauen als persönlichste Privatentscheidung empfunden. So werden seit der Jahrhundertwende zwei Standpunkte im Hinblick auf das Abtreibungsrecht kontrovers diskutiert: Zum einen gab es damals schon die Meinung, „daß die Frau ein Recht auf ihren Körper und damit ein Recht auf die Beseitigung ihrer Leibesfrucht habe.“[77] Zum anderen wurde die Meinung vertreten,

> „daß die Fortpflanzung nicht eine Privatangelegenheit des Individuums ist, sondern Sache der Gesellschaft, und daß infolgedessen auch das Individuum nicht freie Verfügungsgewalt über das Austragen oder Abtreiben der Frucht haben kann.“[78]

[76] Seidler, S. 135.
[77] Ebd., S. 136.
[78] Ebd.

7. Das 20. Jahrhundert

a. Die Auswirkungen des ersten Weltkrieges

Mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges ging die Geburtenziffer nach Christiane Dienel in Deutschland weiter drastisch zurück und die Regierung begann eine offensive Bevölkerungspolitik zur Steigerung der Bevölkerungszahl zu führen.[79] Die Parole war: „Der Kaiser braucht Soldaten!“[80] Geburtenregelung, Empfängnisverhütung und natürlich besonders Abtreibung wurden in öffentlichen Kampagnen als „Schädigung der Nation“ bekämpft.

Während des Krieges und in der Zeit danach bildeten sich bevölkerungspolitische Lobbys und Bünde in Deutschland, in denen um 1922 schon mehr als 25 000 Familien organisiert waren.[81] Diese staatlich geförderten Organisationen sollten einen Gegenpol zu der sich neu formierenden Frauenbewegung bilden. Die Frauenbewegung war 1914 mit Beginn des Krieges zum Erliegen gekommen und hatte sich u.a. durch die besondere Situation von Frauen während des Krieges neu formiert, als die Frauen gezwungenermaßen aus ihrer bisherigen Rolle im Haushalt und der rein privaten Sphäre heraus in die öffentliche Sphäre der Arbeitswelt getreten waren. So war von der sich neu formierenden Frauenbewegung bereits 1918 das Wahlrecht für Frauen erkämpft worden und es hatten sich im Krieg neuartige „Frauenberufe“ (z.B. in der Büroarbeit) gebildet, mit denen auch alleinstehende Frauen selbständig existieren konnten. Dieser Tendenz zur „modernen Frau“ traten die bevölkerungspolitischen Organisationen mit Kampagnen zur Verherrlichung der Frau als Mutter z.B. mit der Einführung des „Muttertages“ entgegen.[82] In der Realität mussten aber viele Frauen als schlecht bezahlte Arbeiterinnen ganze Familien ernähren.

---

[79] Vgl. Christiane Dienel: „Das 20. Jahrhundert (I). Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau“. In: Robert Jütte: „Geschichte der Abtreibung“, S. 140 - 168. Hier S. 153.
[80] Freudiger, S. 13.
[81] Vgl. Dienel, S. 158.
[82] Vgl. ebd., S. 141/142.

b. Die Weimarer Republik

Entstehung der ersten Massenbewegung gegen den „§ 218“

Zu Beginn der Weimarer Republik 1919 galt weiterhin unverändert die Rechtsregelung des Reichsstrafgesetzbuches von 1871.[83] Der Schwangerschaftsabbruch gehörte damit immer noch zu den sogenannten „Tötungsdelikten“.

Die Abtreibung gehörte aber besonders für eben diese schlecht bezahlten Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen schon allein aus Gründen der Lebenserhaltung der aufgrund der bisherigen Bevölkerungspolitik meist kinderreichen Familien mit oft arbeitslosen Vätern zum Alltag. Zum einen war jegliche öffentliche Information über Verhütungsmittel im § 184 bei Gefängnisstrafe verboten, zum anderen begannen die Folgen der Industrialisierung deutlich zu werden. Die drei Hauptbeweggründe in Bezug auf die Einschränkung der Kinderzahl in der Weimarer Republik waren nach Dohrmann: „beengte Wohnverhältnisse für proletarische Familien im Zuge der Verstädterung, Bedeutungsverlust der Kinder als Altersversicherung“ und schließlich auch die „gesetzliche Einschränkung der Kinderarbeit 1903“.[84] Um ein erträgliches Leben in der Stadt zu ermöglichen, musste die Kinderzahl deshalb auf ein Minimum beschränkt werden und ohne die Möglichkeit der Verhütung blieb die Abtreibung oft das einzige Mittel dazu.

Die Aktualität, Verbreitung und Brisanz des Themas wurde besonders in der kommunistischen und sozialistischen Politik und Wahlkampfthematik der Weimarer Zeit deutlich. Hier wurde das „Recht auf Abtreibung“ zum Wahlkampfthema proklamiert, mit dem die Arbeiter und Arbeiterinnen für die Politik von SPD und KPD überzeugt werden sollten:

> „Die Argumentation der Sozialisten und Kommunisten, der § 218 sei ein Klassenparagraph und schade den Armen am meisten, traf die Wirklichkeit der Weimarer Republik und konnte deshalb eine Massenbewegung initiieren.“[85]

[83] Vgl. Kraiker, S. 11.
[84] Dohrmann, S. 12.
[85] Dienel, S. 168.

Der Kampf gegen ein staatliches Abtreibungsverbot nahm hier erstmals die Ausmaße einer Massenbewegung an, die nach mehr als tausend Protestkundgebungen Mitte April 1931 ihren Höhepunkt mit einer Kundgebung in Berlin mit 15 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hatte.[86]

Gegen diese Massenbewegung bildete sich schnell eine Gegenlobby, die aus der katholischen Kirche, der NSDAP, den bürgerlichen Parteien, den bürgerlichen Frauenvereinen und dem „Deutschen Ärztebund", dem Mitte der zwanziger Jahre rund 95% aller deutschen Ärzte angehörten, bestand.[87] Während sich die USPD, SPD und KPD für eine Aufhebung des gesetzlichen Abtreibungsverbotes einsetzten und eine Streichung der Paragraphen 218 bis 220 forderten, verfolgten die rechten Parteien, die bürgerlichen Organisationen und der Staat weiterhin aus bevölkerungspolitischen Interessen eine Beibehaltung bzw. Verschärfung des § 218.

Infolge des öffentlichen und politischen Drucks beschloss der Reichstag am 18. Mai 1926 auf Antrag der SPD eine Strafmilderung im § 218. Die Paragraphen 218 bis 220 wurden folgendermaßen zusammengefasst:

> „§ 218
>
> Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet, oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.
> Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.
> Der Versuch ist strafbar.
> Wer die im Absatz 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft.
> Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder ein Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft.
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein."[88]

Abtreibung war also weiterhin eine Straftat, wurde nun aber als ein rechtliches „Vergehen" mit Gefängnis bestraft[89] und nicht mehr als ein rechtliches

[86] Dienel, S. 167.
[87] Dienel, S. 159.
[88] Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches vom 18. Mai 1926. RGBl. Teil I, S. 239.
[89] Das Strafmaß konnte hier sogar unter Umständen bis auf einen Tag ermäßigt oder durch eine Geldstrafe ersetzt werden, wovon in der Praxis oft Gebrauch gemacht wurde. Vgl u.a. Dienel, S. 164.

„Verbrechen“ mit Zuchthaus. Als weitere Neuerung wurde hier zum ersten Mal die Anerkennung der sogenannten „medizinischen Indikation“[90] eingeführt. Sie wurde in der Realität aber von manchen Ärzten und Ärztinnen weiterhin verweigert.[91]

Das in Absatz 4 des § 218 erwähnte Verbot der „gewerbsmäßigen Abtreibung“ hatte ungeahnte Folgen. Es bedeutete, dass die Frauen nicht heimlich bei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten abtreiben konnten, weil diese dann gesetzlich verurteilt werden konnten, sondern zu medizinischen Laien, den „Kurpfuschern“ gehen mussten. Diesen unsachgemäßen illegalen Eingriffen folgten vielfach gefährliche Entzündungen, an denen die Frauen oftmals starben. Die gesetzliche Regelung führte so dazu, dass die Frauen sich erst dann in einem Krankenhaus von ärztlichem Personal fachgerecht versorgen lassen konnten, wenn die Abtreibung missglückt und ihr Leben gefährdet war.[92] Auch die Ärztinnen und Ärzte beklagten diese gefährlichen und kostenintensiveren Folgen des Verbots der unter der Hand gehandelten aber zumindest fachgerechten Abtreibung.

Besonders die SPD und die KPD versuchten seit 1920 eine Aufhebung des § 218 ff. zu erreichen oder aber zumindest die Zulassung der Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft durchzusetzen. Durch die gesellschaftliche bzw. proletarische Massenbewegung gegen den § 218 gestützt, hätte der Versuch von Erfolg gekrönt sein können, wenn nicht SPD und KPD im Wahlkampf in Abgrenzungsschwierigkeiten der politischen Inhalte geraten wären und sie außerdem durch innere Unstimmigkeiten gezwungen waren, im Bezug auf den § 218 gemeinsam nur einen Minimalkonsens zu vertreten, der vor dem Hintergrund der Massenbewegung

[90] „Von der `medizinischen Indikation´ (Anzeigestellung) zum künstlichen Abort spricht man dann, wenn der Eingriff erforderlich scheint, um eine ernste, durch die Schwangerschaft mit oder allein verursachte Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Mutter abzuwenden. Diese Indikation wird auch als `ärztliche´ oder `therapeutische´ bezeichnet. Zu diesen gehört die `vitale´ Indikation, die dann als gegeben erachtet wird, wenn nicht nur die Gesundheit, sondern das Leben der Mutter durch die Schwangerschaft gefährdet zu sein scheint.“ Gante: „§ 218 in der Diskussion“. Fußnote 19, S. 14.
[91] Vgl. Dienel, S. 159.
[92] Vgl. ebd., S. 150.

nach außen als recht unscheinbar erschien.[93] So konnten beide Parteien gemeinsam nicht mehr als die erwähnte Strafmilderung des Gesetzes erreichen.

Währenddessen schlossen sich immer mehr Menschen der öffentlichen Bewegung zur Abschaffung des § 218 an. 1929 wurde das Theaterstück „Cyankali“ des Arztes Friedrich Wolf uraufgeführt, das sich eindringlich mit der Situation ungewollt schwangerer Frauen in der Weimarer Republik beschäftigt.[94] Wolf führte zusammen mit seiner Kollegin Else Kienle die Massenbewegung gegen den § 218 an. Immer mehr linke Intellektuelle nahmen sich des Themas an. Kunst und Literatur beschrieben das Leid vor allem der Arbeiterfrauen. In den Jahren 1930 und 1931 schlossen sich Tausende von Menschen zusammen, um den sogenannten „Schandparagraphen“ abzuschaffen. 1931 startete die erste Selbstbezichtigungskampagne „Ich habe abgetrieben.“ Mit der großen Kundgebung in Berlin 1931 erreichte die Bewegung ihren Höhepunkt. Von diesem Zeitpunkt an begann die Stärke der Bewegung, u.a. aufgrund der Abgrenzungsbestrebungen in der Argumentation von SPD und KPD und parteiinternen Querelen, zu schwinden.

Ab 1930 wurden solche und ähnliche Aktionen wie Ausstellungen, Kundgebungen und Informationsveranstaltungen gegen den § 218 zunehmend von den Nationalsozialisten in aggressiver Form gestört. Es kam zu schweren Schlägereien. Die Nationalsozialisten betrieben eine umfangreiche Gegenpropaganda und reichten im Reichstag einen Gesetzesentwurf ein, in dem es u.a. hieß:

> „Wer es unternimmt, die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes zum Schaden der Nation künstlich zu hemmen oder in Wort, Schrift, Bilddruck oder in anderer Weise solche Bestrebungen fördert, oder wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft oder farbigen Rassen zur rassischen Verschlechterung und Zersetzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht, wird wegen Rasseverrats mit Zuchthaus bestraft.“[95]

[93] Vgl. ebd., S. 167.
[94] Vgl. ebd., S. 166.
[95] Antrag der NSDAP im Reichstag vom 12.3. 1930. Zitiert nach Bernd Bublitz: „Die Stellung des Vereins sozialistischer Ärzte zur Frage der Geburtenregelung von 1927 - 1933“. Diss. Universität Kiel, 1973. S. 43.

In „besonders schweren Fällen“ forderten die Nationalsozialisten die Wiedereinführung der Todesstrafe.

In diesem zunächst abgelehnten Entwurf fallen die Rechte von Frau und Embryo völlig weg. Explizit sollte hier nur die „natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes“ geschützt werden.

Die Diskussionen im Reichstag um eine weitere Reform des § 218 brachen ab 1932 mit der zunehmenden Macht der Nationalsozialisten vollkommen ab. Man kann aber nach Dienel nicht davon ausgehen, dass die Machtergreifung der Nationalsozialisten eine Reform des § 218 in der Weimarer Republik verhindert hat.[96] Die Bewegung gegen den Abtreibungsparagraphen hatte vorher schon deutlich an Stärke verloren.

[96] Vgl. Dienel, S. 167.

c. Der Nationalsozialismus

Die Wiedereinführung der Todesstrafe für Abtreibung und
die Einführung der „eugenischen Indikation“

Die Nationalsozialisten führten schon im Mai 1933 die Paragraphen 219 und 220, „Verbot der öffentlichen Ankündigung von Abtreibungsmitteln“ und „Verbot des öffentlichen Anbietens von Diensten zur Abtreibung“, wieder ein. Am 14. Juli 1933 wurde außerdem das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Reichsgesetzblatt I, S. 529) erlassen. Es lautete in den entsprechenden Auszügen:

„§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.
(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:
1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irrsinn,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.“[97]

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ bereitete mit der Einführung der Zwangssterilisierung[98] den Weg für eine staatlich geregelte „rassenbiologische“ Geburtenkontrolle. Die staatlich aufgezwungene Zwangssterilisierung führte im „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur

[97] Reichsgesetzblatt I, S. 529, zitiert nach Eva-Gabriele Neugebauer: „Das nationalsozialistische Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am Beispiel der 1940 an der Psychiatrischen Universitätsklinik Tübingen begutachteten Frauen und Männer“. Tübingen, 1994. S. 79.

[98] Obwohl im Gesetzestext davon ausgegangen wird, dass entsprechende Personen freiwillig eine Sterilisation beantragen, tat dies natürlich niemand. Die Anträge wurden in erster Linie von den LeiterInnen psychiatrischer Einrichtungen eingereicht. Es gab später aber auch die

Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 26. Juni 1935 zur Einführung der „eugenischen Indikation“. Das Gesetz lautete in den entsprechenden Passagen:

> „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:
> 1. (...)
> 2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingeschaltet:
> „(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.
> (2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt.“[99]

Im Nationalsozialismus wurde damit die gesetzliche Unterscheidung zwischen „ärztlich gebotener Schwangerschaftsunterbrechung“ und „krimineller Abtreibung“ neu definiert. Die ärztlich gebotene Schwangerschaftsunterbrechung war normalerweise zugelassen, wenn eine „medizinische Indikation“ vorlag, also wenn durch ein vorgeschriebenes Gutachten eine gesundheitliche Gefährdung der Frau durch die Schwangerschaft oder die Geburt festgestellt wurde. Im Dritten Reich wurde die „medizinische Indikation“ aber in erster Linie als „eugenische Indikation“ oder auch deutlicher als sogenannte „rassenbiologische Indikation“ auf die „Gesundheit des Deutschen Volkes“ bezogen. Nach Kerstin Freudiger wurde mit Einführung der Gesetze zur „Verhinderung erbkranken Nachwuchses“ erstmals eine selektive staatliche Geburtenverhinderung durch tolerierte oder erzwungene Abtreibungen betrieben:

> „Zunächst waren davon `erbkranke´ Frauen betroffen, bei denen das `Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses´ von 1933 Zwangssterilisationen ermöglichte. Als man Anfang 1934 mit deren Durchführung begann, forderten Ärzte bei schwangeren Frauen die Beschleunigung der Verfahren, um die `unerwünschten´ Geburten zu verhindern. Obwohl eine gesetzliche Grundlage fehlte, sicherte der `Reichsärzteführer´ Wagner ihnen Straffreiheit zu, und so wurden auch im siebten oder achten Monat noch Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt, von denen einige zum Tod der Frau führten. Das `Änderungsgesetz des Gesetzes zur Verhütung erbkranken

---

Möglichkeit, von Nachbarn oder Bekannten gemeldet zu werden. Vgl. die Dokumentenbeispiele in Neugebauer.

[99] Reichsgesetzblatt I, S. 773.

Nachwuchses´ vom Juni 1935 knüpfte solche Abtreibungen dann an eine Sechs-Monats-Frist, an den Beschluß eines Erbgesundheitsgerichts über die Zwangssterilisation der betroffenen Frau und offiziell an deren Einwilligung.“[100]

1943 führten die Nationalsozialisten mit der „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ sowohl die Zuchthausstrafe für „Abtreibung in besonders schweren Fällen“ wieder ein, als auch die Todesstrafe für die gewerblich betriebene Abtreibung:

„Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (Auszug)

Artikel II
Abtreibung, Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit und Vertrieb von Mitteln gegen die Schwangerschaft

§ 5
(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.
(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.“ [101]

Nach Michael Gante[102] weist u.a. auch die in diesem Gesetz neu eingeführte Formulierung „abtöten“ statt „töten“ wie bisher im § 218 daraufhin, dass nicht mehr „das individuelle keimende Leben, sondern die deutsche Volkskraft“ als zu schützendes Rechtsgut im Mittelpunkt des Interesses stand. Als weitere neue gesetzliche Regelungen wurden eingefügt:

„§ 6
Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders

[100] Freudiger, S. 15/16.
[101] Reichsgesetzblatt I, S. 140.
[102] Michael Gante: „Das 20. Jahrhundert (II). Rechtspolitik und Rechtswirklichkeit 1927-1976“. In: Robert Jütte (Hrsg.): „Geschichte der Abtreibung“. S. 169-207. Hier S. 171.

schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 7
Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."[103]

Diese Form der rassischen Ideologie bezog sich aber nur auf „deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit", wie in Artikel III der Schlussvorschriften explizit formuliert war:

„§ 8
Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß die §§ 1 bis 7 auf Straftaten gegen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung finden. Die Anordnungen können im Erlaßwege getroffen werden."[104]

Mit der gesetzlichen Möglichkeit der Aufhebung jeglicher rechtlichen Bestrafung der Fremd-Abtreibung als „Straftaten gegen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit" wurden z.B. die verbrecherischen Zwangsabtreibungen an jüdischen Frauen und an Frauen aus Osteuropa, die als Zwangsarbeiterinnen nach Deutschland verschleppt worden waren, rechtlich legitimiert.[105] Eine Beeinträchtigung der Lebenskraft des deutschen Volkes lag nämlich dann nicht vor, „wenn der Nachwuchs vom Standpunkt der Volksgemeinschaft nicht wertvoll und lebenskräftig gewesen wäre".[106]

In der „Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. März 1943" wurden die §§ 218 und 219 wie folgt geändert:

[103] Kraiker, ebd.
[104] Ebd.
[105] Vgl. Freudiger, S. 16.
[106] Strafgesetzbuchkommentar von Kohlrausch und Lange zitiert nach Gante: „Das 20. Jahrhundert", S. 172.

„§ 218

Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
Der Versuch ist strafbar.
Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.
Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft."

§ 219

Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."[107]

Zusätzlich wurde ein „§ 226b" in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen:

„§ 226b

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist."[108]

An der „rassenbiologischen" Auslegung des § 218 im Dritten Reich wird besonders deutlich, dass der § 218 nicht zum Schutze des ungeborenen Kindes um seiner individuellen Person willen konzipiert worden ist. Der Paragraph ist immer von seiner Auslegung durch die herrschaftlichen Kräfte, d.h. von den Interessen des Staates abhängig. Wenn heute in der Diskussion um den § 218 suggeriert wird, es habe schon immer ein ethisches oder moralisches Verbot von Abtreibung gegeben, weil dabei ein zukünftiges menschliches Individuum getötet würde, so ist diese Darstellung falsch. Der § 218 vertrat in der

[107] Zitiert nach Kraiker, S. 91 - 93.
[108] Ebd.

Vergangenheit in der Regel die Interessen des Staates und seinen Nutzen am Menschen als Teil dieses Staates.

Ironischerweise benutzen in heutigen Diskussionen um die Liberalisierung des § 218 ausgerechnet die rechtskonservativen Organisationen die NS-Verbrechen als Argument, um zu suggerieren, dass eine Liberalisierung bzw. überhaupt eine Änderung des § 218 einen Rückfall in die NS-Barbarei bedeuten würde. Die Tatsache, dass gerade der § 218 ein „Bestandteil der lebensverachtenden NS-Politik“[109] war und nicht etwa nach dem Fall der NS-Herrschaft als Konsequenz daraus entstanden ist, wird so völlig verdeckt.

[109] Freudiger, S. 16.

d. Nach dem Nationalsozialismus

Die Auswirkungen des NS-Traumas

Die zwölf Jahre NS-Herrschaft hatten jegliche Reformdiskussionen um den § 218, wie sie noch am Ende der Weimarer Republik in den verschiedensten politischen Gruppierungen geführt worden waren, durch staatliche Diktatur und Abschaffung der Opposition unmöglich gemacht. Dieses Defizit wird bis heute in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern und deren rechtlicher Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung deutlich. Doch auch in der Zeit nach dem Nationalsozialismus war es lange nicht möglich, eine Reform des Abtreibungsrechtes überhaupt anzusprechen, obwohl die Umstände und die Belastungen der Nachkriegszeit wie Armut, Obdachlosigkeit, Nahrungsmittelknappheit und Arbeitslosigkeit einen deutlichen Anstieg der Zahl der Abtreibungen vermuten lassen. Gerhard Kraiker beschreibt den Hintergrund:

> „Daß die Reformbestrebungen der Weimarer Republik nach dem Kriege so lange nicht wieder aufgegriffen wurden, obwohl die materiellen und psychisch-sozialen Belastungen dieser Zeit reichlich Anlaß dafür geboten hätten, ist vermutlich aus dem Schock zu erklären, den die massive und grausame Verletzung des Tötungstabus durch die Nationalsozialisten nach 1945 bewirkt hat. Eine seiner Nachwirkungen, bis in die jüngste Zeit spürbar, war die Einschränkung der Differenzierungsfähigkeit zwischen menschlichem Leben und dem Werdeprozeß des Lebens in verschiedenen Stadien. Der Schock über die offenbar gewordene totale Bedrohung des menschlichen Lebens durch die Faschisten verlangte nach einem totalen Schutz. Dem schien am glaubwürdigsten ein Begriff vom menschlichen Leben zu entsprechen, der ohne Unterscheidung das geborene Leben mit dem werdenden Leben, auch solange es nur als Teil der Mutter existenzfähig ist, umfaßt. Kein Begriff entsprach dem besser als der der katholischen Lehre von der Schöpfungsordnung, die das Leben gleich nach dem Zeugungsakt beginnen läßt und als das Werk Gottes gegenüber dem menschlichen Eingriff tabuisiert.“[110]

Durch die Auswirkungen dieses NS-Traumas entstand im westlichen Teil Deutschlands in der Nachkriegszeit die paradoxe Situation, dass in scharfer Abgrenzung zur Vergangenheit genau deren Rechtslage in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch über 25 Jahre weitgehend aufrechterhalten wurde

[110] Kraiker, S. 18/19.

> „und daß gleichzeitig jeder noch so bescheidene Liberalisierungsgedanke empört als Wiederherstellung von nationalsozialistischen Praktiken erstickt werden konnte.“[111]

Nach Kraiker bewirkte das Nachkriegstrauma bei den deutschen Kriegsverlierern eine besondere Form der passiven Schicksalsunterwerfung, bei der Schuldgefühle, Bestrafungswünsche und materielle Not eine große Rolle spielten. In dieser Situation boten autoritäre Reglementierungen, eine Rückbesinnung auf zum Teil überholte traditionelle Verhaltensweisen und vor allem eine konservative Gesetzgebung Halt. So konnte sich wieder der traditionelle Gedanke durchsetzten, dass das eigentliche Schicksal der Frau die Rolle als Mutter sei, und die Gleichsetzung der Motive von Frauen, die abtreiben wollen, mit den rassistischen Motiven der Faschisten unhinterfragt hingenommen werden. Auch der Nachkriegsstaat hatte weiterhin ein Interesse daran, Frauen zur Reproduktion zu funktionalisieren. So wurde die Abtreibung mit den nun allseits verschmähten nationalsozialistischen Praktiken identifiziert.[112]

Im Rahmen der allgemeinen Aufhebung aller Strafmaßverschärfungen, die nach dem 30. 01. 1933 eingeführt worden waren, wurden zwar 1945 die Todesstrafe für Abtreibung und das „Erbgesundheitsgesetz“ in den Besatzungszonen Deutschlands aufgehoben, dies geschah aber nicht aufgrund reformerischer Bestrebungen in der rechtlichen Regelung der Abtreibung. In den unterschiedlichen Besatzungszonen galten nun verschiedene Auslegungen des Abtreibungsrechtes[113]. Dieser Zustand führte sowohl bei den Behörden als auch in der Bevölkerung zu einer allgemeinen Rechtsunsicherheit. In einer Zeit, in der Rechtschaffenheit und Gesetzestreue in bestimmten Bereichen geradezu glorifiziert wurden, wurde damit ein rechtlich unsicher definiertes Thema wie Abtreibung in der Bevölkerung tabuisiert.

Unterdessen wurde der § 218 weiter je nach staatlichem Interesse der verschiedenen Besatzer interpretiert. So erlaubten die deutschen Behörden z.B.

[111] Kraiker, S. 19.
[112] Vgl. Kraiker, S. 19/20.
[113] Vgl. Gante: „§ 218 in der Diskussion“, S. 24 ff.

Abtreibungen auf Grundlage der sogenannten „ethischen“ Indikation[114], wenn die Vergewaltiger „rassisch minderwertige“ russische Soldaten gewesen waren und zwangen die Frauen zum Austragen der Schwangerschaft, wenn die Vergewaltiger westliche Alliierte gewesen waren.[115]

Insgesamt wurden die Verschärfungen des § 218 durch des NS - Regime erst am 25. Juni 1969 durch das „Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts“ zurückgenommen. Damit war im Abtreibungsrecht 1969 als sogenannte Reformierung wieder der Stand von 1926 erreicht. Der § 218 lautete nun wieder:

„§ 218

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“[116]

[114] Sie galt dann, wenn die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung, in dieser Zeit zumeist von Besatzungssoldaten, entstanden war.
[115] Vgl. Freudiger, S. 18.
[116] Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Auszug), Bundesgesetzblatt I, S. 645.

e. Nachkriegspolitik

Familienpolitik gegen Abtreibung

Wiederbelebung der Diskussion um den § 218

War in der Weimarer Republik das staatliche bevölkerungspolitische Interesse offen als Grund für die Beibehaltung des Abtreibungsverbots genannt worden, und waren in der Zeit der NS-Diktatur nationale, militärische und rassistische Intentionen Hintergrund der staatlichen Bevölkerungspolitik und dem damit verbundenen Abtreibungsverbot bzw. -gebot gewesen, stand in der staatlichen Familienpolitik der Nachkriegsära ein neues Schlagwort für die bevölkerungspolitischen Intentionen der damals regierenden CDU/CSU: Der sogenannte „Generationenvertrag“.[117] Durch diesen „Vertrag“ sollten junge Familien dazu gebracht werden, möglichst viele Kinder zu bekommen, die eines Tages durch ihre Arbeitskraft die Rente für die Generation ihrer Eltern sichern sollten. Durch den Krieg waren so viele Menschen umgekommen, dass der Staat den Ausfall ganzer zukünftiger Generationen und damit eine Überalterung der Bevölkerung fürchtete. Ein entsprechendes Familienrecht, das 1962 als Regierungsentwurf eingereicht wurde, sollte die Bevölkerungsproduktion ankurbeln und zwar u.a. explizit durch die „Beibehaltung der Abtreibungsgesetze“, durch eine „weitere Behinderung sexueller Aufklärung“ und durch die Behinderung der „Verbreitung von Verhütungsmitteln“[118].

Die staatlich betriebene Tabuisierung von Verhütung und Abtreibung führte auf der einen Seite dazu, dass bis in die Mitte der siebziger Jahre zum Teil auch unter ÄrztInnen die Meinung verbreitet war, dass „ein totales Verbot des Schwangerschaftsabbruchs“ bestehe, „es sei denn, der Fall der klassischen medizinischen Indikation läge vor“.[119] Auf der anderen Seite teilten die in den Westzonen weiter bestehenden Gutachterstellen, auch „I-Kommissionen“ (=„Interruptions-Kommissionen“) genannt, die im Rahmen des Erbgesundheitsgesetzes von 1935 eingerichtet worden waren, weit mehr

[117] Vgl. Kraiker, S. 22.
[118] Kraiker, S. 23.
[119] Gante: „Das 20. Jahrhundert“, S. 175.

Abtreibungsgenehmigungen aus, als der vorgegebene enge Rahmen der medizinischen Indikation erwarten lässt.[120] Michael Gante weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass in der ärztlichen Ausstellung der medizinischen Indikation unter Umständen „Unterschiede in der Wertigkeit" von menschlichem Leben gemacht wurden.[121] So wurde das Leben des ungeborenen Kindes dem der Mutter als minderwertig unterstellt und in der Diskussion um die Ausstellung der medizinischen Indikation unbefangen ein möglicherweise behindertes ungeborenes Kindes als „minderwertig" und „lebensunwert" bezeichnet.[122] Das vorrangige Interesse des Staates am rechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes als Teil des Staates und nicht als zukünftige individuelle Person blieb somit weiter bestehen.

In der öffentlichen Diskussion tauchte der § 218 erst wieder in den sechziger Jahren auf:

Das erste Mal, als 1959 die sogenannte „große Strafrechtskommission" vorschlug, die „ethische Indikation"[123] gesetzlich anzuerkennen. Im sowjetisch besetzten Thüringen war bereits 1945 ein „Gesetz über die Unterbrechung der durch ein Sittlichkeitsverbrechen entstandenen Schwangerschaft" in Kraft getreten. Die durch den Abbruch entstehenden Kosten übernahm der Staat bzw. der zuständige Fürsorgeverband.[124] Als daraufhin auch viele Frauen aus anderen Besatzungszonen versuchten, nach Thüringen zu reisen, um dort die Möglichkeit zur kostenlosen Abtreibung aufgrund einer „ethischen Indikation" in Anspruch zu nehmen, wurde zwischen 1947 und 1948 die „ethische Indikation" in der gesamten sowjetischen Besatzungszone anerkannt.

Im übriggebliebenen westlichen Teil Deutschlands führte der dementsprechende Vorschlag der Strafrechtskommission über zehn Jahre später beinahe zum Eklat: Sowohl die konservativen Parteien, als auch die katholische Kirche sperrten sich vehement gegen diesen Vorschlag. Die katholische Kirche

[120] Vgl. Gante, ebd., S.176.
[121] Vgl. ebd., S. 179.
[122] Ebd., S. 180.
[123] Gesetzliche Abtreibungserlaubnis, wenn die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung entstanden war.

formulierte u.a. als Begründung: Frauen hätten die „eventuellen Folgen einer ihnen zugefügten Gewalttat demütig als Schicksal hinzunehmen.“[125]

Das zweite Mal wurde der § 218 in den sechziger Jahren zum öffentlich diskutierten Thema, als die sogenannten „Nidationshemmer“ als Verhütungsmittel entwickelt wurden.[126] Der medizinische Ausdruck „Nidation“ bezeichnet die Einnistung einer befruchteten Eizelle in die Schleimhaut der Gebärmutter. Die neuen Verhütungsmittel, nämlich die „Pille“ und die „Pille danach“, verhinderten eben diese Nidation. Mit der Zulassung dieser Verhütungsmittel in Deutschland wurde der seit Kriegsende geltende rechtliche Schutz der Schwangerschaft angegriffen, der bisher auch die befruchtete Eizelle umfasste. In der juristischen und medizinischen Fachwelt wurde erneut diskutiert, ob die künstliche Abstoßung der befruchteten Eizelle als Abtreibung zu bewerten sei;[127] dies wurde im großen und ganzen aber verneint. Die Diskussion machte jedoch deutlich, dass nun die Frage nach einer Frist, ab der das befruchtete Ei geschützt sei, geklärt werden musste.

Diese beiden Punkte bewirkten aber keinerlei Reformbestrebungen in der politischen Diskussion um den § 218. Erst 1970 kurbelte ein sogenannter „Alternativ-Entwurf“ des § 218 von deutschen und schweizerischen Strafrechtsprofessoren zur Strafrechtsreform die öffentliche und die politische Diskussion um die rechtliche Regelung der Abtreibung erneut an. In diesem Entwurf sprach sich die Mehrheit der Strafrechtsprofessoren für eine Fristenregelung mit Beratungspflicht für die schwangere Frau aus. Die Minderheit trat für ein erweitertes Indikationenmodell ein:

> „Übereinstimmung bestand zwischen Mehrheit und Minderheit darin, daß ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten vier Wochen nach der Empfängnis bedingungslos straffrei sein sollte (...)“[128].

Die Publikation entsprach mit dieser Meinung der zeitgenössischen Diskussion in Europa um die Handhabung des Abtreibungsrechts und löste nun auch in

[124] Vgl. Gante: „§ 218 in der Diskussion“, S. 27.
[125] Zitiert nach Ingeborg Zwerenz: „Frauen. Die Geschichte des § 218“. Frankfurt am Main, 1980. S. 207.
[126] Vgl. Gante: „Das 20. Jahrhundert“, S. 181.
[127] Vgl. ebd., S. 182.

Deutschland neben einer sich gerade entwickelnden gesellschaftlichen Diskussion des Themas eine heftige rechtspolitische Debatte aus.

[128] Freudiger, S. 20.

f. Der zweite große Kampf gegen den Abtreibungsparagraphen bis zum Verfassungsgerichtsurteil 1975

Der Beginn der neuen Frauenbewegung in Deutschland

In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre entstand in Deutschland aus den Nachwirkungen der APO, der außerparlamentarischen Opposition, deren Kern der SDS, der sozialistische Studentenbund, gewesen war, eine von Frauen initiierte soziale Bewegung mit dem Ziel der Reform des Abtreibungsrechts bzw. der Abschaffung des § 218.

In Europa hatten sich bereits mehrere Frauengruppierungen im Kampf gegen das Verbot von Abtreibung zusammengetan. So hatte 1971 in Frankreich eine „Bewegung zur Befreiung der Frauen“ eine große Kampagne gestartet, in der Frauen sich öffentlich dazu bekannten, in der Vergangenheit abgetrieben zu haben, um mit diesem Bekenntnis die gesetzliche Freigabe der Abtreibung zu erreichen. Diese Aktion wurde durch die Bekenntnisse zahlreicher prominenter Frauen, darunter auch Simone de Beauvoir, eröffnet und sorgte für einen öffentlichen Skandal, in dem aber auch, u.a. durch die große Teilnahme von Frauen an der Unterschriftenaktion, positiver öffentlicher Zuspruch für die Freigabe der Abtreibung laut wurde.

Noch im selben Jahr erreichte in Deutschland Alice Schwarzer, dass

> „die Illustrierte `Stern´ in großer Aufmachung die Selbstanklage (`Ich habe abgetrieben´) von fast vierhundert Frauen veröffentlichte. Der Text des Appells wurde bereits in den ersten Wochen nach seinem Erscheinen von mehreren tausend Frauen aus allen sozialen Schichten unterschrieben. Auch Männer solidarisierten sich, darunter 230 Ärzte und Universitätsprofessoren mit der Erklärung: `Ich war Komplice einer Abtreibung.´“[129]

Der Text der Anzeigenkampagne lautete:

> „Jährlich treiben in der Bundesrepublik rund 1 Million Frauen ab. Hunderte sterben, Zehntausende bleiben krank und steril, weil der Eingriff von Kurpfuschern vorgenommen wurde. Von Fachärzten gemacht, ist die Schwangerschaftsunterbrechung ein einfacher Eingriff. Frauen mit Geld können gefahrlos im In- und Ausland abtreiben. Frauen ohne Geld zwingt

[129] Jutta Menschik: „Feminismus. Geschichte, Theorie, Praxis“. Köln, 1977. S. 93.

> der § 218 auf die Küchentische der Kurpfuscher. Er stempelt sie zu Verbrecherinnen und droht ihnen mit Gefängnis bis zu 5 Jahren. Trotzdem treiben Millionen Frauen ab - unter erniedrigenden und lebensgefährlichen Umständen. Ich gehöre dazu. - Ich habe abgetrieben - Ich bin gegen den § 218 und für Wunschkinder. Wir Frauen wollen keine Almosen vom Gesetzgeber und keine Reform auf Raten! Wir fordern die ersatzlose Streichung des § 218 und umfassende sexuelle Aufklärung für alle und freien Zugang zu Verhütungsmitteln. Wir fordern das Recht auf die von den Krankenkassen getragene Schwangerschaftsunterbrechung.“[130]

Der gemeinsame Kampf gegen den § 218 wurde zum Auslöser der neuen Frauenbewegung in Deutschland. Sie stieß auf öffentliche Beachtung und Unterstützung, weil u.a. durch den sogenannten „Contergan-Skandal“ Mitte der sechziger Jahre ein breites öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung und Auswirkung des bestehenden Abtreibungsverbots entstanden war.

[130] Stern-Magazin vom 06. Juni 1971. 24. Jg., Heft 24, S. 17.

Der politische Versuch einer Reform des § 218

Durch die breite öffentliche Diskussion des Themas waren sich Ende der sechziger Jahre alle Parteien im Bundestag darüber einig, dass der § 218 reformiert werden müsse. Die jeweiligen Vorstellungen über die Reform waren allerdings sehr unterschiedlich. Durch den Regierungswechsel 1969 von der CDU/CSU-Regierung zur Regierungskoalition von SPD und F.D.P. wurden die Reformdiskussionen in Gang gesetzt. Zunächst war im Abtreibungsrecht wie bereits erwähnt durch das „Erste Gesetz zur Strafrechtsreform" 1969 mit der Rücknahme der letzten nationalsozialistischen Verschärfungen der rechtliche Stand von 1926 wieder eingeführt worden.

Erst 1972 war die Regierungskoalition dazu in der Lage, den Entwurf einer Indikationenregelung im Bundestag einzubringen. Eine andere Gruppe von Abgeordneten aus SPD und F.D.P. brachte parallel dazu den Entwurf einer Fristenregelung ein. Daraufhin entschloss sich auch die CDU/CSU, einen eigenen Entwurf einer Indikationenregelung einzureichen.[131] An der Zeit, die es brauchte, um sich innerhalb der Gruppierungen auf ein Modell zu einigen, und an der Verschiedenartigkeit und Vielzahl der eingereichten Vorschläge wird die Brisanz des Versuchs, das Abtreibungsrecht gesetzlich zu verändern, deutlich. Vom Vorliegen des ersten Reformmodells im Bundestag bis zu einer Entscheidung dauerte es wiederum fast zwei Jahre.

Über die verschiedenen Entwürfe wurde im Bundestag abgestimmt und am 26. 04. 1974 endlich der Entwurf der Fristenregelung angenommen. Besonders die CDU/CSU-Fraktion war empört und versuchte mit allen Mitteln die Umsetzung dieser Lösung zu verhindern: So versuchte sie zunächst im Bundesrat mit ihrer Stimmenmehrheit die Reform rückgängig zu machen. Als dies nicht gelang, klagte die CDU/CSU-Fraktion beim Bundesverfassungsgericht mit der Begründung, dass die Fristenregelung das

[131] Vgl. Gante: „Das 20. Jahrhundert", S. 187/188.

verfassungsmäßig garantierte Recht auf Leben gefährde und daher für verfassungswidrig zu erklären sei.[132]

[132] Vgl. ebd., S. 201.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1975

Am 25. Februar 1975 erklärte das Bundesverfassungsgericht daraufhin, dass die mit der Fristenregelung vom Bundestag beschlossene Straffreiheit der Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft unvereinbar mit dem deutschen Grundgesetz sei. Die Fristenregelung verstoße aus der Sicht des ungeborenen Kindes gegen die Verfassungsgrundsätze „Jeder hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ und „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.[133]

Der Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte sich bis zur Urteilsverkündung wiederum in zwei Parteien gespalten, von denen die Mehrheit den neuen § 218 für nicht verfassungskonform befand, die Minderheit hingegen der Meinung war, dass der Staat zwar eine Schutzpflicht gegenüber dem potentiellen Kind habe, den Tatbestand der Abtreibung aber deshalb nicht unter Strafpflicht stellen müsse.[134]

In dem schließlich verkündeten Urteil legte das Gericht dar, dass der Staat in erster Linie den Schutz des ungeborenen Lebens gewährleisten müsse. Diese staatliche Pflicht habe Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter. Der Staat müsse in seiner Gesetzgebung deshalb zum Ausdruck bringen, dass er Abtreibung, egal in welchem Stadium der Schwangerschaft, grundsätzlich missbillige. Diese Missbilligung könnte der Staat auch anders zum Ausdruck bringen als durch ein strafrechtliches Verbot der Abtreibung:

> „Entscheidend sei aber, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleiste. Im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden könne, sei der Gesetzgeber verpflichtet, zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen.“[135]

[133] Vgl. ebd., S. 201/202.
[134] Vgl. ebd., S. 203.
[135] Ebd., S. 202.

Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass das deutsche Grundgesetz aus der deutlichen Abgrenzung vom System des Nationalsozialismus hervorgegangen sei:

> „Gegenüber der Allmacht des totalitären Staates, der schrankenlose Herrschaft über alle Bereiche des sozialen Lebens für sich beanspruchte und dem bei der Verfolgung seiner Staatsziele die Rücksicht auch auf das Leben des Einzelnen grundsätzlich nichts bedeutete, hat das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt aller seiner Regelungen stellt. Dem liegt (...) die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt, der die unbedingte Achtung vor dem Leben jedes einzelnen Menschen, auch dem scheinbar sozial `wertlosen´, unabdingbar fordert und der es deshalb ausschließt, solches Leben ohne rechtfertigenden Grund zu vernichten.“[136]

In dem Urteil des Bundesverfassungsgericht wurden viele Fragen ungeklärt gelassen. So wurde zum Beispiel offen gelassen, warum der sich entwickelnde Embryo einerseits zwar als „selbständiges schützenswertes Rechtsgut“ verstanden wird, andererseits aber nicht als rechtliche Person mit Anspruch auf die dementsprechenden Grundrechte definiert werden kann. Das Gericht ignorierte so die Frage, ab wann der Embryo als Mensch verstanden werden muss. Ebenso blieb ungeklärt, warum in Deutschland denn der „äußerste Fall“, nämlich die strafrechtliche Verfolgung von Abtreibung zum Schutz des ungeborenen Lebens geboten sei, oder wie denn die anderen Maßnahmen eines Schutzes überhaupt aussehen könnten.

Auch in Begründung des Urteils berief sich das Bundesverfassungsgericht auf äußerst fragwürdige Standpunkte. Wie oben bereits gezeigt, ist der § 218 gerade nicht in Abgrenzung zum Nationalsozialismus entstanden, sondern bildete die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung nationalsozialistischer Unrechtstaten. So wird im § 218 auch nicht „der einzelne Mensch und seine Würde in den Mittelpunkt gestellt“, sondern die wie auch immer geartete Intention des Staates. Die Berufung des Gerichts auf eine im Grundgesetz errichtete objektive „wertgebundene Ordnung“, der die Vorstellung zugrunde liege, dass der Mensch in der „Schöpfungsordnung“ einen eigenen Wert besitze, greift auf eine religiöse Wertvorstellung zurück, die das Urteil als Ausformulierung der Weisungen Gottes erscheinen lassen und damit als

[136] BVerfG zitiert nach Kraiker, S. 198.

unangreifbar suggerieren, andererseits aber offen lassen, wie denn die „wertgebundene Ordnung“ aussehe, an welche Werte sie gebunden sei und warum. So weist u.a. Kerstin Freudiger zu Recht daraufhin, dass durch den Rückbezug auf die christliche „Schöpfungsordnung“ mit dem Prinzip der Neutralität des Staates gegenüber der Glaubensfreiheit gebrochen wurde:

> „Denn diese Ordnung gilt auf dem Gebiet des Schwangerschaftsabbruchs nun nicht mehr ausschließlich für diejenigen, die an sie glauben, sondern wird allgemeinverbindlich.“[137]

Auch der hehre Anspruch des Urteils, dass der § 218 in Auslegung des Grundgesetzes den Schutz jedes einzelnen Menschen, auch dem scheinbar sozial „wertlosen“ fordere und davor schütze, „solches Leben ohne rechtfertigenden Grund zu vernichten“, macht zum einen deutlich, dass es anscheinend durchaus rechtfertigende Gründe geben kann, „sozial wertloses“ Leben zu vernichten, zum anderen ist doch zu überlegen, ob manche Frauen es nicht gerade durch Abtreibung vermeiden wollen, dass sie selbst oder ihr zukünftiges Kind gesellschaftlich als „sozial wertlos“, z.B. als „ehrlose unverheiratete Frau mit Kind“ oder als „uneheliches Kind“, diskriminiert werden. Allein die Verwendung einer Formulierung wie „sozial wertlos“, auch wenn es nur „scheinbar“ sei, macht deutlich, dass es diese gesellschaftliche Einstufung durchaus gibt. Der Gedanke, dass Frauen abtreiben wollen, um das Kind u.a. vor solchen Folgen zu schützen, ist dem Gericht aber völlig fremd. Im Gegenteil, als Motivation für Abtreibung wird auch hier das von u.a. der Kirche verbreitete jahrhundertealte Vorurteil der weiblichen Selbstsucht gesehen:

> „Viele Frauen (...) lehnen die Schwangerschaft ab, weil sie nicht willens sind, den damit verbundenen Verzicht und die natürlichen mütterlichen Pflichten zu übernehmen.“[138]

Die Rolle der Frau in der Gesellschaft wird im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auf ihre biologische Fähigkeit zur Reproduktion reduziert und der gesellschaftliche und soziale Hintergrund von Abtreibung ignoriert. Mit einer Formulierung wie Übernahme „der natürlichen mütterlichen Pflichten“ erscheint diese Rolle als den Frauen vom

[137] Freudiger, S. 52.

Bundesverfassungsgericht gesetzlich auferlegt. Durch diesen Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts war die Fristenregelung rechtlich unhaltbar geworden und die endlich beendet geglaubten Reformdiskussionen mussten wieder aufgenommen werden, wobei nun auch die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Leitlinien beachtet werden mussten.

Schon im September 1975 legten SPD und F.D.P. einen gemeinsamen neuen Gesetzesentwurf vor: das sogenannte „erweiterte Indikationenmodell“, das eine Straffreiheit für die medizinische, eugenische, kriminologische und soziale Indikation vorsah. Dieser Koalitionsentwurf wurde im Bundestag mit 248 „Ja“-Stimmen gegen 187 „Nein“-Stimmen von den Abgeordneten angenommen.[139]

Trotz dieser an und für sich eindeutigen Entscheidung war der Weg bis zur gesetzlichen Zulassung dieser Lösung lang und bürokratisch. Er verdeutlicht, warum sich die Reform des § 218 bis heute schleppend dahin zieht und soll hier kurz als Beispiel nach Michael Gante beschrieben werden:

> „Daraufhin beschloß der Bundesrat am 12. März 1976 (...) die Anrufung des Vermittlungsausschusses und verlangte, das vom Bundestag beschlossene Gesetz durch eine Vorschrift zu ersetzen, die dem Unionsentwurf vom 23. Oktober 1975 entsprach. Der Vermittlungsausschuß entschied dagegen am 18. März 1976, dem Plenum die Bestätigung seines Beschlusses vom 12. Februar 1976 vorzuschlagen. Der Bundesrat reagierte auf diese Entscheidung am 9. April 1976 mit einem Einspruch gegen das Gesetz. Diesen wies der Deutsche Bundestag in seiner 238. Sitzung am 6. Mai mit der erforderlichen Mehrheit zurück. Nach der Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten am 18. Mai wurde es am 21. Mai 1976 im Bundesgesetzblatt verkündet, um tags darauf in Kraft zu treten.“[140]

Das sogenannte „erweiterte Indikationenmodell“ nach dem Entwurf von SPD und F.D.P. trat also nach Anrufung des Vermittlungsausschusses und der Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates 1976 in Kraft. Das neue Gesetz übernahm zum Teil ganze Formulierungen aus dem vorhergegangenen Bundesverfassungsgerichtsurteil.[141] Es lautete:

> „§ 218
> Abbruch der Schwangerschaft

---

[138] Vgl. BVerfG 1975.
[139] Vgl. Gante: „§ 218 in der Diskussion“, S. 199.
[140] Ebd., S. 200.
[141] Vgl. Freudiger, S. 73.

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68, Abs.1, Nr. 2)
(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b, Abs. 1, Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.
(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen des Versuchs bestraft.

§ 218a
Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn
1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis
1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, oder
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die
   a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und
   b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.

§ 218b

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und

a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist,

b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder

c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist, oder mit einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219

Abbruch der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 218b, 219a, 219b, oder 219c oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 219a

Unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219b

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen (§ 218b Abs. 2 Nr.1) darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser, oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts

Artikel 2

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

Artikel 3

Schwangerschaftsabbruch außerhalb einer geeigneten Einrichtung

(1) Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden.“[142]

Die Beibehaltung der von den Nationalsozialisten eingeführten sogenannten „eugenischen Indikation“ im neuen Gesetz erscheint aus heutiger Sicht vielleicht überraschend. Schon im „Alternativ-Entwurf“ der Strafrechtsprofessoren von 1970 war eine „eugenische Indikation“ vorgesehen

worden. Sie sollte Ausdruck „der Rücksicht auf die Schwangere, der das Leid der Austragung und Geburt eines schwergeschädigten Kindes gegen ihren Willen nicht zuzumuten ist“[143], sein.

Hier ist einerseits Kerstin Freudiger beizupflichten, wenn sie darauf hin weist, dass das Leid der Schwangeren bisher noch nie im Mittelpunkt des Abtreibungsrechts stand, und sich deshalb fragt, ob hier nicht wieder primär qualitative bevölkerungspolitische Interessen zum Ausdruck kamen. Andererseits muss aber auch der Fortschritt in der medizinischen Schwangerschaftsdiagnostik in eine Beurteilung der Beibehaltung der „eugenischen Indikation“ mit einbezogen werden. Die medizinische Möglichkeit, schwere Schädigungen des Kindes schon in der Schwangerschaft festzustellen, stellt die Eltern bei entsprechender Diagnose vor die Entscheidung für oder gegen eine Abtreibung. Die „eugenische Indikation“ bot hierfür den gesetzlichen Rahmen.

Besonders prekär war aber die Aufnahme einer eugenischen Indikation in das neue Gesetz vor dem Hintergrund der Begründung des Bundesverfassungsgerichtsurteils, in dem ja die Abgrenzung zum NS-Regime als eine der Hauptmotivationen für ein Verbot von Abtreibung hervorgehoben worden war. Dass nun ausgerechnet die von den Nationalsozialisten aus rein bevölkerungspolitischen bzw. „rasseveredelnden“ Gründen eingeführte eugenische Indikation im reformierten § 218 erschien, macht sowohl das Argument der Abgrenzung vom Dritten Reich, als auch die Berufung auf den Wert jedes Menschen in der Schöpfungsordnung, auch des scheinbar „sozial wertlosen“, fragwürdig.

So wird deutlich, dass die Reform des § 218 auch wieder den Zugriff des Staates auf die Frau als Ort der Reproduktion reformiert hat. Auch wenn die Einführung einer „sozialen Indikation“ die Situation von Frauen, die abtreiben wollten, theoretisch verbesserte, war es in der Realität schwer, diese

[142] Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 (Auszug). Bundesgesetzblatt I vom 21. Mai 1976.
[143] Zitiert nach Freudiger, S. 20.

Verbesserung in Anspruch zu nehmen. Viele Ärztinnen und Ärzte weigerten sich, soziale Indikationen festzustellen. Bereits ausgestellte soziale Indikationen wurden von anderen Ärztinnen und Ärzten in ihrer Ernsthaftigkeit angezweifelt und die Patientinnen zurückgewiesen.

Trotz dieser Mängel, trotz der allgemeinen Unzufriedenheit und trotz der im Gesetz bestehenden Rechtsunsicherheit für Ärztinnen und Ärzte, die keine genaueren Vorgaben für die Stellung einer sozialen Indikation besaßen und somit „nach Gefühl" entschieden, trat bis zur Wiedervereinigung Deutschlands 1989 ein sogenannter „Rechtsfrieden" ein, der hauptsächlich in der Zurückhaltung der strafrechtlichen Verfolgung von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen begründet war.[144]

Bis zur Wiedervereinigung trat der § 218 nur zweimal in das Blickfeld der Öffentlichkeit:
Zum einen als 1984 die Vereinigung „Lebensrecht e.V." von Juristinnen und Juristen zur Verschärfung des geltenden Abtreibungsrechtes gegründet wurde. Die sogenannten „Lebensschützer" gaben als Begründung des Zustandekommens ihrer Vereinigung die „Gefährdung des Generationenvertrages durch zunehmende Kinderlosigkeit"[145] an. Damit scheint sich ihr Name „Lebensrecht" und ihre selbst auferlegte Aufgabe des „Lebensschutzes" auch und vor allem auf ihre eigene Generation zu beziehen, deren Leben bzw. deren Rente im Alter durch eine junge und arbeitende Generation geschützt werden soll.

Seit den sechziger Jahren war die Zahl der Arbeitslosen stetig gestiegen und die Zahl der Geburten stetig gesunken. Nach Ansicht konservativer Gruppierungen wie „Lebensrecht e.V." lag dies vor allem an der zunehmenden Gleichberechtigung der Frau. Eine neu propagierte „Mütterlichkeit" sollte die Kinderproduktion steigern und gleichzeitig die Arbeitslosigkeit senken, indem die Frauen sich auf Kinder und Haushalt beschränken und so den Arbeitsmarkt entlasten sollten.

[144] Vgl. Freudiger, S. 73.

Als Reaktion auf die Emanzipationsbewegung der Frauen wurden zentrale Begriffe der Frauenbewegung von den konservativen Gruppierungen aufgegriffen und „richtig“ definiert, d.h. konsequent neu besetzt. Dem frauenpolitischen Begriff der „Selbstbestimmung“ wurde z.B. der traditionelle Begriff der „natürlichen Bestimmung der Frau“ an die Seite gestellt. Das bedeutete in der Debatte um das Abtreibungsrecht:

> „Der Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch stelle einen Ausdruck von `Fremdbestimmung´ dar, weil Frauen nach ihrer Berufung Mütter sind, d.h. bei einem `selbst-bestimmten´ Leben auch werden. Der Begriff der `Selbstbestimmung´ als Postulat der Fristenregelungsbefürworterinnen aus den Reihen der Frauenbewegung wird also aufgenommen und neu besetzt. Er bezeichnet nun die Verwirklichung des `natürlichen Kinderwunsches´, während die `Fremdbestimmung´ durch `feministische Kräfte´ den mangelnden Kinderwunsch junger Frauen erkläre.“[146]

So bedeutete nun die „Selbstverwirklichung“ der Frau die Mutterschaft, bei der „Entscheidungsfreiheit“ der Frau zwischen Erwerbs- und Familienarbeit sollte die Entscheidung für die Mutterschaft durch ein erhöhtes Erziehungsgeld gefördert werden und die „Gleichberechtigung“ sollte vor allem zwischen berufstätigen und nicht-berufstätigen Frauen erzielt werden.[147] Den Hintergrund solcher Kampagnen bildeten einerseits ein starkes nationales Interesse und natürlich das Interesse an der eigenen Altersversorgung, andererseits sollte die, durch die Frauenbewegung in Frage gestellte, patriarchale Macht gestärkt werden. Die Besinnung auf die traditionelle Rolle der Frau konnte sich auf das von der christlichen Kirche vermittelte Bild der Frau stützen und erweckte durch Aktionen wie die Neubesetzung der Begriffe der Frauenbewegung den Anschein, damit einen eigentlichen, ursprünglichen und ur-christlichen Wunsch der Frauen zu vertreten.

Das zweite Mal in der Zeit zwischen 1976 und 1989 trat nach Kerstin Freudiger der § 218 in das Blickfeld der Öffentlichkeit, als 1986 der Prozess gegen den Memminger Frauenarzt Horst Theissen eröffnet wurde. Der Prozess begann mit einer Anklage des Verdachts auf Steuerhinterziehung und weitete sich nach kurzer Zeit zum größten deutschen Prozess wegen illegalem

---

[145] Freudiger, S. 75.
[146] Freudiger, S. 76.
[147] Vgl. Freudiger, S. 77.

Schwangerschaftsabbruch und hierzu geleisteter Beihilfe aus. In Rahmen des Prozesses wurde die Patientinnenkartei des Arztes beschlagnahmt und in der Folge gegen 279 Frauen und 78 Männer wegen des Verdachts auf illegale Abtreibung oder des Verdachts der Beihilfe dazu ermittelt. Der Verdacht der illegalen Abtreibung wurde durch eine nachgewiesene Nicht-Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Weges erhärtet: Den angeklagten Frauen fehlte sowohl der Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebene soziale Beratung als auch die vorgeschriebene Indikationsfeststellung durch eine zweite Ärztin bzw. durch einen zweiten Arzt. Die angeklagten Frauen wurden zu Geldstrafen verurteilt. Der Prozess war inzwischen zu einem öffentlichen Skandal angewachsen und deshalb zahlten die meisten Frauen die Strafe ohne Widerspruch, um nicht vor Gericht erscheinen zu müssen und damit ihre Identität der Öffentlichkeit preiszugeben.[148] Horst Theissen selbst wurde zunächst im Mai 1989 vom Landgericht Memmingen zu 2½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. In der Revision hob der Bundesgerichtshof das Strafmaß auf und verwies den Fall an das Landgericht Augsburg:

> „Hier wurde Theissen am 12. 01. 1994 nach der inzwischen aufgehobenen Indikationenregelung beim § 218 StGB zu 18 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.“[149]

Dieser Prozess machte der Öffentlichkeit deutlich, was u.a. durch Aktionen wie die „Ich habe abgetrieben“-Bekenntnisse im „Stern“ in Vergessenheit geraten war; nämlich dass es nicht nur schwierig war, in bestimmten Teilen Deutschland (z.B. Bayern) straffrei abzutreiben, sondern dass ein Verstoß gegen das Abtreibungsgesetz auch im nachhinein wie eine Straftat verfolgt und bestraft wurde. Der Prozess machte so wieder auf die Kluft zwischen eigenem Unrechtsbewusstsein und tatsächlichem Strafmaß im Gesetz in der öffentlichen Beurteilung der Abtreibung aufmerksam. Trotzdem tauchte die Problematik des § 218 erst wieder 1989 durch die Schwierigkeiten einer gemeinsamen Regelung im wiedervereinigten Deutschland auf.

[148] Vgl. Freudiger, S. 79.
[149] Freudiger, S. 81.

8. Die Wiedervereinigung 1989

Als es 1989 zur Wiedervereinigung von BRD und DDR kam, galten in beiden Teilen Deutschlands verschiedene gesetzliche Regelungen des Abtreibungsrechtes. Während in der BRD die „erweiterte Indikationenregelung“ von 1976 das Abtreibungsrecht regelte, galt in der DDR eine Fristenregelung.

In der sowjetischen Besatzungszone waren in der Nachkriegszeit die Paragraphen 218 bis 220 aufgehoben und durch eine Indikationenregelung ersetzt worden. Es galten zunächst vier Indikationen: Die medizinische, die kriminologische, die eugenische und die sozial-medizinische Indikation. Im neuen Gesetz für den „Mutter und Kind-Schutz“ von 1950 blieben nur die medizinische und die eugenische Indikation erhalten. Über die Zulässigkeit einer medizinischen Indikation hatten Kommissionen zu entscheiden. In die Entscheidungsfindung wurden im Laufe der Zeit immer mehr soziale Umstände mit einbezogen und ab 1965 gab schließlich das Gesundheitsministerium eine gesetzliche Verfügung mit Leitlinien für die Berücksichtigung der sozialen Umstände und Folgen heraus.[150] Trotzdem zeigten sich bei der Entscheidungsfindung der Kommissionen nach Freudiger weiterhin Probleme: Die Kluft zwischen den nahegebrachten Lösungsmöglichkeiten und den tatsächlichen Folgen für die Frau war nicht zu überbrücken, eine fremdbestimmte Regelung war nie angemessen und stand im Widerspruch zur politisch propagierten Gleichberechtigung der Geschlechter. Daher wurde 1972 in der DDR mit dem „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ eine Fristenregelung eingeführt. Das „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972“ lautete in den entsprechenden Passagen wie folgt:

> „Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann. Die Verwirklichung dieses Rechts ist untrennbar mit der wachsenden Verantwortung des sozialistischen Staates und aller seiner Bürger für die ständige Verbesserung des

[150] Vgl. Freudiger, S. 82.

Gesundheitsschutzes der Frau, für die Förderung der Familie und der Liebe zum Kind verbunden.
Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§1

(1) Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolgung von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden.
(2) Die Schwangere ist berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburts - hilflich - gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen.
(...)

§2

(1) Die Unterbrechung einer länger als 12 Wochen bestehenden Schwangerschaft darf nur vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdet, oder wenn andere schwerwiegende Umstände vorliegen.
(2) Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer später als 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn durchzuführende Unterbrechung trifft eine Fachärztekommission.
(...)

§3

(...)
(2) Die Unterbrechung einer Schwangerschaft ist unzulässig, wenn seit der letzten Unterbrechung weniger als 6 Monate vergangen sind. (...)

§4

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung einer nach diesem Gesetz zulässigen Unterbrechung der Schwangerschaft sind arbeits- und versicherungsrechtlich dem Erkrankungsfall gleichgestellt.
(2) Die Abgabe ärztlich verordneter schwangerschaftsverhütender Mittel an sozialversicherte Frauen erfolgt unentgeltlich.
(...)“[151]

Diese gesetzliche Regelung galt in der DDR offiziell von 1972 bis zur Wiedervereinigung 1989, wurde aber noch bis zur Findung einer gesamtdeutschen Regelung bis 1992 als Übergangsregelung in den neuen

[151] Zitiert nach Hans-Joachim Rudolphi: „Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch“. Kriftel, 1998, S. 16/17.

Bundesländern beibehalten. Aus dieser gesamten Zeitspanne können nach Kerstin Freudiger folgende Daten ermittelt werden:

Im Vergleich zur BRD kamen nach 1974 in der DDR im Verhältnis deutlich mehr Kinder zur Welt. Dies ist vor allem mit der Einführung bestimmter sozial-politischer Maßnahmen in der DDR zu erklären, die es vereinfachen sollten, dass Frauen die Mutterschaft und die Erwerbsarbeit miteinander vereinbaren konnten.[152] So wurde den Frauen z.B. ein Schwangerschaftsurlaub von 1½ Jahren mit einem existenzsichernden Einkommen von bis zu 90% des Nettolohns, eine bezahlten Arbeitsfreistellung bis zu 13 Wochen bei Krankheit der Kinder und eine geregelten Kinderbetreuung gesetzlich zugesichert. Die Folge dieser Regelung war, dass von den ungeplanten bzw. ungewollten Schwangerschaften in der DDR die Hälfte ausgetragen wurde, weil die zukünftige Existenz von Mutter und Kind gesichert war. Es wird nach Freudiger deutlich, dass durch die Verbesserung der Lebensbedingungen von Mutter und Kind die Zahl der Geburten durchaus

> „unter Voraussetzung des Selbstbestimmung der Frauen höher sein kann als bei einer Regelung, die den Abbruch der Schwangerschaft durch Fremdbestimmung und Strafrecht erschwert.“[153]

Durch dieses Ergebnis werden die Standardargumente der Gegner der Fristenregelung bzw. der Gegner einer Freigabe der Abtreibung widerlegt. Sie suggerieren aber weiterhin, dass mit der Freigabe der Abtreibung „das große Abtreiben begänne“, Abtreibung gar zur gängigsten Verhütungsmethode werden würde und kaum noch Kinder zur Welt kämen.

Bei der Wiedervereinigung 1989 drohte der gesamte sogenannte „Einigungsvertrag“ an der gesetzlichen Regelung des § 218 zu scheitern, weil hier vorgesehen war, die Indikationenregelung der BRD zur gesamtdeutschen Lösung zu machen und damit die Fristenregelung der DDR abzuschaffen. Um

[152] Dies ist vor allem im direkten Vergleich mit der BRD interessant, weil hier ja in der gleichen Zeit ohne Erfolg versucht wurde, die Geburtenrate zu steigern, indem man den Frauen die Vereinbarkeit von Beruf und Kind erschwerte, um sie in den häuslichen Bereich zu verweisen.
[153] Anita Grandke/Ilona Stolpe: „Überlegungen zur Fristenlösung in der DDR“. In: Kritische Justiz 1992, S. 213 - 222 zitiert nach Freudiger, S. 83.

die rechtliche Wiedervereinigung nicht weiter zu verzögern, wurde im Einigungsvertrag folgendes vermerkt:

> „Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere durch Beratung und soziale Hilfe, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen - auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus - zu leisten. (...)“[154]

Bis eine gesamtdeutsche gesetzliche Regelung des Abtreibungsrechts gefunden war, galt in den jeweiligen Bundesländern die bisherige gesetzliche Regelung als Übergangsregelung. Bereits im Einigungsvertrag wurden aber die sozialpolitischen Maßnahmen, die den Hintergrund der Fristenregelung in der DDR gebildet hatten, drastisch reduziert und später völlig abgeschafft. Zusammen mit der steigenden Rate der Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern, von der vor allem Frauen betroffen waren, hatte diese Abschaffung dramatische Folgen für die Zahl der Geburten in der ehemaligen DDR: „Seit 1991 sank die Geburtenrate in Ostdeutschland um 75% - damit wird fast eine ganze Generation fehlen.“[155] Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche auf dem Gebiet der ehemaligen DDR war nun bis zu dreimal so hoch wie in den alten Bundesländern[156]. Diese absehbare Entwicklung wurde in der Folge von den Gegnern einer Fristenlösung als Beweis für eine dramatische Steigerung der Abtreibungszahlen bei einer Fristenregelung benutzt.

So kündigte die CDU/CSU- Bundestagsfraktion auch schon 1989 an, dass, wenn es zu einer gesamtdeutschen Fristenregelung kommen sollte, sie Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erheben würden.

---

[154] Artikel 31 Absatz 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt 1990 II S. 885, 900) zitiert nach Rudolphi, S. 15.
[155] Freudiger, Fußnote 441, S. 84.
[156] Vgl. Freudiger, S. 84.

a. Die Suche nach einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung des Abtreibungsrechtes bis zum neuen Gesetz 1992

In der nun folgenden erbitterten Diskussion bildeten sich schnell zwei Fronten, nämlich Gegner und Befürworter einer Fristenregelung. Durch diese Polarisierung kam es zu keiner Diskussion über andere, eventuell für alle tragbare Möglichkeiten.

Die Gegner einer Fristenregelung argumentierten, dass erstens schon 1975 eine Fristenregelung vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen worden sei und dass zweitens die Fristenregelung als Bestandteil des „sozialistischen Unrechtsregimes“ der DDR zu verstehen sei.[157]

Die Befürworter einer Fristenregelung argumentierten, dass eine Indikationenregelung immer mit Mängeln verbunden sei, weil die staatliche Festsetzung von Gründen für eine straffreie Abtreibung die Entscheidungsfreiheit der Frau reglementiere und damit ihre grundgesetzlich zugesicherten Persönlichkeitsrechte verletze. Eine Fristen- bzw. Beratungslösung sei deshalb vorzuziehen, denn „sie sei zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht weniger geeignet als eine Indikationenregelung, vermeide aber deren Mängel.“[158]

Als ein besonderes taktisches Problem in der politischen Diskussion stellte sich heraus, dass SPD und F.D.P. in ihrer Argumentation dadurch gehemmt waren, dass sie keine bereits von der PDS vorgebrachten Formulierungen wiederholen oder bekräftigen wollten, um nicht mit der mit großen Vorbehalten belasteten „sozialistischen Unrechtsargumentation“ in Verbindung gebracht zu werden. So konnten SPD und F.D.P. ihre Forderungen nach eine Fristenregelung nicht schlagkräftig vertreten oder begründen. Die PDS hatte bereits in den Verhandlungen um den Einigungsvertrag eine Grundgesetzänderung vorgeschlagen, in der das Recht der Frau auf die Entscheidung über die

[157] Vgl. Freudiger, S. 86.
[158] Freudiger, S. 87.

Fortsetzung oder den Abbruch einer Schwangerschaft festgeschrieben sein sollte.

Im Mai 1992 schlossen schließlich SPD und F.D.P. einen politischen Kompromiss und einigten sich auf einen gemeinsamen Gruppenantrag. Darin war eine Fristenregelung mit einer vorgeschriebenen Beratung vorgesehen. Dieser Vorschlag war an einen Ausbau sozialer Maßnahmen gekoppelt; so war z.B. ein rechtlicher Anspruch auf einen Kindergartenplatz vorgesehen. Diesem Antrag schlossen sich nach einigen Nachbesserungen einige Abgeordnete der CDU und vom Bündnis 90 an. Damit hatte die sogenannte „rechtfertigende Fristenlösung mit Beratungspflicht“ als ein überparteilicher Kompromiss Aussicht auf eine Stimmen - Mehrheit im Bundestag.[159]

Doch vor der endgültigen Abstimmung übten der Rest der CDU, die CSU und die „Lebensschutz“-Gruppen noch einmal massiven Druck auf die Antragstellenden aus: Sie kündigten, wie sie es bereits 1989 getan hatten, für den Fall der Zulassung einer gesamtdeutschen Fristenlösung eine Klage beim Bundesverfassungsgericht an. Trotzdem entschied sich am 25. 06. 1992 die Mehrheit des Bundestages für die „rechtfertigende Fristenlösung mit Beratungspflicht“. Im neuen „Schwangeren - und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992“ war folgendes vorgesehen: In § 218 a Absatz 1 war der Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft weder von Strafe bedroht noch wurde eine Verbotsnorm von Abtreibung formuliert, wenn die Schwangere durch eine Beratungsbescheinigung vorweisen konnte, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hatte beraten lassen. Damit war die Entscheidungsfreiheit der Frau über eine selbst bestimmte Zahl erwünschter Schwangerschaften aus der alten DDR-Fristenregelung übernommen worden. Diese Regelung wurde von einen Reihe sozialpolitischer Maßnahmen flankiert, so war

> „unter anderem die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln bis zum 21. Lebensjahr, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren sowie eine verstärkte Wohnungsvergabe an schwangere Frauen“[160] vorgesehen.

[159] Vgl. Freudiger, S. 89.
[160] Freudiger, S. 90.

Auf diese Entscheidung für eine Fristenregelung hin beantragten wie seit 1989 angekündigt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die Bayerische Staatsregierung eine einstweilige Anordnung gegen das neue Gesetz beim Bundesverfassungsgericht und reichten wenig später auch eine Normenkontrollklage ein. Im zuständigen Senat des Bundesverfassungsgerichtes saß nach Kerstin Freudiger u.a. ein ehemaliger „Lebensschützer“, nämlich der Richter Ernst-Wolfgang Böckenförde, und auch das Gutachten, das die Grundlage für das Urteil bildete, wurde auf Anraten von Böckenförde an einen „Lebensschützer“, nämlich den Juristen Rolf Stürner vergeben.[161] Durch die darauffolgende einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. August 1992 wurde das Inkrafttreten des neuen „Schwangeren - und Familienhilfegesetzes“ verhindert.

[161] Vgl. Freudiger, S. 91.

b. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1993

Am 28. Mai 1993 wurde das zweite Fristenregelungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes verkündet. Es erklärte sowohl § 218 a Absatz 1 als auch § 219 des neuen Gesetzes für nichtig. An § 218 a Absatz 1 wurde das fehlende grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruches bemängelt. Im § 219 waren die Richtlinien der vorgesehenen Beratung der Schwangeren formuliert worden. Hier wurde bemängelt, dass die Beratung in dieser Form die Selbstbestimmung der Schwangeren über den Schutz des werdenden Lebens stellte.

Bis die beiden für nichtig erklärten Absätze neu formuliert waren, galt das neue Gesetz mit einer vom Bundesverfassungsgericht formulierten Übergangsregelung der betreffenden Stellen. Darin wurden die grundsätzlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine wie auch immer geartete rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland stellte, deutlich:
Zum einen musste nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes im § 218, egal ob hier nun eine Fristenregelung oder eine Indikationenregelung galt, das grundsätzliche staatliche Verbot von Abtreibung aufrecht erhalten werden. Dies begründete das Bundesverfassungsgericht im Gegensatz zum Urteil von 1975 nicht mehr hauptsächlich mit dem Verfassungsgrundsatz „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Absatz 2 GG) sondern stützte sich mehr auf Artikel 1 Absatz 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Damit wurde bereits das befruchtete Ei vom ersten Tag der Empfängnis an als eigenständiger Mensch deklariert und das Lebensrecht des befruchteten Eies bzw. des sich entwickelnden Embryos über das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Frau gestellt. Durch die Gleichsetzung des befruchteten Eies bzw. des sich entwickelnden Embryos mit dem geborenen Mensch konnte ein Schwangerschaftsabbruch ohne eine rechtfertigende Indikationsstellung nicht verfassungsgerecht sein, da der Staat sich zum Schutz jedes Menschen verpflichtet hatte. Eine Gleichstellung des befruchteten Eies bzw. des sich entwickelnden Embryo mit

dem geborenen Menschen ist aber nicht nur aus medizinischer Sicht höchst problematisch. Kerstin Freudiger weist zu Recht darauf hin, dass hier eine religiös geprägte Weltanschauung, nämlich die Lehre von der „Gottebenbildlichkeit“ des Embryos und damit auch von seiner „Beseeltheit“ von Beginn der Schwangerschaft an, das Urteil prägte und hier im Rahmen der verfassungsrechtlich zugesicherten Glaubensfreiheit nicht gerechtfertigt war.[162] Die Gleichsetzung ist weiterhin problematisch, weil dem befruchteten Ei bzw. dem sich entwickelnden Embryo außer dem Recht auf Menschenwürde kein weiteres Recht zugesprochen wurde. Damit ist das Ungeborene keine rechtliche Person, die z.B. irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Staat haben könnte, wie etwa das Recht auf einen zukünftigen Kindergartenplatz o.ä.

Der Schwerpunkt der Argumentation im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes lag somit auf der Gewährleistung eines staatlichen Schutzes für das ungeborene Kind und dies wurde in erster Linie als Schutz vor seiner eigenen Mutter ausgelegt. Nach Rudolphi bedeutete dies dann auch zwangsläufig:

> „Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen.“[163]

Diese Argumentation führte dazu, dass die staatlichen Möglichkeiten der teuren sozialpolitischen Maßnahmen, die wie am Beispiel der DDR gesehen, die Zahl der Abtreibungen senken können, völlig aus der Diskussion ausgeblendet wurden und damit die tatsächliche Verantwortung des Staates vergessen gemacht wurde. Damit erschien auch das paradoxe Handeln des Staates, Streichung eben dieser sozialpolitischen Maßnahmen bei gleichzeitiger Verschärfung des Abtreibungsrechtes, nicht im Urteil. Im Gegenteil, das Bundesverfassungsgericht erwähnte die staatliche Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Leben so explizit, dass leicht zu übersehen war, dass die Rolle des Staates als patriarchaler Vormund der Frau und die gesetzliche Zuweisung der gesellschaftlichen Aufgabe zur Reproduktion als natürliche Pflicht der Frau in keiner Weise mit dem eigentlichen Problem zu tun hatten,

[162] Vgl. Freudiger, S. 96.
[163] Rudolphi, S. 24.

sondern wieder nur den Zugriff der bevölkerungspolitischen und patriarchalen Interessen des Staates sicherten.

Aus dieser Argumentation heraus wurde es unmöglich, den § 219 so zu formulieren, dass die sogenannte „Schwangerschaftskonfliktberatung“ die Schwangere über alle Möglichkeiten der sozialen, finanziellen usw. Hilfen informierte und ihr dann die Entscheidung zwischen Abbruch und Fortsetzung der Schwangerschaft allein überließ. Das Bundesverfassungsgericht formulierte deshalb die Übergangsregelung in den Hauptpunkten folgendermaßen:

> „Die Beratung dient zum Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die - vergleichbar den Fällen des § 218 a Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes - so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.(...)“[164]

Die „zumutbare Opfergrenze“ der Frau wurde damit vom Staat definiert und setzte eine natürliche Pflicht der Frau zum Muttersein als Maßstab. Damit diese Form der Beratung nicht mit den in der Verfassung garantierten Grundrechten der Frau in Konflikt kam, wurde sie in ihrer späteren Form als „ergebnisoffen“ deklariert.

[164] Zitiert nach Rudolphi, S. 22.

c. Das neue Gesetz von 1995

Es dauerte zwei Jahre, bis die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Richtlinien in den Paragraphen 218 und 219 formuliert waren. Am 29. Juni 1995 wurde das neue „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ vom Deutschen Bundestag verabschiedet und am 25. August 1995 im Bundesgesetzblatt verkündet. Ab dem 1. Oktober 1995 und dem 1. Januar 1996 traten damit eine Reihe von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch in Kraft.

Im auch heute noch[165] gültigen Recht ist der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich für alle Beteiligten, d.h. für die Schwangere, für den Arzt oder die Ärztin sowie für „Anstifter und Helfer“ im Rahmen des Strafgesetzbuches StGB nach § 218 strafbar.[166] Es gelten aber folgende Ausnahmen: Wenn die Frau einen Abbruch verlangt, eine mindestens drei Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB anhand einer Beratungsbescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle vorweisen kann und der Abbruch der Schwangerschaft innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen wird, ist der Tatbestand eines Schwangerschaftsabbruches nach § 218 a Absatz 1 StGB ausgeschlossen. Das bedeutet, dass der Abbruch nicht rechtlich bestraft wird, aber immer noch als rechtswidrig gilt. Der Staat billigt also den Abbruch an sich nicht, lässt aber die Frau selbst entscheiden, ob bei ihr eine besondere Ausnahmesituation vorliegt.

Die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruches ist ausgeschlossen, wenn entweder eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt. Beide Indikationen können nur von Ärztinnen oder Ärzten festgestellt und bescheinigt werden. Der Abbruch muss wiederum von anderen Ärztinnen oder Ärzten vorgenommen werden.

[165] Stand: Juni 2002.
[166] Die entsprechenden Paragraphen sowie das „Schwangerschaftskonfliktgesetz“ sind im Anhang aufgeführt.

Im Falle einer kriminologischen Indikation (§ 218 a Absatz 3 StGB) kann die Schwangerschaft bis zur 12. Woche nach der Empfängnis abgebrochen werden,

> „wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt (sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger - §§ 176 bis 179 StGB) beruht.“[167]

Im Falle einer medizinischen Indikation (§ 218 a Absatz 2 StGB) kann die Schwangerschaft nun ohne zeitliche Begrenzung abgebrochen werden, wenn

> „der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau abzuwenden“[168]

Die sogenannte embryopathische Indikation „bei der eine Fortsetzung der Schwangerschaft wegen zu erwartender schwerwiegender gesundheitlicher Schäden des Kindes unzumutbar ist“[169], früher eugenische Indikation genannt, gibt es unter diesem Namen im neuen Gesetz nicht mehr, sie kann aber unter die medizinische Indikation fallen, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Beibehaltung einer Form der embryopathischen Indikation, die hinter der gesetzlichen Formulierung der medizinischen Indikation für Laien nicht zu erkennen ist, bei einer gleichzeitigen Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Abtreibungsfrist in diesem Fall, scheint inhaltlich im Widerspruch zu der Diskussion um das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und dem daraus folgenden gesetzlichen Verbot von Abtreibung zu stehen. Während sich die Gegner einer Freigabe von Abtreibung in einer bestimmten Frist bereits für das befruchtete Ei einsetzen, weil es doch auch schon ein Mensch sei, wurde die gesetzliche Freigabe der Abtreibung für schwer geschädigte Embryos, die ab dem siebten Monat durchaus lebensfähig sein können, zwar kritisiert, aber längst nicht in dem Maße wie die Abtreibungsfreigabe bekämpft.

---

[167] „§ 218 StGB Was ist neu? Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) 1995“. Herausgegeben vom Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Bonn 1996, S. 10.
[168] Ebd.
[169] Ebd., S. 11.

Die ethische Beurteilung der Zulassung der embryopathischen Indikation und der Abtreibung ohne Zeitbegrenzung ist äußerst schwierig. Die medizinische Diagnose ist unsicher und oft ist es nicht voraussagbar, wie sich das Kind bis zum Ende der Schwangerschaft entwickelt. Deshalb wird die Abtreibung oft erst im letzten Schwangerschaftsdrittel beschlossen. Hier wurde die Regelung eingeführt, dass das ungeborene Kind im Mutterleib mit einer Spritze getötet und dann eine künstliche Fehlgeburt eingeleitet wird. Vorher wurden die schwer beschädigten Kinder, wenn sie nicht während der künstlich eingeleiteten Fehlgeburt starben, lebend und medizinisch unversorgt zur Seite gelegt, bis sie tot waren.[170]

Mit dem neuen Gesetz von 1995 war der letzte Schritt zur Neuregelung des Abtreibungsrechts infolge der Wiedervereinigung 1989 getan. Im ebenfalls geänderten Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wurde die Durchführung der sogenannten „Schwangerschaftskonfliktberatung“ geregelt, die unter bestimmten Voraussetzungen die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung beinhaltete und damit den Zugang zu einer straflosen, aber rechtswidrigen Abtreibung ermöglichte. In § 13 „Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen“ des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wurde unter Punkt (2) festgelegt: „Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.“[171] Dieser Eintrag war aufgrund der Weigerung Bayerns, ambulante Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zuzulassen, notwendig gewesen.

[170]Diese Regelung wurde 1997 abgeschafft, nachdem das sogenannten „Oldenburger Baby“ nach einer Abtreibung aufgrund eines genetischen Defektes - Trisomie 21 - in der 25. Schwangerschaftswoche 10 Stunden unversorgt liegengelassen wurde, danach immer noch lebte und dann erst medizinisch versorgt wurde. Vgl. www.Tim-lebt.de.

[171] Zitiert nach „Was ist neu?“, S. 84.

d. Der bayerische Sonderweg beim § 218

Bayern hatte als einziges deutsches Bundesland bis 1992 keine Einrichtungen zum ambulant vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch zugelassen. Zudem war seit den achtziger Jahren auch immer wieder rechtlich gegen Ärzte vorgegangen worden, mit dem Vorwurf, sie hätten soziale Indikationen nicht korrekt ausgestellt. In der Folge war ein regelrechter „Abtreibungstourismus" aus Bayern in liberalere Bundesländer wie z.B. Hessen und ins nahe Ausland entstanden:

> „So reisten 1988 nach Schätzungen von pro familia aus Bayern etwa 4400 Frauen in andere Bundesländer und weitere 2800 ins Ausland, um ihre Schwangerschaft abbrechen zu lassen, während in Bayern selbst noch 1990 nur 5053 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet wurden. In Hessen hingegen wurden 1988 etwa 15300 Schwangerschaften aus anderen Bundesländern, insbesondere Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern, abgebrochen."[172]

Da im alten Bundesrecht die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch nach dem jeweiligen Landesrecht der Bundesländern zu regeln war, hatten die Ärztinnen und Ärzte in Bayern keinen einklagbaren Anspruch auf diese Zulassung. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1992 war den Ländern deshalb auferlegt worden,

> „dafür Sorge zu tragen, daß ärztliche Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung bereit stehe, die von der Frau nicht die Abwesenheit über einen Tag hinaus verlange. Es diene dem Lebensschutz, wenn sich der Arzt nicht wegen einer weiten Anreise der schwangeren Frau gedrängt sehe, den Schwangerschaftsabbruch an dem Tage, an dem sie sich bei ihm zum ersten Mal einfinde, vorzunehmen."[173]

Damit war nun auch Bayern gezwungen, Einrichtungen zuzulassen, die ambulante Schwangerschaftsabbrüche durchführten. In der Folge ging der „Abtreibungstourismus" in liberalere Länder deutlich zurück und die Zahl der in Bayern gemeldeten Abtreibungen stieg von 5234/1992 auf 9643/1995 an.

[172] Sibylle Raasch: „Der bayerische Sonderweg zum § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht". In: Kritische Justiz, 30. Jahrgang, Heft 3/1997, S. 310 - 321. Hier S. 311.
[173] Raasch, S. 313.

Zwei ambulante Großpraxen in München und Nürnberg nahmen mehr als die Hälfte aller Abbrüche in Bayern vor.[174]

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1995 war den Ländern auferlegt worden, „ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen“ (SchKG, § 13 (2)) sicher zu stellen. Als einzige Qualifikationsanforderung an diese Einrichtungen war festgelegt worden, dass hier „auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist“ (SchKG, § 13 (1)).

1996 legte Bayern schließlich seine landesrechtliche Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Vorgaben vor:
Zum einen wurde im Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) vom 9. August 1996 die Beratungsregelung des Bundesrechtes im Landesrecht noch einmal verschärft, so dass in Bayern eine Beratungsbescheinigung nur dann an die schwangere Frau ausgehändigt werden durfte, wenn sie ihre Gründe für den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch darlegte. Verstöße gegen diese Regelung wurden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht. Diese landesrechtlichte Verschärfung des Bundesrechtes wurde als eine wesentliche Nachbesserung dargestellt, die aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1993 notwendig sei.

Zum anderen wurde im Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG) vom 9. August 1996 die Zulassung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch an so rigorose Auflagen gekoppelt, dass u.a. die beiden Großpraxen von der Schließung bedroht waren. In diesem Gesetz wurde vorgeschrieben, dass nur 25% der jährlichen Einnahmen von Gynäkologen durch Schwangerschaftsabbrüche erzielt werden durften. Die Meldepflicht aller Abbrüche und die Aufbewahrungspflicht von Daten wurden von der Bayerischen Staatsregierung überwacht. Sie war bei Verdacht auf

[174] Vgl. Raasch, S. 314.

Regelverletzung dazu berechtigt, die Unterlagen einzusehen und zu kopieren.[175]

Gegen diese gesetzlichen Vorgaben legten sechs Ärzte, die von einer Schließung ihrer Praxen bedroht waren, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. In diesem Verfahren wurden allein die Rechte von Ärztinnen und Ärzten bei der Zulassung zum Schwangerschaftsabbruch und bei der Durchführung verhandelt. Der Klage wurde stattgegeben und das Gesetz wurde am 24. Juni 1997 vom Bundesverfassungsgerichtes außer Kraft gesetzt.[176] Dies war der bislang letzte Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes zur rechtlichen Regelung und Handhabung der Abtreibung in Deutschland.

[175] Vgl. Raasch, S. 315.
[176] Vgl. Raasch, S. 317 ff.

9. Zusammenfassung

Im Überblick über die bis hier referierte historische Entstehung und Entwicklung der rechtlichen Reglementierung des Schwangerschaftsabbruches im § 218 ff. wird eine Entwicklung deutlich, die von einem rein staatstheoretischen und bevölkerungspolitischen Interesse an der Abtreibung in der Antike bis zu einem höchst komplizierten, ethisch - religiös - medizinisch - rechtlich verflochtenen Beziehungsgefüge im Streit um die Interessenwahrung des Menschen und seiner Würde in der Gegenwart reicht.

Wurde in der Antike das ungeborene Kind zunächst nur nach seinem Nutzen für den Staat geschützt oder eben nicht geschützt, so war im römischen Recht das ungeborene Kind schon als ein dem Vater zustehendes „Rechtsgut“ geschützt. Das ungeborene Kind selbst wurde im römischen Recht nicht als Mensch verstanden. Es galt als Teil der mütterlichen Eingeweide und hatte somit keinen aus menschlichen Rechten resultierenden rechtlichen Schutz. Wenn heute in der Diskussion um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches von einem traditionellen verfassungsmäßigen Schutz des ungeborenen Kindes ausgegangen wird, muss deutlich werden, dass dieser Schutz nicht um des Kindes willen eingeführt wurde, sondern schon von Anfang an von ganz anderen Interessen wie z.B. denen des Staates oder des Vaters motiviert war. So war dann auch nicht das ungeborene Kind selbst geschützt, sondern die Abtreibung dieses „Rechtsgutes“ unter bestimmten Umständen verboten. Aus dieser Tatsache lässt sich mit Kerstin Freudiger schließen: Die „**vaterrechtliche Motivierung** ist der konstitutive Wesenskern eines jeden Abtreibungsverbots.“[177]

In der Weiterentwicklung des römischen Rechts schwand die Macht der sogenannten „Hausgewalt“ des Mannes. Die Beibehaltung des Abtreibungsverbots wurde nun mit staatlichen Interessen im Rahmen der römischen Bevölkerungspolitik begründet. Damit wurde die ursprüngliche

[177] Freudiger, S. 12.

vaterrechtliche Motivierung des Abtreibungsverbots durch eine **staatlich-bevölkerungspolitische Motivierung** ersetzt.

Mit der zunehmenden Christianisierung der Welt im Mittelalter stand im allgemeinen Rechtsverständnis nun das Recht über Leben und Tod zu entscheiden nicht mehr einem allmächtigen Hausvater oder dem „väterlichen" Staat zu, sondern allein dem christlichen Gott. Die Schwangerschaft wurde im Rahmen der biblischen Geschichte in einen religiösen Kontext gestellt und das Abtreibungsverbot war fortan **theologisch motiviert**. Auch hier wurde das ungeborene Kind zunächst nicht um seiner selbst willen geschützt, sondern die Abtreibung wurde als Eingriff in die Rechtssphäre des „göttlichen Vaters" aus rechtlicher und kirchlicher Sicht unmöglich.

Erst mit der Verbreitung der sogenannten „Septuaginta"-Bibelübersetzung wurde das ungeborene Kind aufgrund seiner „Ebenbildlichkeit" mit Gott je nach Geschlecht ab dem vierzigsten (Jungen) bzw. achtzigsten (Mädchen) Tag der Schwangerschaft als zukünftiger Mensch rechtlich geschützt. Neben diesem Abtreibungsverbot aus **ethisch-religiöser Motivierung** blieb aber das alte vaterrechtliche begründete und inzwischen theologisch motivierte Abtreibungsverbot weiterhin bestehen. Damit war die Abtreibung bis zum vierzigsten bzw. achtzigsten Tag der Schwangerschaft aus theologisch-rechtlicher Motivierung verboten und danach aus ethisch-religiöser. So wurde die generelle Strafbarkeit der Abtreibung „stillschweigend und wie selbstverständlich weitertradiert."[178]

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts änderte sich die Einstellung der Kirche zum ungeborenen Kind. Seine noch „unbefleckte" und damit „unschuldige" Seele wurde nun höher bewertet als die seiner Mutter. Damit war die Mutter auch bei einer Gefahr für ihr Leben immer dazu verpflichtet, eine Schwangerschaft auszutragen. Nach Günther Jerouschek wurde hier der Grundstein einer **moraltheologischen Doktrin** gelegt, nach der „der Schwangeren die Aufopferung ihres Lebens zugunsten desjenigen ihrer Leibesfrucht

[178] Jerouschek: „Lebensschutz und Lebensbeginn", S. 280.

zuzumuten“[179] sei, und die sich in ihrer allgemeinen Gültigkeit bis heute erhalten hat.

In der frühen Neuzeit verlor das dogmatische Primat der Kirche zunehmend zugunsten der weltlichen Herrschaft an Einfluss. **In der „Costitutio Criminalis Carolina“ des Kaisers Karl V. aus dem Jahre 1532 als eine der ersten Kodifikationen des deutschen Rechts erschien auch das Verbot der Abtreibung unter dem § 133.** Hier wurde durch eine gesetzlich hergestellte „Sozialkontrolle“ versucht, die bisherige kirchliche Kontrolle über das Volk zu übernehmen. Die gesetzlichen Strafen für Unzucht und uneheliche Schwangerschaften waren so hoch, dass sich unverheiratete schwangere Frau zu heimlicher Abtreibung oder zum Kindsmord gezwungen sahen. Mit der schweren rechtlichen Ächtung der Unzucht, der unehelichen Schwangerschaft und der Abtreibung wurde ein Kreislauf in Gang gesetzt, der bei einer unehelichen Schwangerschaft letztendlich fast immer das Leben von Mutter oder Kind oder beiden forderte.

Parallel dazu wurde Abtreibung immer öfter im Zusammenhang mit **Hexerei** gerichtlich verfolgt. Besonders die Hebammen wurden aufgrund ihres Wissens über Kräutermedizin und aufgrund der zunehmenden „Magieanfälligkeit geschlechtlich-gynäkologischer Vorgänge“[180] immer öfter der Hexerei beschuldigt und hingerichtet. Damit wurde aber das Wissen um Möglichkeiten der Geburtenkontrolle ausgerottet bzw. tabuisiert.

Erst unter Friedrich dem Großen wurde es ab 1749 im Rahmen der Aufklärung möglich, den gesellschaftlichen Hintergrund von Abtreibung nach dem Prinzip der Ursachenuntersuchung zu beleuchten. Bislang hatte man nach kirchlicher Überlieferung allein den „verdorbenen“ Charakter der Frau für Abtreibungen und Kindsmord verantwortlich gemacht. Nun wurden erstmals gesellschaftliche Umstände und Auswirkungen der rechtlichen Verfolgung „unmoralischen“ Verhaltens mit Abtreibung und Kindsmord in Zusammenhang gebracht. Vor dem Hintergrund einer verstärkt betriebenen Bevölkerungspolitik ging die Zahl

[179] Jerouschek: „Mittelalter“, S. 65.

beider Phänomene aber nicht weit genug zurück, um dem Bild des aufgeklärten Menschen zu entsprechen. Letztendlich wurde auch hier der gesellschaftliche Druck auf das moralische Verhalten von Frauen verschärft und sogar polizeilich überwacht. Die staatliche Übernahme von Entbindungsanstalten und Hebammenschulen schloss die letzte Lücke in der staatlich-patriarchalen Reproduktions-Überwachung.

Zu Beginn des 19. Jahrhundert kann man also **drei Hauptmotivationen des Verbots von Abtreibung**, die sich inhaltlich überlagern und deren Rangfolge von Epoche zu Epoche wechselt, heraus arbeiten[181] : Zum einen die **staatlich-patriarchale Motivation**, die sich von Theorien über den idealen Staat und vom traditionellen Vaterrecht herleitet. Zum anderen die **staatlich-bevölkerungspolitische Motivation**, die die Rolle des Familienvaters übernimmt und seine Interessen auf den Staat reproduziert und zuletzt die **christlich-theologische Motivation** des Verbots von Abtreibung, bei der der „Gottvater" anstelle des allmächtigen Familienvaters bzw. des Staates tritt und die sich durch die Theorie der „Gottebenbildlichkeit" in eine ethisch begründete Variante weiterentwickelt, bei der das ungeborene Kind erstmals um seiner selbst willen geschützt wurde. Auch bei der ethisch motivierten Variante muss beachtet werden, dass die Kirche aus Glaubensgründen ein Interesse am Erhalt der „unbefleckten" Seele des ungeborenen Kindes hat.

Die ethisch begründete Variante des Verbots von Abtreibung setzte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts durch die medizinische Weiterentwicklung im Wissen um Schwangerschaftsverlauf und Embryonalentwicklung auch in der Medizin und der Rechtsprechung durch. Abtreibung wurde rechtlich von nun an als ein „**Verbrechen wider das Leben**" verstanden und spätestens ab dem siebten Schwangerschaftsmonat als ein „**Tötungsverbrechen**" verfolgt. Vor diesem Hintergrund entstand 1871 der erste „**Paragraph 218**", wie er bis heute genannt wird, im sogenannten „Reichsstrafgesetzbuch". Die Durchsetzungskraft der genannten Hauptmotivationen wird am Umstand deutlich, dass schon im ersten § 218 das Verbot der Abtreibung an sich im

[180] Jerouschek: „Lebensschutz und Lebensbeginn", S. 155.

Mittelpunkt steht und nicht etwa der Schutz des ungeborenen Kindes. Damit schützt der § 218 vor allem das staatliche Interesse an der Reproduktion.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts und mit Ausbruch des ersten Weltkrieges führte der Staat eine offensive Bevölkerungspolitik unter dem Motto „Der Kaiser braucht Soldaten!“[182] ein. Die Folgen dieser repressiven Bevölkerungspolitik führten in der Weimarer Republik zusammen mit den Auswirkungen des Krieges und der Industrialisierung zu einer verarmten kinderreichen Arbeiterklasse, die unter Wohnraumknappheit und Arbeitslosigkeit litt. Der § 218 wurde zunehmend als ein „Klassenparagraph“ empfunden und so kam es unter Führung von Sozialisten, Kommunisten und Teilen der neu formierten Frauenbewegung zur **ersten Massenbewegung gegen den § 218**. 1931 erreichte diese Bewegung ihren Höhepunkt und verlor von da ab an Intensität. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurden alle weiteren Versuche, den § 218 zu liberalisieren, unmöglich gemacht.

Die Nationalsozialisten erweiterten den **bevölkerungspolitischen Aspekt** des Abtreibungsverbots um **eugenische und rassische Aspekte**, die sich in entsprechenden Fällen zu **staatlichen Abtreibungsgeboten** ausweiteten. Erstmals kann man mit Kerstin Freudiger von einer **staatlich erzwungenen selektiven Geburtenverhinderung** sprechen.[183] Zusätzlich führten die Nationalsozialisten die **Todesstrafe** für die Abtreibung „erwünschten“ Nachwuchses in bestimmten Fällen ein.

Auch nach dem Ende der NS-Diktatur 1945 litt Deutschland weiter an den Folgen der Schreckensherrschaft. Die Auswirkungen dieses sogenannten **NS-Traumas** sind z. B. im Abtreibungsrecht bis heute spürbar. Nach Kraiker äußerte sich das NS-Trauma u.a. darin, dass nach der unter dem NS-Regime deutlich gewordenen Möglichkeit der staatlichen totalen Bedrohung des menschlichen Lebens, nun ein Weltbild wie das der katholischen Kirche, das

[181] Vgl. Jerouschek, ebd., S. 286/287.
[182] Vgl. Freudiger, S. 13.
[183] Vgl. Freudiger, S. 15/16.

das menschliche Leben als ein Werk Gottes gegenüber dem menschlichen Eingriff tabuisiert, favorisiert wurde. Gleichzeitig wurde jeder Reformversuch im Abtreibungsrecht als Eingriff in diesen Tabubereich empfunden und so paradoxerweise das unter dem NS-Regime gültige Abtreibungsrecht mit wenigen Änderungen (natürlich wurde u.a. die Todesstrafe für Abtreibung wieder abgeschafft) bis **1969** in Deutschland beibehalten.

Die 12 Jahre NS-Herrschaft und das im Abtreibungsrecht 25 Jahre andauernde Nachkriegstrauma machen sich als Defizit im Vergleich zu der Entwicklung anderer europäischer Abtreibungsrechte deutlich. Vor allem eine rechtliche Besonderheit, die in Abgrenzung zur NS-Herrschaft geschaffen wurde, beeinflusst bis heute die Versuche einer Liberalisierung des Abtreibungsrechtes in Deutschland. Im deutschen Grundgesetz stehen, anders als in den meisten Verfassungen anderer Länder, die Grundrechte, d.h. die Menschen- und Bürgerrechte, die als sogenannte Abwehrrechte die Freiheit von staatlichem Eingriff und Zwang garantieren sollen, an erster Stelle.

Der Konflikt zwischen den im deutschen Grundgesetz jedem Menschen zugesicherten Rechten auf Leben bzw. körperliche Unversehrtheit **(Artikel 2 Absatz 2 GG)**, auf Unantastbarkeit der Würde **(Artikel 1 Absatz 1 GG)** und freie Entfaltung der Persönlichkeit **(Artikel 2 Absatz 1 GG)** ist im biologischen Sachverhalt des Menschen im Menschen während der Schwangerschaft nicht gleichberechtigt auflösbar. Dies wurde besonders **im zweiten großen Kampf gegen den § 218 ab 1970/71** in Deutschland deutlich. Die verschiedenen politischen Reformversuche wurden **1975** vom **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** mit eben dem Hinweis auf Artikel 1 und Artikel 2 GG stark behindert bzw. zunichte gemacht. Die stark abgeschwächte Version einer Reform des § 218, die schließlich **1976** in Kraft trat, reichte aber für einen sogenannten „Rechtsfrieden“ in Deutschland bis zur **Wiedervereinigung Deutschlands 1989**.

Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung galt in der **BRD die „erweitere Indikationenregelung“ von 1976** und in **der DDR eine Fristenregelung von**

1972. Die nach zähen Ringen **1992 erreichte Kompromisslösung** im neuen gesamtdeutschen § 218 wurde wiederum durch ein **Bundesverfassungsgerichtsurteil** unter Berufung auf Artikel 1 und Artikel 2 GG **1993** in den entscheidenden Teilen für nichtig erklärt. Das Urteil gab außerdem bestimmte Richtlinien für die Formulierung eines § 218 vor, die dann schließlich **1995** im bis heute gültigen **„Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“** umgesetzt wurden.

Im Überblick über die historische Entstehung und Entwicklung des Abtreibungsrechtes wurde hier ein enormer **Wandel** in den verschiedenen mit der Schwangerschaftsunterbrechung zusammenhängenden Bereichen deutlich. Sowohl in der **Rechtsprechung** als auch in der **medizinischen Forschung und Entwicklung** und in der **staatlichen und gesellschaftlichen Beurteilung der Rechte von Frauen** haben sich über die Jahrhunderte und besonders in den letzten Jahrzehnten enorme Wandlungen vollzogen, die, so positiv sie zum größten Teil sein mögen, sich paradoxerweise erschwerend auf die Diskussion um eine Lösung in der Frage der rechtliche Handhabung des Schwangerschaftsabbruches auswirken.

Dazu kommt das **bevölkerungspolitische Interesse** eines jeden Staates, sich selbst als in sich funktionierendes System zu erhalten, d.h. im Fall von Deutschland, dem Rückgang der Bevölkerungszahl entgegenzuwirken und ein in sich ausgeglichenes System der Altersversorgung anzustreben. Hierbei wurde allerdings deutlich, dass in Deutschland lange Zeit eher die günstige Variante der staatlichen und gesellschaftlichen Reproduktionszuweisung an Frauen gestärkt wurde als die finanziell aufwendigere soziale Absicherung von Kindern und Eltern. Die **strafrechtliche Einordnung** des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland lässt sich in diesem Zusammenhang nicht begründen.

In der aktuelle Diskussion um das Abtreibungsrecht liegt der Schwerpunkt auf der **Bestimmung des Zeitpunktes, an dem das befruchtete Ei bzw. der Embryo als „Mensch“ verstanden werden** und dementsprechend rechtlich

geschützt werden muss. Diese Bestimmung ist jedoch von medizinischen, ethischen und religiösen Faktoren jeweils unterschiedlich so beeinflusst, dass sie rechtlich kaum zu leisten ist.

Die im geschichtlichen Überblick heraus gearbeiteten Motivationen des Verbots von Abtreibung, das sind die **staatlich-patriarchale**, die **staatlich-bevölkerungspolitische** und die **religiös geprägte Motivation**, sind unter dem Einfluss dieses geschichtlichen Wandels stark zurückgetreten, sie sind aber im heutigen deutschen Abtreibungsrecht, und das ist die These dieser Arbeit, **in deutlichen Spuren noch vorhanden** und beeinflussen und erschweren unterschwellig diese Diskussion um die rechtliche Handhabung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland. Dies soll in dieser Arbeit an zwei aktuellen Beispielen der Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung in Deutschland, nämlich der **Zulassung der sogenannten „Abtreibungspille" Mifegyne** und dem Streit innerhalb der katholischen Kirche um die weitere Teilnahme an der sogenannten **„Schwangerschaftskonfliktberatung**", mit linguistischen Mitteln deutlich gemacht werden. Zunächst werden die beiden Ereignisse kurz dargestellt.

10. Zwei aktuelle Beispiele aus der Diskussion um das Abtreibungsrecht in Deutschland

a. Die Zulassung der „Abtreibungspille“ Mifegyne

Mit der Freigabe der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne in Deutschland durch das Arzneimittelinstitut in Berlin am 6. Juli 1999 trat die rechtliche Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung zuletzt in das Blickfeld der öffentlichen Diskussion. Die Mifegyne ist ein Nachfolgepräparat der französischen Abtreibungspille RU 486, die in Frankreich seit 1988 angewendet wird. Ursprünglich war der Frankfurter Hoechst-Konzern im Besitz der Rechte, die Pille zu produzieren und zu vertreiben. Da aber die alte Bundesregierung eine Freigabe des Mittels ablehnte und die Hoechst-Tochter-Firma Roussel Uclaf die Produktion in Frankreich nach massiven Protesten gegen das Produkt eingestellt hatte, gab Hoechst die Rechte auf Produktion und Vertrieb der RU 486 im April 1997 an ihren „Erfinder“ Edouard Sakiz zurück. Dieser vertrieb das Mittel daraufhin über seine eigene Firma Exelgym.[184]

Mit der Freigabe des Präparates 1999 war Deutschland das vierte Land in Europa, neben Frankreich, Großbritannien und Schweden, in dem die Abtreibung per Pille gesetzlich zugelassen war.

Die Mifegyne darf bis zur siebten Schwangerschaftswoche verschrieben werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Schwangerschaft weiterhin bis maximal zur zwölften Schwangerschaftswoche per Ausschabung oder Absaugverfahren abgebrochen werden.[185] Die Mifegyne ist ein Hormonpräparat und besteht aus einem Set aus drei Pillen. Indem sie die Wirkung des Schwangerschaftshormons Progesteron außer Kraft setzen, mit dessen Hilfe sich das befruchtete Ei in der Gebärmutterwand festsetzt und einnistet, wird eine künstliche Abstoßung des Eies bzw. eine Fehlgeburt eingeleitet. Die Mifegyne gilt deshalb im Vergleich zum chirurgischen Eingriff

[184] Vgl. Stefan Dobberke: „Ausweg Abtreibungspille“, Hamburger Morgenpost, 07. Juli 1999.

durch Ausschabung oder Absaugverfahren in medizinischen Fachkreisen als schonendste Art der Schwangerschaftsunterbrechung für die Frau. Die Pillen können auch ambulant in gynäkologischen Praxen eingenommen werden. Diese Einnahme wird aber nach dem Arzneimittelgesetz streng kontrolliert. Jede Packung hat eine Nummer, an der ihr Weg nachzuvollziehen ist und protokolliert werden muss. Die Verschreibungs- und Beratungspflicht zum Schwangerschaftsabbruch bleiben weiterhin bestehen.

Die Freigabe der „Abtreibungspille“ fiel zeitlich mitten in den Streit, der innerhalb der katholischen Kirche über die allgemeine Regelung und die weitere Teilnahme der katholischen Kirche an der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-Beratung zum Schwangerschaftsabbruch entbrannt war. Die Bescheinigung der sogenannten „Schwangerschaftskonfliktberatung“ ermöglicht ungewollt schwangeren Frauen den Zugang zu einer straffreien Abtreibung. Der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche verbietet die Abtreibung aber weiterhin. Seit der Neuregelung des Abtreibungsrechtes 1995 versuchte sich die katholische Kirche verzweifelt aus der paradoxen Situation zu lösen, einerseits Frauen durch eine Beratungsbescheinigung den straffreien Abbruch zu ermöglichen, andererseits aber die Abtreibung an sich zu verdammen, ohne aber aus der Schwangerenkonfliktberatung auszusteigen, um weiterhin Einfluss auf die Handhabung und Umsetzung der rechtlichen Regelung von Abtreibung in Deutschland zu nehmen, d.h. in erster Linie Abtreibungen zu vermeiden.

Mitten in diesen Streit fiel nun die Freigabe der Mifegyne in Deutschland. Die katholische Kirche bzw. ihr Vertreter Joachim Kardinal Meisner verdammte die Mifegyne als „Todespille“ und verurteilte ihre Zulassung als einen „Rechtsbruch“. Nach der Beratungsregelung im § 218 ist diese Form der Abtreibung aber im Einklang mit den Gesetzen. Um Vorwürfen wie z.B. der These des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Karl Lehmann: „Die

[185] Es sei denn, es lag der beschriebene Ausnahmefall der schweren kindlichen Schädigung im Rahmen der medizinischen Indikation vor, dann konnte ohne zeitliche Begrenzung abgetrieben werden.

Hemmschwelle, das ungeborene Kind zu töten, wird dadurch gesenkt.“[186], entgegenzutreten, wurden der Vertrieb und die Einnahme des Mittels an aufwendige bürokratische Regelungen gebunden, damit nun nicht „mit `Mifegyne´ das enthemmte Abtreiben begänne.“[187] Die Folge dieser komplizierten Regelungen war, dass Mitte des Jahres 2000 angekündigt wurde, den Vertrieb der Mifegyne zum Jahresende in Deutschland wieder einzustellen. Der gesetzlich vorgeschriebene Sondervertriebsweg sowie eine nach Angaben des Hersteller geringe Anzahl der Verordnungen hatten zu hohen Verlusten geführt.

Inwieweit der Kampf der katholischen Kirche gegen die Zulassung der Mifegyne letztendlich tatsächlich zu der Einstellung ihres Vertriebes durch die Firma Femagen geführt hat, ist nicht nachzuweisen. Sicher ist aber, dass die Verdammung des Mittels durch die katholische Kirche Auswirkungen auf die Handhabung der Mifegyne in Deutschland hatte und dass damit die katholische Kirche ihren Teil zur Einstellung des Vertriebes durch die Firma Femagen beigetragen hat.

Die „ewiggültigen“ Normvorstellungen, die von der katholischen Kirche in die Diskussion um den § 218 eingebracht werden, sind in dieser Form noch nicht einmal hundert Jahre alt:

> „Die heute von der katholischen Kirche rigoros vertretene Lehre, daß der Schwangerschaftsabbruch von der Befruchtung an strafbar sei, gilt erst seit Ende des 19. Jahrhunderts; bis dahin war die 12. Schwangerschaftswoche als Frist gesetzt, also gleich der heute mit apokalyptischen Visionen bekämpften Fristenregelung.“[188]

> „In einer Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz wird die heute gültige Auffassung in den Worten zusammengefaßt: `Menschliches Leben beginnt mit der Keimzellenverschmelzung, also im Augenblick der Empfängnis. Von diesem Tage an ist das Leben unantastbar. Die Mutter hat kein Verfügungsrecht über das ungeborene Leben; denn das Kind im Mutterleib ist nicht Teil des Körpers der Mutter, sondern es ist eigenes und selbständiges Leben. Der Staat darf dieses Leben nicht der freien Verfügung überlassen; er ist vielmehr verpflichtet, das ungeborene Leben durch sein

[186] Zitiert nach Stefan Dobberke.
[187] Zynischer Kommentar von Marion Horn zu den Vorwürfen der katholischen Kirche: „Ein schwarzer Tag“, Hamburger Morgenpost, 07. Juli 1999.
[188] Kraiker, S. 50.

Strafrecht vor der Vernichtung zu schützen und durch soziale Maßnahmen zu fördern.´“[189]

Diese medizinisch, rechtlich und ethisch durchaus fragwürdige Einstellung bereitete der katholischen Kirche besonders bei ihrer Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen „Schwangerschaftskonfliktberatung“ große Probleme, denn die Bescheinigung dieser Beratung ermöglicht Frauen den Zugang zu einer rechtswidrigen, aber straffreien Abtreibung. So sollte die katholische Kirche auf Weisung des Papstes auf keinen Fall zum „Mittäter“ eines Schwangerschaftsabbruches werden, was sie durch das Ausstellen der Bescheinigung aber in den Augen des Papstes wurde, noch wollte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Lehmann die Möglichkeit der realen Einflussnahme der katholischen Kirche auf die Handhabung der Abtreibung in Deutschland durch einen Ausstieg aus der Schwangerschaftskonfliktberatung verlieren. Das Beispiel der Mifegyne hat gezeigt, wie groß der Einfluss der katholischen Kirche auf reale Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im deutschen Abtreibungsrecht tatsächlich sein kann.

Am Beispiel der Diskussion innerhalb der katholischen Kirche um die weitere Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung will ich im folgenden die hier bereits in ihrer historischen Entstehung dargestellten Argumente, Motivationen und Zielsetzungen der katholischen Kirche in der Diskussion um den § 218 aufzeigen und untersuchen. Anhand der daraus gezogenen Ergebnisse soll die geltende Formulierung des § 218 auf Einflüsse durch die Ziele der katholischen Kirche im heutigen Abtreibungsrecht untersucht und die damit verbundenen Auswirkungen und Formen der Beeinflussung verdeutlicht werden.

[189] Zitiert nach Kraiker, S. 50/51.

b. Der Papst - Brief und seine Folgen für die Teilnahme der katholischen Kirche an der „Schwangerenkonfliktberatung“

Bereits in den sechziger Jahren, als die sogenannten Nidationshemmer wie „Pille“ und „Pille danach“ in der öffentlichen Diskussion standen, hatte sich das Vatikanische Konzil deutlich gegen die Verwendung solcher Verhütungsmittel gewandt und in diesem Zusammenhang auch verlauten lassen, dass Abtreibung ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“[190] darstelle. Mit der Einführung der „weit gefassten Indikationenregelung“ 1976 stieg auch die katholische Kirche mit Beratungsangeboten in die neue gesetzlich vorgeschriebene „Schwangerschaftskonfliktberatung“ ein. Die für die Straffreiheit des Abbruchs notwendige Beratungsbescheinigung wurde auch von den katholischen Beratungsstellen ausgegeben, obwohl der Papst Abtreibung bis heute verbietet. Schon damals argwöhnte die vatikanische Kongregation für die Glaubenslehre „die Kirche lasse sich auf ein Verfahren ein, dass die Glaubwürdigkeit untergrabe.“[191]

Als 1992 das sogenannte „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ als gesamtdeutsche rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches nach der Wiedervereinigung in Kraft treten sollte, erklärte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Karl Lehmann die kirchlichen Einrichtungen könnten sich

> „nicht in ein Verfahren einbinden lassen, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht.“[192]

Als das Bundesverfassungsgericht 1993 das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch von 1992 verwarf, orientierte es sich in der Definition der Anforderungen an eine „Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage“ (= § 219) an dem bisherigen Konzept der katholischen Beratungsstellen. Dies war ein nicht zu rechtfertigender Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geforderte Glaubensneutralität des

[190] Zitiert nach N.N.: „Die Bemühungen zum Schutz des ungeborenen Lebens“, FAZ, 24. 11. 1999.
[191] FAZ, ebd.

Bundesverfassungsgerichtes. Im Konzept der katholischen Beratungsstellen „darf das Selbstbestimmungsrecht der Frau als Grundposition dem Recht des ungeborenen Lebens nicht übergeordnet werden.“[193] Dies begründet sich, wie schon erwähnt, innerhalb des katholischen Rechtes in erster Linie auf zwei religiösen Vorstellungen: Zum einen darf nur Gott als der „göttliche Vater“ über Leben und Tod entscheiden, zum anderen überwiegt der Wert der noch „reinen Seele“ des ungeborenen Kindes gegenüber dem Wert der bereits befleckten Seele der Mutter. Neben diesen theologischen Motivationen spielt aber auch das Bild der gesellschaftlichen Rolle der Frau, so wie die katholische Kirche es traditionell definiert, eine entscheidende Rolle. Hier ist die Frau in erster Linie als Mutter vorherbestimmt; ihr Selbstbestimmungsrecht kann deshalb aus katholischer Sicht nur innerhalb dieser Rolle zum Tragen kommen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1993 untersagte der Bischof von Fulda, Erzbischof Dyba, als einziger deutscher Bischof den katholischen Beratungsstellen in seinem Bistum, die umstrittene Beratungsbescheinigung auszustellen.

Nach der Neuregelung des Paragraphen 218 im Gesetz von 1995 erhielten die deutschen Bischöfe einen Brief von Papst Johannes Paul II., in dem es hieß: „Die kirchliche Beratung muß in jedem Fall so erfolgen, daß die Kirche nicht mitschuldig wird an der Tötung unschuldiger Kinder.“[194] Die Bischöfe kritisierten daraufhin „das neue Gesetz als `lückenhaft und mehrdeutig´, beschließen aber, es den Beratungsstellen vorläufig nicht zu untersagen, Beratungsbescheinigungen auszustellen“[195] So äußerten die Bischöfe auf mehreren Beratungstreffen zum Thema wiederholt Kritik an der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland, begründeten und rechtfertigten vor dem Papst aber außer Erzbischof Dyba die Fortsetzung der Tätigkeit der katholischen Beratungsstellen und damit auch das weitere Ausstellen der Beratungsbescheinigungen.

---

[192] Zitiert nach FAZ, ebd.
[193] Zitiert nach FAZ, ebd.
[194] Zitiert nach FAZ, ebd.
[195] FAZ, ebd.

Im Januar 1998 erhielten sie daraufhin einen Brief vom Papst, in dem er einerseits dazu aufforderte, die „Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not nicht nur unverändert fortzuführen, sondern nach Möglichkeit noch zu verstärken." Andererseits `lud´ er die Beratungsstellen „um der Klarheit unseres Zeugnisses für die Unantastbarkeit jedes menschliches Lebens willen" `dazu ein´, „in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen keine Bescheinigung mehr ausstellen zu lassen, die nach dem Gesetz die notwendige Voraussetzung für die straffreie Durchführung der Abtreibung darstellt."[196] In dem dazugehörigen Kommentar des Staatssekretariats des Vatikan heißt es dazu: „Von einer Aufforderung, aus der gesetzlichen Beratung auszusteigen, kann also keine Rede sein."[197]

Die deutsche Bischofskonferenz bildete daraufhin eine Arbeitsgruppe, die einen Weg finden sollte, die Weisung des Papstes umzusetzen. Im Januar 1999 legte diese Arbeitsgruppe einen sogenannten „Beratungs- und Hilfeplan" vor, in dem die herkömmliche Beratungsbescheinigung ersetzt, der Zugang zu einer straffreien Abtreibung aber weiterhin durch eine Bescheinigung ermöglicht wurde. Dieser Plan wurde dem Papst zur Prüfung unterbreitet. In seiner Antwort machte der Papst erstmals in aller Deutlichkeit klar, dass eine Beratungsbescheinigung der katholischen Kirche in Deutschland generell nicht länger einen Zugang zur Abtreibung ermöglichen dürfen:

> „Damit die rechtliche und moralische Qualität dieses Dokuments unzweideutig wird, ersuche ich euch, im Text selbst klarzustellen, daß der Schein, der die kirchliche Beratung bestätigt und Anrecht auf die zugesagten Hilfen gibt, nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen gemäß StGB § 218a (1) verwendet werden kann. Dies soll dadurch erfolgen, daß in der brieflichen Bescheinigung, die den Frauen im Rahmen des „Beratungs- und Hilfeplans" ausgehändigt wird (...) am Ende der Satz hinzugefügt wird: `Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.´"[198]

Die deutschen Bischöfe und besonders die Mitarbeiterinnen der katholischen Beratungsstellen reagierten entsetzt. Auf der Herbstvollversammlung im September 1999

[196] Zitiert nach dem Papst-Brief vom 3. Juni 1999, abgedruckt in der FAZ vom 23. Juni 1999.
[197] Zitiert nach FAZ vom 24. 11. 1999.
[198] Papst-Brief vom 03. Juni 1999.

> „beraten die annähernd siebzig deutschen Bischöfe über das weitere Vorgehen. Eine nicht geringe Zahl weigert sich, den Weisungen des Papstes Folge zu leisten. In den folgenden Wochen verfügen nur Erzbischof Degenhardt (Paderborn) und der Bischof von Speyer, Schlembach, das Ende der kirchlichen Konfliktberatung zum 31. Dezember 1999.“[199]

Die Weisung des Papstes, den oben genannten Zusatz auf der Beratungsbescheinigung aufzuführen, versetzte die katholischen Beratungsstellen wiederum in eine paradoxe Situation. Der Zugang zum straffreien Schwangerschaftsabbruch ist für Frauen in Deutschland weiterhin nur möglich, wenn sie die entsprechende Beratungsbescheinigung einer staatlichen, kirchlichen, karikativen oder anderen staatlich anerkannten freien Beratungsstelle vorweisen können. Mit dem oben genannten Zusatz wäre die Bescheinigung der katholischen Beratungsstelle für diesen Zweck unbrauchbar und eine auch nach der katholischen „Schwangerschaftskonfliktberatung“ weiterhin zum Abbruch entschlossene Frau bräuchte eine weitere Beratung einer anderen, nicht-katholischen Beratungsstelle, um einen gültigen Beratungsschein vorweisen zu können. In Zukunft müssten die Frauen es sich also überlegen, ob sie sich überhaupt noch in katholischen Beratungsstellen beraten lassen wollen.

Von den 1686 Beratungsstellen in Deutschland wurde 1999 die eine Hälfte vom Staat betrieben und die andere Hälfte von staatlich anerkannten Organisationen und Einrichtungen wie der katholischen Kirche (270 Stellen = 16 Prozent), der evangelischen Kirche (255 Stellen = 15,1 Prozent), Pro Familia (151 Stellen = 9 Prozent), der Arbeiterwohlfahrt (110 Stellen = 6,5 Prozent), dem Deutschen Roten Kreuz (48 Stellen = 2,8 Prozent) und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (18 Stellen = 1,1 Prozent) betrieben.[200]

Mit dem oben genannten Zusatz müsste die katholische Kirche also ihre bisherige Vormachtstellung in der Schwangerschaftskonfliktberatung aufgeben. Diese Vormachtstellung hat es der katholischen Kirche aber bislang

[199] FAZ vom 24. 11. 1999.
[200] Angaben nach Katja Gelinsky: „Zurückgenommenes Strafrecht“, FAZ vom 26. Juni 1999.

ermöglicht, großen Einfluss auf die reale Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im § 218 zu nehmen.[201]

Außerdem werden die nicht-staatlich betriebenen Beratungsstellen finanziell vom Staat bezuschusst, aber nur dann, wenn sie alle Formen der Schwangerschaftsberatung, einschließlich der für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch erforderlichen Schwangerschaftskonfliktberatung, anbieten. Die Weigerung einiger Bischöfe, der Weisung des Papstes Folge zu leisten, hat also sowohl einen machtpolitischen als auch einen nicht geringen finanziellen Hintergrund.

Im Februar 2000 stieg schließlich der „Sozialdienst katholischer Frauen“ (SkF) aus der gesetzlich geregelten Schwangerschaftskonfliktberatung aus. Der SkF betrieb annähernd die Hälfte aller katholischen Beratungsstellen. Die katholischen Frauen hatten zunächst ihre Arbeit auch gegen den Willen einiger Bischöfe fortgesetzt. Erst nachdem die Bistumsleitung mit einschneidenden finanziellen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen gedroht hatte, wurde die gesetzlich geregelte Konfliktberatung und die damit verbundene Ausgabe von Beratungsscheinen gemäß § 219 (2) eingestellt.

In der folgenden Zeit wurde verzweifelt nach einem Ausweg aus der Misere gesucht. Das „Zentralkomitee der deutschen Katholiken“ (ZdK) forderte nämlich, dass es weiterhin in Deutschland ein flächendeckendes Angebot von zumindest „katholisch geprägten“ Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen geben müsse. Als bislang neueste Lösung ging deshalb aus dem ZdK die Bewegung „Donum vitae“ (lat. „Geschenk des Lebens“) hervor, die inzwischen in einigen Städten eine „katholische geprägte“

[201] Vgl. dazu den Auszug aus dem Bericht der katholischen Arbeitsgruppe „Schwangerschaftskonfliktberatung“ vom 24. Februar 1999: „Zweitens nähme sich die Kirche bei Verzicht auf eine Mitwirkung in der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatung auch jede Möglichkeit, auf die Einhaltung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben beim praktischen Gesetzesvollzug (seien sie inhaltlicher, verfahrensrechtlicher oder rechtstatsächlicher Art) sowie auf die Gestaltung von Richtlinien und die faktische Umsetzung des Gesetzes in den Bundesländern einzuwirken und die Realisierung der vom Bundesverfassungsgericht konstatierten gesetzgeberischen Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht kontinuierlich einzufordern.“ In: N.N.: „Wenn die Kirche sich aus der Konfliktberatung zurückzieht...“, FAZ vom 23. Juni 1999.

Schwangerschaftskonfliktberatung anbietet, aber eben keine kirchliche oder kirchliche organisierte Einrichtung mehr ist und die jede Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Abtreibung[202] ablehnt, aber gleichzeitig auch die Ausstellung eines Beratungsscheines nicht ausschließt und sich damit gegen die Weisung des Papstes stellt.

„Donum vitae" wird maßgeblich von CDU/CSU - Politikerinnen und Politkern getragen. Besonders die CSU war bestrebt, in Bayern auch weiterhin eine „katholisch geprägte" Konfliktberatung erhalten zu können. Die Sozialministerin Barbara Stamm (CSU), die mit anderen CSU-Genossen Gründungsmitglied von „Donum vitae" ist, hofft außerdem so,

> „unter Hinweis auf ein weiterhin flächendeckendes und weltanschaulich plurales Beratungsangebot, die weitere Ausbreitung der Beratungsorganisation `Pro Familia´ verhindern zu können."[203]

Ein flächendeckendes Angebot von Beratungsstellen „unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung" wird auch vom Gesetzgeber in § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz gefordert.

Nach der Präsentation des Konzeptes von „Donum vitae" wurde viel Kritik laut. Die vatikanische Kongregation für Glaubenslehre ließ verlauten, dass katholische Christen „Donum vitae" nicht unterstützen dürfen.[204] Der Leiter der Kongregation Kurienkardinal Ratzinger ließ wissen,

> „das Verbot, einen Beratungsschein auszustellen, sei eine `Feststellung lehrmäßiger Natur, die der Papst in Wahrnehmung seines obersten Hirtenamtes gegeben hat´. Daher befinde sich Donum vitae `in offenem Widerspruch´ zu den Anweisungen von Johannes Paul II."[205]

Auch der „Sozialdienst katholischer Frauen" stellte sich gegen die Laien-Bewegung „Donum vitae", allerdings aus einem ganz anderen Grund. Der SkF, der langjährige Erfahrung in der Schwangerschaftskonfliktberatung hat und

---

[202] Damit wird die gesetzlich vorgeschriebene „Ergebnisoffenheit" der Schwangerschafts-konfliktberatung offen in Frage gestellt und nicht nur das DGB-Frauenbündnis versteht diese Form der Beratung als eine „Manipulation" der Schwangeren. Vgl. Daniel Deckers: „Vor dem Ende der „Schein-Lösung" wird das Klima rauher", FAZ, 29.09. 2000.
[203] Daniel Deckers: „Blick in eine offene Zukunft", FAZ, 23. 03. 2000.
[204] D.D.: „Das ZdK hält an Donum vitae fest", FAZ. 25. November 2000.
[205] Ebd.

aufgrund dieser Praxisnähe erstaunlich souverän mit den Vorgaben der Bischöfe und des Papstes umgeht, wollte weder in der Bewegung „Donum vitae“ aufgehen noch dieses Arbeitsfeld völlig Unkundigen überlassen. Den deshalb entstehenden Mangel an qualifizierten Beraterinnen will „Donum vitae“ ausgleichen, indem Männer als Berater eingestellt werden. In der Begründung für die Entscheidung heißt es:

> „Schwangerschaftskonflikte seien nicht ein individuelles Problem der Frauen (...). Aus systematischer Sicht sei Schwangerschaft im familiendynamischen Kontext zu begreifen, weil sie das gesamte Beziehungssystem verändere. So liege auch hinter den Nöten und Konflikten der Männer in der Regel ein Potential von Ressourcen, das es zu entdecken und fördern gilt.“[206]

Im Streit um „Donum vitae“ wird zunehmend eine Aufspaltung der katholisch Gläubigen in „Amtskirche“ auf der einer Seite und „Laienkatholizismus“ auf der anderen Seite gegenübergestellt. Einer weiteren Spaltung innerhalb der katholischen Kirche versuchen u.a. „prominente katholische Unionspolitiker“ durch Schlichtungsartikel in der FAZ[207] zu verhindern. Die politische Dimension der Teilhabe an der Umsetzung des Abtreibungsrechtes in Deutschland ist so groß, dass sich sogar CDU/CSU-Politiker öffentlich gegen die Bischöfe und den Papst stellen. Hatte noch der inzwischen verstorbene Erzbischof Dyba die Beratungsbescheinigung öffentlich als „Tötungslizenz“[208] verdammt, so sehen diese Politiker in erster Linie die machtpolitische Dimension der weiteren Teilnahme an der gesetzlich geregelten Schwangerschaftskonfliktberatung: Die Beratungsbescheinigung

> „ist weder Zweck der Beratung noch eine `Lizenz zum Töten´, aber sie ist in Tausenden von Fällen die Voraussetzung dafür, daß Frauen in Konfliktsituationen sich überhaupt an katholische Beratungsstellen wenden.“[209]

Die bayerische Sozialministerin Stamm, Gründungsmitglied des bayerischen Landesverbandes von „Donum vitae“, erwog sogar den Beratungsstellen, die

[206] Daniel Deckers: „Vor dem Ende der „Schein-Lösung wird das Klima rauher“, FAZ, 29. 09. 2000.
[207] Intervention eines Freundeskreises: Prominente Unionspolitiker stützen das Konzept von Donum Vitae gegen die Bischöfe: „Was habt ihr für ein Amtsverständnis?“, FAZ, 17. November 2000.
[208] Dyba zitiert nach Patrick Bahners: „Der Befehl“, FAZ, 20. 11. 2000.
[209] Leserbrief von Norbert Lammert CDU MdB, FAZ, 05. 12. 2000.

dem Papst folgen und deshalb keinen Schein ausstellen wollen, die finanzielle Förderung zu streichen: „Daß sich die Katholische Kirche trotz aller Kotaus aus Bayern aus der Schwangerenberatung zurückgezogen hat, war für Barbara Stamm wohl die bitterste Niederlage überhaupt“[210] und führte u.a. zu ihrem Rücktritt.

Die politische Dimension des Streits um „Donum vitae“ hat nun auch die anderen politischen Parteien in Deutschland auf den Plan gerufen. Die breite öffentliche Diskussion des päpstlichen Verbots jeder Beteiligung an einem Schwangerschaftsabbruch zwingt die Parteien dazu, ihren Standpunkt zum Abtreibungsrecht zu erläutern.

Unmittelbar in diese Situation fiel der Streit um die Zulassung der medizinischen Forschung mit embryonalen Stammzellen und in deren Folge die Diskussion um die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) in Deutschland. Die sogenannte „Gen-Debatte“ setzte international ein. In dieser Debatte wurden die hier erwähnten Defizite der Abgrenzungen und Definitionen bei Kernfragen wie „Ab wann ist der Mensch als Mensch zu verstehen?“, „Wann beginnt menschliches Leben?“ und „Wie ist menschliches Leben zu definieren und rechtlich zu schützen?“ aus der Debatte um den Schwangerschaftsabbruch deutlich. Für das in dieser Arbeit behandelte Thema „Abtreibungsrecht“ bedeutet diese Debatte aber eine ungeahnte Wendung, denn:

> „Viele sehen in den im Moment geltenden Regelungen einen Widerspruch, wenn behinderte Embryos straffrei abgetrieben werden dürfen, das Vernichten vermutlich erbkranker Embryos im Zuge der PID aber verboten ist.“[211]

So wird m. E. die Diskussion um die embryonale Stammzellenforschung von den Gegnern des gültigen Abtreibungsrechts ausgenutzt, um eine Verschärfung des Abtreibungsrechtes zu erreichen. Ich werde deshalb dieses Thema im Schlusskapitel noch einmal aufgreifen.

---

[210] Süddeutsche Zeitung zitiert nach Patrick Bahners: „Das Limburger Auslaufmodell“, FAZ, 28.01 2001.
[211] Martin Wortmann: „Der Mensch, das Leben, die Würde“, FAZ, 01. Juni 2001.

An diesem Punkt möchte ich trotz der aktuellen Heftigkeit des Streits in der „Gen-Debatte“ die Schilderung der augenblicklichen Lage abbrechen, um vor dem hier referierten historischen Hintergrund der Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs im folgenden die zentralen Begriffe der Diskussion um die rechtliche Handhabung der Abtreibung am hier vorgestellten Beispiel des Streits um die „Schwangerschaftskonfliktberatung“ aus linguistischer Sicht zu untersuchen. Dazu wird hier zunächst einmal die wissenschaftliche Vorgehensweise näher erläutert.

III. Methode

Erklärung der hier verwendeten methodischen Herangehensweisen in der linguistischen Untersuchung der Diskussion um die Handhabung der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches in Deutschland

In dieser Arbeit soll an einigen Beispielen aus der aktuellen Diskussion um die theoretische Handhabung und die tatsächliche Umsetzung der rechtlichen Vorlagen zum Schwangerschaftsabbruch in den Paragraphen 218 bis 219b StGB und im dazugehörigen „Schwangerschaftskonfliktgesetz“ BGB mit linguistischen Mitteln deutlich gemacht werden, wie durch die gezielte Verwendung bestimmter Begriffe versucht wird, die Einstellung der Öffentlichkeit zum geltenden Abtreibungsrecht zu manipulieren bzw. zu beeinflussen.

Im geschichtlichen Überblick über die historische Entstehung des § 218 ist bis hier deutlich geworden, wie die verschiedensten Interessen von Staat, Kirche und Gesellschaft auf die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs Einfluss genommen haben. Diese zum Teil historisch überholten Interessen haben in der Formulierung des heutigen § 218 ff. sprachliche Spuren hinterlassen und beeinflussen so unterschwellig weiterhin die öffentliche und rechtliche Einstellung zum Sachverhalt der Abtreibung.

Als aktuellste Beispiele dafür werden hier die Debatte um den Ausstieg der katholischen Kirche aus der gesetzlich geregelten „Schwangerschaftskonfliktberatung“ nach § 219 und die zeitlich parallele Zulassung der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne in Deutschland untersucht. Des weiteren wird die heute gültige rechtliche Formulierung des Abtreibungsrechts in den Paragraphen 218 bis 219b und im „Schwangerschaftskonfliktgesetz“ auf solch sprachlich manipulative Begriffe untersucht und die dahinter verborgenen Interessen sichtbar gemacht.

In dieser Untersuchung werden zwei wissenschaftliche Zugriffsverfahren der Linguistik angewendet: Zum einen die sogenannte **„Wortfeldtheorie“** nach **Jost Trier** in ihrer durch **Leo Weisgerber** fortgeführten und seit den sechziger Jahren durch u.a. **Eugenio Coseriu** erweiterten Form, zum anderen die **feministische Sprachanalyse**, die sich wiederum in ihrer Erklärung der Konnotationszusammenhänge von Begriffen auf die traditionelle „Wortfeldtheorie“ berufen kann. Beide Herangehensweisen sollen im folgenden erklärt werden.

Zunächst einmal wird jedoch an dieser Stelle ein kurzer Exkurs über die besondere linguistische Problematik der sogenannten **„Sprache des Rechts“** eingefügt. Die Untersuchung der speziellen „Sprache des Rechts“ nimmt einen besonderen Teilbereich der Linguistik ein. Die linguistische Problematik von rechtlichen Formulierungen liegt wohl in erster Linie in ihrer doppelten Adressatenbezogenheit. So sollen rechtliche Formulierungen und Gesetze einerseits zumindest theoretisch geltendes Recht allgemein verständlich beschreiben, andererseits aber auch als Fachsprache der JuristInnen bestimmte rechtliche Sachverhalte eindeutig und vor allem unanfechtbar darlegen. Damit werden die rechtlichen Formulierungen für Laien oft unverständlich und führen zu einer Nicht -Identifikation mit dem geltenden Recht, soweit dies nicht von einem hier später erläuterten sogenannten subjektiven „Gerechtigkeitssinn“ umfasst wird.

Bereits in der Geschichte über die Entstehung des § 218 ist mehrfach deutlich geworden, dass in den meisten Fällen von strafrechtlich verurteilter Abtreibung kein Unrechtsbewusstsein bei den verurteilten Frauen oder ÄrztInnen vorliegt. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal auf das Zitat von Eduard Seidler über die Anfänge des § 218 hinweisen:

> „Es ist ein in den modernen Kulturstaaten einzig dastehender Fall, daß eine Handlung mit schweren Freiheitsstrafen bedroht wird, doch aber in einem sehr großen Teil der Bevölkerung gar kein Empfinden dafür besteht, daß hier wirklich ein strafwürdiges Verbrechen vorliegt, und daß unzählige Frauen, die sonst vor den Schranken des Strafgesetzbuches größten Respekt haben, unbedenklich gegen das Verbot verstoßen.“[212]

[212] Eduard Seidler, S. 35.

Im folgenden Exkurs über die „Sprache des Rechts“ soll deutlich werden, dass dieses Phänomen auch an der besonderen linguistischen Struktur rechtlicher Formulierungen festgemacht werden kann; es soll aber auch gezeigt werden, dass der geschichtliche und sprachliche Ausschluss von Frauen im Strafrecht zur Nichtidentifizierung mit einem Paragraphen, der sich allein auf der weiblichen Körper bezieht, beiträgt.

1. Exkurs: Die Sprache des Rechts

Auswirkungen der mangelnden Verständlichkeit der Rechtssprache aus linguistischer Sicht

Die Untersuchung von Gesetzestexten muss sich mit einem besonderen linguistischen Problem beschäftigen: Nämlich mit der Frage, warum wichtige und für alle gültige Gesetze so formuliert sind, dass für Laien ein identifikatorischer Zugang durch die Unverständlichkeit der Formulierungen fast unmöglich ist. Diese Problematik ist heute auch den JuristInnen bewusst, so werden in jüngster Zeit sogar Sprachkurse mit dem Titel „Deutsch für Juristen“ angeboten, zur „Sprachpflege für Muttersprachler (...), die durch jahrelange Rechtspflege geschädigt sind.“[213]

Schon die ersten schriftlichen Ausformulierungen von Gesetzen in der Antike wurden wegen ihrer Unverständlichkeit kritisiert, doch trotz der verschiedensten Versuche über die Jahrhunderte, die Sprache des Rechts zu reformieren, bleiben Gesetzestexte sowohl in der Form als auch im Inhalt für Laien schwer zugänglich.

Die Unverständlichkeit der Rechtssprache wird von LinguistInnen[214] zumeist an ihrem Status als „**Fachsprache**“ festgemacht.[215] Fachsprachen zeichnen sich u.a. durch eine besondere fachliche Terminologie und einen hohen

[213] Volker Hagemeister: „Deutsch für Juristen“. FAZ, 06. Juni 2001.

[214] Z.B. Heike Simon und Gisela Funk - Baker: „Einführung in die deutsche Rechtssprache“. München, 1999.

[215] Dieser Theorie von der Rechtssprache als „Fachsprache“ widerspricht Ludger Hoffmann in „Rechtsdiskurse: Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren.“ Kommunikation und Institution. Tübingen, 1989. Nach Hoffmann ist das rechtliche Begriffsnetz von der Alltagssprache so verschieden, weil es eine beständige Gültigkeit haben und damit „der Dynamik des Sprachwandels entzogen werden und frühere Sprachzustände festhalten“ muss. Andererseits bleiben die Syntax und die Semantik der Gegenwartssprache auch in der Sprache des Rechts bestehen, um auch aktuelle Sachverhalte regeln zu können. Sie ist somit durch eine „Kombinatorik des Ungleichzeitigen“, wie Hoffmann es nennt, gekennzeichnet. „So problematisch er sonst auch sein mag: der wissenschaftliche Rückgriff auf tote Sprachen (wie Latein und Alt - Griechisch) hat da den Vorteil der Signalisierung des Differenten, nicht rasch überholter Bedeutungsfestlegung. (...) Dies berechtigt nicht, die Laienperspektive zur wissenschaftlichen zu machen und von einer eigenen `Sprache´ zu reden, der `Fachsprache des Rechts´. Vielmehr sind Rechtsterminologie und juristischer Stil Ausdifferenzierungen der natürlichen Sprache, gebunden an spezifische Bedeutungszusammenhänge“ (S. 14).

Abstraktionsgrad der Begriffe aus, sie sollen für die mit ihnen arbeitenden WissenschaftlerInnen den besonderen Zweck erfüllen,

> „über bekannte Sachverhalte in neuer Art zu reden; zum Beispiel in einer bestimmten praktischen Zwecken angemessenen, ökonomischen Terminologie; mit einem Vokabular, welches die Möglichkeit bietet, mehr Dinge differenzierter zu beschreiben; mit Begriffen, die so präzise Regeln haben, daß immer klar ist, um welchen Streitpunkt es in einer Diskussion geht."[216]

Durch die **Präzisierung** und **Effizienz** der Sprache des Rechts kommen z.B. nach Andrea Jaspersen allein auf der grammatischen Ebene eine Reihe von Elementen auf, die aus linguistischer Sicht eine Verschlechterung der Textverständlichkeit bewirken: Nominalstil durch Substantivierung, Genitivkonstruktionen, Präpositionalketten, partizipiale Attribute, Komposita usw., sowie sehr lange und verschachtelte Sätze mit Abkürzungen und Synonymen. Veraltete bzw. „kanzleisprachliche" Ausdrücke, Sprachformeln und Fachtermini, die für Laien nicht als solche zu erkennen sind, tragen zur Undeutlichkeit des Textes bei.[217] Zudem neigen JuristInnen zu schwer verständlichen Formeln wie z.B. der doppelten Verneinung („nicht unglaubwürdig").[218]

Die Problematik der Sprache des Rechts als „Fachsprache" entsteht in erster Linie durch ihre **zweifache Adressatenbezogenheit**: So soll sie zum einen für JuristInnen präzise und effizient funktionieren und möglichst wenig Auslegungsmöglichkeiten bieten, zum anderen sollte sie zumindest in der Theorie für jeden verständlich sein, der sich an die Gesetze halten soll. Aus dieser Problematik ergibt sich nach Adalbert Podlech das **Dilemma der Rechtssprache**, das zu einem Paradoxon führt: Als die zur „Fachsprache" gehörenden „Fachleute" sind nur JuristInnen kompetente SprecherInnen der Rechtssprache, d.h. nur sie verstehen einen Satz in dieser Sprache hinreichend genau:

---

[216] Eike von Savigny in: Petöfi, Janos S./Podlech, Adalbert/v. Savigny, Eike (Hrsg.): „Fachsprache - Umgangssprache". Kronberg/Ts., 1975. S. 1.
[217] Vgl. Andrea Jaspersen: „Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien". Bonn, 1998. S. 105ff.
[218] Vgl. Hagemeister, FAZ, 06. Juni 2001.

> „Daraus ergibt sich das gesellschaftliche Problem, daß die Rechtsordnung, die alle angeht, von kompetenten Sprechern verwaltet wird, die im Hinblick auf diese sprachlich vermittelte Verwaltung nicht demokratisch kontrolliert werden. Da zudem aufgrund von Regelungen unserer Rechtsordnung rechtliche Kontrolle die oberste Kontrolle ist, ergibt sich daraus, daß die oberste Kontrolle in einer spezifischen Hinsicht nicht demokratisch kontrolliert ist. Da dieser Sachverhalt der Rechtsordnung wiederum nicht entspricht, haben wir das (...) *Paradoxon der notwendig undemokratischen demokratischen Rechtskontrolle* vor uns.“[219]

Diese paradoxe Situation wird wohl auch in näherer Zukunft nicht auflösbar sein. Im Gegenteil: Der Leiter des oben erwähnten Kurses „Deutsch für Juristen“ sieht auch für die weitere Entwicklung der Sprache des Rechts schwarz: Die neuen Gesetze würden sprachlich immer schlechter; sie

> „werden immer komplizierter formuliert, weil Kompromisse mit immer mehr Interessengruppen geschlossen werden müssen. Ein Großteil wird ohnehin schon in Brüssel gemacht, so daß Übersetzungsprobleme hinzukommen.“[220]

Neben den geschilderten Ausschlussmechanismen der Rechtssprache in ihrer Eigenschaft als „Fachsprache“ kommt beim § 218 noch ein besonderer **geschlechtsspezifischer Aspekt** hinzu. Der § 218 ff. ist in seiner linguistischen Adressatenbezogenheit einmalig, weil er sich allein auf den weiblichen Körper als Ort der Reproduktion bezieht und die Frau explizit als „die Schwangere“ anspricht. In der deutschen Rechtssprache (und in den Rechtsterminologien aller anderen Sprachen, die ein grammatisches Geschlecht verwenden) wird ansonsten ausschließlich die maskuline Form verwendet; selbst dann, wenn nur weibliche Personen gemeint sind, so z.B. in § II des „Hebammengesetzes“: „Hat **der** Antragsteller eine Ausbildung als Hebamme abgeschlossen...“[221]

Die gleichberechtigte Nennung beider Geschlechter wurde bis vor kurzem durch den Hinweis auf die Verkomplizierung von sowieso schon komplizierten Formulierungen hinausgeschoben. Äußerst unglückliche Bandwurmsätze, z. B. in der Verfassung von Schleswig-Holstein: „Endet das Amt der

[219] Podlech, S. 180.
[220] Hagemeister, FAZ, 06 Juni 2001.
[221] Zitiert nach Simon, Heike / Funk-Baker, Gisela: „Einführung in die deutsche Rechtssprache“. München, 1999. S. 28/31. Es gibt keine männlichen „Hebammen“. Männer heißen in diesem Beruf „Geburtshelfer“.

Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, so sind er oder sie und mit ihm oder ihr die Landesregierung...“[222] , scheinen dies zu bestätigen. Dazu ist zum einen anzumerken, dass die Richterin Marianne Grabrucker bereits 1993 gezeigt hat, wie juristische Formulierungen ohne weiteres in gleichberechtigte Varianten umgewandelt werden können, ohne den Inhalt unverständlich zu machen. Zum anderen ist man heute auch weitgehend von der Forderung abgekommen, wirklich jedes Suffix oder Personalpronomen in beiden geschlechtlichen Varianten aufzuführen. Es würde durchaus genügen, an entscheidenden Stellen deutlich zu machen, dass der Text beide Geschlechter anspricht.

Als äußerst missglücktes Beispiel für den wohlmeinenden gesetzlichen Versuch, die gleichberechtigte Nennung der Geschlechter zu etablieren sei hier der § 611b genannt, der 1980 in das BGB eingefügt wurde und vorschreibt, dass alle Arbeitsstellen geschlechtsneutral bzw. unter Nennung beider Geschlechter auszuschreiben sind. Hier sollte eigentlich einer Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegengewirkt werden:

> „Allerdings hat sich der Gesetzgeber bei der Abfassung des Paragraphen - wie üblich - nicht um eine geschlechtsneutrale Formulierung bemüht, sondern erlegt die Pflicht zur geschlechtsneutralen Ausschreibung **`dem Arbeitgeber´** auf (...).“[223]

Die rechtliche Durchsetzung einer Gleichberechtigung der Geschlechter gründet auf den Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes. Er lautet im entsprechenden Teil:

> „(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“[224]

1987 wurde deshalb sogar von der Bundesregierung eine „Arbeitsgruppe Rechtssprache“ einberufen:

> „In ihr waren unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz das damalige Bundesministerium für Jugend, Frauen und Gesundheit sowie die Bundesministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung vertreten. Grund für die Einsetzung der Arbeitsgruppe waren die zunächst von

[222] Zitiert nach Simon / Funk-Baker, S. 28/31.
[223] Ebd.
[224] Zitiert nach http://www.artikel5.de/gesetze/gg.html.

> Linguistinnen, Juristinnen und von Frauenverbänden erhobenen Forderungen nach Gleichbehandlung der Frau in der Rechtssprache und in der Amtssprache sowie einschlägige Anträge aller Fraktionen des Deutschen Bundestages. Der Auftrag der Arbeitsgruppe bestand darin, die Rechtssprache auf diese Forderungen hin zu untersuchen, den Regelungsbedarf zu prüfen und gegebenenfalls sprachliche Alternativen vorzuschlagen.“[225]

Im Januar 1990 legte die Arbeitsgruppe ihren Bericht „Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache“ vor:

> „Die Gesamttendenz des Berichts läßt sich im großen und ganzen wie folgt zusammenfassen: Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sollen in gesetzlichen Regelungen bei Bezug auf Frauen feminin, bei Bezug auf Männer und Frauen paarförmig gestaltet werden. Sonst sollen in Rechtsvorschriften geschlechtsneutrale Bezeichnungen und Formulierungen den Vorrang haben, daneben zur Erhaltung von Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum.“[226]

Die Vorschläge der „Arbeitsgruppe Rechtssprache“ wurden zum großen Teil in das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ des Bundesjustizministeriums von 1991 übernommen.

Die traditionelle explizite Ansprache der Frau im § 218 ff. und ähnlichen Gesetzen wie dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ist vor diesem Hintergrund und dem historischen Prinzip der rechtlichen Geschlechtsvormundschaft als rechtliche Regelung der geschlechtsspezifischen Fähigkeit zur Reproduktion kritisch zu sehen. Die rechtliche Geschlechtsvormundschaft des Mannes über die Frau wurde in Deutschland erstmals 1794 mit dem „Allgemeinen Preußischen Landrecht“ von Friedrich dem Großen verändert. In diesem Gesetz erschien zum ersten Mal ein Gedanke „der Gleichwertigkeit von Frau und Mann in ihrer Beziehung zu Rechten und Verpflichtungen.“[227] Die tatsächliche Formulierung dieser Gleichwertigkeit trat aber erst 1919 mit der Weimarer Verfassung in Kraft: „Alle Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“. Die rechtliche Vormundschaft des Vaters bzw. des Ehemannes über die Frau aber blieb weiterhin bestehen. Sie

[225] Karin M. Frank-Cyrus / Margot Dietrich: „Gesetze geschlechtergerecht gestalten - aber wie?“ In: Gisela Schoenthal (Hrsg.): „Feministische Linguistik - Linguistische Geschlechterforschung“. Hildesheim/Zürich/New York, 1998. S. 49 - 86. Hier S. 50.
[226] Ebd., S. 51.

wurde in Deutschland erst Ende der sechziger Jahre endgültig abgeschafft. Es soll in dieser Arbeit deshalb auch untersucht werden, ob sich im heute gültigen Recht sprachliche Spuren einer traditionellen rechtlichen Bevormundung aufgrund des Geschlechts finden lassen.

Neben den genannten Verständnisschwierigkeiten auf der grammatischen Ebene wird das Nachvollziehen von Rechtsprechung und die Identifikation mit Gesetzen des weiteren durch ein **subjektives Gerechtigkeitsempfinden** des Einzelnen erschwert. Die Struktur des Rechts kann dem subjektiven Begriff des Einzelnen von Recht und Gerechtigkeit im Alltag nicht entsprechen. Sie muss allgemeingültig sein und den JuristInnen klar definierte Richtlinien in ihren Entscheidungen geben. Nach Andrea Jaspersen besitzen Laien

> „einen inneren Fokus der *Gerechtigkeit*, der in Diskrepanz zum juristischen Fokus der rechtlichen *Richtigkeit* steht. In aller Regel ist es (Laien, G.G.) (...) nicht möglich, Rechtsbegriffen eine prototypische Struktur zu unterlegen.“[228]

Durch bestimmte grammatische und inhaltliche Strukturen in der Sprache des Rechts werden Laien mehr oder weniger unabsichtlich aus der internen Diskussion ausgeschlossen. Beim Rezipieren von Gesetzestexten wird dies als unterschwelliger Ausschlussmechanismus wahrgenommen und der Text wird mit negativen Emotionen im Gedächtnis gespeichert. Der unterschwellige Ausschlussmechanismus führt letztendlich dazu, dass Laien sich nicht als Adressaten rechtlicher Texte angesprochen fühlen und sich deshalb auch nicht weiter mit ihnen identifizieren.[229]

Diese Nicht-Identifikation mit dem gültigen Recht wird besonders bei Entscheidungen von Gerichten, die die eigene Person betreffen, deutlich. Der innere Fokus der Gerechtigkeit des Einzelnen kann oftmals mit der im persönlichen Zusammenhang unverständlich erscheinenden Urteilsbegründung nicht in Einklang gebracht werden.

---

[227] Simon / Funk - Baker, S. 97.
[228] Jaspersen, S. 269.
[229] Vgl. Jaspersen, S. 181.

Andererseits erklärt der sogenannte „Gerechtigkeitssinn“, der uns kulturell anerzogen wird, aber, warum unsere Gesetze im Alltag zum größten Teil von allen eingehalten werden. Im Alltag richtet man sich nach diesem anerzogenen Gerechtigkeitswissen und mündlich überlieferten Rechten und Pflichten. Meistens werden die entsprechenden Gesetzestexte erst rezipiert, wenn man mit dem Recht in Konflikt kommt o.ä.: zumeist tritt erst dann die Problematik der Unverständlichkeit und Nicht - Identifizierung auf.

Bei dem in dieser Arbeit behandelten Thema „Abtreibung“ ist die Diskrepanz zwischen subjektivem Gerechtigkeitsempfinden und gültigem Gesetz wohl am größten. Von der Seite der Frau aus wird sie als persönliche Entscheidung empfunden, von gerichtlicher Seite als ein strafrechtlicher Tatbestand verfolgt.

Neben den hier im Exkurs geschilderten Schwierigkeiten der besonderen Sprache des Rechts treten aber in der Diskussion um das Abtreibungsrecht noch weitere Komplikationen durch die Versuche der Interessenvertretung unterschiedlichster Gruppierungen auf, die im folgenden durch linguistische Methoden deutlich gemacht werden sollen. Zunächst werden dazu die Methoden der linguistischen Textanalyse beschrieben.

Ende des Exkurses

2. Linguistische Analyse

Nachdem im oben geführten Exkurs über die „Sprache des Rechts“ deutlich geworden ist, warum Laien mit einer Identifizierung mit dem Inhalt rechtlicher Formulierungen Schwierigkeiten haben und besonders der § 218 als unrechtmäßige Einmischung in das Intimleben verstanden wird, sollen im folgenden zwei Beispiele aus der aktuellen Debatte um die Handhabung der rechtlichen Vorgaben zum Schwangerschaftsabbruch untersucht werden. In der in den Tageszeitungen, so z.B. sehr intensiv in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ), geführten Diskussion um die Einführung der sogenannten Abtreibungspille „Mifegyne“ und den kurz darauf folgenden Ausstieg der katholischen Kirche aus der gesetzlich geregelten „Schwangerschaftskonfliktberatung“ wird der Schwerpunkt vor allem auf den ethischen Aspekt des Verbots von Abtreibung gelegt und durch die ständige Auseinandersetzung mit der Position der katholischen Kirche stark religiös belastet.

In der in dieser Arbeit ausgewerteten Berichterstattung der Presse[230], besonders eben in der FAZ, werden bestimmte Formulierungen und Standpunkte der katholischen Kirche, die wiederum vom Papst vorgegeben werden, beständig referiert. Mit der ständigen Wiederholung dieser Begriffe und Einstellungen in einer großen und seriösen Tageszeitung wird, das ist die hier zu untersuchende These der Arbeit, die Meinung einer Interessengemeinschaft unterschwellig zum unhinterfragten Teil des Allgemeinwissens ihrer LeserInnen gemacht, ohne dass im gleichen Maß daraufhin gewiesen wird, dass diese Meinung im offenen Widerspruch zum geltenden deutschen Gesetz steht. Schwangerschaftsabbruch ist nach deutschem Recht weder ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ noch die „Tötung eines unschuldigen Kindes“, wird aber von der katholischen Kirche in Deutschland, unter Berufung auf den Papst, so bezeichnet. Ein beständiges Referieren dieser Formulierungen erweckt den Anschein, dass Begriffen wie „Verbrechen“, „Tötung“ und eben auch dem semantisch verwandten Begriff „Mord“ im

[230] Siehe Literaturverzeichnis: „a. Quellenverzeichnis“.

Zusammenhang mit dem Sachverhalt der Abtreibung allgemeine Gültigkeit in der ethischen Bewertung und Richtigkeit in der sprachlichen Beschreibung zukommt.

Diese „**Manipulation mit Sprache**“ zielt auf den im Exkurs beschriebenen persönlichen Gerechtigkeitssinn des Einzelnen und der Einzelnen ab. Mord wird in unserer Kultur als schwerstes ethisches Verbrechen verstanden, wobei der besondere Hinweis auf den „unschuldigen“ Menschen, bzw. das „unschuldige Kind“, der bzw. das in diesem Zusammenhang getötet werden soll, geradezu gesellschaftliche Ächtung und Verfolgung fordert.

Dieser Versuch, die gesellschaftliche ethische Bewertung der Abtreibung so zu beeinflussen, dass das deutsche Recht zum Schwangerschaftsabbruch auf keinen Fall liberalisiert, sondern eher noch verschärft werden soll, geschieht also durch den Gebrauch bestimmter, aus ethischer, linguistischer und rechtlicher Sicht sehr fragwürdiger Benennungen und Begriffsverwendungen. Diese These möchte ich im folgenden durch die genauere linguistische Analyse vertiefen. Die dabei verwendeten Untersuchungsmethoden werden im folgenden vorgestellt.

a. Die Wortfeldtheorie nach Jost Trier

Als Jost Trier 1931 den Begriff des **„Wortfeldes“** in die Linguistik einführte, widersprach er damit der z.T. bis heute in der Linguistik tradierten aristotelischen Auffassung, „daß sich Sprachen nur in ihrer phonetischen Form unterscheiden, in ihren Inhalten aber gleich sind.“[231] Trier berief sich mit der Einführung des „Wortfeldes“ besonders auf **Wilhelm von Humboldt** und **Ferdinand de Saussure**.

Wilhelm von Humboldt hatte schon zwischen 1824 und 1826 darauf hin gewiesen, dass „aller objektiven Wahrnehmung unvermeidlich Subjektivität beigemischt ist“[232] und dass darüber hinaus das Wort

> „eine neue, vom Subject sich absondernde Eigenthümlichkeit hinzubringt, so daß nunmehr in dem Begriffe ein Dreifaches liegt, der Eindruck des Gegenstandes, die Art der Aufnahme desselben im Subject, die Wirkung des Worts, als Sprachlaut. In dieser letzten herrscht in derselben Sprache nothwendig eine durchgehende Analogie, und da nun auch auf die Sprache in derselben Nation eine gleichartige Subjectivitaet einwirkt, so liegt in jeder Sprache eine eigenthümliche Weltansicht. (...) Weltansicht aber ist die Sprache nicht bloß, weil sie, da jeder Begriff soll durch sie erfaßt werden können, dem Umfange der Welt gleichkommen muß, sondern auch deswegen, weil erst die Verwandlung, die sie mit den Gegenständen vornimmt, den Geist zur Einsicht des von dem Begriff der Welt unzertrennlichen Zusammenhanges fähig macht. Der Mensch lebt auch hauptsächlich mit den Gegenständen, so wie sie ihm die Sprache zuführt, und da Empfinden und Handeln in ihm von seinen Vorstellungen abhängt, sogar ausschließlich so.“[233]

Die Idee einer einzelsprachlich subjektiven Weltansicht bricht so mit der aristotelischen Auffassung der Inhaltsgleichheit aller möglichen Sprachen. Sie geht sogar noch einen Schritt weiter, indem, im Gegensatz zur aristotelischen Abbildtheorie, nach der die Sprache als objektiver Spiegel der in der Wirklichkeit existierenden Gegenstände und Erscheinungen verstanden wird und damit vom Subjekt unabhängig auf Wahrnehmung, Vorstellung und

[231] Heinrich Weber: „Zur Feldstruktur der Seinsverben“. In: Peter Rolf Lutzeier (Hrsg.): „Studien zur Wortfeldtheorie“. Tübingen, 1993. S. 35 - 53. Hier S. 35/36.
[232] Wilhelm von Humboldt: „Natur der Sprache überhaupt“. In: Hans Helmut Christmann (Hrsg.): „Sprachwissenschaft des 19. Jahrhunderts“. Darmstadt, 1977. S. 19 - 46. Hier S. 32.
[233] Ebd., S. 33.

Denken einwirkt, ein neuer Ansatz der Weltwahrnehmung, bzw. der Verknüpfung von Sprache und „Weltansicht“ entwickelt wird.

Humboldts Verständnis der Sprachen als „geistige Organismen, in denen die von Menschen erfahrene Wirklichkeit in den Gedanken überführt worden ist“[234], führt nach seiner Ansicht zu einer Neudefinition der Sprachwissenschaft überhaupt. Es gilt nicht nur die Verschiedenheit „von Schällen und Zeichen“[235] innerhalb der verschiedenen Einzelsprachen zu ergründen, sondern „der letzte Zweck aller Sprachuntersuchung“ liegt in der Untersuchung der „Verschiedenheit der Weltansichten selbst“[236], denn:

> „Die Summe des Erkennbaren liegt, als das von dem menschlichen Geiste zu bearbeitende Feld, zwischen allen Sprachen, unabhängig von ihnen, in der Mitte; der Mensch kann sich diesem rein objektiven Gebiet nicht anders, als nach seiner Erkennungs- und Empfindungsweise, also rein auf subjektivem Wege nähern.“[237]

Auch **Ferdinand de Saussure** hob 1931 die besondere Aufgabe der Sprache als Vermittlerin zwischen Denken und Wirklichkeit hervor. In seinem grundlegenden Werk über die „Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft“[238] beschreibt de Saussure die Sprache „als in der lautlichen Materie organisiertes Denken“[239].

Das Denken an sich wäre ohne die Sprache eine gestaltlose und unbestimmte Masse. Ebenso wäre die Sprache als rein lautliche Masse ohne das Denken unbegrenzt und unbestimmt. Die Sprache ist demnach nach de Saussure als ein „plastischer Stoff“[240] zu verstehen, der in „Teile zerlegt wird, um Bezeichnungen zu liefern, welche das Denken nötig hat.“[241] Damit hat die Sprache

---

[234] Helmut Gipper: „Gibt es ein sprachliches Relativitätsprinzip? Untersuchungen zur Sapir - Whorf - Hypothese“. Frankfurt am Main, 1972. S. 15.
[235] Humboldt (1963) zitiert nach Gipper ebd.
[236] Ebd.
[237] Ebd.
[238] Ferdinand de Saussure: „Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft“. Hrsg.: Charles Bally und Albert Sechehaye. Berlin und Leipzig, 1931.
[239] Ebd., S. 132.
[240] Ebd., S. 133.
[241] Ebd.

> „also dem Denken gegenüber nicht die Rolle, vermittelst der Laute ein materielles Mittel zum Ausdruck der Gedanken zu schaffen, sondern als Verbindungsglied zwischen dem Denken und dem Laut zu dienen, dergestalt, daß deren Verbindung notwendigerweise zu einander entsprechenden Abgrenzungen von Einheiten führt. Das Denken, das seiner Natur nach chaotisch ist, wird gezwungen, durch Gliederung sich zu präzisieren; es findet also weder eine Verstofflichung der Gedanken noch eine Vergeistigung der Laute statt; sondern es handelt sich um die mysteriöse Tatsache, daß der `Laut - Gedanke´ Einteilungen mit sich bringt, und die Sprache ihre Einheiten herausarbeitet, indem sie sich zwischen zwei gestaltlosen Massen bildet.“[242]

Die Verbindung von Laut und Denken erschafft so in der Sprache „eine Form, keine Substanz.“[243] Dabei bleibt die letztendliche Verbindung von Vorstellung und Laut wiederum im Gegensatz zur aristotelischen Abbildtheorie ganz und gar beliebig. Die Sprache ist nach de Saussure als ein System von Zeichen zu verstehen, in dem alle Glieder sich gegenseitig bedingen, und in dem jedes Zeichen nicht nur einen Inhalt, sondern auch einen bestimmten Wert hat, der durch eben diese bedingte Stellung im Sprachsystem bestimmt wird.[244] Jedes Wort steht dabei „im Mittelpunkt einer `Konstellation´ von drei Arten von Assoziationsreihen“[245], die aus der Bedeutungsanalogie, der phonetischen Assonanz und formalen und semantischen Bezügen entstehen.

Als **Jost Trier** nun 1931 den Begriff des „Wortfeldes“ (auch „semantisches Feld“ bzw. „semantic field“ genannt) in die Linguistik einführte, berief er sich damit einerseits auf die „subjektive Weltansicht“ nach Humboldt und andererseits auf die Struktur des Wortschatzes nach de Saussure:

> „Ein semantisches Feld ist eine streng organisierte und hierarchisch gegliederte Begriffssphäre, deren Bestandteile sich gegenseitig wie die Steine in einem Mosaik abgrenzen. Die Bedeutung und der Wert jedes Wortes werden also von der Stellung abhängen, die es innerhalb des Systems einnimmt. In den semantischen Feldern klassifiziert und organisiert jede Sprache nun die nichtsprachlichen Dinge nach ihren eigenen Prinzipien, die sich im Laufe der Geschichte auch verändern können. Diese Felder bilden mithin eine Art sprachlicher Zwischenwelt, die zwischen dem Menschen und der Welt steht. (...) In dem Sinne birgt jede Sprache eine

[242] Ebd., S. 133/134.
[243] Ebd.
[244] Vgl. Weber, S. 36.
[245] Stephen Ullman (1958): „Neue Richtungen in der Semantik“. In: Horst Geckeler (Hrsg.): „Strukturelle Bedeutungslehre“. Darmstadt, 1978. S. 15 - 39. Hier S. 27.

eigene Art der Weltsicht und eine Wertehierarchie, die dann mit ihr auf die nächste Generation übergeht.“[246]

Dieser sogenannten „**Wortfeldtheorie**“ liegt die Idee eines außersprachlichen Sachverhaltsbereichs, z.B. dem „Sinnbezirk des Verstandes“, zugrunde,

„der diejenigen Wörter einer Sprache zu einem Verband gruppiert, die irgend etwas aus diesem Sachverhaltsbereich bezeichnen. Einen solchen Verband nannte Trier ein *Wortfeld*.“[247]

Trier versteht unter Wortfeldern „kleinere Teilganze“ zwischen dem Einzelwort und dem Gesamtwortschatz.[248] Er geht davon aus, dass mit jedem ausgesprochenen Wort nicht nur sein „Gegensinn“ anklingt, sondern sich immer auch Assoziationen zu seinen jeweiligen „Begriffsverwandten“ „empordrängen“.[249] Die Wörter aus einem Wortfeld werden deshalb linguistisch als **„bedeutungsähnlich“** eingestuft. Die Begriffsverwandten „bilden unter sich und mit dem ausgesprochenen Wort ein gegliedertes Ganzes, ein Gefüge, das man Wortfeld oder sprachliches Zeichenfeld nennen kann.“[250]

Nach Trier ordnet sich das ausgesprochene Wort beim Verstehen an einen ganz bestimmten, von seiner Beziehung zu seinen „Wortnachbarn“ [251] abhängigen Platz ein. Diese bestimmte Stelle entspricht gerade durch das Verhältnis zu den anderen Begriffen des Wortfeldes der Bedeutung des Wortes. Dadurch, dass wir um den Platz des Wortes im Wortfeld wissen, verstehen wir, „was mit ihm gemeint ist“. Das Einzelwort empfängt somit erst durch das ganze Gefüge des Wortfeldes, dem es angehört, seine „inhaltliche begriffliche Bestimmtheit“.[252]

Durch die Auswahl eines bestimmten Wortes aus einem Wortfeld ist das ausgesprochene Wort nach Trier deshalb immer auch als ein **Qualitätsurteil** zu verstehen. Sprecher und Hörer sind sich durch ihr gemeinsames Wissen um das Wortfeld darüber bewusst, dass hier absichtlich ein bestimmter Begriff aus

[246] Ebd., S. 30/31.
[247] Angelika Linke, Markus Nußbaumer, Paul R. Portmann: „Studienbuch Linguistik“. Tübingen, 1994. Reihe Germanistische Linguistik 121, S. 154.
[248] Vgl. Weber, S. 36.
[249] Vgl. Jost Trier (1934). „Über Wort- und Begriffsfelder“. In: L. Schmidt (Hrsg.): „Wortfeldforschung“. Darmstadt, 1973. S. 1 - 37. Hier S. 1.
[250] Ebd.
[251] Ebd., S. 2.

einem „Gesamtfeld der urteilenden Qualitätsbegriffe“ herausgegriffen wurde. Die „inhaltliche Bestimmtheit“ des ausgewählten Wortes entsteht in erster Linie durch die Abgrenzung gegen seine direkten Nachbarn im Wortfeld:

> „Die Stelle, an der es, von ihnen umdrängt, in dem Mosaik des Zeichenmantels als kleiner Stein sitzt, entscheidet über seinen Gehalt, sie weist ihm zu, was für einen Teil aus dem Gesamtblock der fraglichen Bewußtseinsinhalte es herausschneidet und zeichenhaft darstellt. Die Bedeutung des Einzelwortes ist abhängig von der Bedeutung seiner begrifflichen Nachbarn. Alle schließen sich zu der Aufgabe zusammen, in den Block ungegliederten Bewußtseinsinhalts gliedernde Grenzen einzuziehen, ihn zu klären, ihn begrifflich faßbar zu machen.“[253]

Damit geht Trier davon aus, dass die Bedeutung des einzelnen Wortes vor allem durch die Abgrenzung von der Bedeutung seiner begrifflichen Nachbarn abhängt und nicht allein vom Zusammenhang des Satzes, in dem es ausgesprochen wird. Trier meint,

> „daß der Satz nicht das allein Wirkliche ist, von dem aus das tote Einzelwort Leben erhält; daß vielmehr hier ein zweites Wirkliches mitspricht, nämlich das System des objektiven in der Sprache (*langue* , im Gegensatz zu *parole* und *langage*) überlieferten und dem Sprecher und Hörer gegenwärtigen Ganzen des Begriffsfeldes. Dies Begriffsfeld gewinnt keine körperlich wahrnehmbare Erscheinungsform in äußerer Lautung, deswegen ist es aber nicht weniger wirksam, nicht weniger einwirkend auf den Sinn des Wortes, nicht weniger dem Bewußtsein zugänglich. Oberhalb und außerhalb des vom Einzelmenschen gesprochenen Satzes steht eben die große Wirklichkeit des sprachlichen Zeichensystems mit seinen vielen Begriffsfeldern, unter deren sinngemäßer Benutzung jeder einzelne zu hör- und sichtbarer Gestalt gelangende Satz allererst aufgebaut werden muß. Wir haben das Wort nur im Zusammenhang dieses Ganzen. Das Wortzeichenfeld als Ganzes muß gegenwärtig sein, wenn das einzelne Wortzeichen verstanden werden soll, und es wird verstanden im Maße der Gegenwärtigkeit des Feldes. Es `bedeutet´ nur in diesem Ganzen und kraft dieses Ganzen. Außerhalb eines Feldganzen kann es ein Bedeuten überhaupt nicht geben.“[254]

Damit wird die „Geltung eines Wortes (...) erst erkannt, wenn man sie gegen die Geltung der benachbarten und opponierenden Worte abgrenzt.“[255]

Auch in dieser Folgerung kann Trier sich auf de Saussure beziehen:

> „Ferdinand de Saussure hat deutlich gemacht, daß das Wort - seinem Zeichenwesen entsprechend - in seinem Sinngehalt durch seine

---

[252] Ebd.
[253] Ebd., S. 3.
[254] Ebd., S. 4/5.
[255] Ebd., S. 6.

gleichzeitigen Nachbarn im selben Begriffsfeld bestimmt wird und daß die Wortforschung, soll sie methodisch ihrem Gegenstand entsprechen, mehr als bisher auf die waagerechten Beziehungen, auf die gleichzeitigen (synchronen) Gruppenbildungen Wert legen muß.“[256]

Trier wies besonders auf die Möglichkeit der Untersuchung der diachronen Bedeutungsänderungen der Wörter durch die Analyse von Wortfeldern hin:

„Die Gliederung des Feldes verschiebt sich von Epoche zu Epoche, und die dabei auftretenden Bedeutungsänderungen der Einzelworte sind von der Veränderung der Gliederung aus zu verstehen.“[257]

Wortfelder sollen deshalb zum Ausgangspunkt der Einzelsprachen - Forschung gemacht werden, denn sie spiegeln die „**Wirklichkeit, mit der der Sprachbraucher sich auseinanderzusetzten hat**“ wider und

„diese Wirklichkeit erkennen heißt in das sprachliche Bewußtsein des Sprachbrauchers eindringen, seine sprachlich-begrifflichen Fähigkeiten, seine Neigungen, den Schwerpunkt seiner Interessen erkennen.“[258]

Die Sprachfelder würden damit die **Weltanschauung** einer Sprache zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben und so für spätere Generationen rekonstruierbar machen.[259]

In seiner Sicht auf die Sprache an sich bezieht sich Trier wiederum auf Humboldt: „Jede Sprache gliedert das Sein auf ihre Weise, schafft damit ihr besonderes Seinsbild, setzt damit ihre, dieser einen Sprache eigentümlichen, Inhalte.“[260] An anderer Stelle heißt es bei Trier deshalb:

„Dabei spiegelt die Sprache nicht reales Sein, sondern schafft intellektuelle Symbole, und das Sein selbst, das heißt das für uns gegebene Sein, ist nicht unabhängig von Art und Gliederung der sprachlichen Symbolgefüge.“[261]

Aus diesen Einsichten folgert Trier: „**Durch die Zwischenwelt der Sprache ist uns das Sein gegeben. Sprache bietet uns Sein dar**.“[262]

[256] Ebd., S. 11.
[257] Ebd., S. 8.
[258] Ebd., S. 10 - 11.
[259] Vgl. ebd., S. 20.
[260] Jost Trier: „Das sprachliche Feld. Eine Auseinandersetzung“. In: L. Schmidt (Hrsg.): „Wortfeldforschung“. S. 129 - 161. Hier S. 130.
[261] Trier: „Über Wort- und Begriffsfelder“. S. 2.
[262] Trier: „Das sprachliche Feld“. S. 129. Hervorhebung von mir.

Trotz der späteren deutlichen Erweiterung der Wortfeldtheorie durch **Leo Weisgerber** und trotz einer umfangreichen Neuformulierung zu Beginn der sechziger Jahre durch **Eugenio Coseriu** u.a. blieb die Theorie des Wortfeldes vom Namen her bis heute an Jost Trier gebunden.[263] Die erwähnten Fortführungen sollen im folgenden vorgestellt werden, ebenso wie die späteren Thesen von **Benjamin Lee Whorf** und **Eleanor Rosch**, die alle den Gedanken „von Trier, Weisgerber und anderen Verfechtern der Feldtheorie in der Semantik sehr nahe verwandt sind“[264] und ferner das Verdienst haben, „eine Untersuchungsmethode für ein komplexes und heikles Problem entworfen zu haben: **den Einfluß der Sprache auf das Denken**.“[265]

Zunächst soll jedoch die **Kritik** an der Trierschen Wortfeldtheorie vorgestellt werden, auf die hin **Leo Weisgerber** die Definition des Wortfeldes neu überarbeitete.

[263] Vgl. Anthony van der Lee und Oskar Reichmann (Hrsg.): „Einführung in die Geschichte der Feldtheorie“. In: Jost Trier: „Aufsätze und Vorträge zur Wortfeldtheorie“. The Hague/Paris, 1973. S. 9 - 37. Hier S. 9.
[264] Stephen Ullman, S. 34.
[265] Ebd. Hervorhebung von mir.

b. Kritik an der Wortfeldtheorie

Die Wortfeldtheorie wird zunächst einmal wegen ihrer **ungenauen Terminologie** kritisiert. So führt z.B. nach Anthony van der Lee und Oskar Reichmann der synonyme Gebrauch der Begriffe „Wortfeld", „Wortzeichenfeld" und „sprachlichen Feld" bei Trier zu einer **Aufhebung der Trennung von Inhalt, Ausdruck und den hierarchischen Ebenen zwischen dem Einzelwort und der Sprache insgesamt**.[266] Der Versuch, die Sprache nach dem de Saussureschen Vorbild in eine klare Struktur zu unterteilen, führt so durch den Gebrauch einer unklaren Terminologie zu einer Verwischung von linguistischen Unterteilungen wie der Trennung zwischen dem Wort an sich, dem bestimmten Einzelbegriff, der bestimmten Einzelsprache und der Sprache überhaupt.

Die Triersche Konzeption des „Wortfeldes" wird in mehreren Punkten kritisiert. So erscheint es heute unmöglich, den gesamten Wortschatz **in strikt voneinander abgegrenzte** Wortfelder einzuteilen, im Gegenteil, in empirischen Untersuchungen wurde deutlich, dass sich in bestimmten Bereichen mehrere verschiedene Wortfelder überschneiden können, zum Teil auch durch die Mehrfachbedeutungen einzelner Wörter, während in anderen Bereichen des ja auch individuell bedingten Wortschatzes überhaupt keine Wortfelder gebildet werden (können).[267]

Hier wird also vor allem das starre Konzept Triers kritisiert, das von einem **idealisierten Wortschatzwissen**, einem **lückenlosen Aneinandergrenzen der verschiedenen Wortfelder** und einem **subjektiven Bewusstsein des Einzelnen um die verschiedenen Wortfelder und deren Inhalt** ausgeht.

So wurden Experimente durchgeführt, in denen sich herausstellte, dass es durch die „chaotisch anmutenden Überschneidungen"[268] der verschiedenen Wortfelder unmöglich ist, den Inhalt des einzelnen Wortfeldes genau zu

[266] Vgl. Anthony van der Lee/Oskar Reichmann, S. 17/18.
[267] Vgl. ebd., S. 19/20.
[268] Ebd.

bestimmen und ein Wortfeld gegen die benachbarten Wortfelder exakt abzugrenzen. Damit ist das von Trier konstruierte Bild des semantischen Feldes als eine streng organisierte und hierarchisch gegliederte Begriffssammlung, deren Einzelbegriffe untereinander wie die Steine in einem Mosaik abgegrenzt sind, so nicht aufrecht zu erhalten. Trotzdem erscheint der Gedanke der **Existenz von Wortfeldern** weiterhin als möglich. Die Grundidee der Wortfeldtheorie wurde deshalb von **Leo Weisgerber** aufgegriffen und neu bearbeitet.

c. Weiterführung der Wortfeldtheorie durch Leo Weisgerber

Leo Weisgerber war von Anfang an von der Idee der Existenz von Wortfeldern überzeugt und fasziniert.[269] Nach der zunächst niederschmetternden Kritik der Trierschen Konzeption des Wortfeldes entwickelte Weisgerber

> „unter kritischer Prüfung der teilweise auch von ihm anerkannten Argumente gegen Einzelzüge der Feldtheorie einen neuen, eng an Trier angelehnten, aber doch differenzierteren Feldbegriff".[270]

In dieser Neukonzeption des Wortfeldes wurde die starre, eindimensionale und flächenartige Struktur des Wortfeldes durch **die Vorstellung eines mehrdimensionalen Beziehungsgefüges** ersetzt. Durch diese neue mehrdimensionale und bewegliche Konzeption des Wortfeldes konnten Überschneidungen der verschiedenen Wortfelder untereinander erklärt werden.[271]

Weisgerber konzentrierte sich bei seiner Neukonzeption der Trierschen Theorie vor allem auf die innersprachliche Umgrenzung der Wortfelder.[272] Damit war es ihm möglich, zwischen den „Sprachfeldern" der „sprachlichen Zwischenwelt" und den „Sachgruppen" der „Außenwelt" zu differenzieren und die an Triers Konzept kritisierte Vermischung von Inhaltsebene der Sprache und außereinzelsprachlichem Begriffsbestand aufzulösen. Die Wortfelder werden bei Weisgerber nicht nach sachlichen Merkmalen abgegrenzt sondern durch den Nachweis einer **Verkettung in der innersprachlichen Gliederung**.[273]

Nach Weisgerber kommt es

> „für echte Feldbetrachtung entscheidend darauf an, die Einsichten in das sprachliche Weltbild aus den Aufbaugesetzen der Sprache selbst zu

[269] Vgl. Leo Weisgerber: „Buchbesprechung Jost Trier. Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes". In: L. Schmidt (Hrsg.): „Wortfeldforschung". S. 39/40.
[270] Van der Lee und Reichmann, S. 22.
[271] Vgl. ebd.
[272] Vgl. Leo Weisgerber: „Zur innersprachlichen Umgrenzung der Wortfelder". In : Jost Trier: „Wortfeldtheorie". S. 278 - 287.
[273] Ebd., S. 281.

entnehmen. Das bloße Zurückgreifen auf `Sachbezirke´ ist zu einfach und entspricht nicht der innersprachlichen Bedingtheit der Wortinhalte.“[274]

Nach van der Lee und Reichmann gelingt es Weisgerber in seinem Versuch Wortfelder zu umgrenzen[275],

„auf Grund der mannigfaltigen grammatischen Verbindungen, die das einzelne Verb eingehen kann, sowie auf Grund von dessen Fruchtbarkeit im Bereich der Wortbildung, zu einer semantischen Gruppierung zu gelangen.“[276]

Mit dieser mehrdimensionalen Neukonzeption des Wortfeldbegriffes war es Weisgerber gelungen, „**den paradigmatischen Ansatz Triers mit einem syntaktischen**“[277] zu verbinden und die Idee der Trierschen Wortfeldtheorie zu rehabilitieren.

In seiner späteren Arbeit konzentriert sich Weisgerber aber zunehmend auf den Trierschen Gedanken der **muttersprachlichen Weltbildaneignung**. Er stützt sich zunächst auf den von Trier hervorgehobenen sprachgeschichtlichen Nutzen der Wortfelder:

„Wenn man sich einmal klargemacht hat, daß jedes einzelne Wort der Sprache seine inhaltliche Bestimmtheit gewinnt durch das Eingegliedertsein in ein Gefüge von inhaltlich zusammengehörigen Wörtern, daß ein solches `Feld´ in seiner Gliederung die für eine Sprachgemeinschaft maßgebende begriffliche Verarbeitung eines bestimmten Lebensgebietes umfaßt, so muß man solche Wortfelder als fruchtbarste Ansatzpunkte für die Sprachforschung anerkennen. Sprachgeschichtlich gesehen: `in den offenbaren Wandlungen der Feldaufteilungen fassen wir die Wandlungen des sprachlich - begrifflichen Weltbildes.´“[278]

Diese Idee wird von Weisgerber unter dem Einfluss der nationalsozialistischen Propaganda zunehmend ideologisiert. Die Verbindung von „Muttersprache“, „Sprachgemeinschaft“ und „Volksgemeinschaft“ wird nach Weisgerber unter Berufung auf die Idee der Verbindung von Einzelsprache und subjektiver Weltansicht bei Humboldt und Trier folgendermaßen definiert: Die Muttersprache erzeugt bei allen, die sie lernen, ein bestimmtes Weltbild und

[274] Ebd., S. 287.
[275] Ebd. Weisgerbers Beispiel bezieht sich auf die Verben „veranstalten“ und „stattfinden“.
[276] van der Lee und Reichmann, S. 22.
[277] Ebd. Hervorhebung von mir.

ermöglicht ein gleichartiges Verhalten zur Sinnes- und Geisteswelt. Jeder neue Angehörige einer Sprachgemeinschaft wird in den Gesamtgeist dieser Volksgemeinschaft eingegliedert.[279]

Nach Gudrun Boveland und Isabel Strassheim sind die Grundbegriffe „Sprachgemeinschaft“ und „Volksgemeinschaft“ in Weisgerbers Weiterführungen der Idee der Wortfeldtheorie ideologisch motiviert und mythisch miteinander verknüpft. Sie sollen ein kausales Verhältnis zwischen Sprache und Volk begründen.[280]

So beruft Weisgerber sich z.B. 1934 auf die „Volksbestimmung“ des Reichsministerium für Volksaufklärung: „Volk ist die Gemeinschaft rassisch verwandter Menschen, die durch Sprache, Geschichte und Kultur verbunden sind“[281] und nimmt den nationalsozialistischen Begriff der „Volksbestimmung“ als Grundlage für seine Untersuchungen im Sinne der nationalsozialistischen „arteigenen Sprachlehre“:

> „Blut und Boden und Geist vereinigen ihre Wirkungen. Das blutmäßige Erbgut bestimmt den Einzelnen vor seiner Sprache, die rassemäßigen Bedingungen bleiben als biologische Tatbestände an einer früheren Stelle der Lebensordnung.“[282]

Diese ideologisch motivierte Schwerpunktlegung in der Weiterführung der Wortfeldtheorie wurde in der Linguistik scharf kritisiert und brachte die gesamte Idee des Wortfeldes für lange Zeit in Misskredit.

---

[278] Weisgerber: „Buchbesprechung Jost Trier, Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes“. Weisgerber zitiert daraus Trier, S. 21.
[279] Vgl. Hubert Ivo: „Leo Weisgerbers Sprachdenken: kein Denken im Geist oder Buchstaben Humboldts“. In: Ders. (Hrsg.): „Leo Weisgerber: Engagement und Reflexion. Kritik einer didaktisch orientierten Sprachwissenschaft“. Frankfurt am Main, 1994. S. 195 - 274. Hier S. 197.
[280] Vgl. Gudrun Boveland und Isabel Strassheim: „Sprachgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Ein ideologisch motiviertes und mythisch strukturiertes Verhältnis im Denken Leo Weisgerbers“. In: Hubert Ivo (Hrsg.): „Leo Weisgerber: Engagement und Reflexion“. S. 139 - 155.
[281] Zitiert nach Boveland/Strassheim, S. 150.
[282] Zitiert nach ebd.

d. Neuformulierung der Wortfeldtheorie

Erst in den sechziger Jahren griff die **strukturelle Sprachwissenschaft** bzw. die **strukturelle Semantik** unter u.a. **Eugenio Coseriu** die Theorie des „Begriffsfeldes“ nach Trier wieder auf.[283]

Coseriu entwickelte einen methodischen Neuansatz, der die kritisierten Trierschen Gedanken von Lückenlosigkeit und Bewusstheit des Gesamtfeldes, die idealistische Inhaltskonstitution, die hierarchische Ordnung von oben nach unten und den damit verbundenen Ausschließlichkeitsanspruch aufgibt und sich hauptsächlich auf den **paradigmatischen lexikalischen Systemgedanken** stützt.[284] Nach Coseriu kann man

> „an der Exaktheit der historischen Beschreibungen Triers Zweifel hegen und man braucht seine Schlußfolgerungen soziokultureller Art nicht anzunehmen, aber man kann nicht am eigentlich linguistischen Charakter seiner Theorie hinsichtlich der Identifizierung der semantischen Fakten und ihrer Beziehungen zweifeln“.[285]

Coseriu ist davon überzeugt, dass die Idee der Wortfeldtheorie in struktureller Richtung vertieft und weiterentwickelt werden muss. Er verbindet dazu die „Theorie der Begriffsfelder mit der funktionellen Auffassung der sprachlichen Oppositionen“[286], denn:

> „Nur durch das Vorhandensein distinktiver Oppositionen wird die `semantische Konfiguration´ eines Feldes zu einer wirklichen `sprachlichen Struktur´. Man muß also annehmen, daß jedes Begriffsfeld einen einheitlichen Inhalt (`Wert´) hat, und daß dieser Inhalt innerhalb des Feldes selbst durch Oppositionen zwischen seinen Gliedern (`Wörtern´) unterteilt wird. Durch seinen einheitlichen Wert hingegen steht ein Feld anderen Feldern gegenüber, genauso wie in der Phonologie die Vokale den Konsonanten und in der Grammatik zum Beispiel die Tempora des Verbs den Modi und die Personalpronomen den Demonstrativpronomen gegenüberstehen. Anders ausgedrückt: ein Feld konstituiert sich, vom praktischen Gesichtspunkt aus, aufgrund einfacher Oppositionen zwischen Wörtern und es endet da, wo eine neue Opposition fordern würde, daß der einheitliche Wert des Feldes zum unterscheidenden Zug wird, das heißt, da, wo sich nicht mehr die Wörter als solche gegenüberstehen, sondern das

[283] Vgl. Weber, S. 36 oder auch Horst Geckeler: „Strukturelle Wortfeldforschung heute“. In: Peter Rolf Lutzeier (Hrsg.): „Studien zur Wortfeldtheorie“. S. 11 - 21. Hier S. 11.
[284] Ebd.
[285] Eugenio Coseriu (1964): „Für eine strukturelle diachrone Semantik“. In: Horst Geckeler (Hrsg.): „Strukturelle Bedeutungslehre“. Darmstadt, 1978. S. 90 - 163. Hier S. 118.
[286] Ebd.

> ganze Feld Glied einer Opposition höheren Ranges wird, genauso wie im Bereich der Phonologie ein Vokal nicht einzeln jedem Konsonanten, sondern allen Konsonanten zusammen als Gliedern eines anderen `Systems´ (oder `phonischen Paradigmas´) gegenübersteht.“[287]

Coseriu versteht das Wortfeld aus struktureller Sicht als ein „**lexikalisches Paradigma**“[288], das durch die Opposition der einfachen Unterschiede im Inhalt der Wörter entsteht. Die Wörter werden bei Coseriu dabei als verschiedene lexikalische Kombinationen, die Einheiten eines bestimmten lexikalischen Inhaltskontinuums in der Sprache an sich bilden, verstanden, daher „lexikalisches“ Paradigma. Diese Einheiten des lexikalisches Inhaltskontinuums der Sprache sind in verschiedene Wortfelder aufgeteilt.

Das Wort als einfache lexikalische Kombination in einer Sprache und als Bestandteil eines Wortfeldes einer Sprache wird als sogenanntes „**Lexem**“ definiert. Die lexikalische Einheit bzw. das Wort, das dem ganzen Inhalt eines Wortfeldes entspricht, wird als sogenanntes „**Archilexem**“ bezeichnet. Dabei können die Wortfelder aber zu verschiedenen höheren oder niedrigeren Niveaus gehören und sich auch je nach Niveau gegenseitig umschließen. Damit können auch die Archilexeme verschieden hohe Niveaus haben:

> „*Rind* z.B. ist das Archilexem für: *Ochse, Kuh, Bulle, Stier, Kalb; Tier* ist dagegen das Archilexem für ein Wortfeld höheren Niveaus, zu dem auch *Rind* gehört. Andererseits hat die Sprache nicht notwendigerweise für jedes Archilexem ein besonders Wort; so gibt es im Deutschen kein archilexematisches Wort für *jung - neu - alt.*“[289]

Neben der Ordnung der Lexeme in **Wortfelder** unterscheidet Coseriu aber noch zusätzlich in sogenannte **Wortklassen**, als

> „Gesamtheit der Lexeme, die unabhängig von der Wortfeldstruktur durch einen gemeinsamen inhaltsunterscheidenden Zug zusammenhängen. (...) Die Klassen dürfen nicht mit den Wortfeldern verwechselt werden. Ein Wortfeld ist ein lexikalisches Inhaltskontinuum, eine Bedingung, die dagegen für eine Klasse nicht notwendig ist. Ein Wortfeld kann zwar im ganzen zu einer Klasse gehören und dadurch das entsprechende Klassem enthalten, ein Klassem kann aber auch verschiedene Wortfelder durchqueren.“[290]

---

[287] Ebd., S. 118/119.
[288] Eugenio Coseriu (1967): „Lexikalische Solidaritäten“. In: Geckeler (Hrsg.): „Strukturelle Bedeutungslehre“. S. 239 - 253. Hier S. 241.
[289] Ebd., S. 241/242.
[290] Ebd., S. 242.

Die Unterscheidung von „Wortfeld“ und „Klasse“ zeigt Coseriu z.B. an den Verben „kaufen“ und „verkaufen“, die in ein gemeinsames *Wortfeld* gehören, während das für diese Verben gültige *Klassem* „adlativ“ bzw. „elativ“ auch für Verben aus einem anderen Wortfeld , wie z.B. „fragen“ und „antworten“ gültig ist.

Mit dieser Neuformulierung der Trierschen Wortfeldtheorie war die Idee der Existenz von „Wortfeldern“ in der Linguistik rehabilitiert und wird auch in aktuellen Untersuchungen über den **Zusammenhang zwischen Sprache und Denken** immer wieder aufgegriffen.

e. Neuere Definitionen des Wortfeldes

Was wird mit der Wortfeldtheorie in dieser Arbeit bezweckt?

Nach Robert Müller haben gerade in jüngerer Zeit eine Reihe von psychologischen Experimenten gezeigt, „daß mit einer **kategoriellen Organisation des Wortschatzes im menschlichen Gedächtnis** zu rechnen ist.“ In diesen Untersuchungen wurde nach Müller deutlich,

> „daß Wortlisten, die sich aus Wörtern von mehreren Kategorien zusammensetzten, im freien Recall nach einer größeren Anzahl von Lernversuchen, nach Kategorien geordnet wiedergegeben werden, obwohl die Wörter bei jedem Lernversuch in einer anderen Reihenfolge angeboten wurden.“[291]

Diese Untersuchungsergebnisse bestätigen also die Existenz von semantischen Strukturen, die das Subjekt eingehenden Informationen überstülpt, um die individuelle Verarbeitung dieser Information zu organisieren und zu vereinfachen. Die genaue Struktur der Verbindung von Lexemen in Wortfeldern ist bis heute kaum nachzuweisen und bleibt individuell unterschiedlich. Auch bleibt es schwierig, die Außengrenzen der Wortfelder bzw. deren Abgrenzung untereinander zu bestimmen. Die neueren Versuche der Definition des Begriffes „Wortfeld“ fallen dementsprechend vage aus.

Neben der nun schon älteren Definition des „Wortfeldes“ nach Coseriu:

> „Ein Wortfeld ist in struktureller Hinsicht ein lexikalisches Paradigma, das durch die Aufteilung eines lexikalischen Inhaltskontinuums unter verschiedene in der Sprache als Wörter gegebene Einheiten entsteht, die durch einfache inhaltsunterscheidende Züge in unmittelbarer Opposition zueinander stehen.“[292]

bzw. etwas vereinfacht:

> „Ein Wortfeld ist eine paradigmatische Struktur, die aus lexikalischen Einheiten besteht, die sich eine gemeinsame Bedeutungszone teilen und in unmittelbarer Opposition zueinander stehen.“[293]

---

[291] Robert Müller: „Wortfeldtheorie und Kognitive Psychologie“. In: Peter Rolf Lutzeier (Hrsg.): „Studien zur Wortfeldtheorie“. S. 215 - 228. Hier S. 218. Hervorhebung von mir.

[292] Coseriu 1967, S. 294 zitiert nach Geckeler: „Strukturelle Wortfeldforschung heute“. In: Lutzeier (Hrsg.): „Studien zur Wortfeldforschung“. S. 15.

[293] Coseriu: „Die lexematischen Strukturen“. In: Geckeler (Hrsg.): „Strukturelle Bedeutungslehre“. S. 261.

greife ich deshalb in meiner Untersuchung im folgenden auf die neuere Beschreibung des Wortfeldes nach Peter Rolf Lutzeier zurück:

> „Wortfelder stellen (...) spezielle Paradigmen dar, wobei diese Paradigmen aus verbalen Kontexten hervorgehen. Die Elemente solcher Paradigmen repräsentieren die Aussageintentionen, die in dem vorgegebenen verbalen Kontext möglich sind. Mit anderen Worten, diese Paradigmen sind die Paletten sprachlich realisierbarer Aussageintentionen im Hinblick auf gegebene verbale Kontexte und Wortfelder müssen spezielle Typen von solchen Paradigmen sein.“[294]

Die neueren Definitionen des Wortfeldes gehen nicht mehr von Wortfeldern als starren und klar begrenzten Strukturen des Wortschatzes im grammatischen Sinne aus, sondern deuten die **Wortfelder als Teile der Sprach- bzw. der Wortsemantik**[295], die allein von der **jeweiligen Intuition des Sprechers beeinflusst** werden. Dabei spielt der **tatsächliche Wahrheitswert der Äußerung keine Rolle**.[296]

Die Wortfeldtheorie beschreibt damit aus linguistischer Sicht, wie der Mensch einerseits versucht, den beständig eingehenden Strom von sensitiven Eindrücken, oft auch als „**das Erfahren der Welt**“ bezeichnet, durch bestimmte, in diesem Falle unterschwellige, Ordnungssysteme zu verarbeiten und einzuordnen. Die Struktur und das Wesen der Sprache und die Erfassung der Welt sind somit eng miteinander verknüpft. Die Sprache strukturiert dabei die Wahrnehmung und damit die Möglichkeit der Erfahrung.

Mit dem Grundprinzip der Wortfeldtheorie, das davon ausgeht, dass Begriffe in verschiedene, mit jeweils unterschiedlichen Konnotationen behaftete Sinnbereiche eingeordnet werden, kann man andererseits auch umgekehrt deutlich machen, **wie mit Sprache durch die gezielte Wahl eines Begriffes aus einem bestimmten „Wortfeld“, Assoziationen mit dem entsprechenden Kontext eröffnet werden können**. So kann der Sprecher durch eine gezielte

---

[294] Peter Rolf Lutzeier: „Wort und Feld. Wortsemantische Fragestellungen mit besonderer Berücksichtigung des Wortfeldbegriffes“. Tübingen, 1981. S. 81. Diese Definition des Wortfeldes ist bei Lutzeier nur eine vereinfachte „Arbeitsdefinition“. Sie erscheint mir in diesem Zusammenhang aber verständlicher als die hochkomplizierten „Enddefinitionen“ vom Wortfeld, die teilweise wie mathematische Formeln anmuten.
[295] Vgl. Geckeler, S. 15.
[296] Vgl. Lutzeier, S.87.

Wortwahl die Verarbeitung der Information im Hörer beeinflussen und im hier behandelten politischen Zusammenhang unterschwellig manipulieren.

Im weiteren Verlauf der Arbeit soll mit der Wortfeldtheorie deutlich gemacht werden, wie die katholische Kirche versucht, semantische Beziehungen zwischen bestimmten Begriffen und Sachverhalten herzustellen, indem sie Konnotationen bestimmter Alltagsbegriffe so miteinander in Beziehung setzt, dass sie als „**bedeutungsähnlich**“ erscheinen. Nach der Wortfeldtheorie bilden Wörter mit „Bedeutungsähnlichkeit“ ein Wortfeld, d.h. sie beziehen sich auf den gleichen Sachverhalt. Bei den hier untersuchten Beispielen soll deutlich gemacht werden, wie sprachlich manipuliert werden kann, indem absichtlich Begriffe, die nicht weiter semantisch miteinander verbunden sind und sich auch nicht auf den selben Sachverhalt beziehen, als „bedeutungsähnlich“ suggeriert werden, um, so lautet meine These, **die Gleichsetzung von „Abtreibung“ und „Mord“ gesellschaftlichen Konsens werden zu lassen** und im Endeffekt eine **Verschärfung des deutschen Abtreibungsrechtes** durchzusetzen.

In der Weiterführung von Triers Wortfeldtheorie durch Leo Weisgerber wird hier besonders auf die linguistische Idee der sogenannten „**Sprachdeterminiertheit des menschlichen Denkens**“ abgehoben:

> „Diese Sprachtheorie zeichnet sich aus durch eine starke Identifizierung der Einzelsprachstruktur (Lexeminventar und grammatische Kategorien) mit der Struktur der Begriffswelt des Menschen, mit denen dieser denkt und denkend die äussere Welt wahrnimmt und geistig ordnet. Nach Weisgerber nehmen wir die Welt stets durch die strukturierende Brille einer Muttersprache wahr. Eine einzelsprachlich-lexikalische Strukturierung eines `Sinnbezirks´ ist nach dieser Auffassung stets Ausdruck einer je spezifischen einzelsprachlichen Strukturierung der Welt, wie sie dem Menschen einzig erscheinen kann, aus der heraus und hinter die zurück er nicht kann, in der er gefangen bleibt.“[297]

Die Weisgerbersche Theorie der Sprachdeterminiertheit des Denkens, die sich auf Trier und Humboldt bezieht, ist wie erwähnt durch den nationalsozialistisch beeinflussten ideologischen Umschwung der Arbeit Weisgerbers in Deutschland lange in Verruf gewesen. In den USA kam aber ungefähr zur selben Zeit und völlig unabhängig von Weisgerber der amerikanische

Ethnolinguist **Benjamin Lee Whorf** zu verblüffend ähnlichen Ergebnissen. Sie sollen im folgenden vorgestellt werden.

[297] Linke/Nussbaumer/Portmann, S. 156.

f. Das sprachliche Relativitätsprinzip

Die Sapir - Whorf - Hypothese

Benjamin Lee Whorf veröffentlichte in den vierziger Jahren die Ergebnisse seiner Untersuchungen über den Einfluss der Sprache auf das Denken. Whorf hatte angeregt durch seinen Lehrer **Edward Sapir** in Arizona die Sprache eines kleinen Stammes der Pueblo-Indianer, den Hopi-Indianern, untersucht und war dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sprache der Indianer,

> „das Hopi, dessen linguistische Strukturen sich erheblich von denjenigen der indoeuropäischen Sprachen unterscheiden, seine Benutzer zu einer ganz anderen Raum- und Zeitauffassung führt.“[298]

Damit kommt Whorf in seiner Untersuchung ähnlich wie Humboldt, Trier und Weisgerber zu dem Ergebnis,

> „daß das Denken der Menschen nicht den Gesetzen einer allgemeinverbindlichen Logik folge, sondern von Vokabular, Grammatik und Syntax der jeweiligen Sprache in je spezifische Bahnen gelenkt werde: Erkenntnis ist relativ zu den Aussagemöglichkeiten der verschiedenen natürlichen Sprachen, die Mitglieder der einzelnen Sprachgemeinschaften sehen und interpretieren Wirklichkeit auf verschiedene Art und Weise.“[299]

Whorf war in der Folge davon überzeugt, dass Sprachen jeweils eine individuelle „verborgene Metaphysik“[300], d.h. eine eigene Form der sogenannten Metalinguistik enthalten, die das was wir mit unseren Sinnen an Information aufnehmen in durch die jeweilige Kultur erzeugte und damit vorherbestimmte Bahnen lenkt. Als Ergebnis seiner Untersuchungen schrieb er:

> „Wir gelangen daher zu einem neuen Relativitätsprinzip, das besagt, daß nicht alle Beobachter durch die gleichen physikalischen Sachverhalte zu einem gleichen Weltbild geführt werden, es sei denn, ihre linguistischen Hintergründe sind ähnlich oder können in irgendeiner Weise auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden (be calibrated).“[301]

---

[298] Helmut Gipper: „Gibt es ein sprachliches Relativitätsprinzip? Untersuchungen zur Sapir - Whorf - Hypothese“. Frankfurt am Main, 1972. S. V.
[299] Ebd.
[300] Zitiert nach Ullman, S. 34.
[301] Benjamin Lee Whorf: „Sprache - Denken - Wirklichkeit. Beiträge zur Metalinguistik und Sprachphilosophie“. Hrsg.: Peter Krausser, Reinbek bei Hamburg, 1963. S. 12.

Mit dieser These, die den Gedanken von Humboldt, Trier und Weisgerber sehr nahe steht[302], löste Whorf eine internationale Kontroverse in der Linguistik aus. Er widersprach damit der klassischen Idee, dass Sprache und Denken einer allgemein verbindlichen und zwingenden Logik entspringen und dass die Sprache immer nur als sozusagen neutrales Mittel zum Ausdruck dieses logischen Denkens dient. Whorf hingegen etablierte nun die Theorie,

> „daß die Grammatik einer Sprache den Gedanken mit formt und daß jede Sprache den von den Sinnen vermittelten - wie er meint - `kaleidoskopartigen´ Strom der Naturvorgänge in verschiedener Weise organisiert. Da aber jeder Mensch in der Regel nur über eine Sprache verfügt, ist er deren Sehweisen mehr oder minder ausgeliefert und infolgedessen nicht frei, das Naturgeschehen mit völliger Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit zu beurteilen.“[303]

Whorfs Theorie des **sprachlich bedingten Denkens** und des damit **kulturell unterschiedlichen Erfahrens der Welt** ist bis heute umstritten. Sie verweist aber wiederum auf den bereits von Humboldt, Trier und Weisgerber beschriebenen engen Zusammenhang von Sprache, Denken und Welterfahrung. Als letzte und bislang jüngste Vertreterin ihrer Art soll im folgenden die **Prototypentheorie** nach **Eleanor Rosch** vorgestellt werden, die wiederum die Idee einer Organisation von Wörtern in den Wortfeldern der „Wortfeldtheorie“ ähnlichen Kategorien mit der Idee der kulturell bedingten Welterfahrung verbindet.

[302] Vgl. Nachwort von Peter Krausser (Hrsg.) In: Whorf: „Sprache - Denken - Wirklichkeit“. S. 142.
[303] Gipper, S. 9.

g. Die Prototypentheorie nach Eleanor Rosch

Die sogenannte „**Prototypensemantik**“ wurde von **Eleanor Rosch** und ihren Mitarbeitern Anfang, bzw. Mitte der siebziger Jahre entwickelt.[304] In der ersten veröffentlichten Version ihrer Untersuchungsergebnisse führte sie den Begriff des „Prototyp“ als das beste Exemplar, das beste Beispiel, den besten Vertreter bzw. das zentrale Element einer Kategorie ein. So z.B. wurde das Wort „Apfel“ als bester und damit naheliegendster und verständlichster Vertreter der Kategorie „Obst“ verstanden.[305]

Diese erste Version der Prototypensemantik zeigte in Versuchen aber bald zu viele unterschiedliche individuelle Abweichungen. In einer neuen Version der Prototypensemantik wurde der Prototyp „nur dann als bestes Exemplar einer Kategorie anerkannt (...), wenn er hierfür am häufigsten genannt wurde“[306], bzw.:

> „Ein Beispiel gilt nur dann als Prototyp oder als bestes Exemplar, wenn bei den Sprechern Einigkeit darüber besteht, daß dieses Beispiel als besser betrachtet wird als die anderen Vertreter.“[307]

Die Idee einer Prototypensemantik versteht nun die Wortkategorien als Strukturen der nicht-prototypischen Exemplare um den jeweils besten Vertreter bzw. dem besten Beispiel einer Kategorie herum, „welche in einer Rangfolge angeordnet sind, die sich von den besten zu den weniger guten Beispielen erstreckt.“[308]

Die Idee einer Prototypensemantik ist in diesem Zusammenhang besonders interessant, weil man sie nach Robert Müller[309] als experimentellen Beweis für eine individuelle semantische Organisation der semantischen Bezüge gehörter

---

[304] Vgl. Eleanor Rosch: „Human Categorization“. In: Neil Warren (Hrsg.): „Studies in Cross-Cultural Psychology“. Vol.1., London, 1977. S. 1 - 49. Sowie: E. Rosch / B.B. Lloyd (Hrsg.): „Cognition and Categorization Conference“. Social Science Research Council 1976. Hillsdale N.J., 1978.
[305] Vgl. Georges Kleiber: „Prototypensemantik. Eine Einführung“. Tübingen, 1993. S. 31.
[306] Ebd.
[307] Ebd., S. 32.
[308] Rosch 1975, S. 544, zitiert nach Kleiber, S. 34.
[309] Robert Müller: „Wortfeldtheorie und Kognitive Psychologie“. In: Lutzeier (Hrsg.): „Studien zur Wortfeldtheorie“. S. 215 - 228. Hier S. 218.

Wörter verstehen kann und daher die Prototypentheorie als realer Beweis für die bislang rein theoretisch und innersprachlich angenommene Sprachstruktur der Wortfelder gelten könne.

Rosch bzw. ihr hier zitierter Anhänger **Georges Kleiber** sprechen in ihren Untersuchungen aber nicht von „Wortfeldern", sondern gebrauchen in diesem Zusammenhang den Begriff der „**Kategorie**". Dieser Begriff leitet sich von der klassischen Einteilung der sogenannten logischen Kategorien nach Aristoteles ab, um aber gleichzeitig mit diesem klassischen Modell zu brechen und eine neue Form der Kategorisierung zu entwickeln. Dass der Mensch irgendeine Form der Organisation zur vereinfachten Einordnung seiner sensitiven Eindrücke braucht, seien es nun Wortfelder, Kategorien oder die noch zu erklärenden Stereotypen, ist die Grundlage aller dieser Theorien über das „Erfahren der Welt". Es wird angenommen, dass eine bestimmte Struktur in der Verarbeitung dieser Information das individuelle Prinzip der Erfahrung ermöglicht, um durch die Erinnerung an Gelerntes und die Wiedererkennung von Bekanntem den beständig einströmenden chaotischen Fluss von sensitiver Information zu ordnen und zu „verstehen".

Die Kategorisierung bei Rosch und Kleiber geht nun nicht mehr von den aristotelischen logischen Kategorien aus, deren Inhalt von sogenannten „notwendigen" und „hinreichenden Bedingungen" definiert wird, sondern bezieht sich auf die sogenannten „natürlichen" Kategorien, deren Mittelpunkt eben der Prototyp sein soll und um den herum sich die nicht-prototypischen Exemplare, je nach Qualität und Nähe zum Prototypen, gruppieren. Die Kategorien sind nach Rosch und Kleiber unscharf voneinander abgegrenzt. Die Zugehörigkeit eines Begriffs wird nicht mehr von den aristotelischen notwendigen und hinreichenden Bedingungen bestimmt, sondern kann nur vage und graduell definiert werden.

Dabei funktioniert der Prototyp nach Rosch[310] als sogenannter **kognitiver Bezugspunkt** (*cognitive reference point*) im System der Klassifikation und der

[310] Vgl. Kleiber, S. 38.

Einordnung der sensitiven Information. Der Prototyp ist der zentrale Mittelpunkt, um den sich die ganze Kategorie organisiert. Je näher dabei ein Begriff am jeweiligen Prototypen steht, um so einfacher und schneller wird er verstanden, verarbeitet und eingeordnet. In experimentellen Versuchen kam man zu folgenden Ergebnissen:

„a) Die prototypischen Vertreter werden schneller kategorisiert als die nicht-prototypischen Exemplare;
b) Kinder prägen sich die prototypischen Vertreter zuerst ein;
c) Die Prototypen dienen als kognitiver Bezugspunkt;
d) Die Prototypen werden in der Regel als erste genannt, wenn man Sprecher um eine Aufzählung der Vertreter einer Kategorie bittet."[311]

Um die verbindende Struktur zwischen den Exemplaren einer Kategorie zu beschreiben, bezieht sich Kleiber auf den Begriff der „**Familienähnlichkeit**" nach Ludwig Wittgenstein[312], vergleichbar mit dem hier gebrauchten Begriff der „**Bedeutungsähnlichkeit**". Georges Kleiber beruft sich in seiner Untersuchung auf die Ergebnisse von Eleanor Rosch und entwickelt folgende Konzeption von Kategorie und Kategorisierung:

„1. Eine Kategorie hat eine prototypische innere Struktur.
2. Der Repräsentativitätsgrad eines Exemplars entspricht dem Grad seiner Zugehörigkeit zur Kategorie.
3. Die Grenzen zwischen Kategorien bzw. Begriffen sind unscharf.
4. Die Vertreter einer Kategorie verfügen nicht über Eigenschaften, die allen Vertretern gemeinsam sind; sie werden durch eine *Familienähnlichkeit* zusammengehalten.
5. Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie ergibt sich aus dem Grad der Ähnlichkeit mit dem Prototyp.
6. Über diese Zugehörigkeit wird nicht analytisch sondern global entschieden."[313]

Diese Konzeption werde ich in meiner Untersuchung als Erweiterung der Konzeption des Wortfeldes mit einbeziehen. Im Laufe seiner Untersuchungen verwirft Kleiber zunehmend den starren Begriff „eines bestimmten Prototypen" als Vertreter der kategoriellen Begriffe und als strukturelle Basis der Kategorie und bezieht sich im folgenden in erster Linie auf das Prinzip der

[311] Kleiber, S. 38/39.
[312] Kleiber, S. 39.
[313] Kleiber, S. 33/34.

„**prototypischen Effekte**“ und den Begriff der „**Familienähnlichkeit**“.[314] Auch in diesem Schritt werde ich ihm in meiner Untersuchung folgen.

Dabei soll hier noch kurz auf den Hinweis von Kleiber eingegangen werden, dass umgangssprachlich der Begriff „**Stereotyp**“ in der Bedeutung des linguistischen Begriffs „**Prototyp**“ gebraucht wird. In der Linguistik wird der „Prototyp“ als das Objekt, das das beste Exemplar einer Kategorie darstellt, definiert, während das „Stereotyp“ der entsprechende bezeichnende Begriff[315] ist:

> „Stereotype beschreiben soziale Konventionen, Prototypen hingegen die psychologischen Prinzipien der begrifflichen Ökonomie, die die semantische Kategorisierung beeinflussen.“[316]

Ich denke, dass bis hier die Vorzüge und die Schwachstellen der verschiedenen Konzepte der Strukturierung, Verarbeitung und Einordnung der eingehenden sensitiven Information deutlich geworden sind. Ich werde daher nicht weiter auf deren linguistische Feinheiten eingehen. In der theoretischen Untersuchung der innersprachlichen Struktur erlauben sie neue Einblicke in den Aufbau der Sprache als System. Es bleibt jedoch schwierig, die Struktur von Wortfeldern bzw. Kategorien in der Realität und damit in der individuell gesprochenen Sprache exakt zu definieren.

Trotz dieser Abgrenzungsschwierigkeiten wurde in allen vorgestellten Theorien die Idee deutlich, dass **Wörter immer in einem bestimmten semantischen Beziehungsverhältnis zueinander stehen** und dementsprechend davon ausgegangen werden kann, dass **ein Sprecher durch die gezielte Wahl bestimmter Begriffe semantische Verknüpfungen zu den dazugehörigen Wortfeldern bzw. Kategorien im Hörer eröffnen kann**.

[314] Kleiber, S. 113.
[315] Kleiber, S. 40.
[316] D. Geeraerts 1985a: 31 zitiert nach Kleiber, S. 47/48.

In den in dieser Arbeit untersuchten Beispielen soll deutlich werden, wie der Versuch, bestimmte Begriffe so miteinander in Beziehung zu setzen, dass sie als „bedeutungsähnlich“, bzw. „familienähnlich“ erscheinen, d.h. sich anscheinend auf den gleichen Sachverhalt beziehen und ihn genauer differenzieren, die **Strukturierung der Weltwahrnehmung des Einzelnen beeinflusst,** indem das ihm dafür **zur Verfügung stehende Instrumentarium**, die Benennung der Dinge durch Wörter und deren geistige Einordnung durch z.B. die Prototypen bzw. die Stereotypenbildung, **manipuliert** wird. Dies soll im **Kapitel IV. Untersuchung: Manipulation mit Sprache** genauer gezeigt werden.

h. Zusammenfassung

In diesem Teil der Arbeit wurden verschiedene linguistische Ansätze vorgestellt, denen trotz ihrer Verschiedenheit eine linguistische Grundidee gemeinsam ist: Im untersuchten Zusammenhang von **Sprache und Denken** wird von allen Theorien angenommen, dass ein Wort bzw. ein Begriff immer semantisch mit bestimmten anderen Begriffen verknüpft ist, und dass diese Verknüpfungen sogenannte „Wortfelder“ bzw. „Kategorien“ bilden, die es dem Individuum ermöglichen, den Strom sensitiver Information einzuordnen und zu vereinfachen und damit durch die Möglichkeit der Wiedererkennung und die Möglichkeit, Zusammenhänge konstruieren zu können, Erfahrung zu sammeln.

Dazu wurde zunächst die „**Wortfeldtheorie**“ nach **Jost Trier** vorgestellt, die 1931 eingeführt wurde und in Anbindung an **Wilhelm von Humboldt** und **Ferdinand de Saussure** als Vorreiter aller, in Abgrenzung zu allen in der Tradition der aristotelischen Abbildtheorie stehenden Theorien, neuen Theorien des Zusammenhangs von Sprache und Denken verstanden werden muss. Dabei wurde hier eine Entwicklung aufgezeigt, die von Triers erster Formulierung der Wortfeldtheorie als schematisch starr konstruierter und klar gegliederter Sprachstruktur bis zu dem mehrdimensionalen und variablen Wortfeld als Beziehungsgefüge nach **Leo Weisgerber** führte. Durch die zunehmende Verstrickung der Weisgerberschen Theorie mit der nationalsozialistischen Terminologie und Ideologie verschwand die Idee des Wortfeldes aber bis in die sechziger Jahre hinein aus dem Blick der europäischen Linguistik.

Als in den sechziger Jahren die **europäische strukturelle Semantik** und hier besonders **Eugenio Coseriu** die Idee des Wortfeldes bzw. des Begriffsfeldes wieder entdeckte, wurde die Idee von den letzten nach Trier starr schematischen Strukturen getrennt und die Wortfelder wurden mit Coseriu als sogenannte **lexikalische Paradigmen**, deren Einheiten sich eine gemeinsame Bedeutungszone teilen und darin in unmittelbarer Opposition zueinander stehen, rehabilitiert. Für diese Arbeit ist es dabei besonders interessant, dass die Wahl eines Begriffes aus einem bestimmten Ort eines Wortfeldes nach Coseriu

unmittelbar von der **Intuition des Sprechers** beeinflusst wird. Die Begriffswahl aus einem bestimmten Bedeutungsbereich als Ausdruck unmittelbarer individueller Aussageintention soll hier im Schlusskapitel an einigen Beispielen genauer untersucht werden.

Parallel zu der europäischen linguistischen Entwicklung der Wortfeldtheorie von Trier und Weisgerber kam unabhängig davon in den USA der Ethnolinguist **Benjamin Lee Whorf** in seinen Untersuchungen des Zusammenhanges von Denken und Sprache zu verblüffend ähnlichen Ergebnissen. Die in der Tradition von Wilhelm von Humboldt stehende Theorie, dass die jeweilige Einzelsprache die individuelle Form der Welterfahrung strukturierend beeinflusst, wurde somit auch in den USA durch Whorf, parallel zu Trier und Weisgerber in Europa, etabliert, auch wenn sie stark umstritten blieb.

Mitte der siebziger Jahre veröffentlichte **Eleanor Rosch** die Idee einer sogenannten **Prototypensemantik**, die vor dem hier referierten Hintergrund als ein Versuch, die Idee einer Organisation von Wörtern in der der Wortfeldtheorie ähnlichen Kategorien mit der Idee der kulturell bedingten Welterfahrung zu verbinden, gesehen werden kann.

Die Prototypentheorie bzw. die Prototypensemantik geht davon aus, dass Prototypen die jeweils besten Vertreter bzw. die besten Exemplare ihrer jeweiligen Kategorie sind, und dass Information leichter verstanden und eingeordnet werden kann, je mehr prototypische Struktur sie aufweist. Die Wahl des jeweiligen Prototypen einer Kategorie ist aber von der Einigkeit unter den Sprechern abhängig und kann so von Gruppe zu Gruppe, bzw. von Kultur zu Kultur unterschiedlich sein.

In der Weiterführung der Prototypentheorie durch **Georges Kleiber** wird die Idee eines zentralen Prototypen einer jeden Kategorie zunehmend zugunsten des Prinzips der sogenannten **prototypischen Effekte** verworfen, denen die Begriffe, die nach dem Prinzip der Wittgensteinschen **Familienähnlichkeit**

(Bedeutungsähnlichkeit) miteinander zusammenhängen, graduell und unscharf voneinander abgetrennt zugeordnet werden. Auf diese beiden bislang aktuellsten linguistischen Begriffe in diesem Zusammenhang werde ich mich in meiner Untersuchung stützen.

Dabei soll die Wortfeldtheorie deutlich machen, wie bei einer Manipulation mit Sprache auf das Prinzip der „Bedeutungsähnlichkeit" von Begriffen aus einem Wortfeld abgezielt wird, um durch eine semantische Bedeutungsverschiebung von Begriffen direkt auf das „Erfahren der Welt" des Einzelnen Einfluss zu nehmen. Die Weiterführung der Ergebnisse von Trier durch Weisgerbers Theorie der „Sprachdeterminiertheit des menschlichen Denkens" zeigt die direkte Wirkung einer „Manipulation der Sprache" auf das persönliche Prinzip der Welterfahrung sowie der Verarbeitung und Einordnung von Erfahrung durch z.B. das Prinzip der Stereotypenbildung.

Die besondere Problematik der Diskussion um das Abtreibungsrecht kann natürlich auch nicht durch eine linguistische Analyse gelöst werden. Nach Thomas Niehr kann diese Analyse „aber sehr wohl Hinweise darauf geben, inwieweit (...) durch systematische Bedeutungsverschiebung Wörter in unüblichen Bedeutungen gebraucht werden"[317] und so auf einen manipulativen Hintergrund bzw. verschleierte Interessen aufmerksam machen.

Damit eröffnet sich aber auch die politische Dimension dieser linguistischen Untersuchung der aktuellen Diskussion um die Handhabung des Abtreibungsrechtes. Der § 218 ff. richtet vor allem über den Körper und das Leben der Frau. Er spiegelt mit seiner Darstellung und Bewertung einer rechtlich „richtigen" Lebensführung der Frau das zeitgemäße Bild der Gesellschaft über die Rolle der Frau wider. Und dafür interessiert sich natürlich vor allem die **feministische Linguistik**, die im folgenden in ihrer Entstehung, ihrer Zielsetzung und ihren Arbeitsweisen vorgestellt werden soll.

[317] Thomas Niehr: „Von der `Bewahrung deutscher Identität´ und der `Erhaltung des Bestandes und der Gesundheit des deutschen Volkes´. Analysen zum Parteiprogramm der Republikaner von 1987". In: Diekmannshenke / Klein (Hrsg.): „Wörter in der Politik". S. 77 - 95. Hier S. 78.

3. Feministische Linguistik

a. Rückblick: Entstehung der Feministischen Linguistik in Deutschland

Während sich in Amerika bereits am Ende der 70er Jahre die sogenannten „Women´s Studies“ als eigene Disziplin an den Universitäten etabliert hatten, entwickelte sich in Deutschland ein spezielles Interesse an feministischer Sprachkritik erst 1978 mit dem Erscheinen des Aufsatzes „Linguistik und Frauensprache“ von **Senta Trömel-Plötz** in den „Linguistischen Berichten.“[318] Schon 1973 hatte **Ruth Römer** eine Kritik an sexistischen Satzbeispielen in Grammatiken und linguistischen Abhandlungen veröffentlicht[319], doch erst der Aufsatz von Senta Trömel-Plötz sollte eine Reaktion in der Linguistik auslösen.

Während es Senta Trömel-Plötz zunächst nach eigener Aussage nur darum ging, „das Interesse zu wecken und eine Sensibilisierung zu initiieren“[320], legte sie durch ihre Bezugnahme auf die Situation der amerikanischen feministischen Linguistik auch in Deutschland die Richtung der Diskussion, der Untersuchungsbereiche und -methoden einer feministischen Sprachkritik für die folgenden Jahre fest.

Trömel-Plötz bezog sich in ihrem Aufsatz auf ein Wissen um die Diskriminierung gesellschaftlicher Gruppen, das im Vergleich zu Amerika an den deutschen Universitäten noch lange nicht erreicht war. Aufgrund ihres Vorwissens konnte sie in der Untersuchung der Sprache aus feministischer Sicht ohne weiteres davon ausgehen, dass es

> „nur plausibel (ist, G.G.), daß eine weitreichende gesellschaftliche Diskriminierung sich auch sprachlich niederschlägt und zwar nicht nur als Widerspiegelung, so daß bestimmte gesellschaftliche Fakten ein unmittelbares sprachliches Analogon haben (z.B. da es kaum Frauen in

[318] Vgl. Karsta Frank: „F-R-A-U buchstabieren: Die Kategorie `Geschlecht´ in der linguistischen Frauenforschung der Bundesrepublik“. In: Pasero, Ursula / Braun, Friederike (Hrsg.): „Konstruktion von Geschlecht“. Pfaffenweiler, 1995. S. 153.
[319] Vgl. Kotthoff, Helga / Günthner, Susanne (Hrsg.): „Von fremden Stimmen. Weibliches und männliches Sprechen im Kulturvergleich“. Frankfurt a. M., 1991. S. 17/18.
[320] Trömel - Plötz, Senta: „Linguistik und Frauensprache“. In: Linguistische Berichte 57, 1978. S. 49 - 69. Hier S. 49.

gewissen wissenschaftlichen, administrativen oder politischen Positionen gibt, fehlen in der Sprache die entsprechenden Berufsbezeichnungen, Titel und Ränge für Frauen), sondern viel interessanter, weil diskriminierende Akte häufig einfach sprachliche Akte sind oder weil Diskriminierung in einer bestimmten Situation eben auch verbal zum Ausdruck kommt."[321]

In ihrem Aufsatz bezog sich Trömel - Plötz im wesentlichen auf zwei Punkte: Zum einem auf die Feststellung, dass **das System der Sprache als solches sexistische**, und das meint in diesem Falle frauendiskriminierende, **Grundstrukturen hat** und zum anderen, dass **im sprachlichen Verhalten von Frauen und Männern geschlechtsspezifische Unterschiede nachzuweisen sind.**

In der Kritik an der sexistischen Grundstruktur der Sprache wurde in der folgenden Diskussion besonders der grundsätzliche Gebrauch männlicher Personenbezeichnungen und Personalpronomina zur Referenz auf sowohl Männer als auch Frauen bemängelt. Die Diskrepanz dieser grammatischen Struktur wurde besonders an Beispielen deutlich, in denen männliche Personenbezeichnungen / Personalpronomina nur auf Frauen referieren können, wie z.B. „der Arzt, der im Praktikum schwanger wird"[322].

Im deutschen Sprachsystem und in den meisten anderen Sprachsystemen, die ein grammatisches Geschlecht unterscheiden, wird durch die **generelle Verwendung des generischen Maskulinums** die **maskuline Form** zum sogenannten **Archilexem** mit den linguistischen Bedeutungen /*männlich*/ und /*neutral*/. Diese Doppelbedeutung hat zur Folge, dass in Texten, die beide Geschlechter ansprechen, das männliche Archilexem mit seiner neutralen Bedeutung benutzt wird. Frauen werden in solchen Texten also nicht explizit genannt bzw. angesprochen und müssen aus dem jeweiligen Sinnzusammenhang erschließen, ob der Text mit den männlichen Archilexemen nur Männer anspricht oder ob Frauen in der neutralen Bedeutung „mitgemeint" werden. Hier wurde nachgewiesen, dass durch die Verwendung

[321] Ebd., S. 50.
[322] Rita Süssmuth in: Die Zeit 48, 1987 zitiert nach Gisela Schoenthal: „Von Burschinnen und Azubinnen. Feministische Sprachkritik in den westlichen Bundesländern". In: Dies. (Hrsg.):

der maskulinen Form als Archilexem die Identifikation für Frauen mit einem Text erschwert wird. So müssen z.B. heute die Stellenausschreibungen gesetzlich vorgeschrieben explizit männliche und weibliche Berufbezeichnungen aufweisen, um eine geschlechtsspezifische Diskriminierung durch sprachlichen Ausschluss zu vermeiden.

Im zweiten Punkt der Untersuchung der Sprache aus feministischer Sicht wurde neben dem Sprachsystem

> „das Sprachverhalten zum Analysegegenstand der neuen Forschung erhoben und dabei der Frage nach geschlechtsspezifischen Unterschieden im Kommunikationsstil nachgegangen.“[323]

Die Existenz einer sogenannten „Frauensprache“ in Unterscheidung zur Sprache der Männer als „Normsprache“ wurde in der Linguistik seit den zwanziger Jahren behauptet. Diese Frauensprache wurde als eine defizitäre „Normalsprache“ mit eingeschränktem Vokabular, Sprachkonservatismus, abgeschwächten Aussagen und allgemein defensiver Haltung verstanden. Nach **Susanne Günthner** und **Helga Kotthoff** wurde diese

> „Gleichsetzung der männlichen Variante mit der `Norm´ und der weiblichen mit der `Abweichung´ (...) in den letzten Jahren von seiten der feministischen Gesellschafts- und Sprachkritik auch in unseren westlichen Sprachsystemen und Denkstrukturen aufgedeckt und als symbolische Reflexion androzentrischer Strukturen entlarvt.“[324]

Die negative Bewertung der Frauensprache spiegelte die Projektion zeitgemäßer Stereotypen auf das weibliche Geschlecht wieder. Durch die Nichtbeachtung des Kontextes und der gesellschaftlichen Rolle der Frau wurde hier der Grundstein für eine Theorie über geschlechtsspezifisches Sprachverhalten gelegt, der sich lange Zeit als Konsens in der Linguistik halten konnte: Nämlich, dass Frauen allein aufgrund ihres Geschlechtes grundsätzlich defensiver, vermittelnder und unterwürfiger als Männer sprechen, zudem mehr Diminutiva und Euphemismen zur Abschwächung ihrer Aussagen benutzen, keine oder weniger schlimmer Vulgärausdrücke verwenden und generell einen anderen Wortschatz haben als Männer.

„Feministische Linguistik - Linguistische Geschlechterforschung. Ergebnisse, Konsequenzen, Perspektiven“. Hildesheim/Zürich/New York, 1998. S. 9 - 31. Hier S. 17.

[323] Kotthoff und Günthner, S. 13.

[324] Ebd., S. 7.

Eine Veränderung im Blick auf das Sprachverhalten von Frauen entstand erst wieder im Zuge der Studentenbewegung in den sechziger Jahren. Durch die Thematisierung von gesellschaftlicher Unterdrückung wurde die Diskriminierung von Minderheiten und unterprivilegierten Schichten in das Blickfeld wissenschaftlicher Betrachtungen gerückt. Dabei wurde auch damit begonnen, die gesellschaftliche Diskriminierung der Frau aufzudecken.[325]

In den USA und in Europa entstand eine neue Frauenbewegung und mit ihr entwickelte sich die feministische Sprachkritik:

> „Das Sprachsystem wurde hinsichtlich der Behandlung von Frauen analysiert, die Sprache als Legitimationsmittel männlicher Strukturen entlarvt, wobei vor allem die Frauen aus der Subsumption unter das Männlich-Allgemeine herausgeholt werden sollten. Neben dem Sprachsystem wurde das Sprachverhalten zum Analysegegenstand der neuen Forschung erhoben und dabei der Frage nach geschlechtsspezifischen Unterschieden im Kommunikationsstil nachgegangen.“[326]

Da in dieser Arbeit ausschließlich Texte bzw. bestimmte Begriffe in ihrem textlichen Zusammenhang untersucht werden, will ich im folgenden die Ergebnisse dieser feministischen Gesprächsanalyse nur kurz zusammenfassen:

In der Untersuchung des Sprachstils von Frauen wurde deutlich, dass Frauen auch im Sprachverhalten einem bestimmten gesellschaftlichen Bild zu entsprechen haben und dementsprechend erzogen werden. Dieses jeweils in verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich ausgeprägte Idealbild wird den Mädchen von Anfang an anerzogen; Mädchen werden also anders sprachlich sozialisiert als Jungen. Der von unserer Gesellschaft als „weiblich“ empfundene Sprachstil zeichnet sich nach Günthner und Kotthoff[327] dadurch aus, dass er kooperativer, zurückhaltender, harmonieförderndner und personenbezogener ist, als der als „männlich“ empfundene Sprachstil, der eher konfrontativ, selbstbezogen und sachorientiert ist. Dennoch beherrschen beide Geschlechter zumeist beide Arten des Sprachstils und wenden ihn je nach Gesprächssituation bzw. -konstellation auch an.

---

[325] Vgl. Ingrid Samel: „Einführung in die feministische Sprachwissenschaft“. Berlin, 2000. S. 15 f.
[326] Kotthoff und Günthner, S. 13.
[327] Ebd.

Dabei kann für Frauen jedoch ein ungünstiger Kreislauf entstehen: In Situationen, in denen Kompetenz vermittelt werden soll, wirkt der als typisch „männlich“ empfundene Sprachstil zwar kompetent, lässt aber die Frau als „unweiblich“ und dominant, im Gegensatz zu dem von Frauen gesellschaftlich erwarteten Idealtypus, wirken. Wendet sie den als typisch „weiblich“ empfundenen Sprachstil an, wirkt sie inkompetent, unsicher und kann nicht überzeugen. Männer wenden in solchen Situationen meist den „männlichen“ Sprachstil an, sie sind in seinem Umgang auch geübter und können sich leichter offensiv und voller Selbstüberzeugung in ein Gespräch einbringen. Sie werden damit eher als kompetente „Experten“ zu einem Thema von den anderen Gesprächsteilnehmenden anerkannt und somit auch öfter angesprochen und um ihre Meinung gefragt. Es entsteht ein das Gespräch dominierendes Wechselspiel zwischen Meinungsäußerung und Nachfrage, dass sowohl ein günstiges Selbstbild aufbaut, als auch dem als kompetent erscheinenden Ansprechpartner ein günstiges Fremdbild zuweist und in dieser Form wechselseitig bestärkt wird. Personen mit „weiblichem“ Sprachstil werden so aus dem ein Gespräch bestimmenden Meinungsaustausch mit seiner selbstbezogenen Eigendarstellung ausgeschlossen. Damit werden Redebeiträge von Frauen einfach oft übergangen.

b. Der Wandel in der feministischen Sprach- und Textanalyse

Die frühe feministische Kritik am Sprachsystem und hier besonders die Kritik am **generischen Maskulinum** und an den **männlichen Personenbezeichnungen** machte die feministische Linguistik auch im breiten öffentlichen Rahmen bekannt. Dies ist auch bis heute das einzige, was von der feministischen Sprachkritik im öffentlichen Bewusstsein bekannt zu sein scheint.

Um die Entwicklung und den Wandel in der feministischen Textanalyse deutlich zu machen, beziehe ich mich im folgenden auf die Untersuchungen von **Sara Mills**. Nach Mills war die frühe feministische Sprachkritik allein damit beschäftigt, den Sexismus in der Sprache „zu beschreiben, herauszustellen und zu reformieren bzw. zu beseitigen."[328] Es hat sich aber im Laufe der Zeit gezeigt, dass die Änderung der Sprachstruktur den Sexismus nicht bekämpfen kann, bzw. in der Sprache verschwinden lassen könnte, sondern

> „daß der Sexismus einem starken Wandel unterworfen wurde, weil die feministische Theorie ihn gezwungen hat, indirekter oder subtiler zu werden und den offenen Sexismus möglicherweise in den Untergrund getrieben hat."[329]

Egal ob feministische Interessen von der Öffentlichkeit akzeptiert werden oder nicht, so ist doch der Versuch, eine Gleichberechtigung der Frau durchzusetzen, seit den siebziger Jahren Teil des allgemeinen politischen Geschehens. Mills geht davon aus, dass heute die „Präsenz des Feminismus als gegeben akzeptiert wird"[330] und dass sich in Reaktion darauf auch die Texte verändert haben. So seien z.B. besonders in Texte, die sich an junge Frauen wenden, oberflächlich feministische Ideen eingegangen, während unterschwellig weiterhin anachronistische Botschaften transportiert werden. Daraus folgert Mills:

---

[328] Mills, Sara: „Was heißt `(post)feministische´ Textanalyse?" In: Das Argument 229. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften. Hamburg, 1998. S.9 - 23. Hier S. 9.
[329] Ebd., S. 10.
[330] Ebd., S. 11.

> „Diese Veränderungen in der Art und Weise des Sexismus müssen sich in der Form feministischer Textanalyse widerspiegeln, denn Sexismus ist offensichtlich zu einer sehr viel komplexeren Sache geworden, die weder reformiert noch beseitigt werden kann“.[331]

Während die frühe feministische Textkritik also davon ausging, dass sprachliche Einheiten isoliert betrachtet werden können, dass einzelne Wörter eine sexistische Weltsicht zum Ausdruck bringen und dass eine strukturelle Veränderung bestimmter Ausdrücke diesen Sexismus bekämpfen könnte, geht sie heute nicht nur von einer größeren Bandbreite des Sexismus in der Sprache aus, sondern auch von verschiedenen Möglichkeiten des Umgangs damit. Es wurde deutlich, dass es weder eine universelle feministische Lesart gibt, die eine universelle Form von Sexismus aufdecken kann, noch dass die punktuelle Veränderung des Sprachsystems sprachlichen Sexismus abschaffen könnte. Nach Mills nahm die frühe feministische Textanalyse an,

> „sie könne sich auf Wörter allein konzentrieren und verzichtete auf die Analyse auf Diskursebene. (...) Die frühen Feministinnen gingen von einem einfachen binären Modell der Machtverhältnisse aus. Innerhalb der feministischen Theorie war es möglich, über Patriarchat und Unterdrückung zu sprechen und zu behaupten, Frauen seien weitgehend machtlos.“[332]

An den Wandlungen des sprachlichen Sexismus im Laufe der Jahre wurde ersichtlich, dass auch die feministische Textkritik im Rahmen der kritischen Diskursanalyse einen Text oder einen Begriff nicht vom Kontext abgekoppelt betrachten kann. Nach Sara Mills bedeutet das für die feministische Linguistik heute:

> „Postfeministische Textanalyse erkennt, daß der Kontext, in dem Texte produziert und interpretiert werden, sich unter dem Einfluß des Feminismus fundamental verändert hat und daß jede neu entwickelte Form der Analyse ihr Augenmerk auf den Kontext der Wörter richten muß, statt Wörter kontextunabhängig zu analysieren. Sie muß Wörter sowohl auf Diskursebene wie auch auf der lokalen Ebene ihres Vorkommens analysieren; sie muß auf die unterschiedlichen Ebenen von Sexismus im Text achten (...) Postfeministische Textanalyse kann erkennen, daß verschiedene Lesarten von Ausdrücken und von ganzen Diskursen existieren. Außerdem kann sie Elemente aufspüren, die im Text weggelassen wurden, möglicherweise aber dennoch einen diskursiven Druck auf den Text ausüben.“[333]

[331] Ebd.
[332] Ebd., S. 13.
[333] Ebd., S. 15.

c. Zusammenfassung

Nach **Susanne Günthner** und **Helga Kotthoff** ist die Geschlechtsidentität

> „eine der wichtigsten Identitäten, die die Gesellschaft liefert. (...) Da wir davon ausgehen, daß geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen nicht nur einfach gegeben sind, sondern in zwischenmenschlichen Interaktionen ständig neu konstruiert und bestätigt werden müssen, wenn ihr Weiterleben gesichert sein soll, wollen wir analysieren, wie Geschlechterrollen und -identitäten kommunikativ hergestellt werden.
> Jede Interaktionssituation bietet die Gelegenheit, Geschlechterrollen zu perpetuieren, aber auch zu verändern, d.h. wir kreieren den Geschlechtsunterschied permanent durch Andersbehandlung der Geschlechter mit oder wir heben ihn durch Gleichbehandlung vorübergehend auf. Gesellschaftliche Strukturen, wie beispielsweise männliche Dominanz oder weibliche Unterlegenheit, sind also nicht einfach gegeben, sondern ein kultiviertes Konstrukt, das wir in Interaktionssituationen aktualisieren können.“[334]

Die Geschichte der feministischen Linguistik hat gezeigt, dass der Bezug der frühen feministischen Sprachkritik auf typisch binäre dichotomische Kategorien für das weibliche und das männliche Geschlecht die Aufrechterhaltung einer bestimmten kulturell konstruierten geschlechtlichen Zweiteilung der Gesellschaft unterstützt. Die Aufteilung in geschlechtsspezifische Kategorien besonders in der Untersuchung des geschlechtsspezifischen Sprachverhaltens schlug sich dementsprechend auch in den Ergebnissen der frühen feministischen Sprachkritik nieder und gilt heute in einigen Teilen sogar als widerlegt.[335]

Die Untersuchung einer kommunikativen Konstruktion und Zuweisung von Geschlechtsidentität darf Elemente wie die Kontextbezogenheit und die Sicht auf die Sprache als soziale Handlung nicht ausblenden. Als Vertreterin der neuen, „**postfeministischen**“ Linguistik plädiert deshalb **Karsta Frank** für eine Orientierung in der feministischen Linguistik, die sich nicht auf ein Modell dichotomer Geschlechterstile stützt, indem sie „idealtypisch verkürzte Kategorien“ als geschlechtsspezifisch auffasst. Es sei nicht möglich, „die

[334] Kotthoff und Günthner, S. 8.
[335] So wurden z.B. die von der frühen feministischen Sprachkritik als unter dem männlich-dominanten und kontroversen Gesprächsverhalten eingeordneten „Unterbrechungen des

Inszenierung von `Geschlecht´ von der anderer Identitätsfaktoren zu isolieren.“[336] Die Inszenierung von „Geschlecht“ als sogenanntes „doing gender“ wirkt sich in Abgrenzung zu den Kategorien „sex“ und „sex category“ auf jede Form des sozialen Handelns aus.[337]

Auch diese Kategorisierung wird inzwischen kritisiert, weil sie ungewollt zur „Reifizierung und Neudramatisierung der Geschlechterdifferenz (und damit des binären Grundmusters)“[338] führt. Hier wird aber deutlich, dass die kommunikative Konstruktion von „Geschlecht“ nicht nur in der gesprochenen Sprache stattfindet, sondern natürlich auch in geschriebenen Texten. Der § 218, seine Folgeparagraphen und das sogenannte „Schwangerschaftskonfliktgesetz“ sind hier besonders interessant, weil sie die biologische Fähigkeit der Frau Kinder zu gebären, sozusagen die „sex“-Kategorie, rechtlich reglementieren und damit ein bestimmtes gesellschaftliches Bild der Frau als eine Form der „gender“-Kategorie etablieren wollen.

Der § 218 ist deshalb das Paradebeispiel für staatliche und gesellschaftliche Reglementierung im Umgang mit dem Körper der Frau als Ort von Reproduktion. Der Widerstand gegen diese Reglementierung war naturgemäß lange Zeit Schwerpunkt der Frauenbewegung. Der weibliche Körper wurde als sogenannte „Nullstelle“ in einem patriarchalen System verstanden, die je nach Zielsetzung der staatlichen Interessen mit Bedeutung gefüllt wurde.

Gesprächspartners“ inzwischen als kommunikationsunterstützend eingestuft. Vgl. Frank: „F-R-A-U buchstabieren“. S. 167 ff.

[336] Ebd., S. 171.

[337] Die Unterscheidung verschiedener Kategorien von „Geschlecht“ geht auf C. West und Don H. Zimmermann zurück: „Danach wird das körperliche Geschlecht einer Person (*sex*) aufgrund sozial vereinbarter biologischer Kriterien (Chromosomen und/oder Genitalien) vor oder nach der Geburt festgelegt. Die soziale Zuordnung zu einem Geschlecht (*sex category*) unterstellt das entsprechende körperliche Geschlecht, ist aber prinzipiell davon unabhängig. Im Alltag erfolgt die Zuordnung aufgrund der sozial geforderten Darstellung einer erkennbaren Zugehörigkeit zur einen oder zur anderen Kategorie. Das soziale Geschlecht (*gender*) schließlich ist ein Handeln, das sich aus der sozialen Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (*sex category*) ergibt und den Anspruch auf diese Zugehörigkeit bekräftigt. In diesem Sinne ist *gender* keine Rolle, keine Variable und keine im Individuum zu verortende Eigenschaft, sondern das Produkt sozialen Handelns in Interaktion (...). Gleichzeitig bestätigt und legitimiert die interaktiv erzeugte Geschlechterdifferenz auch das hierarchische Geschlechterverhältnis, insofern `doing gender´ immer auch `doing dominance´ für Männer und `doing deference´ für Frauen bedeutet (...).“ (Frank, FRAU, S. 165)

[338] Frank, FRAU, S. 172 - 175.

Im historischen Überblick über die rechtliche Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung wurde aber bis hier deutlich, dass in der Problematik um eine rechtliche Regelung der Abtreibung ein Wandel stattgefunden hat, der z.B. aufgrund des medizinischen Fortschritts diese Problematik derart komplex gemacht hat, dass man heute nicht mehr in erster Linie von der Durchsetzung patriarchaler Interessen im § 218 sprechen kann. Trotzdem gibt es auch heute immer wieder in der Diskussion um das Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung Beispiele, in denen die Frau allein auf ihre biologische Fähigkeit reduziert wird. In der aktuellen „Gen-Debatte" z.B. kam vor kurzem die zynische Bezeichnung von Frauen als „Rohstofflieferanten"[339] auf. Hier wird die Reduzierung der Frau zur sekundären Kategorie verdeutlicht, deren Körper in diesem Zusammenhang allein dem Zweck der Produktion von Embryonen dient.

Der Gebrauch dieses Begriffes macht aber auch deutlich, inwiefern Sprache und der gezielte Gebrauch von Begriffen, die ein bestimmtes semantisches Umfeld eröffnen, in der Diskussion, der Durchsetzung und der Formulierung gesetzlicher Rechte eine Rolle spielen.

Die oben erwähnte Weisgerbersche Theorie der „Sprachdeterminiertheit des menschlichen Denkens" zeigt in diesem Zusammenhang, wie durch Begriffe wie „Rohstofflieferanten" oder auch „fötales Umfeld" als Bezeichnung für die schwangere Frau das Bild und die Rolle der Frau auch in der heutigen Gesellschaft auf ihre biologische Rolle eingeengt werden und damit in bestimmten Diskussionen der Blick auf die Frau als Blick allein auf den weiblichen Körper reduziert werden kann. Dadurch, dass Sprache und Erfassung der Welt so eng miteinander verknüpft sind und die Sprache als Speicher von Erfahrung und Bedeutung die Wahrnehmung und damit die Möglichkeit der Erfahrung strukturiert, kann die weltliche Wirklichkeit über Erklärungen, Definitionen und Zuschreibungen in ein sprachliches Vokabular „übersetzt" und eine bestimmte Art die Welt zu sehen tradiert werden. Dadurch, dass diese Strukturierung und Einordnung über Metaphern-Systeme

[339] Krista Sager, Wissenschaftssenatorin, zitiert nach Christoph Rind: „Leben aus der

funktioniert, die der Einfachheit halber Stereotypen transportieren, werden Reduzierungen der Frau auf Begriffe wie „fötales Umfeld“ als Stereotypen die Diskussion um das Recht auf Abtreibung im Hinblick auf die Einbeziehung der Frau negativ beeinflussen.

Umgekehrt wird durch die Wahrnehmung der Welt aber auch die subjektive Identität ausgebildet, d.h. das Subjekt konstituiert sich in und durch Sprache. Damit ist Sprache einerseits ein Mittel der Identitätsbildung und andererseits auch Mittel der Identitätszuweisung. Die Bildung von Identität, das ist u.a. auch die Wahrnehmung des eigenen und des fremden Geschlechts, ist so abhängig von gesellschaftlichen Konventionen. Die Konventionen einer Gesellschaft spiegeln sich nicht zuletzt in ihren Gesetzen wider.

In der Diskussion um die rechtliche Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung spiegelte sich im Laufe der Jahrhunderte so einerseits das jeweilige staatliche Interesse am Körper der Frau und andererseits das jeweilige gesellschaftliche Frauenbild wider. Auch die aktuelle Diskussion um die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Schwangerschaftsunterbrechung steht repräsentativ für das Frauenbild in unserer Gesellschaft. Kein anderer rechtlicher Bereich formuliert so einschneidend bestimmte Anforderungen an Menschen aufgrund ihres biologischen Geschlechts. In der Formulierung dieser Anforderungen wird deutlich, wie unser Sprachverhalten durch Wertsysteme gesellschaftlich mächtiger Gruppierungen wie z.B. politischer Parteien und der Kirche beeinflusst wird und so den sozialen Status der Frau in unserer Gesellschaft im Gesetz bestimmt.

Im nun folgenden **Kapitel IV. Untersuchung: Manipulation mit Sprache** soll mit den hier vorgestellten Methoden der linguistischen Analyse und der feministischen Linguistik die aktuelle Diskussion um die Handhabung der rechtlichen Vorgaben zum Schwangerschaftsabbruch im § 218 ff. untersucht werden. Dabei soll deutlich werden, wie hier eine „Manipulation mit Sprache“

Petrischale“. Hamburger Abendblatt vom 12. Juni 2001.

aus linguistischer Sicht stattfindet, wie sie funktioniert, welche politischen, religiösen und historisch motivierten Hintergründe sie hat und wie sie sich konkret auf das Bild und die Rolle der Frau in unserer Gesellschaft auswirkt.

„Weltansicht ist die Sprache (...), weil erst die Verwandlung, die sie mit den Gegenständen vornimmt, den Geist zur Einsicht des von dem Begriff der Welt unzertrennlichen Zusammenhanges fähig macht. Der Mensch (...) lebt mit den Gegenständen, so wie sie ihm die Sprache zuführt, und da Empfinden und Handeln in ihm von seinen Vorstellungen abhängt, sogar ausschließlich so."

Wilhelm von Humboldt: „Natur der Sprache überhaupt"[340]

„Die Sprache ist eine immer durchgehender von den Medien vereinfacht geordnete Phantomwelt, die zwischen Mensch und Welt geschoben wird. Sie ist, da sie Ideen und ihren Umlauf befestigt, die Bedingung der Möglichkeit dafür, daß wir fortwährend in Wahnsystemen leben. Daß sie die Wirklichkeit entwirklicht, macht diese darum nicht unwirklich. Auch Phantome und Phrasen lassen sich verwirklichen; freilich wird dann die Wirklichkeit gespenstisch."

Uwe Pörksen:
„Plastikwörter. Die Sprache einer internationalen Diktatur"[341]

VI. Untersuchung: Manipulation mit Sprache

Versuche der Beeinflussung in der Diskussion um die Handhabung der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland. Linguistische Untersuchung zentraler Begriffe aus der Diskussion um die „Schwangerschaftskonfliktberatung" und die Zulassung von „Mifegyne"

1. Einleitung

Im folgenden soll an Beispielen aus der aktuellen Diskussion um die reale Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Schwangerschaftsabbruch im § 218 ff. deutlich gemacht werden, wie durch den gezielten Einsatz von Begriffen versucht wird, die öffentliche Meinung in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen. Am Beispiel der Debatte um die weitere Teilnahme der katholischen Kirche an der gesetzlich geregelten „Schwangerschaftskonfliktberatung" soll deutlich werden, wie die katholische Kirche, die Abtreibung weiterhin generell verbietet und als ein

[340] In: Hans Helmut Christmann (Hrsg.): „Sprachwissenschaft des 19. Jahrhunderts". Darmstadt, 1977. S. 19 - 46. Hier S. 32.
[341] Stuttgart, 1988. S. 20.

„verabscheuungswürdiges Verbrechen“[342] darstellt, versucht, durch die **ständige Wiederholung bestimmter Begriffe unter Ausnutzung der semantisch damit verbundenen prototypischen Effekte** und **durch die Suggerierung von „Bedeutungsähnlichkeit“** bzw. **der Möglichkeit bestimmte Begriffe sogar synonym benutzen zu können**, die öffentliche Meinung so zu beeinflussen, dass die **Liberalisierung des Abtreibungsrechts abgelehnt wird** und im Gegenteil eine **Verschärfung des § 218** vom öffentlichen Konsens getragen werden würde.

In der Folge dieser „**semantischen Manipulation**“ werden zunehmend auch in den Medien, in Gesetzesvorlagen und in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes Begriffe gebraucht, die von der katholischen Kirche geprägt worden sind und die deren fragwürdige Argumentations- und Rechtfertigungsweisen tradieren. Dabei kann man grundsätzlich vier verschiedene Hauptargumentationsstränge unterscheiden, die hier im folgenden mit den vorgestellten linguistischen Methoden untersucht werden:

a. Die Benennung und Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs

b. Die Sicht auf das befruchtete Ei bzw. den sich entwickelnden Embryo

c. Die Bewertung von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch am Beispiel der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne

d. Die Benennung und die Einschätzung ungewollt schwangerer Frauen

In der Untersuchung soll deutlich werden, wie führende Vertreter der katholischen Kirche semantische Beziehungen zwischen bestimmten Begriffen und Sachverhalten herstellen, indem sie die Konnotationen bestimmter Alltagsbegriffe so miteinander in Beziehung setzen, dass diese Begriffe als „**bedeutungsähnlich**“ oder „**synonym zu gebrauchen**“ erscheinen. Nach der Wortfeldtheorie bilden Wörter mit „Bedeutungsähnlichkeit“ ein Wortfeld, d.h. sie beziehen sich auf den gleichen Sachverhalt. Wie im vorangegangenen Kapitel

[342] Vatikanisches Konzil u.a. zitiert nach FAZ, 23. 06. 1999. Siehe Fußnote 343.

vorgestellt, wird heute in der Weiterführung der Wortfeldtheorie von sogenannten „**prototypischen Effekten**“ ausgegangen, die durch das Prinzip der „Bedeutungsähnlichkeit“ semantische Verknüpfungen zwischen Begriffen und Sachverhalten bilden, um die Verarbeitung der beständig eingehenden Information zu vereinfachen. Bei den hier untersuchten Beispielen soll deutlich werden, wie manipuliert wird, indem absichtlich Begriffe, die semantisch nicht weiter verbunden sind und sich auch nicht auf den selben Sachverhalt beziehen durch „prototypische Effekte“ als „bedeutungsähnlich“ suggeriert werden, um letztendlich die synonyme Gleichsetzung von „Abtreibung“ und „Mord“ allgemeinen Konsens werden zu lassen und eine Verschärfung des deutschen Abtreibungsrechtes durchzusetzen.

Inwieweit sich diese Form der „Manipulation mit Sprache“ und die von ihr geprägten Begriffe und Ansichten bereits heute im Gesetz etabliert haben, soll abschließend in **Kapitel VI**. dargestellt werden.

a. Die Benennung und Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs

Die Abtreibung bzw. der Schwangerschaftsabbruch wird vom Papst und von der katholischen Kirche bis heute als „**verabscheuungswürdiges Verbrechen**“[343] und als „**Tötung unschuldiger Kinder**“[344] bezeichnet. Diese Begriffe werden in der Berichterstattung über die Handhabung des Abtreibungsrechtes in Deutschland von Medien wie z.B. der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ) beständig zitiert und ohne inhaltliche Einschränkung verbreitet.

Aus linguistischer Sicht gehört der Begriff „**Tötung**“ in seiner Bedeutung in erster Linie zum Vokabular der Rechtsprechung, wird demnach vom rechtlichen Sprachgebrauch definiert und gehört hier zum Oberbegriff der „**vorsätzlichen Tötungsdelikte**“. Die „vorsätzlichen Tötungsdelikte“ werden in „**Mord**“, „**Totschlag**“, „**Kindestötung**“ und „**Tötung auf Verlangen**“ unterschieden. Die katholische Kirche vermeidet es bis auf Einzelfälle wie z.B. Joseph Kardinal Höffner[345] in den letzten Jahrzehnten, Abtreibung offiziell mit „Mord“ gleichzusetzen, weil sie dann mit dem deutschen Recht in Konflikt kommen könnte. **Abtreibung ist nach deutschen Recht in keinem Fall als „Mord“ zu bezeichnen**. Der Begriff „Mord“ bedeutete im althochdeutschen ursprünglich „Tod“ und bezeichnet die vorsätzliche Tötung eines Menschen aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder anderen niedrigen Beweggründen. Mord geschieht auf heimtückische, grausame oder

[343] Vgl. u.a.: Vatikanisches Konzil zitiert nach N.N.: „Chronik“, FAZ, 23. 06. 1999. Johannes Paul II. zitiert nach N.N.:„Störung“, FAZ, 24. 09. 1999. Vatikanisches Konzil zitiert nach D.D.: „Die Bemühungen zum Schutz des ungeborenen Lebens“, FAZ, 24. 11. 1999.

[344] Vgl. u.a.: Johannes Paul II. zitiert nach N.N.: „Chronik“, FAZ, 23. 06. 1999. Johannes Paul II. zitiert nach D.D.: „Die Bemühungen zum Schutz des ungeborenen Lebens“, FAZ, 24. 11. 1999. Vatikanische Kongregation für die Glaubenslehre: „Tötung unschuldiger Menschen“ zitiert nach N.N.: „In offenem Widerspruch zum Papst“, FAZ, 07. 11. 2000. Johannes Paul II: „Tötung eines unschuldigen, wehrlosen Menschen“ zitiert nach N.N.: „Störung“, FAZ, 24. 09. 1999.

[345] „Wenn von der Empfängnis an ein Mensch im Mutterleib heranwächst, dann kann die vorsätzliche Tötung eines solchen noch ungeborenen Menschen nach allgemeinem Sprachverständnis (...) aber mit Fug und Recht als Mord bezeichnet werden. (...) An dieser Bewertung der Abtreibung halte ich fest. Dabei bin ich darüber im klaren, dass nach unserer staatlichen Rechtsordnung die Bezeichnung Mord juristisch nicht zutrifft, weil der Gesetzgeber für die Tötung des Kindes im Mutterleib den Terminus `Schwangerschaftsabbruch´ verwendet“. Joseph Kardinal Höffner: „Ich bleibe dabei: Abtreibung ist Mord“. In: Ders.: „In der Kraft des Glaubens“. Bd. II, Freiburg, 1986. S. 87 ff. zitiert nach Manfred Spieker: „Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konfliktes“. Paderborn/München/Wien/Zürich, 2000. S. 40.

gemeingefährliche Weise oder zur Ermöglichung oder Verdeckung einer anderen Straftat. Er wird vom Tatbestand „Totschlag“, der vorsätzlichen Tötung eines Menschen ohne diese strafverschärfenden Merkmale, unterschieden und mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft. Der in diesem Zusammenhang als semantisch am nächsten stehend erscheinende Begriff der „Kindestötung“ wird rechtlich auch „Kindermord“ genannt, bezeichnet aber im Gegensatz zum Sachverhalt der Abtreibung die vorsätzliche Tötung des Kindes bei oder gleich nach der Geburt durch die Mutter. Eine „Tötung auf Verlangen“ liegt rechtlich dann vor, wenn die Tat auf das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des Getöteten hin geschehen ist. **Mit der Verwendung des Wortes „Tötung“ als Bezeichnung für den Sachverhalt der Abtreibung wird hier eine semantische Beziehung zum Wortfeld „vorsätzliche Tötungsdelikte“ und den damit verbundenen prototypischen Effekten eröffnet, die aus rechtlicher und linguistischer Sicht falsch ist.**

Die Verwendung des Begriffs „**Tötung**“ eröffnet nach onomasiologischen Wörterbüchern eine begriffliche Kategorie, in die u.a. Begriffe wie „Mord, Vernichtung, gewaltsamer Tod, Bluttat, Ermordung, Totschlag, Meuchelmord, Gemetzel, Massaker, Hinrichtung, Opferung“[346] sowie „blutdürstig, mörderisch, schlachten, Blutvergießen, Exekution“[347] usw. fallen. Mit dem Begriff „**Verbrechen**“ wird nach Wörterbuch durch prototypische Effekte die semantische Verbindung zu einer sprachlichen Kategorie eröffnet, die u.a. Begriffe wie „schuldbeladen, sündig verboten, schuldig, Gotteslästerung, Todsünde, Abweichung vom rechten Weg, Schande auf sich laden“[348] beinhaltet. Der Begriff „**Abtreibung**“ verweist dagegen nach Wörterbuch auf sprachliche Kategorien, die u.a. Begriffe wie „Unfruchtbarkeit, Schwangerschaftsunterbrechung, Empfängnisverhütung, Abort(us), Kinderlosigkeit“[349] bzw. „Geburt“[350] oder „Ausstoßung“[351] beinhalten.

[346] Vgl. Hugo Wehrle und Hans Eggers: „Deutscher Wortschatz. Ein Wegweiser zum treffenden Ausdruck“. Stuttgart, 1961. S. 618.
[347] Vgl. Franz Dornseiff: „Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen“. Berlin, 1943. S. 384/385.
[348] Vgl. ebd., S. 639.
[349] Vgl. Wehrle/Eggers, S. 169.
[350] Vgl. Dornseiff, S. 368.
[351] Vgl. Wehrle/ Eggers, S. 297.

Im Gegensatz zur rechtlichen Definition des Begriffs „Tötung“ ist es dagegen im Alltagsgebrauch des Begriffs durchaus möglich „Tötung“ synonym mit Begriffen wie „Mord“ und „Totschlag“ zu verwenden. Dabei wird aber danach differenziert, ob z.B. Menschen oder Tiere getötet werden. Im Falle der Tötung eines Tieres wird z.B. selten der Begriff „Mord“ mit der Assoziation „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ verwendet. Die absichtliche Tötung eines Menschen wird in den meisten Fällen im Alltag[352] mit „Mord“ bezeichnet und eindeutig als „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ eingestuft. Hier wird deutlich, dass die **Denotation**, d. i. der Kern der Wortbedeutung, des Wortes „Tötung“ stark von bestimmten **Konnotationen** beeinflusst wird, d. h. die Denotation wird je nachdem wer oder was getötet wird von verschiedenen Bedeutungsaspekten und Gefühlswerten überlagert.

Die Frage, wer oder was genau bei einem Schwangerschaftsabbruch getötet wird, d.h. ob bereits ein befruchtetes menschliches Ei als „Mensch“ verstanden werden kann oder muss, ist aber nicht eindeutig zu beantworten. Wie im folgenden unter **Punkt 2: „Die Sicht auf das befruchtete Ei, bzw. den sich entwickelnden Embryo“** ausgeführt, ist sie abhängig von der jeweiligen religiösen und ethischen Überzeugung. Die katholische Kirche geht erst seit dem Beschluss von Papst Pius IX. von 1869 davon aus, dass mit jedem Schwangerschaftsabbruch ein „unschuldiger Mensch“ getötet wird. Nachdem man sich zuvor noch auf die aristotelische Frist von 40 bzw. 80 Tagen berufen hatte, wurde hier festgelegt, dass es sich bei einer Schwangerschaft vom Augenblick der Empfängnis an um einen „Menschen“ handelt.[353] Seitdem ist der Schwangerschaftsabbruch aus Sicht der katholischen Kirche zu jedem Zeitpunkt ab der Empfängnis eine „Tötung“ und ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“.

In der Argumentation der katholischen Kirche wird deshalb ein **normativer Kontext** hergestellt, der den Begriff **„Schwangerschaftsabbruch“ in einem Wortfeld mit Begriffen wie „Mord“ und „Totschlag“ determiniert**. Damit

[352] Die absichtliche Tötung eines Menschen bei Notwehr, im Krieg oder bei einer Hinrichtung usw. wird wiederum anders bewertet. Das deutet darauf hin, dass auch das Hintergrundmotiv bei der moralischen Bewertung eine Rolle spielt.

wird eine **Bedeutungsähnlichkeit** von „Schwangerschaftsabbruch“ und z.B. „Mord“ hergestellt und suggeriert, dass zur Bezeichnung des Sachverhalts der Abtreibung die Begriffe „Schwangerschaftsabbruch“ und „Mord“ **synonym** verwendet werden können.

Es wird besonders in letzter Zeit, z.B. im Rahmen der aktuellen „Gen-Debatte“ um die Frage der Zulassung der medizinischen Forschung an embryonalen Stammzellen immer wieder deutlich, dass es nicht möglich ist, die Frage eindeutig zu klären, inwieweit und vor allem ab wann ein befruchtetes Ei oder ein Embryo als „Mensch“ verstanden und geschützt werden muss. Ich beziehe mich deshalb im folgenden zunächst auf die rechtlichen Definitionen von „Schwangerschaftsabbruch“ und „Mord“.

Der Begriff „**Tötung**“ kann nach seiner rechtlichen Definition aus linguistischen Gesichtspunkten **nicht synonym** mit dem Begriff „**Abtreibung**“ verwendet werden, weil die Beziehung zwischen dem sprachlichen Zeichen „Tötung“ und dem zu bezeichnenden Sachverhalt „Abtreibung“ nicht eindeutig herzustellen ist. Die kontinuierliche Gleichsetzung von „Tötung“ und „Abtreibung“ durch die katholische Kirche in der Öffentlichkeit ist deshalb als Versuch, die Denotation des Begriffes „Abtreibung“ mit einer bestimmten Konnotation zu überlagern, zu verstehen. Konnotationen können den denotativen Kern eines Wortes mit zusätzlichen Bedeutungsaspekten auffüllen, die für den täglichen Sprachgebrauch eine oft entscheidend wichtige Rolle spielen. Die konnotative Seite eines Wortes kann im alltäglichen Sprachgebrauch den begrifflichen Bedeutungskern durchaus so überlagern, dass er aus sprachlichen Gesichtspunkten verfälscht wird. Hier kann man von einem Versuch der katholischen Kirche sprechen, einen Begriff **semantisch so neu zu besetzen**, dass seine ursprüngliche deskriptive Funktion völlig von seiner sogenannten **deontischen Funktion** überlagert wird. Diese deontische Funktion spielt besonders im Bereich der sogenannten politischen Kommunikation eine wichtige Rolle.

[353] Siehe Fußnote 367, Zitat Prof. Uta Ranke-Heinemann.

In der Politik entwickelt man heute besondere Strategien, um politisch wichtige Begriffe neu zu besetzten und sie so mit der eigenen Partei oder Interessengemeinschaft in semantische Verbindung zu bringen. Jede größere Partei oder Interessengemeinschaft legt Wert darauf, an bestimmten positiv konnotierten Begriffen erkannt zu werden. Um im ständigen Wettbewerb mithalten zu können, wird z.B. in jedem Wahlkampf versucht, neue und aktuelle Begriffe mit der jeweils eigenen Gruppe in semantische Verbindung zu setzen. Neben Wortneuschöpfungen oder aktuellen Mode- und Zeitgeistbegriffen werden so auch positiv konnotierte Wörter wie z.B. „Freiheit“ oder „Einheit“ mit aktuellen politischen Ereignissen verknüpft und durch die Strategie des „Begriffe-neu-besetzens“ semantisch erweitert.[354] Hier wird entweder das Ziel verfolgt, einen noch nicht allgemein bekannten Ausdruck so zu besetzen, dass er als neues Markenzeichen der Partei verwendet werden kann, oder bekannte Begriffe in einer Weise mit der eigenen Parteipolitik zu verflechten, dass man bestimmte allgemein verbindliche Grundwerte mit einer politischen Partei so verbindet, „daß letztlich diese Partei für diesen Grundwert steht“.[355]

Nach der gebrauchstheoretischen Auffassung von Sprache ist die Bedeutung eines Begriffes in erster Linie von seiner Verwendung abhängig.[356] Hier überlagert die Funktion des Begriffes in seiner Verwendung seine ursprünglich wichtigste Funktion der Beschreibung, seine deskriptive Funktion. In der politischen Kommunikation fällt dadurch oft die ursprüngliche deskriptive Funktion eines Begriffes ganz weg. Damit unterscheidet sich der Gebrauch von bestimmten Begriffen in der politischen Kommunikation vom traditionellen linguistischen **Organon-Modell** nach **Karl Bühler**, das die Funktionen eines Begriffs in deskriptiv, evaluativ und appellativ unterteilt.

In der politischen Kommunikation geht es in erster Linie nicht um die allgemein verständliche Beschreibung lebensweltlicher Dinge und Ideen (entsprechend der deskriptiven Funktion eines Begriffes nach Bühler), sondern um die Durchsetzung

[354] Vgl. Petra Ballnuß: „Leitbegriffe und Strategien der Begriffsbesetzung in den Grundsatzprogrammen von CDU und SPD“. In: Hans-Joachim Diekmannshenke und Josef Klein (Hrsg.): „Wörter in der Politik“. Opladen, 1996. S. 29 - 75.
[355] Frank Liedtke/Martin Wengler/Karin Böke (Hrsg.) 1991:„Begriffe besetzen.“ S. 9 zitiert nach Ballnuß, S. 30.

einer bestimmten Bewertung eines Redegegenstandes (entsprechend der evaluativen Funktion nach Bühler), die mit dem Appell verbunden ist, sich dieser Bewertung anzuschließen (entsprechend der appellativen Funktion nach Bühler). In der linguistischen Untersuchung politischer Kommunikation werden deshalb evaluative und appellative Funktion als sogenannte „**deontische Funktion**“ zusammengefasst. Die deontische Funktion politischer Begriffe besteht demnach darin, „eine Befürwortung oder Ablehnung des Redegegenstands zu propagieren.“[357]

Die Wichtigkeit der sprachlichen Beeinflussung in der politischen Kommunikation wird z.B. daran ersichtlich, dass in allen größeren Parteien besondere „Semantikspezialisten“ beschäftigt werden, um eine parteipolitisch „eigene kommunikative Vermittlung der Realität“[358] durch die Strategie des semantischen Begriffe-neu-besetzens zu erreichen. Nach **Petra Ballnuß** müssen deshalb politische Grundsatzprogramme und öffentliche politische Erklärungen und Stellungnahmen aus linguistischer Sicht immer auch als ein „**Sprachnormierungsversuch**“ verstanden werden [359], denn hier werden Begriffe semantisch so besetzt, „wie es den **Zielen und Interessen**“[360] dieser Gruppierungen entspricht.

Im hier untersuchten Beispiel soll durch die Konstruktion einer semantischen Verbindung zu stark negativ konnotierten Begriffen die allgemeine Ablehnung des Sachverhalts Abtreibung erreicht werden. Die ständige Wiederholung der Begriffe „Tötung“ und „Verbrechen“ durch den Papst und die katholische Kirche kann als ein **Sprachnormierungsversuch** gewertet werden, den Begriff „Abtreibung“ im gesellschaftlichen Gebrauch semantisch so neu zu besetzen, „wie es den Zielen und Interessen“ der Kirche entspricht. Die beständige Referierung dieser Äußerungen durch die Medien bestärkt und trägt diesen Versuch der **systematischen Bedeutungsverschiebung**: Der Sachverhalt der „Abtreibung“ wird durch die Verwendung der Bezeichnungen „Verbrechen“ und „Tötung“ mit

[356] Vgl. Ballnuß, S. 30/31.
[357] Ebd., S. 31.
[358] Bodo Hombach 1991: „Semantik und Politik“ in Liedtke/Wengler/Böke, S. 36 zitiert nach Ballnuß, S. 42.
[359] Fritz Hermanns 1989:„Deontische Tautologien“, S. 73 zitiert nach Ballnuß, S. 42.

einem linguistischen Wortfeld assoziiert, in das er nach rechtlicher Definition nicht gehört. Es wird so suggeriert, dass diese Begriffe eine Bedeutungsähnlichkeit haben und sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen.
Mit den beiden Bezeichnungen „Verbrechen“ und „Tötung“ wird ein semantisches Wortfeld eröffnet, in das auch der Begriff „Mord“ fällt. Die Ergänzungen „**verabscheuungswürdig**“ und „**unschuldig**“ verstärken als **prototypische Effekte** die Zugehörigkeit zum juristisch definierten „Mord“, der im Gegensatz zum „Totschlag“ aus niedrigen Beweggründen, auf heimtückische, grausame oder gemeingefährliche Weise verübt wird. Diese Bedingungen treffen beim Schwangerschaftsabbruch nicht zu. Die Formulierung „**Abtreibung ist Mord**“ ist seit langem ein Schlagwort der Abtreibungsgegner[361]. Die Einordnung des Begriffes „Abtreibung“ in ein Wortfeld, das im Zusammenhang mit Begriffen wie „Mord“ und „Totschlag“ steht, soll dazu führen, mit einer Änderung der Sprachstruktur die Wahrnehmung der äußeren Welt durch den Einzelnen so zu beeinflussen, dass die Sicht auf die Welt, wie sie von der katholischen Kirche propagiert wird, als die „richtige“ Perspektive übernommen wird.

Die beständige uneingeschränkte Wiederholung dieser manipulierten Sprachstruktur in den Medien wirkt sich unterschwellig auf die begriffliche Welterfassung des Einzelnen aus. Die Einordnung der Begriffe in bestimmte „Sinnbezirke“, d.h. außersprachliche Sachverhaltsbereiche, geschieht auf der Ebene der Einzelsprache und wirkt sich auf das von ihr vermittelte sogenannte „sprachliche Weltbild“ aus. Nach Leo Weisgerber heißt es:

> „Eine einzelsprachlich-lexikalische Strukturierung eines `Sinnbezirks´ ist (...) stets Ausdruck einer je spezifischen einzelsprachlichen Strukturierung der Welt, wie sie dem Menschen einzig erscheinen kann, aus der heraus und hinter die zurück er nicht kann, in der er gefangen bleibt.“ [362]

Eine Manipulation dieser Sprachstruktur unterscheidet sich damit erheblich von z.B. dem Versuch, jemanden von einer bestimmten Meinung zu überzeugen. Hier handelt es sich vielmehr darum, der Struktur einer Sprache ein bestimmtes Weltbild „überzustülpen“.

---

[360] Ebd. Hervorhebung von mir.
[361] Vgl. Joseph Kardinal Höffner: „Ich bleibe dabei: Abtreibung ist Mord“. In: Ders.: „In der Kraft des Glaubens“. Bd. II, Freiburg 1986, S. 87 ff. zitiert nach Manfred Spieker, S. 40.
[362] Nußbaumer/ Linke/ Portmann, S. 156.

Durch die ständige Gleichsetzung der Abtreibung mit dem rechtlich definierten „vorsätzlichen Totschlag“ wird der Schwangerschaftsabbruch in einen Kontext gestellt, in den er im Deutschen weder rechtlich noch sprachlich eingeordnet werden kann. Gleichzeitig wird die Frau, die abtreiben lässt, zur Mörderin erklärt. Das diese Gleichsetzung in Deutschland rechtlich falsch ist, kann man u.a. auch an den rechtlichen Folgen im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs verdeutlichen: Der allgemeine Tatbestand eines Schwangerschaftsabbruches ist zwar nach § 218 StGB für alle Beteiligten grundsätzlich strafbar, er wird aber durch die Einhaltung der Indikationen- und Beratungsregelung zur straffreien Ausnahmesituation, deren Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist. Eine solche Ausnahme gibt es im Kontext der „vorsätzlichen Tötungsdelikte“ grundsätzlich nicht. So argumentiert z.B. **PRO FAMILIA** gegen diese Gleichsetzung:

> „Auch diejenigen, die sagen `Abtreibung ist Mord´, treten nicht dafür ein, sie ebenso scharf wie Mord zu bestrafen (nämlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe) - ein Zeichen dafür, daß es bei dem Mordvorwurf um Hetze, Hass und Einschüchterung geht, nicht um eine sachliche Auseinandersetzung.“ [363]

Das Recht der katholischen Kirche sieht für die Abtreibung die Strafe der Exkommunikation, d.h. den Ausschluss aus der Kirche, vor. [364]

Warum aber versucht die katholische Kirche so vehement, die Abtreibung in der Allgemeinheit als ein „Verbrechen“ darzustellen, das in den semantischen und rechtlichen Wortkreis von „Mord“ und „Totschlag“ gestellt wird, obwohl dies im deutschen Recht explizit ausgeschlossen und in der deutschen Sprachstruktur äußerst fragwürdig wird? Die Antwort liegt wie bereits weiter oben erwähnt im unauflöslichen Streit um die Frage, wer oder was beim Schwangerschaftsabbruch eigentlich „getötet“ wird.

Das Bundesverfassungsgericht ließ auch in seinem letzten § 218-Urteil die Frage offen, ob und ab wann ein befruchtetes Ei oder ein Embryo als ein „Mensch“ verstanden werden muss. Es hat lediglich festgestellt, dass der Staat ab dem Zeitpunkt der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutterschleimhaut

[363] PRO FAMILIA: „Standpunkt Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Argumente“. S. 8.

zum Schutz des werdenden Lebens verpflichtet ist. Die Entscheidung, ob ab diesem Zeitpunkt oder bereits früher oder später z.B. ab den ersten spürbaren Kindsbewegungen oder ab Beginn der möglichen eigenständigen Lebensfähigkeit, von einem „Menschen“ gesprochen werden kann, hängt damit wie erwähnt von der jeweiligen subjektiven religiösen oder ethischen Überzeugung ab. Sie soll im folgenden aus linguistischer Sicht untersucht werden.

[364] Katholisches Kirchenrecht von 1983: „Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu“. Zitiert nach Spieker, S. 108.

b. Die Sicht auf das befruchtete Ei bzw. den sich entwickelnden Embryo

Der Streit darum, ob der Embryo bereits ab der Einnistung des Eies in die Gebärmutterschleimhaut als eingeschränkt eigenständiger Mensch zu verstehen ist (so hat er z.B. einen eigenen Herzschlag) und damit von diesem Zeitpunkt an ein Recht auf Leben wie alle Menschen hat, oder ob er als „möglicherweise sich entwickelnder Mensch" verstanden werden muss, der nur in engster Verbindung mit dem mütterlichen Organismus bestehen kann, kann im Aufeinanderprall von Wissenschaft, Ethik und Religion nicht allgemeingültig geklärt werden. Im Rahmen der aktuellen „Gen-Debatte" wird es im Zusammenhang mit der Zulassung der Forschung an embryonalen Stammzellen und der Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) aber immer dringlicher, in diesem Punkt zu einer allgemein gültigen Einigung zu kommen. Es gibt in Deutschland bereits seit 1990 ein sogenanntes „Embryonenschutzgesetz"[365], dem die Befürworter der Stammzellenforschung und der PID aber heute vorwerfen, dass es durch die neuen Entwicklungen der medizinischen Wissenschaft besonders im Bereich der Genetik überholt sei.

Die katholische Kirche geht heute davon aus, dass ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei und Samenzelle von einem „**Menschen**" gesprochen werden muss:

> „Menschliches Leben beginnt mit der Keimzellenverschmelzung, also im Augenblick der Empfängnis. Von diesem Tag an ist das Leben unantastbar. Die Mutter hat kein Verfügungsrecht über das ungeborene Leben; denn das Kind im Mutterleib ist nicht Teil des Körpers der Mutter, sondern es ist eigenes und selbständiges Leben."[366]

Diese Einstellung verkündet die katholische Kirche wie erwähnt erst seit 1869, nachdem Papst Pius IX es unangemessen fand, dass beim Marienfest ein „vernunftloses Zellengebilde"[367] gefeiert wird und darum das Kirchenrecht änderte: „Wegen Maria ist die Exkommunikation jetzt bei Abtreibung `vom

[365] Embryonenschutzgesetz (ESchG) vom 13. Dezember 1990. Siehe Anhang.
[366] Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung für das ungeborene Leben vom 24. 02. 1972 zitiert nach Spieker, S. 25.
[367] Prof. Uta Ranke-Heinemann: „Pseudoreligiöse Ideologien". Leserbrief in DER SPIEGEL 23/ 2001.

Augenblick der Empfängnis an´ fällig. Vor 1869 war sie erst ab dem 80. Tag fällig.“[368] Das angeblich „schon immer bestehende Verbot der Abtreibung“ im Kirchenrecht zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft ist heute aber ein wichtiger Teil in der Argumentation der Kirche gegen Abtreibung und wird auch in ihr nahestehenden Publikationen tradiert.[369]

Aus linguistischer Sicht ist in diesem Zusammenhang interessant, dass die Kirche in ihrer Argumentation besonders die „Unschuldigkeit“ und die „Wehrlosigkeit“ des ungeborenen Kindes hervorhebt. Einerseits kommt hier natürlich die religiöse Vorstellung der reinen und unbefleckten Seele zum Ausdruck, andererseits wird so der Begriff dessen, was da nun auch immer abgetrieben wird, semantisch mit positiven Konnotationen angereichert, um den emotionalen Kontext der besonderen Schutzbedürftigkeit im Hörer zu eröffnen. Zum Vergleich spricht der zitierte Ausdruck des „vernunftlosen Zellengebildes“ keinerlei Emotionalität an. Hier wird die **deontische Funktion der Begriffswahl** vor dem Hintergrund der jeweiligen Interessen deutlich.

Die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft vom „**Menschen**“ gesprochen werden kann, ist aus rechtlicher Sicht so wichtig, weil jedem Menschen bestimmte „Grundrechte“ zugesichert werden. So hat jeder Mensch z.B. „das Recht auf Leben“ und „das Recht zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit“. Diese beiden Grundrechte kommen bei einer Abtreibung miteinander in Konflikt, wenn bereits das befruchtete Ei als eigenständige Person mit dem dementsprechenden Anspruch auf alle Grundrechte verstanden wird. Andererseits wird das ungeborene Kind im deutschen Recht nicht dem geborenen Kind als bedingt geschäftsfähige Person gleichgestellt. Der Mensch existiert in Deutschland erst ab seiner Geburt als rechtliche Person:

> „Auch das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage in seinem § 218-Urteil offengelassen und lediglich festgestellt, daß ab der Einnistung des befruchteten Eies der Staat zum Schutz des werdenden Lebens verpflichtet sei. Gleichzeitig erkennt das Gericht aber an, daß die Frau eine Reihe von akzeptablen Gründen

[368] Ebd.
[369] Vgl. Spieker, S. 107: Die katholische Kirche hat Abtreibung schon „immer als ein Verbrechen betrachtet“.

für einen Schwangerschaftsabbruch haben kann, die keinesfalls als Motive für die Tötung eines lebenden Menschen anerkannt würden.“ [370]

Die linguistische Analyse muss sich in diesem Fall mit der Definition des Begriffes „**Leben**“ beschäftigen. Die Fragen „Was ist Leben?“ und „Ab wann beginnt Leben?“ werden **biologisch, religiös** und **ethisch** jeweils unterschiedlich definiert. Die religiösen Definitionen werden in den jeweiligen Schöpfungsgeschichten bzw. deren nachträglichen Auslegungen vorgegeben und sind damit zumindest theoretisch, das Beispiel von Papst Pius zeigt das Gegenteil, nicht veränderbar. Die philosophischen Erklärungsversuche bezogen sich lange Zeit auf eine sogenannte „Geisteswirklichkeit“ ähnlich dem „Bewusstsein“. Die moderne Philosophie verweist aber heute in dieser Frage auf die Naturwissenschaft. In der Biologie wird Leben als ein komplexes System von Eigenschaften wie Stoffwechsel, Entwicklung, Fortpflanzung u.ä. definiert, dabei spielen z.B. auch Individualität und Eigenständigkeit eine Rolle in der Einordnung der „niederen“ (z.B. Bakterien) und „höheren“ (z.B. Wirbeltiere) Lebensformen, die wiederum in Pflanzen, Tiere und Menschen unterschieden werden. Das befruchtete Ei durchläuft in seiner Entwicklung verschiedene biologische Lebensformen, deshalb galt im deutschen Recht der Embryo bislang ab dem Zeitpunkt als „menschlich“, ab dem er unabhängig vom mütterlichen Organismus überleben kann, also ungefähr ab dem siebten Schwangerschaftsmonat. Linguistisch müsste also in „**noch nicht eigenständig lebensfähiger Mensch**“ oder auch „**werdender Mensch**“ und „**Mensch**“ unterschieden werden.

Linguistisch gesehen geht es hier nicht um die Frage, ob Begriffe wie „befruchtetes menschliches Ei“ oder „menschlicher Embryo“ in ein Wortfeld mit dem Begriff „Mensch“, bzw. „Kind“ gehören, denn das tun sie eindeutig, sondern darum, ob diese Begriffe **synonym** verwendet werden können, denn die katholische Kirche begründet die Gleichsetzung von „Abtreibung“ und „Mord“, indem sie behauptet, dass bereits ein befruchtetes Ei ein Mensch, bzw. ein Kind ist. Die Gleichsetzung funktioniert aber in Deutschland weder aus rechtlicher, naturwissenschaftlicher, noch aus sprachlicher Sicht. Der Begriff „menschlicher Embryo“ bezeichnet etwas anderes als der Begriff „Kind“ oder „Mensch“, das wird besonders an den den jeweiligen Begriffen zugeordneten Fähigkeiten

[370] Pro Familia: „Standpunkt Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Argumente“. S. 8.

deutlich, besonders aber an der „eigenständigen Lebensfähigkeit“. Nach linguistischen Gesichtspunkten liegt hier also nur eine „**Bedeutungsähnlichkeit**“ bzw. eine **„Familienähnlichkeit“** der Begriffe vor.

Wenn man hier nach dem Vorbild der **Wortfeldtheorie** die innere Struktur innerhalb des Wortfeldes bzw. der Kategorie „Begriffe, die den Menschen bezeichnen“ betrachtet, wird deutlich, dass der Begriff „Embryo“ bzw. „befruchtetes menschliches Ei“ weniger **prototypische Effekte** zur Bezeichnung von „Mensch“ zeigt, als z.B. der Begriff „Kind“. Nach der **Prototypentheorie** ist somit der Begriff „Kind“ ein besserer Vertreter dieser Kategorie als „Embryo“. Wenn die Kirche also Begriffe wie „Kind“ oder direkt „Mensch“ in ihrer Argumentation benutzt, zumal noch ohne die Ergänzung „ungeboren“, zielt sie auf die prototypischen Effekte in der Einordnung der Begriffe ab, um die Gleichsetzung von „Abtreibung“ und „Mord“ in der kategoriellen Verarbeitung zu unterstützen.

Die Schwierigkeit der Diskussion um das Lebensrecht des befruchteten Eies bzw. Embryos wird besonders an der, von der katholischen Kirche ebenfalls schwer kritisierten, Zulassung der „medizinischen Indikation“ (§ 218 a Abs. 2 StGB) deutlich. Bei einer medizinischen Indikation ist die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen,

> „wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau abzuwenden“ [371]

und zwar ohne zeitliche Begrenzung, d.h. bis zum letzten Tag der Schwangerschaft. Diese Indikation kann in bestimmten Fällen als Nachfolgerin der sogenannten „embryopathischen Indikation“ gelten, „bei der eine Fortsetzung der Schwangerschaft wegen zu erwartender schwerwiegender gesundheitlicher Schäden des Kindes unzumutbar ist“ [372]. Das bedeutet, dass nach geltendem Recht ein ungeborenes Kind bis zum letzten Tag der Schwangerschaft abgetrieben

[371] Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung: „§ 218. Was ist neu?“ Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz 1995. Bonn, 1996. S. 10.

werden darf, wenn eine schwerwiegende Behinderung des Kindes zu erwarten ist. Dies kann oft nur in den letzten Monaten der Schwangerschaft festgestellt werden, wenn also das Kind durchaus schon fähig ist, ohne die Bindung an den mütterlichen Organismus zu überleben. Ein Schwangerschaftsabbruch ist in diesem Stadium der Schwangerschaft eine künstliche Einleitung der Geburt. Wenn das künstlich Frühgeborene die Geburt überlebte, wurde es bis vor kurzem unversorgt zur Seite gelegt, bis es in den meisten Fällen nach kurzer Zeit starb. Nachdem der Fall des sogenannten „Oldenburger Babys“[373] bekannt wurde, bei dem das Frühgeborene zehn Stunden unversorgt liegengelassen wurde und immer noch lebte und dann erst medizinisch versorgt wurde, werden die ungeborenen Babys im Mutterleib mit einer Spritze getötet. Im deutschen Recht gilt ein Baby wie gesagt erst nach der Geburt als Mensch mit allen Grundrechten.

Im Rahmen der aktuellen „Gen-Debatte“ um die Zulassung der embryonalen Stammzellenforschung und die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) taucht damit neben der Frage „**Was ist Leben**?“ auch die Frage „**Was ist lebenswertes Leben**?“ auf. Die Gegner der Zulassung der PID wollen u.a. auch genau diese Einteilung in „lebenswert“ und „nicht lebenswert“ vermeiden. Wenn die PID nicht zugelassen wird, tritt bei einer tatsächlichen Behinderung des Kindes wiederum eine absurde rechtliche Regelung in Kraft: Das in der Petri-Schale befruchtete Ei wird der Mutter zunächst in die Gebärmutter eingesetzt. Wird dann im Laufe der Schwangerschaft mit den herkömmlichen Mitteln der Pränataldiagnostik eine schwerwiegende Schädigung des Ungeborenen deutlich, kann nach der Indikationenregelung des § 218 abgetrieben werden.

Das historische **bevölkerungspolitische Interesse des Staates in der rechtlichen Reglementierung des Schwangerschaftsabbruches** wird hier noch in Spuren sichtbar. Es wurde bereits mit Kerstin Freudiger daraufhin gewiesen, dass das Leid der Schwangeren nur selten im Mittelpunkt der rechtlichen Handhabung des Schwangerschaftsabbruches stand. Die medizinische Weiterentwicklung in der Pränataldiagnostik wird aber mit der „medizinischen Indikation“ soweit es geht rechtlich erfasst. Natürlich hat hier auch der Staat ein Interesse an „gesunden

[372] Ebd., S. 11.

Bürgern“, zumal die Pflege eines behinderten Menschen immer auch kostenintensiv ist.

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, wie durch den Fortschritt in der Medizin eine ethische Beurteilung medizinischer Möglichkeiten immer schwieriger wird. Dies soll im folgenden am Beispiel der Benennung der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne gezeigt werden.

[373] Vgl. www.tim-lebt.de.

c. Die Bewertung von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch am Beispiel der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne

Der Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner bezeichnet die sogenannte „Abtreibungspille“ Mifegyne als ein „**Tötungsmittel**“ bzw. „**Tötungspräparat**“[374] oder auch als „**Todespille**“, mit der die „Hemmschwelle, das ungeborene Kind zu töten“[375] gesenkt werde. In der Berichterstattung über den Artikel des Kardinals wird die Mifegyne dann sogar zum **„Kindestötungspräparat“.**[376] Nach Meisner sei die Mifegyne weder ein „**Arzneimittel**“ noch ein „**Medizinprodukt**“, denn

> „`Arzneimittel´ sind nach Duden und allgemeinem Sprachverständnis `Heilmittel´. Bei einem Mittel, dessen einziger bisher wissenschaftlich zweifelsfrei belegter Zweck die Tötung ungeborener Menschen ist, kann es sich also nicht um ein `Arzneimittel´ handeln“[377].

Als „Medizinprodukt“ könne man die Mifegyne auch nicht bezeichnen, denn „dann müsste man auch die Guillotine als Medizinprodukt bezeichnen, zumal sie von einem Arzt zur `Humanisierung´ der Tötung erfunden wurde“[378]. Die zum Zeitpunkt des Zitats noch ausstehende Zulassung der Mifegyne durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bezeichnete Meisner als „Skandal“[379] und „Rechtsbruch“[380], denn wegen der oben aufgeführten Erklärungen „kann ein `Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte´ nicht für die Zulassung eines Tötungsmittel für Menschen zuständig sein“ [381]. Falls das Institut aber doch für zuständig erklärt wird, so dürfe es das Mittel nicht zulassen, denn:

> „Zur täglichen Arbeit des Bundesinstituts gehört es (...) festzustellen, ob die Anwendung eines Medikaments in der Schwangerschaft, vor allem in der sehr sensiblen frühen Phase der ersten drei Monate, Schädigungen des ungeborenen Menschen hervorruft. Gibt es Hinweise auf Schädigungen in dieser Phase, wird das Medikament zumindest für diesen Abschnitt der Schwangerschaft nicht

[374] Joachim Kardinal Meisner: „Ein Tötungsmittel“. In: FAZ, 15. 06. 1999.
[375] Zitiert nach Stefan Dobberke: „Ausweg Abtreibungspille“. In: MOPO, 07. 07. 1999.
[376] Spieker, S. 207, Fußnote 327.
[377] Kardinal Meisner: „Ein Tötungsmittel“.
[378] Ebd.
[379] Ebd.
[380] Zitiert nach Dobberke.
[381] Meisner: „Ein Tötungsmittel“.

> zugelassen. Nun liegen beim Präparat Mifegyne aber weiß Gott genügend Erfahrungen über `schädliche Wirkungen´ in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten vor, mehr noch, es besteht in `der medizinischen Wissenschaft´ Sicherheit über die tödliche Wirkung dieser Chemikalie. Nach den Prinzipien des Bundesinstituts müsste also sogar dann, wenn fälschlicherweise seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall nicht bestritten würde, eine Zulassung in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten streng zurückgewiesen werden. Sonst ergäbe sich der Schluß, daß dieses Institut zwar strikt die zu Behinderung führende Schädigung von Menschen verhindern will, aber nichts gegen die Tötung von Menschen einzuwenden hat, wenn die denn hinreichend sicher durchgeführt wird“[382].

Falls diese Argumente bei der Entscheidung über die Zulassung von Mifegyne nicht fruchten sollten, weist der Bischof daraufhin, dass das Institut unter starkem öffentlichen Druck stehe und deshalb nicht wirklich frei entscheide. Er selbst verstärkt den Druck noch um die Drohung: „Für die Folgen einer solchen Zulassung wären der Präsident und die daran beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich verantwortlich.“ Jeder müsse sich vor seinem Gewissen, seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen entscheiden: „Dafür wird ihn sein Schöpfer später zur Rechenschaft ziehen.“ [383]

Kardinal Meisner versucht hier einerseits durch Bezeichnungen wie „Todespille“, „Tötungspräparat“ oder „Tötungsmittel“ an den in Punkt a. erläuterten Diskurs von „Abtreibung ist Mord“ anzuknüpfen. Der Gebrauch des Begriffes „Kindestötungspräparat“, den Manfred Spieker in seiner Berichterstattung über diesen Artikel benutzt, zeigt die **Auswirkungen** dieser Form der **versuchten Sprachnormierung**: Wenn „Abtreibung“ synonym mit „Tötung“ bzw. „Mord“ zu benutzen ist und „ungeborenes Kind“ synonym mit „geborenes Kind“, dann ist die Mifegyne ein „Kindertötungspräparat“.

Gleichzeitig spricht Meisner dem Abtreibungsmittel Mifegyne die Zuordnung als Medikament oder Arzneimittel ab und stellt es in den Kontext von mechanischen Hinrichtungsmitteln wie der Guillotine. Mit der zusätzlichen Bezeichnung der Abtreibungspille als „Chemikalie mit tödlicher Wirkung“ („Chemikalien“ werden nach Definition im Lexikon „künstlich im Labor hergestellt“) stellt der Bischof

[382] Ebd.
[383] Ebd.

die Mifegyne als „un-natürlich“ und „un-menschlich“ im Sinne von nicht-biologisch, so nicht in der von Gott geschaffenen Natur existierend, dar. Diese Darstellung ist sachlich falsch und aus linguistischer Sicht ein Versuch von **systematischer Bedeutungsverschiebung**, in diesem Fall sogar der bewusste Versuch der sprachlichen Manipulation in der Darstellung eines Sachverhalts.

Wenn der Bischof wie angegeben die Begriffe „Arzneimittel“ und „Medikament“ im Duden nachgeschlagen hat, so wird er wahrscheinlich auch die Erklärung der „Prostaglandine“ im Lexikon kennen, zumal die Wirkung und Zusammensetzung der Mifegyne in jeder größeren Tageszeitung ausführlich erklärt wurde. Mifegyne ist keine künstlich hergestellte „Chemikalie mit tödlicher Wirkung“ (wohl aber ein „Präparat“ = nach Lexikon: lat. „das Zubereitete“, z.B. ein Arznei- oder Kräftigungsmittel. Neben den „chemischen Präparaten“ gibt es durchaus auch „zubereitete“ Arzneimittel), sondern ein Set aus drei Hormonpillen, die durch wehenfördernde „Prostaglandine“ die Wirkung des Schwangerschaftshormons Progesteron, mit dessen Hilfe sich das befruchtete Ei in den ersten zwölf Tagen nach der Empfängnis in die Schleimhaut der Gebärmutter einnistet, außer Kraft setzten. Das befruchtete Ei durchwandert so die Gebärmutter ohne sich festzusetzen und wird mit der künstlich ausgelösten Menstruation ausgeschieden. „Prostaglandine“ sind im Gegensatz zur Darstellung des Bischofs weder künstlich hergestellte und gefährliche Chemikalien noch ist ihre Wirkung „tödlich“, sondern es handelt sich hier um Gruppen ungesättigter Fettsäuren, die im menschlichen Organismus entstehen und erregend auf die glatte Muskulatur wirken. Sie entstehen u.a. in der Prostata, daher ihr Name.

Aus linguistischer Sicht liegt hier also zum einem der Versuch vor, das Mittel „Mifegyne“ aus der semantischen Einordnung in ein Wortfeld von Begriffen wie „Medikament“ und „Arzneimittel“ heraus in eine Kategorie bzw. ein Wortfeld von Begriffen wie „chemisches Gift“ mit Konnotationen wie „künstlich im Labor hergestellt“, „unnatürlich“ und „höchst gefährlich“ zu stellen[384]. Zum anderen wird durch die ständige Benennung der Mifegyne als „Tötungsmittel“ und „Todespille“ und den Vergleich mit der Guillotine versucht, sie durch die

[384] Vgl. Wehrle/Eggers, S. 514: „chemisches Gift, Zerstörung, Schädlichkeit“.

Ausnutzung **prototypischer Effekte** semantisch unter einen Oberbegriff wie z.B. „grausame Mordmittel“ einzuordnen. Die **deontische Funktion** dieser Benennungen ist eindeutig, hier soll eine absolute Ablehnung des Sachverhaltes erreicht werden.

Der Versuch, zwischen Mifegyne und dem Begriff der „tödlichen Chemikalie“ eine Ähnlichkeit der Wortbedeutung aufzubauen, ist aus linguistischer Sicht nicht möglich. Hier wird aber das Prinzip der **systematischen Bedeutungsverschiebung** besonders deutlich, denn so wird versucht, einen Begriff neu zu besetzen, indem er mit negativen Konnotationen gefüllt und durch die Ausnutzung prototypischer Effekte in die Nähe einer emotional negativ bewerteten Kategorie gestellt wird. Dieser **Sprachnormierungsversuch** erhält zusätzlich durch den Hinweis auf den „Schöpfer“ den Anschein unantastbarer Richtigkeit.

Auf die obskure Argumentation des Bischofs, dass die Mifegyne in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft nicht zugelassen werden darf, weil sie „schädliche Wirkungen“ auf das befruchtete Ei hat, möchte ich hier nur kurz eingehen. Die Aufgabe des „Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ist die Überprüfung von Medikamenten auf unbeabsichtigte und undeklarierte Nebenwirkungen. Der offen deklarierte Sinn und Anwendungszweck der Mifegyne ist die Ausstoßung des befruchteten Eies. Die scheinbar „logische“ Argumentation des Bischofs dient m.E. zur Verwirrung des Lesers, indem suggeriert wird, es liege ein „behördlicher Fehler“ vor, sollte die Mifegyne zugelassen werden. Die tatsächliche rechtliche Richtigkeit einer Zulassung wird so durch eine Form der argumentativen Täuschung verschleiert.

Mit der Verwendung von Formulierungen wie Einsatz einer „Chemikalie mit tödlicher Wirkung“, die durch „Entscheidungen, die in einem Labor vorbereitet und an einem Schreibtisch getroffen werden“, zugelassen wird und an deren Folgen jeder einzelne schuldig ist, weil er „zum Handlager menschenverachtender, machtvoller Trends“ wurde und sich später nicht auf

„irgendeine systemimmanente Dynamik berufen“[385] kann, knüpft der Bischof des weiteren an den Kontext der **Rechtfertigungen der Geschehnisse im Dritten Reich** an.

Die heutige rechtliche Regelung des § 218 wurde in ihren Vorläufen vom Bundesverfassungsgericht als Reaktion auf die Verbrechen im Dritten Reich formuliert. Dabei wollte man sich besonders von Unterscheidungen in „lebenswertes“ und „nicht-lebenswertes“ Menschenleben distanzieren. Der Bischof versucht so einerseits mit seiner Argumentation an die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts anzuschließen, um ähnlich wie beim Hinweis auf den „Schöpfer“ das Bundesverfassungsgericht als höchste rechtliche Instanz schützend hinter seine Argumentation zu stellen. Andererseits sollen durch die semantische Gleichsetzung von der Zulassung einer Abtreibungspille mit den menschenverachtenden Geschehnissen im Dritten Reich negative Assoziationen geweckt und eine einordnende Stereotypenbildung mit dem Kontext „mörderisch“ und „menschenverachtend“ gefördert werden.

Die **religiöse Motivation im Verbot des Schwangerschaftsabbruchs** kommt hier also mit einer über die Jahrhunderte hinweg getragenen und im Verhältnis unwissenschaftlichen, stark emotionalen Auslegung theologischer Vorgaben zum Ausdruck. Sie hat sich vor dem Hintergrund der Empfängnis Marias und dem später damit einher gehenden Schutz des Embryos von der Zeugung an bis heute erhalten. Dass aber auch weiterhin eine **patriarchale Motivation des Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen** besteht, wird besonders an der im folgenden untersuchten Darstellung ungewollt schwangerer Frauen deutlich.

[385] Meisner: „Ein Tötungsmittel“.

d. Die Benennung und Einschätzung ungewollt schwangerer Frauen

In der Diskussion um die Notwendigkeit der weiteren Teilnahme der katholischen Beratungsstellen an der gesetzlich geregelten sogenannten „Schwangerschaftskonfliktberatung“ nach § 219 wird immer wieder auf die „**abtreibungswilligen**“[386] oder „**abtreibungsgeneigten**“[387] Frauen verwiesen, denen durch Beratung aus ihrer „**Not**“ [388] geholfen werden muss. Durch diese Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Frauen aus einer Not heraus abtreiben wollen, die durch den entsprechenden Hinweis auf die möglichen staatlichen und privaten finanziellen und sozialen Hilfen (denn das ist der Schwerpunkt einer Schwangerschaftskonfliktberatung) aufgelöst werden kann. Die Frauen sind „abtreibungsgeneigt“ (Assoziation „abtreibungsgefährdet“), weil sie in Not sind, sie müssen in Not sein, weil sie ihrer natürlichen Bestimmung als Mutter nicht nachkommen wollen und diese Not muss einen finanziellen Hintergrund haben, weil sonst der natürliche Mutterinstinkt eine solche „Neigung“ zur Abtreibung nicht zulassen würde. Dabei ist zu beachten, dass die katholische Kirche bis heute nur die „natürlichen“, äußerst unsicheren Verhütungsmethoden, und die auch nur widerwillig, duldet[389]. Auch anderen in diesem Zusammenhang grundlegenden Punkten neben Informationen über Möglichkeiten zur Verhütung und Familienplanung wie z.B. der Sexualaufklärung steht die katholische Kirche bis heute kritisch gegenüber.[390]

Weiterhin geht die katholische Kirche davon aus, dass Geschlechtsverkehr nur in der Ehe stattfindet. Damit gibt es auch heute für ungewollt schwangere ledige

[386] Z.B. Bischof Lehmann zitiert nach D. D.: „Lehmann fordert Kirche zu mehr Hilfe für Frauen auf“. FAZ, 06. 05. 2000. Katja Gelinsky: „Zurückgenommenes Strafrecht“. FAZ, 26. 06. 1999. Daniel Deckers: „Ein `Beratungs- und Hilfeplan´ anstelle des Scheins?“, FAZ, 21. 02. 1999.
[387] Bischof Lehmann siehe Fußnote 385.
[388] Z.B. Papst Johannes Paul II.: „Um der Klarheit unseres Zeugnisses willen“, Brief vom 3. Juni 1999 zitiert nach FAZ. Arbeitsgruppe „Schwangerschaftskonfliktberatung“ der katholischen Kirche: „Wenn die Kirche sich aus der Konfliktberatung zurückzieht“ zitiert nach FAZ, 23. 06. 1999.
[389] Vgl. PRO FAMILIA, S. 18.
[390] Vgl. Bericht der Arbeitsgruppe „Schwangerschaftskonfliktberatung“ der katholischen Kirche (Teilnehmer u.a. auch Bischof Karl Lehmann und der ehemalige

katholische Frauen, die nicht heiraten wollen oder können, eigentlich nur den Ausweg der heimlichen Abtreibung.

Der Begriff „**Neigung**“ beschreibt eine bestimmte innere Einstellung zu einer Tätigkeit oder zu einem Sachverhalt, die auf emotionaler Ebene basiert. In onomasiologischen Wörterbüchern wird auf begriffliche Beziehungen zu u.a. „besessen, triebhaft, unbewußt, Gelüst, Impuls, Manie, Schwäche“[391] bzw. „Stimmung, Laune, Tendenz, Bereitschaft“[392] hingewiesen. In der **Ethik** entspringt die „Neigung“ z.B. nach **Immanuel Kant**[393] nicht aus der rationalen „Vernunft“, sondern aus der emotionalen „Sinnlichkeit“ und bedeutet ein auf einen bestimmten Zweck gerichtetes persönliches „Begehren“ als Gegenbegriff zur „Pflicht“. Der Begriff der „**Willigkeit**“ oder des „Willens“ oder „Wollens“ zeigt sich in seiner individuellen Ausprägung in der sogenannten „Willenskraft“. Die „Willenskraft“ ist nach ethischer Auffassung bei jedem Menschen unterschiedlich und wird stark von individueller Konstitution und Allgemeinbefinden der jeweiligen Persönlichkeit beeinflusst. Im Wörterbuch verweist „willig“ auf eine sprachliche Kategorie, die u.a. Begriffe wie „willkürlich, Affekt, Begehren, Begierde, Drang, Lust, Trieb, Wunsch“[394] beinhaltet. Der Begriff der „**Abtreibungsneigung**“ zielt also in dem hier untersuchten Kontext vor allem auf eine bei Frauen angeblich wesentlich stärker als bei Männern ausgebildete, geschlechtsspezifische Emotionalität ab. Der Begriff der „**Abtreibungswilligkeit**“ zielt auf die angebliche „Notlage“ ungewollt schwangerer Frauen, die abtreiben lassen wollen; er suggeriert eine schwache Konstitution und schlechtes Allgemeinbefinden, die sich negativ auf Willenskraft und die Fähigkeit, rationale Entscheidungen zu treffen, auswirken. Beide Begriffe unterstützen das von der katholische Kirche propagierte Bild der Frau als „schwaches Geschlecht“, dass mit männlicher, staatlicher oder kirchlicher rationaler Vernunft vor seiner ihm geschlechtsspezifisch eigenen Emotionalität beschützt werden muss. Auf diesem Bild der Frau baut ebenfalls das Konzept der „Hilfe durch Beratung“ auf. Aus linguistischer Sicht wird damit der Wunsch einer

---

Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde) vom 14. 01. 1999, S. 11 zitiert nach Spieker, S. 153.

[391] Vgl. Dornseiff, S. 403.

[392] Vgl. Wehrle/Eggers, S. 627.

[393] Vgl. Immanuel Kant:„Grundlegung der Metaphysik der Sitten“ (1785) und Ders.: „Kritik der praktischen Vernunft“ (1788).

[394] Vgl. Dornseiff. S. 403.

Frau nach einem Schwangerschaftsabbruch in seiner Ernsthaftigkeit in Frage gestellt, indem er in den semantischen Kontext der „Emotionalität“ im Gegensatz zu dem der „Vernunft“ gedrängt wird.

In der öffentlichen Berichterstattung wird zumeist nicht erwähnt, dass die meisten Frauen, die auf den vorgeschriebenen Beratungsschein angewiesen sind, sich bereits dazu entschieden haben abzutreiben. Sie haben diese Entscheidung nach Angaben von **PRO FAMILIA** u.a. aus der Überlegung heraus getroffen, dass sie im Moment nicht in der Lage sind, dem Kind mit seinen Bedürfnissen ein angemessenes Leben bieten zu können. Es handelt sich bei dieser Entscheidung also nicht um eine geschlechtsspezifische emotionale Verwirrung, wie seit dem Zeitalter der Aufklärung immer wieder behauptet wird und im Wort „abtreibungsgeneigt“ unterschwellig mitklingt und von der Kirche tradiert wird, sondern zumeist um eine sehr rationale Entscheidung.

Aus linguistischer Sicht wird mit Begriffen wie „abtreibungswillig“ oder „abtreibungsgeneigt“ vor allem versucht, die Endgültigkeit dieses Entschlusses zu ignorieren, bzw. durch die oben erwähnte Verbindung zur weiblichen Emotionalität in ihrer rationalen Tatsächlichkeit in Frage zu stellen. Damit soll der Anschein erweckt werden, dass Frauen durch eine „rationale“ bzw. vernünftige Beratung von dieser Entscheidung wieder abrücken würden. Die Emotionalität im Wunsch nach Abtreibung soll vor allem durch die Furcht der Frauen vor finanziellem Mangel, weil sich z.B. der Vater des Kindes zurückzieht, oder weil sie sich nicht fähig fühlen, finanzielle Hilfe vom Staat zu fordern, entstehen. Die Schwangerschaftskonfliktberatung weist deshalb in erster Linie auf finanzielle Hilfen hin. Wie ungeeignet der Versuch ist, in einer aufgezwungenen Beratung die Schwangere mit dem Hinweis auf eventuelle finanzielle Hilfen zur Austragung des Kindes zu „überreden“, wird in der Broschüre von **PRO FAMILIA** deutlich gemacht:

> „Selbst wenn die Gefühle schwankend sind, selbst wenn zuweilen eine zunächst abgelehnte Schwangerschaft schließlich angenommen wird, so findet der Sinneswandel innerhalb der Frau und durch sie selbst statt.
> Im allgemeinen beraten Frauen ihre Lebensentscheidungen mit den Menschen, die davon mitbetroffen sind und denen sie vertrauen, und nicht mit fremden Beraterinnen, die sie unter Strafandrohung aufsuchen müssen.

> Selbstverständlich gibt es auch Frauen, die mit niemandem reden können und die über die Gelegenheit zu einem Gespräch erleichtert sind - aber auch diese wollen nicht beeinflußt werden, die Schwangerschaft auszutragen, sondern angehört oder informiert oder getröstet oder in ihrer Entscheidung respektiert und unterstützt werden.
> Die Forderung, intensive Beratung einzusetzen, um Frauen vom Abbruch abzuhalten, geht auf Vorurteile zurück: `Kinderkriegen ist stets etwas Gutes´ und `Schwangerschaftsabbruch ist immer eine schlechte Lösung´. In der individuellen Realität der Frauen sieht es oft ganz anders aus: da kann Abtreibung die richtige, positive Entscheidung sein und ein Kind sich als Grund für Verzweiflung und negative Entwicklung herausstellen. (...)
> Wer darauf setzt, Frauen durch Beratung umzustimmen, handelt unverantwortlich. Denn wer trägt mit der Frau die Last, wenn diese durch Überredungskunst zustande gekommene Entscheidung für ein Kind sich als falsch erweist?“[395]

Die katholische Kirche ist in erster Linie am Erhalt der „unschuldigen Seele“ und damit nur an der Entscheidung zwischen Geburt oder Abtreibung interessiert. Für ein angemessenes Leben des Kindes kann weder sie noch der Staat sorgen. Im historischen Kontext ist hier auch zu beachten, dass gerade die katholische Kirche jahrhundertelang ledige Schwangere schwer verfolgt und geächtet hat. Sie hat damit Vorurteile gegen ledige Mütter und Benachteiligungen unehelicher Kinder so gefestigt, dass ledige Schwangere besonders in kleineren Städten oder ländlichen Gegenden bis heute Angst vor sozialer Diskriminierung haben müssen.

Die Gründe für den Wunsch nach Abbruch der Schwangerschaft sind nach Angaben von **PRO FAMILIA** vielfältig; z.B. fühlen sich die Frauen zu jung oder zu alt, um ein Kind zu bekommen oder sie empfinden ihre Partnerschaften als nicht stabil genug für ein Kind oder sie haben bereits so viele Kinder, wie sie wollen. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Indikationen, die einen straffreien Abbruch ermöglichen, wird allerdings von allen am Abbruch Beteiligten versucht, die individuellen Gründe so darzustellen, dass sie in eine der Indikationen hineinpassen. Damit erscheinen sie oft als individuell nicht nachvollziehbar.[396]

Die meisten Frauen „neigen“ also nicht zur Abtreibung, sondern haben sich dafür entschieden und sind nun auf den entsprechenden Schein angewiesen. Die „**abtreibungsgeneigte**“ oder „**abtreibungswillige**“ Frau assoziiert aus

[395] Spieker, S. 14/15.

linguistischer Sicht ein Bild der Frauen als wankelmütiges, schwaches Geschlecht, das von seinen emotionalen, nicht rational steuerbaren Neigungen getrieben wird und deshalb wegweisende Hilfe benötigt. Hier wird ein jahrhundertelang vor allem von der katholischen Kirche propagiertes Bild der Frau reproduziert. Man könnte ja sonst auch sagen, der Frau müsste durch das Recht auf Abtreibung geholfen werden.

Neben dem Versuch der katholischen Kirche, den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch als emotionale Verwirrung von Frauen darzustellen, unterstützt sie weiterhin die Ansicht, dass „normale“ Frauen nicht abtreiben. Bischof Lehmann meint z.B. nicht, dass

> „Frauen, die ihre Schwangerschaft als belastend empfänden und an eine Abtreibung dächten, in und durch Kirchengemeinden zu finden seien. Nicht wenige dieser Frauen hätten keinen Bezug zum Gemeindeleben, manche lebten gar im `sozialen Untergrund´. Ergänzend zum `Netzwerk Gemeinde´ müssen spezifische Projekte zur Bekämpfung von Frauenarmut ins Werk gesetzt werden, sagte Lehmann. Über diese Thema werde seit langem viel geredet, in der Praxis gebe es jedoch eine `Lücke´, sagte der Bischof und verwies auf Asylantinnen, Studentinnen und Alleinerziehende.“[397]

Auch hier wird wieder deutlich, dass die katholische Kirche den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch in erster Linie aus finanziellen Gründen heraus motiviert sieht. So werden hier als Gründe für den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch vor allem „Armut“ und „mangelnde Einbindung in die christliche Kirchengemeinde“ angegeben. Dazu möchte ich im folgenden wieder **PRO FAMILIA** zitieren:

> „Was sind das für Frauen, die abtreiben?
> Ganz allgemein läßt sich sagen: es sind dieselben Frauen, die Kinder bekommen und die abtreiben. Es besteht zwar bei vielen die Vorstellung, daß Frauen, die abtreiben, irgendwie besondere Frauen sein müßten. Aber bei näherem Hinsehen stellt sich fast immer heraus, daß das nicht stimmt. (Daten im folgenden für 1986 im damaligen Bundesgebiet) Mehr als die Hälfte von ihnen (53 Prozent) hat bereits mindestens ein Kind, etwa jede dritte hat zwei oder mehr Kinder. Die meisten Frauen, die vor dem Abbruch noch kein Kind geboren hatten, werden später noch Mutter.
> Die Wahrscheinlichkeit einer Abtreibung steigt allerdings mit zunehmender Kinderzahl. Unter den Frauen mit vier oder mehr Kindern sind Schwangerschaftsabbrüche häufiger als unter Frauen, die noch kein Kind haben

[396] Ebd., S. 16/17.
[397] FAZ, 06. 05. 2000.

(Abbrüche je 1000 Frauen im fruchtbaren Alter mit der entsprechenden Kinderzahl: 23 bzw. 9)
Fast jede zweite Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführt, ist ledig (46 Prozent). Dieser Prozentwert liegt jedoch nur unwesentlich höher als der Anteil der Ledigen an allen Frauen im fruchtbaren Alter (43 Prozent)
Relativ am häufigsten haben Frauen im Alter von 22 bis 31 Jahren einen Abbruch: auf diese Altersgruppe entfällt mehr als die Hälfte der Eingriffe. Aber auch die Geburtenhäufigkeit ist in diesen Altersjahrgängen am größten.
Daß Mädchen und Frauen unter 20 Jahren besonders viele Abtreibungen hätten, ist zwar öfter zu hören, ist aber ein Märchen. Im Gegenteil: auf diese Altersgruppe entfallen in der Bundesrepublik (im Gegensatz etwa zu England oder den USA) besonders wenige Schwangerschaftsabbrüche (und Schwangerschaften überhaupt).
Vermutlich liegt dem Gerücht, unter sehr jungen Frauen seien Abtreibungen weit verbreitet, ein Mißverständnis zugrunde. Fast alle Frauen unter 20 (und über 40) Jahren wollen definitiv noch nicht (oder nicht mehr) schwanger werden. Kommt es - was, wie gesagt relativ selten ist - dennoch zu einer ungewollten Schwangerschaft, so entscheiden sich viele Frauen dieser Altersgruppe für einen Abbruch. Das ist bei ungewollten Schwangerschaften in anderen Altersjahrgängen nicht anders; doch stehen dem in diesen Gruppen weitaus mehr gewollte oder spontan akzeptierte Schwangerschaften gegenüber, so daß das Verhältnis zwischen Abbrüchen und Geburten hier zwangsläufig stärker durch die Geburten geprägt wird. (...)
Zwischen Frauen aus verschiedenen Regionen gibt es, was die Häufigkeit von Abbrüchen angeht, praktisch keine Unterschiede: es ist kein `Nord-Süd-Gefälle´ und auch kein Gefälle etwa zwischen katholisch und evangelisch geprägten Gebieten nachweisbar. Abbrüche kommen bei Frauen aller Flächenstaaten etwa gleich häufig vor.“[398]

Mit der Einschätzung des Bischofs, dass vor allem Frauen aus sozial isolierten und armen Randschichten abtreiben, werden die „normalen“ Frauen unter Druck gesetzt. Die Einschätzung impliziert eine Drohung der Art „Normale Frauen machen so etwas Schreckliches nicht“. Wenn Abtreibung als Mord verstanden wird, darf die normale Frau keine Mörderin sein. Die Studie von PRO FAMILIA zeigt aber im Gegenteil, dass Abtreibung und Geburt in den gleichen Gesellschaftsschichten stattfinden.

Die Darstellung der Frau mit Abtreibungswunsch durch die katholischen Kirche stigmatisiert dagegen die Frau als unnatürlich. Sie suggeriert zum einen, dass, wenn die Frau ihren „natürlichen“ Platz in der Gesellschaft einnimmt, dieser Wunsch nicht zustande kommen kann. Zum anderen suggeriert diese Darstellung, dass, wenn der Frau die Möglichkeiten gezeigt werden, eine ähnliche

gesellschaftliche Position mit finanzieller Hilfe durch karikative Einrichtungen zu erreichen, dieser Wunsch auch wieder verschwindet.

Zu diesem besonders von der katholischen Kirche propagierten Konzept der „Beratung als Hilfe“ schreibt **PRO FAMILIA**:

> „Spezielle soziale Hilfen für ungewollt Schwangere sind ungeeignete Lösungsversuche
> Soziale Hilfen als Mittel zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen nehmen heute in der Vorstellung von Gesetzgebung, Politik und Rechtsprechung einen unangemessen hohen Rang ein. Die ausschlaggebenden Beweggründe für den Abbruch einer Schwangerschaft sind zumeist: die grundlegende Infragestellung des persönlichen Lebensentwurfes, das Aufbrechen lebensgeschichtlicher psychischer Verletzungen, das Zutagetreten der Brüchigkeit der Partnerschaft und andere psychosoziale Krisen oder Konflikte, die durch eine ungewollte Schwangerschaft hervorgerufen oder verstärkt werden.
> Durch das Verweisen auf vermeintliche - vorhandene oder noch zu schaffende - Hilfen oder gar den pauschalen Hinweis auf den `gesellschaftlichen Reichtum´ (Bruttosozialprodukt) in der Bundesrepublik werden diese Motive ignoriert oder bagatellisiert. Denn der Begriff der `sozialen Hilfen´ oder auch `Hilfen zur Abwendung der Notlage´ suggeriert, wesentliche und ernstzunehmende Motive seien nur materielle Probleme oder jedenfalls solche, die mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen wirksam zu lösen wären.
>
> Das geht aber nicht nur an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei. Eine Sichtweise und Politik, die als Rechtfertigung für einen Schwangerschaftsabbruch neben massiver Gesundheitsgefahr nur solche `Notlagen´ anerkennen mag, die mit Geld oder geldwerten Leistungen abwendbar scheinen, ist letztlich Ausdruck eines überaus fragwürdigen Weltbildes: als ernsthafte Probleme kommt hier neben akuter Krankheit nur noch in den Blick, was sich in finanziellen Kategorien ausdrücken und daher mit Geld lösen läßt: erwünschte Entscheidungen von Menschen sind in dieser Sicht eine Frage des Preises.(...)
> Sozialstaatliche Leistungen müssen die Voraussetzungen für eine frei Entscheidung für oder gegen das Leben mit Kindern schaffen. Hilfen, die das Mutter-Werden, nicht aber das Eltern-Sein erleichtern, sind sozialpolitisch verantwortungslos.“[399]

Aus Sicht der **feministischen Linguistik** wird in der Argumentation der katholischen Kirche der Wandel im Sexismus und der Diskriminierung von Frauen besonders deutlich. Wenn, wie im historischen Abriss über die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs beschrieben, die katholische Kirche in den

[398] PRO FAMILIA, S. 15/16.
[399] Ebd., S. 3/4.

siebziger Jahren versuchte, durch die semantische „Umbesetzung“ der zentralen Begriffe der Frauenbewegung, z.B. „Selbstbestimmung der Frau“ bedeutet ein Recht auf das Mutter sein, „Selbstverwirklichung der Frau“ kann nur in der Mutterschaft stattfinden, „Gleichberechtigung“ muss vor allem zwischen berufstätigen und nicht-berufstätigen Frauen hergestellt werden, diese Begriffe in ihren Dienst zu stellen, so arbeitete die Kirche hier auf einer relativ oberflächlichen und rein sprachlichen Ebene. Im von der Frauenbewegung übernommenen Versuch „zu beschreiben, herauszustellen und zu reformieren bzw. zu beseitigen“ schien es der Kirche ausreichend, zentrale Begriffe semantisch zu verändern, um die ganze damit einhergehende Theorie der Frauenbewegung unschädlich zu machen.

Der inzwischen von **Sarah Mills** konstatierte „**gewandelte Sexismus**“ ist besonders in der heutigen Argumentation der katholischen Kirche allgegenwärtig. Die heutzutage gegebene Präsenz des Feminismus wird natürlich auch von der katholischen Kirche wahrgenommen. Eine offene gesellschaftliche geschlechtsspezifische Rollenzuweisung an Frauen, in erster Linie Mutter zu sein, würde vor diesem Hintergrund heute besonders von jüngeren Menschen nicht mehr angenommen. Die katholische Kirche arbeitet deshalb heute mit indirekteren und untergründigeren Formen des Sexismus, um auf das gesellschaftlich geprägte Bild der Frau einzuwirken. Dabei ist der § 218 mit seinen Folgeparagraphen und dem dazugehörigen „Schwangerschaftskonfliktgesetz“ auch für die katholische Kirche besonders interessant, weil hier gesetzlich sozusagen direkt die „sex“-Kategorie der Frau, nämlich ihre biologische Fähigkeit Kinder zu kriegen, reglementiert wird. Mit dieser rechtlichen Reglementierung der Frau wird gleichzeitig ein bestimmtes gesellschaftlich anzuerkennendes und zu wahrendes bzw. zu schützendes Bild der Frau als eine Form der „gender“-Kategorie etabliert. Die oben beschriebene Darstellung der Frau durch die katholische Kirche hebt als Form der „gender“-Prägung in erster Linie die „sex“-Funktion der Frau hervor und versucht, Frauen auch in ihrem gesellschaftlichen Rahmen darauf zu reduzieren. Mit Behauptungen wie „Die natürliche Rolle der Frau ist die Rolle der Mutter“ und der Darstellung der Frau als besonders emotional und unrational, wird in der Argumentation der Kirche ein patriarchaler und damit rationaler Schutz der Frau

durch den Staat, die Kirche oder Ehemann als zwingend suggeriert. Damit hat sich die **patriarchale Motivation im Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen** bis heute in der Argumentation der katholischen Kirche erhalten. Die in aktuellen Diskussionen eingeführte Reduzierung der Frau auf den Begriff des „foetalen Umfeldes“ zeigt, wie sehr sich diese Sichtweise in der Gesellschaft etabliert hat und wie in dem hier diskutierten Zusammenhang der Körper der Frau in den Vordergrund des gesellschaftlichen Interesses gestellt und der Schutz ihrer Person als Individuum in den Hintergrund gedrängt wird.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im **Exkurs** über die „**Sprache des Rechts**“ ist unter Punkt a. deutlich geworden, dass die mangelnde Verständlichkeit der Rechtssprache die individuelle Identifikation mit der gültigen Gesetzgebung erschwert. Die Formulierung des deutschen Abtreibungsrechtes erscheint als verworren. So ist die Abtreibung nach § 218 verboten, d. h. rechtswidrig und wird „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 218 (1)). Das Verbot richtet sich aber nur gegen einen in § 218 (2) erwähnten „Täter“, das wäre in der Regel der/die abtreibende Arzt/Ärztin. Es bleibt hier sprachlich unklar, ob die Frau in diesem Fall auch bestraft wird, z.B. wegen Mithilfe an einer Straftat. Die Schwangere, die selbst abtreibt, also ohne ärztliche Hilfe, wird mit „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“ (§ 218 (3)) belegt.

In § 218 a wiederum wird die „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“, die im Falle bestimmter Umstände und Indikationen vorliegt, festgelegt. Der Tatbestand der Abtreibung ist also im ersten Teil des § 218 als „strafrechtlich rechtswidrig“ und damit als „verboten“ gekennzeichnet, im zweiten Teil aber als unter bestimmten Umständen „straffrei“ gekennzeichnet. Es bleibt hier unklar, ob Abtreibung in diesem Fall „erlaubt“, „bedingt erlaubt“ oder nur „geduldet“ ist.

Auch das Gesetz über die sogenannte Schwangerschaftskonfliktberatung erscheint verworren. So ist diese Beratung der Schwangeren strafgesetzlich zum „Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 219 (1)) auferlegt, soll aber nach dem „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG)“ Abschnitt 2 § 5 (1) „ergebnisoffen“ geführt werden. Damit ist diese Beratung gleichzeitig „zielorientiert“ und „ergebnisoffen“. Die rechtlichen Spitzfindigkeiten des „rechtswidrig“, aber „straffrei“ und „zielorientiert“, aber „ergebnisoffen“ erscheinen als schwer verständlich und erschweren so eine Identifikation mit dem geltenden Recht.

Unter Punkt b. des Exkurses über die Sprache des Rechts wurde deutlich, dass die Identifikation von Frauen mit dem geltenden Recht zusätzlich noch durch einen

traditionellen sprachlichen Ausschluss aus rechtlichen Formulierungen erschwert wird. Der § 218 ff. richtet sich dagegen sprachlich explizit an „die Schwangere“, „den Täter“ und „den Arzt“.

Damit erhält der § 218 ff. eine geschlechtsspezifische Polarität der Ansprache und lässt besonders durch das Bezugspaar „die Schwangere“/ „der Arzt“ (z.B. in § 218a) das geltende Recht als Form einer geschlechtsspezifischen Vormundschaft erscheinen. Gängige Erklärungen wie „die Rechtssprache ist immer männlich“ oder „geschlechtsneutrale Formulierungen nehmen zuviel Platz ein“ oder auch „es gibt mehr männliche Ärzte als weibliche“ werden durch die Tatsache entkräftet, dass im „Schwangerschaftskonfliktgesetz“ wiederum immer nur die geschlechtsneutrale Formulierung der „beratenden Person“ benutzt wird, obwohl die Beratung fast ausschließlich von Frauen geleistet wird. Dass hier tatsächlich Strukturen einer geschlechtsspezifischen rechtlichen Vormundschaft tradiert werden, wurde unter Punkt IV.d. deutlich.

Durch die Aufrechterhaltung des sprachlichen Ausschlusses von Frauen in Gesetzen, die ausschließlich die weibliche Fähigkeit der Reproduktion behandeln, durch die sprachliche Polarität „die Schwangere“ und „der Arzt“ und durch den Gebrauch der sonst so gemiedenen geschlechtsneutralen Formulierung, ausgerechnet an einer Stelle, an der es in der Hauptsache um Frauen geht, werden im § 218ff aus linguistischer Sicht überkommene Strukturen einer patriarchalen rechtlichen Vormundschaft über die Frau sprachlich tradiert. Diese überkommene sprachliche Struktur und die beschriebene sprachliche Unverständlichkeit der Texte tragen zu einer Nicht - Identifikation von Frauen mit dem § 218 ff. bei, d.h. sie tragen dazu bei, dass hier das im Exkurs erwähnte subjektive Gerechtigkeitsempfinden, der sogenannte „innere Fokus der Gerechtigkeit“, der Frau nicht angesprochen wird.

Unter Punkt IV d wurde ebenfalls deutlich, warum dieser „innere Fokus der Gerechtigkeit“ von Frauen auch inhaltlich nicht vom § 218 ff. angesprochen wird, und damit gleichzeitig das von Eduard Seidler zitierte Phänomen erklärt, dass bei vielen Frauen der modernen Kulturstaaten Abtreibung nicht als ein strafrechtliches

Vergehen empfunden wird und unzählige Frauen aus allen Gesellschaftsschichten gegen dieses Verbot verstoßen. Aus den Angaben von **PRO FAMILIA** lässt sich schließen, dass Frauen ihre Entscheidung für eine Abtreibung als „richtig“ empfinden und dass sich diese Entscheidung auch in der gesetzlich aufgezwungenen Schwangerschaftskonfliktberatung als individuell und in der Sorge um die Zukunft des ungeborenen Kindes „richtig“ herausstellen kann. Letztendlich müssen die Frauen selbst für ihr zukünftiges Kind sorgen und damit auch selbst beurteilen dürfen, ob sie dazu in der Lage sind. Eine rechtliche Reglementierung dieser Entscheidung kann dem individuellen Fall nie völlig gerecht werden. Daher wird die Entscheidung für oder gegen eine Abtreibung von vielen Frauen unabhängig vom geltenden Recht als Privatentscheidung verstanden.

In der **linguistischen** Untersuchung der vier Schwerpunkte in der Diskussion um das Abtreibungsrecht sind verschiedene Aspekte deutlich geworden, die die vom Gesetz vorgeschriebene „Ergebnisoffenheit“ der Schwangerschafts-konfliktberatung durch die katholische Kirche in Frage stellen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass hier nur die öffentlichen Verlautbarungen von den Oberhäuptern der katholischen Kirche besprochen worden sind. Die tatsächliche Arbeit der Beraterinnen in den katholischen Beratungsstellen hat vielfach wenig mit der bischöflichen Theorie zu tun. Die in diesem Fall untersuchte Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung durch die Medien muss sich aber auf die von der katholischen Kirche in der Presse vertretenen Standpunkte beschränken.

Die hier untersuchten vier Punkte:

1. **Die Benennung und Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs**
2. **Die Sicht auf das befruchtete Ei bzw. den sich entwickelnden Embryo**
3. **Die Bewertung von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch am Beispiel der sogenannten „Abtreibungspille“ Mifegyne**
   und
4. **Die Benennung und Einschätzung ungewollt schwangerer Frauen**

durch die katholische Kirche hat folgendes deutlich gemacht:

Zu 1.:

Der Schwangerschaftsabbruchs wird von den hier zitierten führenden Vertretern der katholischen Kirche explizit als „**Tötung eines Kindes**“ und damit als „**verabscheuungswürdiges Verbrechen**“ bezeichnet und so **entgegen der rechtlichen und der sprachlichen Definition** auf eine Ebene mit Sachverhalten wie „Mord“ oder „Totschlag“ gestellt und als vorsätzliches Tötungsdelikt verstanden. Die linguistische Analyse hat gezeigt, wie hier eine **Bedeutungsähnlichkeit** von Begriffen suggeriert wird, indem unter Ausnutzung **prototypischer Effekte** nach Eleanor Rosch und Georges Kleiber die sprachliche Verarbeitung durch den Aufbau semantischer Beziehungen zu Kategorien im Sinne von Triers Wortfeldern manipuliert und die Einordnung des Begriffs „Abtreibung“ in negativ konnotierte Kategorien gefördert wird.

In Kapitel III über die hier angewendeten Methoden der linguistischen Untersuchung wurde deutlich, dass zwischen Sprache und Denken ein Zusammenhang besteht, der sich direkt auf die Möglichkeit des Individuums, Erfahrung zu sammeln, auswirkt. Hier wird von der Wortfeldtheorie und ihren Nachfolgetheorien wie z.B. der Prototypentheorie angenommen, dass Begriffe semantisch miteinander verknüpft sind und dass diese Verknüpfungen sogenannte Wortfelder bzw. Kategorien bilden, die es dem Individuum ermöglichen, den beständig einströmenden chaotischen Strom sensitiver Information einzuordnen und zu vereinfachen. Im Laufe dieser Untersuchung wurde deutlich, wie die katholische Kirche versucht, durch eine Form der **Sprachnormierung** die Einordnung des Begriffes „Abtreibung“ in eine Kategorie bzw. ein Wortfeld mit dem Begriff „Mord“ zu etablieren.

Diese „Manipulation mit Sprache“ läuft aus linguistischer Sicht auf die allgemeine semantische **Gleichsetzung** von „Abtreibung“ und „Mord“ hinaus und strebt durch diese Form der Manipulation der öffentlichen Meinung eine **Verschärfung des bestehenden Abtreibungsgesetzes** an.

Zu 2.:

Das befruchtete Ei bzw. der sich entwickelnde Embryo wird von der katholischen Kirche vom Augenblick der Befruchtung an als „**Mensch**“ bzw. als „**Kind**“ verstanden. Diese Einstellung vertritt die Kirche seit 1869, vorher galt eine 40 bzw. 80 Tagesfrist in der Abtreibung noch nicht als „Mord an einem Menschen“ verstanden wurde. Das schon „immer“ bestehende natürliche Schutzverhältnis des Embryos vom Zeitpunkt der Befruchtung an ist aber heute wesentlicher Bestandteil der Argumentation von Abtreibungsgegnern.

Es wurde in diesem Zusammenhang gezeigt, dass die Einstellung, ab wann der Embryo als tatsächlicher Menschen zu verstehen ist, abhängig von der jeweiligen religiösen oder ethischen Einstellung ist und wissenschaftlich oder rechtlich nicht eindeutig definiert werden kann. Im deutschen Recht ist es **nicht möglich**, den Embryo als eigenständigen Menschen mit allen entsprechenden Rechten zu verstehen. Ab dem Zeitpunkt der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter ist es aber gesetzlich geschützt. Die **Gleichsetzung** von Begriffen wie „Mensch“ und „befruchtetes Ei“ durch die katholische Kirche ist aber insofern besonders zu kritisieren, weil deutlich wurde, dass ein zielgerichtetes Interesse der Kirche nur am Erhalt der „Seele“ des Ungeborenen besteht, die zukünftigen Lebensumstände und damit die Menschenwürde von Mutter und Kind aber kaum berücksichtigt werden. Aus linguistischer Sicht ist die Gleichsetzung bzw. der **synonyme Gebrauch** der Begriffe „befruchtetes Ei“ und „Mensch“ **nicht möglich.**

In der linguistischen Analyse wurde hier besonders bei den Begriffen „Mensch“ und „Kind“, die meistens auch noch ohne die Ergänzung „ungeboren“ benutzt werden, deutlich, wie die Diskussion um das Abtreibungsrecht durch die Ausnutzung **prototypischer Effekte**, z.B. durch den besonderen Hinweis auf die „Unschuldigkeit“ des (ungeborenen) Kindes, und die Schwerpunktlegung auf die **deontische Funktion** von Begriffen **emotional erschwert** wird, um letztendlich eine Durchsetzung der Interessen und Ziele der Kirche zu erreichen.

Zu 3.:

Die katholische Kirche bzw. im hier untersuchten Beispiel Kardinal Meisner bewertet Abtreibungsmittel wie die Mifegyne als „**Tötungsmittel**“ und versucht dies, durch eine Form der **systematischen Bedeutungsverschiebung** bzw. eine falsche Darstellung der Tatsachen, zu untermauern. Inwieweit die Auswirkungen dieses Sprachnormierungsversuchs reichen, wird an dem von Manfred Spieker benutzten Begriff „**Kindestötungspräparat**“[400] als Bezeichnung für die Mifegyne deutlich.

In dem Versuch, die Mifegyne als „tödliche Chemikalie“, verwandt mit Mordinstrumenten wie der „Guillotine“, darzustellen, wird zusätzlich semantisch an den Kontext „**Drittes Reich**“ angeknüpft. Damit soll die Abtreibung mit der vorsätzlichen Massenermordung von Menschen aus einem zweckgerichteten Interesse heraus gleichgesetzt werden und so an das persönliche Gewissen des Einzelnen appelliert werden, sich gegen dieses „Unrecht“ zu engagieren. Aus linguistischer Sicht ist die Benennung der Mifegyne als „tödliche Chemikalie“ **falsch**, die Bewertung als „Tötungsmittel“ wiederum hängt von ethischer oder religiöser Weltanschauung ab.

In der linguistischen Untersuchung wurde deutlich, wie die katholische Kirche durch den Versuch, **bestimmte Begriffe semantisch neu zu besetzen**, unter Ausnutzung der prototypischen Effekte, die die Verarbeitung von Information vereinfachen sollen, eine **eigene sprachliche Vermittlung der Realität** etablieren will. Dieser **Sprachnormierungsversuch** beinhaltet eine radikale Ablehnung der Abtreibung bzw. der dazugehörigen Mittel. Die unter diesem Punkt untersuchten Begriffe wie „tödliche Chemikalie“ und „Tötungsmittel“ sowie eine Argumentationsstrategie, die auf den Kontext der Geschehnisse im Dritten Reich aufbaut, zeigen, wie die **deontische** Funktion dieser Begriffe durch die Ausnutzung der prototypischen Effekte unterstützt wird und eine Bedeutungsähnlichkeit von Begriffen suggeriert, die die **Einordnung dieser Begriffe in negativ konnotierte Wortfelder bzw. Kategorien** beeinflusst.

[400] Spieker, S. 207, Fußnote 327.

Zu 4.:

Die Benennung und Einschätzung ungewollt schwangerer Frauen durch die katholische Kirche propagiert ein jahrhunderte altes Bild der Frau, das sie als emotional gesteuert und im Gegensatz zum Mann nicht zu rationalen Entscheidungen fähig diskriminiert. Frauen haben in diesem Weltbild die Aufgabe der Reproduktion zu erfüllen und werden als emotional gestört begriffen, wenn sie den Abbruch einer Schwangerschaft fordern. Aus linguistischer Sicht lässt sich dies an Begriffen wie „**abtreibungswillig**“ und „**abtreibungsgeneigt**“ nachweisen.

Die gesetzlich vorgeschriebene „**Ergebnisoffenheit**“ der Schwangerschaftskonfliktberatung kann vor diesem Hintergrund von der katholischen Kirche nicht gewährleistet werden.

PRO FAMILIA schreibt zu dem von der katholischen Kirche vertretenen Standpunkt:

> „Abtreibung ist kein aggressiver Akt gegen Dritte, sondern die Weigerung, mit dem und im eigenen Körper einen neuen Menschen zu schaffen. Im allgemeinen sind es dieselben Frauen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und die Alte, Kranke und Behinderte versorgen. Nicht selten sind es gerade diese Pflichten, die sie am Austragen einer Schwangerschaft hindern.
>
> Jeder Frau, die abbricht, zu unterstellen, sie habe keine Ehrfurcht vor dem Leben, ist eine frauenfeindliche Beleidigung. Gewalt und Vernachlässigung geht in unserer Gesellschaft eher von Männern und von männlich dominierten Institutionen aus als von einzelnen Frauen. Mit der Behauptung, die Abtreibung sei unser bedrohlichstes Problem, wird von der tatsächlichen Gewalt, die vorwiegend Frauen trifft, abgelenkt.“[401]

Aus Sicht der **feministischen** Linguistik wird in der Argumentation der Kirche besonders der von Sarah Mills konstatierte gewandelte Sexismus, im Sinne einer Diskriminierung der Frau, deutlich. Durch das inzwischen vom Staat übernommene Konzept der „Hilfe durch Beratung“ der kirchlichen Beratungsstellen wird der **gesellschaftspolitische** Hintergrund von Abtreibung verdrängt und die **Frau als Person** schuldig gesprochen. Ihr soll durch eine

[401] PRO FAMILIA, S. 22.

Beratung geholfen werden, dieser Schuld zu entgehen. Dabei findet eine **Problemverschiebung** statt, die auf einem von der Kirche bis heute propagierten diskriminierenden Frauenbild gründet und von den tatsächlichen Mängeln im Abtreibungsrecht ablenkt. Das Beispiel des Abtreibungsrechts in der ehemaligen DDR hat gezeigt, dass sozialpolitische Maßnahmen, die der Frau ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben mit Kind ermöglichen, bei einer gleichzeitigen Freigabe der Abtreibung in einem bestimmten Zeitraum, zu einem Rückgang der Abtreibungszahlen führen können, ohne dass den Frauen durch eine „rationale Beratung geholfen" werden muss. Durch das „Hilfe"-Programm der Kirche wird der Anschein erweckt, dass sich hier für die Rechte von Frauen eingesetzt wird und Frauen geholfen wird, gleichzeitig wird damit aber auch eine **geschlechtsspezifische Hilfsbedürftigkeit** von Frauen tradiert, die eine patriarchal-rationale Reglementierung des Zugangs zur Abtreibung als zwingend erscheinen lässt.

Dieser Umgang mit dem Abtreibungsrecht ist innerhalb des glaubenstheoretischen Kontextes der katholischen Kirche vor dem hier referierten Hintergrund schlüssig. Schwierig wird es aber dann, wenn diese Argumentation unhinterfragt in ein **allgemeingültiges Gesetz** wie den § 218 ff. einfließt. Dies soll im folgenden untersucht werden.

„Dabei spiegelt die Sprache nicht reales Sein, sondern schafft intellektuelle Symbole, und das Sein selbst, das heißt das uns gegebene Sein, ist nicht unabhängig von Art und Gliederung der sprachlichen Symbolgefüge."

Jost Trier: „Über Wort- und Begriffsfelder"[402]

„Durch die Zwischenwelt der Sprache ist uns das Sein gegeben. Sprache bietet uns Sein dar."

Jost Trier: „Das sprachliche Feld"[403]

VI. Zusammenfassung

Inwieweit haben die vorgestellten Positionen in der Diskussion um die rechtliche Regelung und reale Umsetzung des Schwangerschaftsabbruchs sprachliche Spuren im heutigen Recht hinterlassen?

Die heutige rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im § 218 ff. ist in der Folge mehrerer Bundesverfassungsgerichtsurteile entstanden. Die verschiedenen Bundesverfassungsgerichtsurteile berufen sich u.a. auf Meinungen von Fachleuten aus allen Bereichen der Wissenschaft, berücksichtigen aber auch, je nach Zusammensetzung des jeweils entscheidenden Senats, weltanschauliche oder religiöse Einstellungen. So entsprach z.B. die Vorgabe des letzen Bundesverfassungsgerichtsurteils an den Gesetzgeber über die „Schwangerschaftskonfliktberatung" **dem Wortlaut der Richtlinien für die Schwangerschaftskonfliktberatung der katholischen Kirche**. Dementsprechend finden sich im heutigen Gesetzestext deutliche Spuren einer Weltanschauung, die von der katholischen Kirche propagiert wird.

Die oben untersuchten vier Perspektiven werden im folgenden noch einmal im heute gültigen Gesetz untersucht:

[402] In: Lothar Schmidt (Hrsg.): „Wortfeldforschung". Darmstadt, 1973. S. 1 - 37. Hier S. 2.
[403] In: Schmidt: „Wortfeldforschung". S. 129 - 161. Hier S. 130.

1. Die Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland im Rahmen des Strafrechtes generell **verboten** und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das Strafrecht definiert im Gegensatz zum bürgerlichen Recht die Merkmale verbrecherischen Handelns und bindet sie an entsprechende „Strafen oder sichernde und bessernde Maßregeln als Rechtsfolgen".[404] Es ist zu beachten, dass diese Strafe für denjenigen gilt, der die Schwangerschaft abbricht. Ein Schwangerschaftsabbruch ist aber im Rahmen der sogenannten „Indikationenregelung" straflos, wenn die Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen von einem Arzt nach einer nachgewiesenen Beratung der Frau durch eine entsprechende Beratungsstelle vorgenommen wird. Für die verschiedenen Indikationen gelten noch jeweils verschiedene andere Vorschriften.[405]

Schwangerschaftsabbruch ist also in Deutschland generell verboten und zwar zum Schutz des ungeborenen Lebens, wird aber keinesfalls wie „Mord" oder „Totschlag" bestraft. Dabei ist es aus der politischen Diskussion heute nicht mehr ersichtlich, warum das Abtreibungsrecht immer noch als Teil des **Strafrechts**, dem Teil der Rechtsordnung, der die Merkmale des „**verbrecherischen Handelns**" festlegt, definiert ist und nicht z.B. als Teil des Familienrechts im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die linguistische Analyse in Kapitel IV a hat die Hintergründe und Auswirkungen der sprachlichen Einordnung von Abtreibung als Verbrechen gezeigt. Mit der Einordnung des Abtreibungsrechts in das Strafrecht und mit der Bewertung der Abtreibung als Verbrechen bei gleichzeitiger Einschränkung der Strafe widerspricht sich das bundesdeutsche Recht.

Hier schlägt sich eine undifferenzierte **Unantastbarkeit des menschlichen Lebens** nieder, die vom Bundesverfassungsgericht mit der deutlichen Abgrenzung zu den Geschehnissen im Dritten Reich begründet wird. Dass diese Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in Teilen auf der **katholischen Glaubenstheorie** gründet, wurde hier im Kapitel über die historische Entwicklung

[404] Vgl. Brockhaus Lexikon.

und Entstehung des § 218 ff. unter Punkt II. 7 g: „Das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1975“ deutlich. Damit begründet sich bis heute auch die umstrittene Aufrechterhaltung des generellen Abtreibungsverbots im § 218, dass dann in seinen Folgeparagraphen wieder eingeschränkt und differenziert wird, auf einer **Verallgemeinerung** der katholischen Weltanschauung.

2. Die Sicht auf das befruchtete Ei bzw. den sich entwickelnden Embryo

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil offengelassen, ab welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft der Embryo als „Mensch“ verstanden werden muss. Es hat

> „lediglich festgestellt, daß ab der Einnistung des befruchteten Eies der Staat zum Schutz des werdenden Lebens verpflichtet ist. Gleichzeitig erkennt das Gericht aber an, daß die Frau eine Reihe von akzeptablen Gründen für einen Schwangerschaftsabbruch haben kann, Gründe, die keinesfalls als Motive für die Tötung eines lebenden Menschen anerkannt würden.“ [406]

Im Kapitel über die historische Entstehung und Entwicklung des § 218 ff. wurde unter Punkt II 8 b deutlich, dass der Staat seine Verpflichtung zum Schutz des werdenden Lebens in erster Linie **gegen die Mutter**[407] auslegt. Am Beispiel des Abtreibungsrechts in der ehemaligen DDR wurde deutlich, dass staatliche **sozialpolitische** Maßnahmen in diesem Zusammenhang sinnvoller und wirksamer einen Schutz des ungeborenen Lebens garantieren, als eine **patriarchal - staatliche Bevormundung** der Frau. Diese Variante der Reglementierung von Abtreibung ist aber zum einen aus sozialpolitischer Sicht kostengünstiger und erhält zum anderen den staatlichen Einfluss auf die Reproduktion.

Gleichzeitig vermeidet der Staat es, dem Ungeborenen andere Rechte als das Recht auf Leben zuzusprechen, um eventuell folgenden Anspruchsforderungen zu entgehen. Auch hier erschwert also eine **patriarchal - staatliche Motivation des Verbots von Abtreibung**, die sich auf ein diskriminierendes, von der

[405] Siehe Anhang.
[406] PRO FAMILIA, S. 8.
[407] Vgl. Rudolphi, S. 24.

katholischen Kirche propagiertes Frauenbild beruft, einen liberalen Umgang mit dem Abtreibungsrecht.

Gleichzeitig wurde aber auch in Kapitel III b deutlich, dass es eine **allgemeingültige** Beantwortung der Frage „Muss bereits das befruchtete Ei als Mensch verstanden bzw. ab wann muss der sich entwickelnde Embryo als Mensch geschützt werden?“ nicht gibt.

3. Die Bewertung von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch

In den §§ 219a und 219b wird es verboten, „Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch einer Schwangerschaft geeignet sind“ anzupreisen, anzukündigen, anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. Diese Regelung ist z.B. bei der Mifegyne als ein „Medizinprodukt“ im Vergleich zum Handel mit anderen Medizinprodukten auffällig. Sie darf dementsprechend nicht beworben werden und ist nur über eine komplizierte extra für sie eingeführte Sonderregelung zu erhalten. Hier begründet die „**Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern**“ das Verbot. Abtreibungsmittel werden damit im deutschen Recht als Mittel zur Vorbereitung einer Straftat, nicht aber als „Tötungsmittel“ o.ä. verstanden.

Diese gesetzliche Regelung behindert aber gleichzeitig die öffentliche Aufklärung über Möglichkeiten, eine unerwünschte Schwangerschaft abzubrechen. Sie führt zu einer unterschwelligen Tabuisierung dieser Diskussion und gründet auf Vorurteilen, die suggerieren, dass ein liberaler Umgang mit Abtreibungsmitteln zum enormen Anstieg der Abtreibungszahlen führen würde. Auch hier schlägt sich also die Auswirkung des von der Kirche propagierten diskriminierenden Frauenbildes nieder, das in diesem Fall die **patriarchal-staatliche** Bevormundung im Zugang zu Abtreibungsmitteln rechtfertigen soll.

Solange aber das Abtreibungsrecht in Deutschland als Teil des Strafrechts definiert ist und Abtreibung damit als Straftat verstanden wird, können

Abtreibungsmittel in Deutschland auch nicht frei zugänglich sein. Neben den genannten ethischen Schwierigkeiten in der Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs wird hier auch wieder die **bevölkerungspolitische** Intention des Staates deutlich, der sich so eine Form des Zugriffes auf die Reglementierung der Reproduktion sichert.

4. Die Darstellung der Frau, die abtreiben will

In der Untersuchung der Darstellung der Frau, die abtreiben will, im aktuellen Gesetzestext lassen sich drei Schwerpunkte unterscheiden:

Nach aktuellem Recht wird eine Schwangere, die ihre Schwangerschaft selbst abbricht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch eines Abbruchs ist für sie nicht strafbar. Damit wird im Strafmaß deutlich zwischen **der Frau**, die selbst abbricht und z.B. **dem Arzt**, der ohne die vorgeschriebenen Bedingungen einzuhalten abbricht, unterschieden.

Des weiteren ist es auffällig, dass im Gesetzestext begrifflich nicht zwischen Frauen, die schwanger sind und es auch sein wollen, und Frauen, die schwanger sind und abtreiben wollen, differenziert wird. Generell wird also von „der Schwangeren“, „der Frau“ oder „der schwangeren Frau“ gesprochen. Damit wird aus linguistischer Sicht der Wunsch nach Abtreibung zuerst einmal **ignoriert** und möglichst die Schwangerschaft in den Mittelpunkt gestellt.

Außerdem ist vor dem hier geschilderten Hintergrund auffällig, wie die ethischen und emotionalen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Wunsch nach Abtreibung ausgeklammert werden und im Konzept der „Hilfe durch Beratung“ für diese Frauen in **„Not- und Konfliktsituationen**“ vor allem auf sachlich-finanzielle Hilfen hingewiesen wird.

Diese drei Schwerpunkte haben folgende Auswirkungen:

a. Patriarchale Bevormundung der Frau im Gesetzestext

Durch die Gegenüberstellung der Bezeichnungen „**der Arzt**“ und **„die Schwangere**“ wird die Rolle des Arztes vom Gesetzestext sprachlich als die des für den Abbruch Verantwortlichen definiert, er wird so zum „Richter“ über die Genehmigung des Schwangerschaftsabbruchs. Auch in der weiteren Polarisierung dieses Begriffspaares wird deutlich, dass die Selbstbestimmung der Frau über ihr Leben der Entscheidung des Arztes untergeordnet ist. So muss „der Arzt“ (im Gesetzestext immer in der männlichen Form) der Frau „Gelegenheit“ geben, „ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen“ (§ 218c) und zwar **nachdem** sie ihm schon die Bescheinigung einer Schwangerschaftskonfliktberatung vorgewiesen hat. Wegen dieser „verantwortlichen“ Rolle sozusagen als „ausführender Arm des Gesetzgebers“, wird der Arzt bei einem Vergehen auch dementsprechend härter bestraft als die (geschlechtsspezifisch emotional verwirrte) Frau, die selbst abtreibt.

Die Rolle als letztendlich verantwortlich zu machende Person gilt ebenfalls für die „**beratende Person**“ der Schwangerschaftskonfliktberatung (immer geschlechtsneutral im Gesetzestext formuliert, die Schwangerschafts-konfliktberatung wird fast ausschließlich von Frauen geleistet). Die Beratung soll zwar nicht „bevormunden oder belehren“, es wird aber „erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt.“ (Schwangerschaftskonfliktgesetz SchKG, Abschnitt 2, § 5, (1))

Die beratende Person hat ebenfalls darüber zu entscheiden, ob die Frau noch weiter beraten werden muss: „Hält die **beratende Person** nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs **für notwendig**, soll diese unverzüglich erfolgen.“[408] Die beratende Person kann außerdem eine Ausstellung der Beratungsbescheinigung solange **verweigern**, wie die in § 218a vorgesehenen Fristen zum Schwangerschaftsabbruch nicht gefährdet werden.[409]

[408] SchKG, ebd. (2). Hervorhebung von mir.
[409] Ebd., (3). Hervorhebung von mir.

Hier wird deutlich, dass die Frau sich vor einem staatlich-patriarchalen System rechtfertigen muss, dem ihre Selbstbestimmung und Verantwortung zumindest solange untergeordnet werden, bis sie sich aus der Sicht des Staates genügend erklärt und gerechtfertigt hat, dass ihr ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt wird.

b. Zuweisung einer geschlechtsspezifischen Aufgabe der Frau in der Gesellschaft

Das Gesetz geht bei einem Wunsch nach Abtreibung ebenso wie die katholische Kirche grundsätzlich von einer „**Not- und Konfliktlage**“ der Frau aus. Abtreibung wird so als Ausnahme dargestellt, die im Gegensatz zu einer natürlichen Rolle der Frau als Mutter steht. Dementsprechend wird in der Konzeption der Schwangerschaftskonfliktberatung zunächst versucht, die Frau an ihre „natürliche Aufgabe“, mitsamt einer geschlechtsspezifisch zumutbaren natürlichen Bestimmung bestimmte Opfer zu erbringen, zu erinnern:

> „Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die **zumutbare Opfergrenze** übersteigt.“
>
> (§ 219: Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage, (1))[410]

Ebenso wie bei der Benennung der Frauen, die abtreiben wollen, durch die katholische Kirche als „abtreibungsgeneigt“, geht das Gesetz davon aus, dass die Frau „einen Abbruch der Schwangerschaft **erwägt**“ (siehe Schwangerschaftskonfliktberatung SchKG, Abschnitt 2, §5 (2))[411]. Auch hier wird so davon ausgegangen bzw. das Vorurteil unterstützt, dass es eine rationale und vor allem endgültige Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch bei Frauen nicht gibt. Der Wunsch nach Abtreibung erscheint wieder als emotionale Verwirrung der Frau, weil sie nicht bereit ist, das „zumutbare Opfer“ einer natürlichen Mutterrolle zu erbringen. Es wird auch hier der Anschein erweckt, dass diese Verwirrung durch entsprechende Beratung behoben werden kann.

[410] Hervorhebung von mir.
[411] Hervorhebung von mir.

c. Darstellung der Abtreibung als finanziell motiviert

Indem das Gesetz ebenso wie die katholische Kirche davon ausgeht, dass eine Frau, die abtreiben will, sich grundsätzlich in einer „Not- und Konfliktlage“ befindet, geht man dementsprechend auch von einem Konzept der „**Hilfe durch Beratung**“ aus:

> „Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelfen.“ (§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage)

Geboten wird in der Beratung

> „soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern“

sowie

> „das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen“ (SchKG, Abschnitt 2, § 5, (2) Punkt 2 und 3).

Nach Angaben von **PRO FAMILIA** sind „spezielle soziale Hilfen für ungewollt Schwangere“ aber „ungeeignete Lösungsversuche“[412]. Die in der Realität ausschlaggebenden Beweggründe für einen Abbruch der Schwangerschaft sind nach Angaben von PRO FAMILIA zumeist psychischer oder psychosozialer Natur:

> „Durch das Verweisen auf vermeintliche - vorhandene oder noch zu schaffende - Hilfen oder gar den pauschalen Hinweis auf den `gesellschaftlichen Reichtum´ (Bruttosozialprodukt) werden diese Motive ignoriert oder bagatellisiert. Denn der Begriff der `sozialen Hilfen´ oder auch `Hilfen zur Abwendung der Notlage´ suggeriert, wesentliche und ernstzunehmende Motive seien nur materielle Probleme oder jedenfalls solche, die mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen wirksam zu lösen wären.“[413]

Durch die staatliche Darstellung des Hintergrunds von Abtreibung als finanziell motiviert, bei einem gleichzeitigen Angebot durch Beratung zu helfen, wird außerdem von der eigentlichen Verantwortung des Staates abgelenkt, durch

[412] PRO FAMILIA, S. 3.

soziale Begleitmaßnahmen ein Leben mit Kind abzusichern. Das Beispiel der DDR-Regelungen hat gezeigt, dass die allgemeine sozialpolitische Absicherung der Mutter wirksamer zur Senkung der Abtreibungszahlen beiträgt, als eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht-Beratung.

[413] Ebd.

VII. Fazit

In den hier untersuchten Beispielen der Diskussion um die Handhabung der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im § 218 ff. wurde deutlich, wie die drei hier in ihrer historischen Entstehung beschriebenen Hauptmotivationen des Verbots der Abtreibung bis heute in sprachlichen Spuren im Abtreibungsrecht nachzuweisen sind, welche Auswirkungen sie haben und wie sie den Versuch eines liberaleren rechtlichen Umganges mit dem Schwangerschaftsabbruch behindern.

Dabei wurde im Kapitel über die „**Manipulation mit Sprache**“ aus linguistischer Sicht deutlich gemacht, wie bestimmte politische Interessen, die im wesentlichen auf diesen historischen Motivationen des Verbots von Abtreibung gründen, durch linguistische „Manipulationen“ wie systematische Bedeutungsverschiebungen und den Versuch der Sprachnormierung im gesellschaftlichen Sprachgebrauch etabliert werden sollen, auf welche Weise dies geschieht, welche Auswirkungen dies hat und wie sich diese Auswirkungen im gültigen Gesetz zum Abtreibungsrecht niederschlagen.

In der aktuellen Diskussion zum Thema rechtliche Absicherung des Ungeborenen, also in der sogenannten „Gen-Debatte“ um die Zulassung der medizinischen Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen und der sogenannten Pränataldiagnostik (PID) wird auf die heutige Handhabung des gültigen Abreibungsrechts verwiesen und die in dieser Arbeit verdeutlichten historisch überholten Motivationen zur Reglementierung des Zugangs zur Abtreibung werden teilweise wiederum unreflektiert weitertradiert und zur Stützung der Argumentation in der „Gen-Debatte“ verwendet. Dies wird z.B. in der im Anhang aufgeführten „Stellungnahme zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen“ des von Bundeskanzler Schröder zusammengerufenen sogenannten „Nationalen Ethikrats“ deutlich, die zeigt, wie die modernste Auseinandersetzung mit dem Thema Abtreibung bis heute von unreflektierten traditionellen Strukturen überschattet ist. So wird hier, wie auch schon aus der vorhergehenden Diskussion vorauszusehen war, tatsächlich darauf verwiesen, dass „wenn Abtreibung erlaubt

ist, auch die Forschung an embryonalen Stammzellen und damit auch die PID erlaubt sein muss“.

Der m.E. wichtigste Unterschied zwischen beiden Sachverhalten, nämlich die in der Schwangerschaft vorhandene biologische Sondersituation des „Menschen im Menschen“ und die damit verbundenen Konfliktsituation der verfassungsrechtlichen Grundrechte, wird vom Ethikrat als „nicht überzeugend“ abgetan. Der „entscheidende Punkt“ ist laut Ethikrat in beiden Konstellationen „die Existenz embryonalen Lebens“. Damit sei die notwendige Vergleichbarkeit beider Fälle gegeben: „Wer aber den nicht eingenisteten oder gar den weiter entwickelten Embryo in vivo nicht für absolut schützenswert hält, hat keine ersichtlich guten Gründe, dies für In-vitro-Embryonen anders zu handhaben. Eine derartige unterschiedliche normative Bewertung wäre in sich widersprüchlich.“[414]

Ich dagegen halte eine unterschiedliche normative Bewertung beider Sachverhalte für unbedingt notwendig. Beim Schwangerschaftsabbruch besteht eine besondere und nicht gleichberechtigt auflösbare rechtliche Situation in der sich zwei verfassungsrechtlich zugesicherte Grundrechte gegenüberstehen:

> „Dabei wird bei bestehenden Schwangerschaftskonflikten darauf verzichtet, das Grundrecht des Kindes gegen den Willen der Mutter strafrechtlich durchzusetzen. (...) Bei der PID aber gibt es keine Schwangerschaft, die eine Notlage begründen könnte, in der die Lebensansprüche gegeneinander abgewogen werden.“[415]

Mit der vom Ethikrat festgesetzten notwendigen Vergleichbarkeit des Embryos in vivo mit dem Embryo in vitro wird wieder einmal die Frau als Person deren ganzes Leben von der Schwangerschaft und ihre Folgen geprägt wird, ausgeblendet und sie wird auf ein fötales Umfeld im Unterschied zum Reagenzglas reduziert. Die rechtliche Würdigung der Folgen einer Schwangerschaft für die Frau im geltenden Abtreibungsrecht wird von den Befürwortern der Stammzellforschung mit der bislang allerdings nur wahrscheinlichen Möglichkeit, durch die Stammzellforschung Menschen in Zukunft medizinisch helfen zu können, gleichgesetzt.

[414] Siehe Anhang.
[415] Andrea Fischer: „Wir sind für Gentechnik“. FAZ vom 01.06.2001.

Die Arbeit hat auch gezeigt, wie der medizinische Fortschritt heutzutage ethische Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch erschwert. Es ist vor dem hier gezeigten Hintergrund aber interessant, wie wieder einmal zuerst die Frau aus dem Blickfeld der Diskussion ausgeblendet wird und die staatliche Möglichkeit der Reglementierung der Reproduktion im Mittelpunkt steht.

Die öffentliche Manipulation mit Sprache, wie sie in dieser Arbeit vorgestellt und in ihren Hintergründen und Auswirkungen untersucht wurde, ist einerseits als Teil der politischen Meinungsäußerung als ein gewünschter Aspekt der Demokratie zu verstehen und deshalb auch im Grundgesetz abgesichert: „Die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung gehört zum verfassungsrechtlich geregelten Auftrag der politischen Parteien.“[416]

Auf der anderen Seite birgt der Versuch der sprachlichen politischen Beeinflussung wie im hier untersuchten Beispiel durch den Versuch, die Bedeutung von Begriffen zu verschieben, aber auch Gefahren. So hat z.B. Thomas Niehr den Versuch der systematischen Bedeutungsverschiebung am Gebrauch von Begriffen in unüblichen Bedeutungen in den Parteiprogrammen rechtsextremistischer Parteien untersucht und gezeigt, dass neben „der damit einhergehenden Bedeutungsveränderung durch Tilgung und/oder Hinzufügung inhaltlich - deskriptiver Bedeutungselemente (...) auch und vor allem Konnotationsveränderungen angestrebt“[417] werden. Der Versuch der politischen Beeinflussung durch eine systematische Bedeutungsverschiebung zentraler Begriffe mit dem Hauptziel der langzeitigen Konnotationsveränderung ist daher vor allem unter Hinweis auf seine Gefahren zu untersuchen: „Daß durch solche Operationen Absichten verschleiert und AdressatInnen getäuscht werden können, ist unumstritten.“[418]

Petra Ballnuß kommt in ihrer Untersuchung der politische Kommunikation zu dem Ergebnis:

[416] Ballnuß, S. 36 nach Art. 21, Abs. 1 des Grundgesetzes.
[417] Niehr, S. 78.
[418] Ebd.

„Aus diesen Überlegungen ergeben sich m. E. für die linguistische Sprachkritik am politischen Sprachgebrauch, bzw. am Sprachgebrauch einer bestimmten politischen Partei, folgende Aufgaben: Zum einen sollen die Rezipienten sensibilisiert werden für sprachpolitische Aktivitäten der Parteien. Von Seiten des Bürgers sollte der Professionalisierung der politischen Kommunikation durch die Parteien ein Gegengewicht gesetzt werden.

Auch sehe ich die Gefahr, daß sich durch die gängige Praxis in den Medien, Pressemitteilungen der Parteien ohne redaktionelle Bearbeitung zu übernehmen, eine Partei durch geschickte Pressearbeit einen kommunikationsstrategischen Vorteil schaffen kann. Hierzu kann die linguistische Sprachkritik durch Aufklärung des Bürgers über diese sprachpolitische Praxis einen Gegenpol in einer pluralistischen Demokratie bilden.“[419]

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, inwiefern sich diese Voraussage in der Realität bereits etabliert hat und wieweit sich die Folgen einer Verschleierung von Interessen und der Manipulation mit Sprache als Mittel zur Interessensdurchsetzung auswirken können: Im Fall der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches des § 218 schlagen sich die Auswirkungen der Manipulation mit Sprache durch eine bestimmte Interessensgemeinschaft im für alle gültigen Gesetz nieder.

In der heutigen rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs werden so Interessen einer bestimmten Interessengemeinschaft vertreten und damit allgemeingültig gemacht. Der Einfluss von bestimmten, historisch überholten und frauendiskriminierenden Positionen, die vor allem von der katholischen Kirche vertreten werden, ist im aktuellen Gesetzestext und auch in aktuellen Gesetzesentscheidungen nachzuweisen.

[419] Ballnuß, S.71.

VIII. Literaturverzeichnis:

a. Quellen:

Bahners, Patrick: „Der Befehl“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. 11. 2000.

Bahners, Patrick: „Das Limburger Auslaufmodell“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. 01. 2001.

Deckers, Daniel: „Vor dem Ende der „Schein - Lösung“ wird das Klima rauher“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. September 2000.

Deckers, Daniel: „Blick in eine offene Zukunft“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. März 2000.

D.D.: „Das ZdK hält an Donum vitae fest“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. November 2000.

D.D.: „Lehmann fordert Kirche zu mehr Hilfe für Frauen auf“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 06. Mai 2000.

Dobberke, Stefan: „Ausweg Abtreibungspille“, Hamburger Morgenpost vom 07. Juli 1999.

Fischer, Andrea: „Wir sind für Gentechnik“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01. Juni 2001.

Gelinsky, Katja: „Zurückgenommenes Strafrecht“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Juni 1999.

Hagemeister, Volker: „Deutsch für Juristen“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 06. Juni 2001.

Horn, Marion: „Ein schwarzer Tag“, Hamburger Morgenpost vom 07. Juli 1999.

Lammert, Norbert (MdB): „Die Arbeit engagierter Beraterinnen beleidigend“, Leserbrief in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 05. Dezember 2000.

N.N.: „Wenn die Kirche sich aus der Konfliktberatung zurückzieht...“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Juni 1999.

N.N.: „Die Bemühungen zum Schutz des ungeborenen Lebens“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. November 1999.

N.N.: „Schon vorbei: Mifegyne-Aus“, Hamburger Morgenpost vom 17. Oktober 2000.

Meisner, Joachim Kardinal: „Ein Tötungsmittel“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Juni 1999.

Prominente Unionspolitiker (Dieter Althaus, Christoph Böhr, Alois Glück. Friedrich Kronenberg, Hermann Kues, Norbert Lammert, Werner Remmers, Annette Schavan, Erwin Teufel, Bernhard Vogel): „Was habt ihr für ein Amtsverständnis?“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. November 2000.

Ranke-Heinemann, Uta: „Pseudoreligiöse Ideologien“, Leserbrief in DER SPIEGEL 23/2001.

Rind, Christoph: „Leben aus der Petri-Schale“, Hamburger Abendblatt vom 12. 06. 2001.

V.Z.: „Störung“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. 09. 1999.

Wortmann, Martin: „Der Mensch, das Leben, die Würde“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01. Juni 2001.

b. Sekundärliteratur:

Aristoteles: Politik. Übersetzung von Franz Susemihl, Erläuterungen von Wolfgang Kullmann. Reinbek bei Hamburg 1994.

Ballnuß, Petra: Leitbegriffe und Strategien der Begriffsbesetzung in den Grundsatzprogrammen von CDU und SPD. In: Hajo Diekmannshenke und Josef Klein (Hrsg.): Wörter in der Politik. S. 28 - 75.

Baumann, Jürgen (Hrsg.): Das Abtreibungsverbot des § 218. Eine Vorschrift, die mehr schadet als nützt. Neuwied und Berlin 1971.

Boveland, Gudrun /Straßheim, Isabel: Sprachgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Ein ideologisch motiviertes und mythisch

strukturiertes Verhältnis im Denken Leo Weisgerbers. In: Hubert Ivo (Hrsg.): Leo Weisgerber: Engagement und Reflexion. S. 139 - 155.

Bublitz, Bernd: Die Stellung des Vereins sozialistischer Ärzte zur Frage der Geburtenregelung von 1927 - 1933. Dissertation Universität Kiel 1973.

Christmann, Hans Helmut (Hrsg.): Sprachwissenschaft des 19. Jahrhunderts. Darmstadt 1977.

Coseriu, Eugenio: Für eine strukturelle diachrone Semantik. In: Horst Geckeler (Hrsg.): Strukturelle Bedeutungslehre. S. 90 - 163.

Coseriu, Eugenio: Lexikalische Solidaritäten. In: Horst Geckeler (Hrsg.): Strukturelle Bedeutungslehre. S. 239 - 253.

Coseriu, Eugenio: Die lexematischen Strukturen. In: Horst Geckeler (Hrsg.): Strukturelle Bedeutungslehre. S. 254 - 273.

Dähn, Gerd: Zur Geschichte des Abtreibungsverbots. In: Jürgen Baumann (Hrsg.): Das Abtreibungsverbot des § 218. S. 329 - 339.

Deichgräber, Karl: Der hippokratische Eid. Text griechisch und deutsch - Interpretation - Nachleben. Stuttgart 1983.

Dienel, Christiane: Das 20. Jahrhundert (I). Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau. In: Robert Jütte: Geschichte der Abtreibung, S. 140 - 168.

Diekmannshenke, Hajo und Klein, Josef (Hrsg.): Wörter in der Politik: Analysen zur Lexemverwendung in der politischen Kommunikation. Opladen 1996.

Dohrmann, Olaf: Justizkritik und Sexualaufklärung. Franz Kreys „Maria und der Paragraph“ als literarische Bearbeitung der § 218 - Problematik in der Weimarer Republik - ein Fallbeispiel für die literaturdidaktische Theoriebildung. Unveröffentlichte Examensarbeit. Universität Hamburg, Institut für Germanistik I 1990.

Dornseiff, Franz: Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen. Berlin 1943.

Ehlich, Konrad (Hrsg.): Sprache im Faschismus. Frankfurt am Main, 1989.

Frank, Karsta: Political Correktness: Ein Stigmawort. In: Hajo Diekmannshenke und Josef Klein (Hrsg.): Wörter in der Politik. S. 185 - 217.

Frank, Karsta: Sprachgewalt - die Reproduktion der Geschlechterhirarchie. Elemente einer feministischen Linguistik im Kontext sozialwissenschaftlicher Frauenforschung. Tübingen, 1992.

Frank, Karsta: F-R-A-U buchstabieren: Die Kategorie „Geschlecht“ in der linguistischen Frauenforschung der Bundesrepublik. In: Ursula Pasero und Friederike Braun (Hrsg.): Konstruktion von Geschlecht. S.153 - 181.

Frank-Cyrus, Karin M. und Dietrich, Margot: Gesetze geschlechtergerecht gestalten - aber wie? In: Gisela Schoenthal (Hrsg.): Feministische Linguistik - Linguistische Geschlechterforschung. S. 49 - 86.

Freudiger, Kerstin: Selbstbestimmung der Frau und Verfassung. Die Auseinandersetzung um die Reform des § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht. Hannover, 1995.

Gante, Michael: § 218 in der Diskussion: Meinungs- und Willensbildung 1945 - 1976. Düsseldorf, 1991.

Gante, Michael: Das 20. Jahrhundert (II). Rechtspolitik und Rechtswirklichkeit 1927 - 1976. In: Robert Jütte: Geschichte der Abtreibung. S. 169 - 207.

Geckeler, Horst: (Hrsg.): Strukturelle Bedeutungslehre. Darmstadt, 1978.

Geckeler, Horst: Strukturelle Wortfeldforschung heute. In: Peter Rolf Lutzeier: Studien zur Wortfeldtheorie. S. 11 - 21.

Gipper, Helmut: Gibt es ein sprachliches Relativitätsprinzip? Untersuchungen zur Sapir - Whorf - Hypothese. Frankfurt am Main, 1972.

Grabrucker, Marianne: Vater Staat hat keine Muttersprache. Frankfurt am Main, 1993.

Graeff, Heinrich / Rönne, J. v. (Hrsg.): Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, und das Gesetz über die Einführung desselben vom 14. April 1851. Breslau, 1855

Hoffmann, Lutger: Rechtsdiskurse: Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. Kommunikation und Institution. Tübingen, 1989.

Humboldt, Wilhelm von: Natur der Sprache überhaupt. In: Hans Helmut Christmann (Hrsg.): Sprachwissenschaft des 19. Jahrhunderts. S. 19 - 46.

Ivo, Hubert (Hrsg.): Leo Weisgerber: Engagement und Reflexion. Kritik einer didaktisch orientierten Sprachwissenschaft. Frankfurt am Main, 1994.

Ivo, Hubert: Leo Weisgerbers Sprachdenken: kein Denken im Geist oder Buchstaben Humboldts. In: Ders. (Hrsg.): Leo Weisgerber: Engagement und Reflexion. S. 195 - 274.

Jaspersen, Andrea: Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien. Dissertation Bonn, 1998.

Jerouschek, Günther: Lebensschutz und Lebensbeginn: Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots. Stuttgart, 1988.

Jerouschek, Günther: Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und kanonisches Recht. In: Robert Jütte: Geschichte der Abtreibung. S. 44 - 67.

Jütte, Robert (Hrsg.): Geschichte der Abtreibung: Von der Antike bis zur Gegenwart. München, 1993.

Jütte, Robert: Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht: In: Ders. (Hrsg.): Geschichte der Abtreibung. S. 27 - 43.

Kleiber, Georges: Prototypensemantik. Eine Einführung. Tübingen, 1993.

Kohler, J. / Scheel, Willy (Hrsg.): Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. Halle a. S., 1900.

Kotthoff, Helga / Günthner, Susanne (Hrsg.): Von fremden Stimmen. Weibliches und männliches Sprechen im Kulturvergleich. Frankfurt am Main, 1991.

Kraiker, Gerhard: § 218 Zwei Schritte vorwärts, einen Schritt zurück. Eine Analyse der Reform des § 218 in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main, 1983.

Krausser, Peter: Enzyklopädisches Stichwort < Metalinguistik und Sprachphilosophie > Nachwort in: Benjamin Lee Whorf: Sprache - Denken - Wirklichkeit. S. 141 - 148.

Krüger, Marlis: „Naturherrschaft“ und „Lebenszerstörung“. Diskurse zum Beginn menschlichen Lebens in der Abtreibungskontroverse. In: Das Argument 221. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften. Hamburg, 1996. S. 507 - 522.

Lee, Anthony van der / Reichmann, Oskar (Hrsg.): Einführung in die Geschichte der Feldtheorie. In: Jost Trier: Aufsätze und Vorträge zur Wortfeldtheorie. S. 9 - 37.

Leibrock - Plehn, Larissa: Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermedizin und weltliche Justiz. In: Robert Jütte: Geschichte der Abtreibung, S. 68 - 90.

Linke, Angelika; Nussbaumer, Markus und Portmann, Paul R.: Studienbuch Linguistik. Reihe Germanistische Linguistik 121. Tübingen, 1994.

Lutzeier, Peter Rolf (Hrsg.): Studien zur Wortfeldtheorie. Tübingen, 1993.

Lutzeier, Peter Rolf: Wort und Feld: Wortsemantische Fragestellungen mit besonderer Berücksichtigung des Wortfeldbegriffes. Tübingen, 1981.

Menschik, Jutta: Feminismus. Geschichte, Theorie, Praxis. Köln 1977.

Mills, Sara: Was heißt „(post)feministische“ Textanalyse? In: Das Argument 229. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften. Hamburg, 1998. S. 9 - 23.

Minnerup, Willi: Pressesprache und Machtergreifung am Beispiel der Berliner *Germania*. In: Konrad Ehlich (Hrsg.): Sprache im Faschismus. S. 198 - 236.

Müller, Robert: Wortfeldtheorie und Kognitive Psychologie. In: Peter Rolf Lutzeier (Hrsg.): Studien zur Wortfeldtheorie. S. 215 - 228.

Neugebauer, Eva - Gabriele: Das nationalsozialistische Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am Beispiel der 1940 an der Psychiatrischen Universitätsklinik Tübingen begutachteten Frauen und Männer. Tübingen, 1994.

Niehr, Thomas: Von der „Bewahrung deutscher Identität“ und der „Erhaltung des Bestandes und der Gesundheit des deutschen Volkes“. Analysen zum Parteiprogramm der Republikaner von 1987. In: Hajo Diekmannshenke und Josef Klein (Hrsg.): Wörter in der Politik. S. 77 - 95.

Pasero, Ursula / Braun, Friederike (Hrsg.): Konstruktion von Geschlecht. Pfaffenweiler, 1995.

Petöfi, Janos S., Podlech, Adalbert und von Savigny, Eike (Hrsg.): Fachsprache - Umgangssprache. Kronberg / Ts., 1975.

Platon: Der Staat: griechisch/deutsch= Politeia. Übersetzung von Rudolf Rufener, Erläuterungen von Thomas Alexander Szlezak. Düsseldorf 2000.

Pörksen, Uwe: Plastikwörter. Die Sprache einer internationalen Diktatur. Stuttgart 1988.

Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung: § 218. Was ist neu?. Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz 1995. Bonn 1996.

PRO FAMILIA: Standpunkt Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Argumente. Erhältlich in den PRO FAMILIA Beratungsstellen.

Raasch, Sybille: Der Bayerische Sonderweg zum § 218 StGB vor dem Verfassungsgericht. In: Kritische Justiz. 30. Jahrgang. Heft 3/1997, S. 310 - 321.

Rosch, Eleanor: Human Categorization. In: Warren, Neil (Hrsg.): Studies in Cross-Cultural Psychology. S. 1 - 49

Rosch, Eleanor / B.B. Lloyd (Hrsg.): Cognition and Categorization: Conference. Social Science Research Council 1976. Hillsdale, N.J., 1978.

Rudolphi, Hans - Joachim: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Kriftel 1998.

Samel, Ingrid: Einführung in die feministische Sprachwissenschaft. Berlin, 2000.

Saussure, Ferdinand de: Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft. Herausgegeben von Charles Bally und Albert Sechehaye. Berlin und Leipzig, 1931

Schmidt, Lothar (Hrsg.): Wortfeldforschung. Darmstadt, 1973.

Schoenthal, Gisela (Hrsg.): Feministische Linguistik - Linguistische Geschlechterforschung. Ergebnisse, Konsequenzen, Perspektiven. Hildesheim/Zürich/New York, 1998.

Schoenthal, Gisela: Von Burschinnen und Azubinnen. Feministische Sprachkritik in den westlichen Bundesländern. In: Dies. (Hrsg.): Feministische Linguistik - Linguistische Geschlechterforschung. S. 9 - 31.

Seidler, Eduard: Das 19. Jahrhundert. Zur Vorgeschichte des Paragraphen 218. In: Robert Jütte: Geschichte der Abtreibung, S. 120 - 139.

Simon, Heike und Funk - Baker, Gisela: Einführung in die deutsche Rechtssprache. München, 1999.

Spieker, Manfred: Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konfliktes. Paderborn; München; Wien; Zürich 2000.

Stukenbrock, Karin: Das Zeitalter der Aufklärung. Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policey. In: Robert Jütte: Geschichte der Abtreibung, S. 91 - 119.

Trier, Jost: Über Wort- und Begriffsfelder. In: Lothar Schmidt (Hrsg.): Wortfeldforschung. S. 1 - 37.

Trier, Jost: Das sprachliche Feld. Eine Auseinandersetzung. In: Lothar Schmidt (Hrsg.): Wortfeldforschung. S. 129 - 161.

Trier, Jost: Aufsätze und Vorträge zur Wortfeldtheorie. Herausgegeben von Anthony van der Lee und Oskar Reichmann. The Hague / Paris, 1973.

Trömel - Plötz, Senta: Linguistik und Frauensprache. In: Linguistische Berichte 57, 1978. S. 49 - 69.

Trömel - Plötz, Senta: Sprache, Geschlecht und Macht. In: Linguistische Berichte 69, 1980. S. 1 - 14.

Ullmen, Stephen: Neue Richtungen in der Semantik. In: Horst Geckeler (Hrsg.): Strukturelle Bedeutungslehre. S. 15 - 39.

Warren, Neil (Hrsg.): Studies in Cross-Cultural Psychology. Vol. 1. London 1977.

Weber, Heinrich: Zur Feldstruktur der Seinsverben. In: Peter Rolf Lutzeier (Hrsg.): Studien zur Wortfeldtheorie. S. 35 - 53.

Wehrle, Hugo/ Eggers, Hans: Deutscher Wortschatz. Ein Wegweiser zum treffenden Ausdruck. Stuttgart 1961.

Weisgerber, Leo: Buchbesprechung Jost Trier. Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes. In: Lothar Schmidt (Hrsg.): Wortfeldforschung. S. 39/40.

Weisgerber, Leo: Zur innersprachlichen Umgrenzung der Wortfelder. In: Jost Trier: Wortfeldtheorie. S. 278 - 287.

Whorf, Benjamin Lee: Sprache - Denken - Wirklichkeit. Beiträge zur Metalinguistik und Sprachphilosophie. Herausgegeben von Peter Krausser. Reinbek bei Hamburg, 1963.

Zimmermann, Rüdiger: Gewalt in der Sprache und durch Sprache. In: Hajo Diekmannshenke und Josef Klein (Hrsg.): Wörter in der Politik, S. 103 - 121.

Zwerenz, Ingeborg: Frauen. Die Geschichte des § 218. Frankfurt am Main, 1980.

IX. Anhang:

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

Die Paragraphen 218 -219b Strafgesetzbuch in der seit dem Oktober 1995 geltenden Fassung

§ 218
Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a
Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine Rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme

sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218b

Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung;
unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs.2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissens eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218c

Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken mögliche physische und psychische Auswirkungen beraten zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs.1 nach § 219 beraten hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219
Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.
(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§ 219a
Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.
(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219b

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.
(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)

Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)

Geändert durch Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)

Abschnitt 1

Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

§ 1

Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.
(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.
(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 2

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.
(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

§ 3

Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4

Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge , dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.
(2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal und Sachkosten.
(3) Näheres regelt das Landesrecht.

Abschnitt 2
Schwangerschaftskonfliktberatung

§5

Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerenkonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.
(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über die Möglichkeiten ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beratung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9
Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,

3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.
(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.
(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11

Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II. 4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

Abschnitt 3

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.
(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 4

Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15

Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16

Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
6. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufhaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.
(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.
(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

(zitiert nach: § 218 StGB, Was ist neu?, Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHändG) 1995, herausgegeben vom Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Welckerstrasse 11, 53113 Bonn, 1996)

Gesetz zum Schutz von Embryonen
(Embryonenschutzgesetz - ESchG)
vom 13. Dezember 1990
(in Auszügen)

§ 1
Missbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. auf eine Frau eine fremde unbefruchtete Eizelle überträgt,

2. es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen, von der die Eizelle stammt,
3. es unternimmt, innerhalb eines Zyklus mehr als drei Embryonen auf eine Frau zu übertragen,
4. es unternimmt, durch intratubaren Gametentransfer innerhalb eines Zyklus mehr als drei Eizellen zu befruchten,
5. es unternimmt, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen,
6. einer Frau einen Embryo vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter entnimmt, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden, oder
7. es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. künstlich bewirkt, dass eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle eindringt, oder
2. eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle künstlich verbringt, ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt.

(...)

§ 2

Missbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen

(1) Wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo veräußert oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft bewirkt, dass sich ein menschlicher Embryo extrakorporal weiterentwickelt.
(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Verbotene Geschlechtswahl

Wer es unternimmt, eine menschliche Eizelle mit einer Samenzelle künstlich zu befruchten, die nach dem in ihr enthaltenen Geschlechtschromosom ausgewählt worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn die Auswahl der Samenzelle durch einen Arzt dazu dient, das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zu bewahren, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als entsprechend schwerwiegend anerkannt worden ist.

§ 4
Eigenmächtige Befruchtung, eigenmächtige Embryoübertragung und künstliche Befruchtung nach dem Tode

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. es unternimmt, eine Eizelle künstlich zu befruchten, ohne dass die Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und der Mann, dessen Samenzelle für die Befruchtung verwendet wird, eingewilligt haben,
2. es unternimmt, auf eine Frau ohne deren Einwilligung einen Embryo zu übertragen, oder
3. wissentlich eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tode künstlich befruchtet.

(...)

§ 5
Künstliche Veränderung menschlicher Keimbahnzellen

(1) Wer die Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle künstlich verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine menschliche Keimzelle mit künstlich veränderter Erbinformation zur Befruchtung verwendet.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer außerhalb des Körpers befindlichen Keimzelle, wenn ausgeschlossen ist, dass diese zur Befruchtung verwendet wird,
2. eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer sonstigen körpereigenen Keimbahnzelle, die einer toten Leibesfrucht, einem Menschen oder einem Verstorbenen entnommen worden ist, wenn ausgeschlossen ist, dass

a) diese auf einen Embryo, Foetus oder Menschen übertragen wird oder
b) aus ihr eine Keimzelle entsteht,

sowie

3. Impfungen, strahlen-, chemotherapeutische oder andere Behandlungen, mit denen eine Veränderung der Erbinformation von Keimbahnzellen nicht beabsichtigt ist.

§ 6
Klonen

(1) Wer künstlich bewirkt, dass ein menschlicher Embryo mit der gleichen Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Foetus, ein Mensch oder ein Verstorbener entsteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.
(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 7
Chimären- und Hybridbildung

(1) Wer es unternimmt,
1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem Zellverband zu vereinigen,
2. mit einem menschlichen Embryo eine Zelle zu verbinden, die eine andere Erbinformation als die Zellen des Embryos enthält und sich mit diesem weiter zu differenzieren vermag, oder
3. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen differenzierungsfähigen Embryo zu erzeugen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt,

1. einen durch eine Handlung nach Absatz 1 entstandenen Embryo auf
a) eine Frau oder
b) ein Tier
zu übertragen oder
2. einen menschlichen Embryo auf ein Tier zu übertragen.

§ 8
Begriffsbestimmung

(1) Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.
(...)

(zitiert nach http://www.wunschkinder.de/gesetze/ESchG.html)

DER NATIONALE ETHIKRAT

Stellungnahme zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen

1. Die Aufgabe des Ethikrates
Der nationale Ethikrat hat die Aufgabe, sich zu den ethischen Fragen zu äußern, die sich durch die Entwicklung der Lebenswissenschaften stellen und einer öffentlichen Klärung bedürfen. Er muss dabei die möglichen Folgen der wissenschaftlichen und technischen Innovationen abschätzen, sie nach allgemein einsichtigen Gründen bewerten und die Bedeutung des von Wissenschaft und Technik angestoßenen Wandels sowohl für die Lebensbedingungen des Einzelnen wie auch für die Gesellschaft im Allgemeinen bedenken. Dazu hat er die Perspektive von Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Medizin, Recht, Theologie und Philosophie

zusammenzuführen. Seine Überlegungen müssen schließlich der Tatsache Rechnung tragen, dass viele der zu erörternden Fragen nur im Kontext internationaler Verbindungen zu behandeln sind.

Vom Ethikrat wird erwartet, dass er Stellungnahmen für politisches und gesetzgeberisches Handeln abgibt. In einem demokratischen Gemeinwesen schließt das einen öffentlichen Dialog ein. Jeder muss sich ein Bild von den Chancen und Risiken der neuen Techniken machen können, um sich auf dieser Grundlage ein eigenes Urteil zu den damit verbundenen ethischen Problemen bilden zu können. Zu diesem Zweck wird sich der Ethikrat darum bemühen, aktuelle Probleme in ihren Voraussetzungen und Folgen verständlich zu machen.

Der Nationale Ethikrat hat daher bereits in seiner konstituierenden Sitzung beschlossen, sich zunächst zur umstrittenen Frage des Imports von menschlichen embryonalen Stammzellen zu Forschungszwecken zu äußern. Er hatte die Deutsche Forschungsgemeinschaft gebeten, ihre Entscheidung über die Förderung eines Forschungsprojektes an importierten embryonalen Stammzellen auf einen Termin Anfang Dezember 2001 zu verlegen.

Angesichts der Notwendigkeit einer raschen Entscheidung sah sich der Ethikrat verpflichtet, Bedenken gegen den knappen Zeitrahmen zurückzustellen und bis Ende November eine Stellungnahme auszuarbeiten.

2. Gegenstand der Stellungnahme

In der Fachwissenschaft wird heute im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sich aus den humanen embryonalen Stammzellen, um deren Einfuhr und Verwendung es in dieser Stellungnahme geht, unter geeigneten Bedingungen wohl alle Gewebetypen des Menschen entwickeln lassen, dass diese Zellen indes nicht die Fähigkeit besitzen, sich zu einem Menschen zu entwickeln. Damit gelten sie zwar als pluripotent, nicht aber als totipotent. Dieser biologische Unterschied ist deshalb relevant, weil embryonale Stammzellen im Falle ihrer Totipotenz nach dem Embryonenschutzgesetz selbst als Embryonen gelten würden und sich für Forschungen an embryonalen Stammzellen dieselben ethischen Probleme stellen würden wie für Forschungen an Embryonen. Ethisch problematisch wäre damit nicht nur die mit der Gewinnung von embryonalen Stammzellen verbundene Zerstörung von Embryonen, also die Herkunft dieser Zellen, sondern auch die Forschung an diesen Zellen selbst. Allerdings gibt es beim Menschen aus ethischen Gründen keine Möglichkeit einer direkten Überprüfung der Nichttotipotenz embryonaler Stammzellen, sodass man hierfür auf indirekte Bestimmungen angewiesen ist. Es gibt Indizien dafür, dass embryonale Stammzellen im Unterschied zu den Blastomeren des Embryos in seinen allerersten Entwicklungsstadien nicht mehr totipotent, sondern nur noch pluripotent sind.

Ziel verschiedener Forschungsvorhaben ist es, bei der Entwicklung von Zellen und Geweben aus embryonalen Stammzellen die Differenzierungsvorgänge und deren Beeinflussbarkeiten besser zu verstehen. Dahinter steht die Hoffnung, dieses Wissen eines Tages therapeutisch einsetzen zu können, indem Gewebedefekte ganz unterschiedlicher Art mit Ersatzgewebe behoben werden könnten.

Durch das geltende Embryonenschutzgesetz ist in Deutschland die Herstellung menschlicher embryonaler Stammzellen verboten. Ihre Einfuhr und Verwendung sind jedoch rechtlich nicht geregelt. Ob ein rechtliches Verbot oder ein forschungspolitisches Veto ausgesprochen oder ob der Import ausdrücklich freigegeben werden soll, ist insbesondere eine Frage der ethischen Beurteilung. Diese bezieht sich zunächst auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Verwendung von Embryonen zu Forschungsvorhaben, bei denen diese in den ersten Entwicklungstagen zerstört werden. Deswegen geht der Nationale Ethikrat in seinen Überlegungen auch auf diese grundsätzlichen Aspekte ein. Darüber hinaus wird durch den Import eine Reihe weiterer Fragen aufgeworfen, die bei einer vergleichenden Bewertung der Forschung an importierten und an in der Bundesrepublik selbst gewonnenen embryonalen Stammzellen bedacht werden müssen. Diese Überlegungen werden in einem eigenen Abschnitt dargelegt.

In der vorliegenden Stellungnahme steht also die Frage im Mittelpunkt, ob der Import menschlicher embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken moralisch und politisch akzeptabel ist. Der Nationale Ethikrat hat zu diesem Zweck auch Fragen der grundsätzlichen Zulässigkeit der Forschung an embryonalen Stammzellen erörtert, ohne dabei jedoch zu einem abschließenden

Urteil zu gelangen. Das bleibt weiteren Beratungen vorbehalten, die zu einer gesonderten, ausführlicheren und später vorzulegenden Stellungnahme führen werden.

3. Die Kultur wechselseitiger Achtung

Die Verwendung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken ist politisch und gesellschaftlich umstritten. In der Gesellschaft besteht zwar Einigkeit darüber, dass der Schutz menschlichen Lebens ein vorrangiges moralisches und verfassungsrechtliches Gebot darstellt; Uneinigkeit herrscht aber über die Reichweite des Schutzanspruchs, der menschlichem Leben während seiner frühen embryonalen Entwicklung zukommen sollte. Damit stellen sich hochkomplexe und zum Teil neuartige Fragen. Der Nationale Ethikrat sieht die erste und wichtigste Voraussetzung für eine politische Lösung des Konflikts in einer Kultur wechselseitiger Achtung, in deren Geist abweichende Meinungen respektiert und vorgetragene Argumente sachlich geprüft werden. Jeder Seite muss zugestanden werden, dass sie sich ernsthaft um die Begründung ihrer Position bemüht. Diese Achtung erfordert auch, in der Diskussion auf sprachliche Wendungen zu verzichten, die geeignet sind, den Anderen zu verletzen, herabzusetzen oder bloßzustellen.

4. Der normative Bezugsrahmen

Der Nationale Ethikrat ist sich einig, dass die Forschung an embryonalen Stammzellen Grundwerte unserer Gesellschaft berührt und Fragen nach Inhalt und Reichweite elementarer Verfassungsprinzipien wie der Menschenwürde und des Lebensschutzes, aber auch der Wissenschaftsfreiheit aufwirft.

Entscheidende Bezugspunkte sind die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die grundlegende Bedeutung des Lebensschutzes. Auch wenn im Nationalen Ethikrat, nicht anders als in Gesellschaft und Politik, die Meinungen darüber auseinander gehen, ob der Embryo im frühesten Stadium Träger der Menschenwürde ist und welche Konsequenzen für seinen Anspruch auf Lebensschutz daraus zu ziehen sind, besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die Würde des Menschen verbietet, Embryonen vor der Nidation für beliebige Zwecke zu verwenden.

Der Nationale Ethikrat legt aber auch Wert auf die Feststellung, dass die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit ein Rechtsgut ist, dem in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland hohe Bedeutung zukommt. Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung unterliegt nach unserer Verfassung nur grundrechtsimmanenten Schranken. Der Nationale Ethikrat misst der Suche nach neuen Therapiemöglichkeiten und der Erhöhung von Heilungschancen großes Gewicht bei. Entsprechende Forschungen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und folgen einer ethischen Verpflichtung. Umstritten ist, welche Wege der Forschung mit humanen Stammzellen für diese Suche notwendig und ethisch vertretbar sind. Einmütig warnt der Ethikrat jedoch vor vorschnellen Erwartungen. Er betont die Notwendigkeit, die weniger umstrittenen Forschungsansätze mit nichtembryonalen Stammzellen nachdrücklich zu verfolgen.

Konsens besteht ferner über folgenden Punkt: Wenn Ethik und Verfassung gegen die Forschung unter Verwendung menschlicher Embryonen sprechen, dürfen wirtschaftliche Gesichtspunkte keine Rolle spielen.

Der Nationale Ethikrat betont schließlich gegenüber den Trägern der politischen Verantwortung die Notwendigkeit einheitlicher europäischer Regelungen. Solche Regelungen sind auch ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu globalen Vereinbarungen.

5. Die Gewinnung von menschlichen embryonalen Stammzellen: Für und Wider

Die Mitglieder des Rates sind sich über die grundsätzliche und hohe Bedeutung der involvierten Rechtsgüter und ethischen Prinzipien einig, jedoch nicht darüber, was daraus für die verbrauchende Forschung an frühen Embryonen folgt. Um die unterschiedlichen Positionen und die zu ihrer Begründung vorgebrachten Argumente transparent zu machen, hat sich der Ethikrat entschlossen, die in der Diskussion vertretenen Positionen darzustellen. Es handelt sich dabei lediglich um zwei systematisierende Skizzen, die nicht den Anspruch erheben, alle Argumente zu berücksichtigen oder alle in der Debatte vertretenen Positionen für oder gegen die Forschung an Embryonen vollständig abzubilden.

5.1 Argumente für die Gewinnung von embryonalen Stammzellen

Von grundlegender Bedeutung für die Zulässigkeit der Stammzellenforschung ist die Klärung des verfassungsrechtlichen und moralischen Status menschlicher Embryonen. Für die hier behandelte Problematik lässt sich dieses Frage allerdings auf den Status sehr früher embryonaler Entwicklungsphasen begrenzen. Denn die Stammzellengewinnung erfolgt in den ersten Tagen nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, also vor dem Zeitpunkt, zu dem bei ungestörter natürlicher Entwicklung die Einnistung in die Gebärmutterschleimhaut (Nidation) beginnt.

Aus Art.1 Abs.1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG lässt sich weder ein Würdeschutz noch ein „absoluter" Lebensschutz dieses frühen embryonalen Lebens ableiten. Die gegenteilige Auffassung vermengt nicht allein die Gewährleistungsgehalte beider Normen; sie übergeht insbesondere auch die zentrale Frage nach der Rechtsträgerschaft, also den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um in vollem Umfang am Lebens- oder auch Würdeschutz teilzuhaben. Bei genauer Betrachtung erweist sich das Postulat eines durch die Menschenwürde induzierten „absoluten" Lebensschutzes für frühe Embryonen als unzulässiger Zirkelschluss ohne Rückhalt in der Verfassung: Das gewünschte Ergebnis eines uneingeschränkten Lebensschutzes wird allein dadurch erreicht, dass man für jedes embryonale Leben gleichzeitig uneinschränkbaren Würdeschutz postuliert. Hingegen ergibt sich weder aus den Beratungen des Parlamentarischen Rates noch aus der verfassungsrechtlichen Literatur bezüglich der Reichweite des Würde- wie des Lebensschutzes in diesem frühen Stadium ein eindeutiges Ergebnis. Auch existiert keine einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, da sich dessen Urteile zum Schwangerschaftsabbruch auf den Zeitraum nach der Nidation beschränken. Beim Grundrecht auf Leben ist zudem der Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG zu bedenken, weswegen die Redeweise von einem „absoluten" Lebensrecht nicht der verfassungsrechtlichen Lage entspricht.

Der Versuch, aus der so genannten Ewigkeitsgarantie Anhaltspunkte für einen Würde- und Lebensschutz frühen embryonalen Lebens zu gewinnen, geht am Regelungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG vorbei und ist damit für die Diskussion ohne Aussagekraft. Denn ganz abgesehen davon, dass die Ewigkeitsklausel auf das Lebensgrundrecht gar nicht Bezug nimmt, regelt Art. 79 Abs.3 GG - und dies ist die eigentliche Unzulänglichkeit der angeführten Argumentation - lediglich die Unabänderlichkeit der angeführten Grundsatzartikel, ohne deren Inhalt zu bestimmen. Auch die Berufung auf ein - vages und ideologieanfälliges - „Menschenbild" führt sich weiter.
Insgesamt zeigt sich weiter, dass dem Grundgesetz das Konzept eines individuellen Grundrechtsschutzes und der allgemeinen Rechtsordnung das Konzept eines vorgeburtlich abgestuften Lebensschutzes zugrunde liegt, das im Einklang mit begründeten ethischen Überzeugungen und unseren moralischen Institutionen steht (5.1.1.). Dies wird gestützt durch die vergleichende Betrachtung mit den geltenden Regelungen und Bewertungen des Schwangerschaftsabbruchs (5.1.2.). In ethischer Hinsicht stellen sich des Weiteren wichtige Fragen nach den Folgen einer verbrauchenden Embryonalforschung für die Humanität und das moralische Fundament der Gesellschaft (5.1.3.). Schließlich sind gesonderte Betrachtungen zur thematisch engeren Frage der Stammzellengewinnung allein aus überzähligen Embryonen erforderlich (5.1.4.). Überlegungen zu Forschungsstand und Forschungsfreiheit schließen die Argumente für die Gewinnung embryonaler Stammzellen ab. (5.1.5.).

5.1.1. Rechtsethische Überlegungen zum Status früher embryonaler Lebensphasen

Die Beantwortung der Frage nach der Schutzwürdigkeit menschlicher Entwicklungsphasen lässt sich nicht umstandslos bestimmten biologischen Vorgängen entnehmen, sondern ist letztlich Ergebnis einer wertenden normativen Betrachtung, wie sie etwa beim Übergang vom Herztod zum Hirntod als dem entscheidenden Kriterium für das Ende des Lebens vom Gesetzgeber vorgenommen und vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert wurde. Für eine entsprechende normative Betrachtung zum Beginn des Lebens ist konstitutiv, dass sowohl unseren ethischen Grundüberzeugungen als auch den einschlägigen Rechtsregeln Stufungen zugrunde liegen, die den Phasen der Entwicklung menschlichen Lebens entsprechen. In allen entwickelten Rechtsordnungen wird die Tötung eines geborenen Menschen stärker bestraft als die eines Ungeborenen. Ein sieben Monate alter Fötus genießt stärkeren rechtlichen Schutz und größeren moralischen Respekt als ein Embryo drei Wochen nach der Nidation. Mit der Geburt wird der moralische Respekt unbedingt, und das Lebensrecht lässt dann Abwägungen und Differenzierungen grundsätzlich nicht mehr zu.

Für die hier zu betrachtende Entwicklungsphase noch vor der Nidationsfähigkeit gilt, dass wir es dabei zwar mit artspezifischem menschlichem Leben (human life), noch nicht aber mit individuellem und personalem Leben (human being) zu tun haben. Bis zur Ausbildung des so genannten Primitivstreifens (12. - 14. Tag nach der Befruchtung) besteht die Möglichkeit der Mehrlingsbildung eines jeden so definierten Embryos. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt hat sich noch kein individueller Mensch entwickelt, der allein als Träger von Grundrechten in Betracht kommt.

Dem lässt sich nicht überzeugend das so genannte Potenzialitätsargument entgegenhalten, wonach die in der embryonalen Frühform angelegte Möglichkeit, zu einem Menschen heranzuwachsen, genügen soll, um diese unter den vollen Schutz des Lebensrechts zu stellen. Das Potenzialitätsargument mag zwar ausreichen, um einen „besonderen" Status des Embryos zu rechtfertigen, kann aber nicht einen moralischen und rechtlichen Status begründen, der mit dem eines Fötus oder geborenen Menschen vergleichbar wäre. Es entspricht keiner in anderen Bewertungszusammenhängen oder in der Rechtsordnung anerkannten Vorstellung, den zukünftigen Wert- oder Rechtsstatus eines Wesens auch schon seinen vorangehenden Entwicklungsphasen zuzuschreiben.

Des Weiteren vermag auch die Ansicht nicht überzeugen, dass mit der Festlegung des genetischen Programms diese Frühform embryonalen Lebens bereits in rechtethisch entscheidender Weise mit dem geborenen Menschen, zu dem sie sich entwickeln könnte, identisch ist. Dies These würde verkennen, dass der Mensch mehr ist als die Summe seiner Gene und dass seine Identität sich nicht im Vollzug seines genetischen Programms erschöpft: Auch eineiige Zwillinge sind genetisch identisch, ohne dieselbe personale Identität zu besitzen.

In der ethischen Diskussion wird weiter vertreten, schon der frühe Embryo sei aufgrund seiner Gottesebenbildlichkeit ebenso zu schützen wie der geborene Mensch. Doch beruht diese Sicht auf religiösen Glaubenssätzen über Schöpfung und Schöpferwillen, die zwar Respekt und Achtung verdienen, aber nicht das Fundament einer allgemeinverbindlichen säkularen Moral und entsprechender Rechtsregelungen bilden können.

Schließlich leuchtet auch das Argument nicht ein, die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle sei der einzige willkürfrei zu bestimmende Einschnitt in einem ansonsten kontinuierlich ablaufenden Prozess der Entstehung menschlichen Lebens. Von zumindest gleicher, wenn nicht höherer Evidenz ist etwa die Nidation, die aus dem Embryo erst eine `Leibesfrucht´ macht und unabdingbare Voraussetzung seiner weiteren Entwicklung ist. Setzt man die Zäsur für den Lebensschutz des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hier, so cum grano salis zu einem Zeitpunkt, an dem aus artspezifischem menschlichem Leben ein biologisch individualisierter Embryo geworden ist. Doch selbst wenn man den grundgesetzlichen Lebensschutz bereits mit dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnen lässt, schließt dies nicht aus, dass der Gesetzgeber einen abgestuften vorgeburtlichen Lebensschutz auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG stützt. Im einen wie im anderen Fall nimmt man eine jener vielen Stufungen vor, die verbreiteter moralischer Empfindung und ethischer Beurteilung entsprechen und die in allen Rechtsordnungen etwas ganz Selbstverständliches sind. An solchen Stufungen ist auch die bundesdeutsche Rechtsordnung reich, wie dies nicht zuletzt die den Schwangerschaftsabbruch regelnden Normen (insbesondere die Dreimonatsfrist für den Abbruch nach erfolgter Beratung) und die Zulässigkeit des Gebrauchs von so genannten Nidationshemmern (Spirale) zum Ausdruck bringen.

5.1.2. Rechtliche und ethische Wertungswidersprüche

Postuliert man hingegen für Embryonen in vitro den gleichen Lebens- und Würdeschutz wie für geborene Menschen, so zieht das schwerwiegende und nicht zu rechtfertigende rechtliche Wertungswidersprüche nach sich. Denn nach dem derzeit geltenden und verfassungsrechtlich unumstrittenen Recht ist die Verwendung nidationshemmender Mittel, die befruchtete Eizellen an der Einnistung hindern und somit Embryonen abtöten, uneingeschränkt möglich. Dieser Befund wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass die Nidationshemmer vielleicht in vielen Fällen schon die Befruchtung verhindern. Der Gesetzgeber ging seit jeher davon aus, dass die Nidation gehemmt wird, und hat dies ebenso für zulässig erklärt wie das Bundesverfassungsgericht in seiner einschlägigen Judikatur.

Ein Schwangerschaftsabbruch, also die Tötung eines eingenisteten Embryos, ist in den ersten drei Monaten de facto ohne Einschränkung zulässig; daran ändert weder die Beratungspflicht noch die begriffliche Differenzierung „rechtswidrig, aber nicht strafbar“ etwas, da sich aus ihr nennenswerte Rechtsfolgen nicht ergeben. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erklärt, dass zugunsten des ungeborenen Lebens keine Nothilfe geleistet werden dürfe und dass einer abtreibenden Frau Lohnfortzahlungsansprüche sowie im Bedarfsfalle Sozialhilfeleistungen für die Kosten der Abtreibung zustehen. Zudem sind nach der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur nicht allein die Verträge über die Abtreibungen wirksam, sondern fallen die Abtreibungshandlungen der Ärzte unter den grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit.

Das Verbot der Embryonenforschung führt daher zu einem deutlich stärkeren Rechtsschutz der Embryonen in vitro als derjenigen in vivo. Diese Ungleichbehandlung lässt sich nicht überzeugend mit dem Hinweis auf die einmalige „Sondersituation“ der Schwangeren, ihre Konfliktlage und damit die Unvergleichbarkeit der Sachverhalte begründen. Zwar sind die beiden Sachverhalte in mancherlei Hinsicht unterschiedlich; aber im entscheidenden Punkt, der Existenz embryonalen Lebens, liegt die gleiche Konstellation vor, weswegen ein Vergleich möglich und nötig ist. Eine unterschiedliche moralische wie rechtliche Bewertung beider Fälle ist ohne Zweifel gerechtfertigt bei der medizinischen Indikation, weil hier das Leben der schwangeren Frau gegen das Leben des Embryos bzw. Fötus steht. Die anderen Indikationen oder gar die Fristenlösung mit Beratungspflicht haben einen vergleichbar schweren Konflikt nicht zur Voraussetzung. Hier räumt das geltende Recht dem Selbstbestimmungsanspruch der Schwangeren faktisch den Vorrang ein. Allerdings gilt dieser Vorrang der Selbstbestimmung nur zeitlich begrenzt. Der schwangeren Frau wird die Austragung nach der 12. Schwangerschaftswoche auch gegen ihren Willen zugemutet. Damit entfällt auch das Argument, wegen der symbiotischen Verbindung des ungeborenen Lebens mit der schwangeren Frau „erreiche“ das Strafrecht diese nicht und könne von daher nicht zum Einsatz kommen. Denn wenn dem geltenden Recht zufolge strafrechtlicher Schutz des ungeborenen Lebens erst nach dem dritten Monat einsetzt, stünde einem entsprechenden Schutz vor dem dritten Monat prinzipiell nichts entgegen. Entscheidend für diese normativ fixierte Zäsur kann nur sein, dass das Lebensrecht des Ungeborenen inzwischen gewachsen ist und daher unter stärkeren rechtlichen Schutz gestellt wird. Dies alles belegt ein weiteres Mal, dass unserer Rechtsordnung selbst das Konzept eines abgestuften vorgeburtlichen Lebensrechts zugrunde liegt und ihr gewissermaßen eingeschrieben ist.

Die eben ausgeführten Überlegungen zur Wertungskonsistenz im Recht sind ganz parallel auch auf der Ebene ethischer Bewertung anzustellen. Die moralische Akzeptanz von Nidationshemmern verträgt sich nicht mit dem Postulat eines vollen Lebensschutzes für frühe embryonale Lebensphasen. Dasselbe gilt erst recht für die moralische Billigung des Schwangerschaftsabbruchs auch dann, wenn keine Lebensbedrohung der Schwangeren besteht. Anders als bei der Gewinnung von Stammzellen aus frühen Embryonen in vitro betrifft die Abtreibung in den ersten drei Monaten deutlich weiter entwickelte Wesen, bei denen die Ausbildung von Organen bereits vorangeschritten ist und Menschengestalt ansatzweise erkennbar sein kann. Wer aber den nicht eingenisteten oder gar den weiter entwickelten Embryo in vivo nicht für absolut schützenswert hält, hat keine ersichtlich guten Gründe, dies für In-vitro-Embryonen anders zu handhaben. Eine derartige unterschiedliche normative Bewertung wäre in sich widersprüchlich.

Dieses Argument pocht nicht etwa auf die normative Kraft des Faktischen, leitet also nicht aus der bestehenden Abtreibungspraxis die Zulässigkeit von Embryonenforschung ab. Vielmehr sieht es in der verbreiteten (nicht bloß pragmatischen) moralischen Billigung von Spiralenverwendung und häufig auch Abtreibung in den ersten drei Monaten ein weiteres deutliches Indiz für die ethische Fundierung eines gestuften vorgeburtlichen Lebensschutzes.

Lässt sich somit die differenzielle Praxis und moralische Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruches nur konsistent erklären, wenn man die Prinzipien eines abgestuften Lebensschutzes akzeptiert, dann muss es auch bei Embryonen in vitro möglich sein, ebenso wie bei Embryonen in vivo das moralische wie rechtliche Gebot des Lebensschutzes mit konkurrierenden Pflichten und Gütern abzuwägen. Die Rechtsgüter, die für die Embryonenforschung ins Feld zu führen sind und mit dem Lebensschutz für Embryonen abgewogen werden müssen, sind keineswegs von geringerem Wert als jene, die eine Abtreibung nach der Fristenlösung mit Beratungspflicht rechtfertigen oder die Verwendung nidationshemmender Methoden der

Empfängnisverhütung; nicht nur deshalb, weil in diesem Zusammenhang die Freiheit der Forschung zählt, die gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vorbehaltlos gewährt ist und nur zugunsten hochrangiger Verfassungsgüter eingeschränkt werden darf. Darüber hinaus ist von Belang, dass die Embryonenforschung eine viel versprechende medizinische Perspektive hat. Sie ist darauf gerichtet, neue Optionen für die Behandlung von Krankheiten zu entwickeln oder zu ermöglichen. Dass es eine moralische Verpflichtung gibt, menschliches Leid zu lindern und kranken Menschen zu helfen, dürfte ethisch unstrittig sein. Im Verfassungsrecht leitet sich eine entsprechende staatliche Schutzpflicht aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit ab (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Zur Erfüllung dieser Pflicht kann es gerechtfertigt - wenn nicht geboten - sein, den Lebensschutz von wenige Tage alten Embryonen in vitro zurücktreten zu lassen.
Im Übrigen ergibt sich aus diesen Überlegungen deutlich, dass sich der Gesetzesvorbehalt, unter dem der grundrechtliche Lebensschutz steht (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG), keineswegs auf Fälle wie Notwehr, den finalen Rettungsschuss oder Militäreinsätze beschränkt. Speziell für vorgeburtliches Leben erlaubt das geltende Abtreibungs- und Verhütungsrecht kategorial andere Einschränkungen, bei denen nicht Leben gegen Leben oder die Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs in Rede steht.

5.1.3. Mögliche gesellschaftliche Folgen einer „verbrauchenden“ Embryonenforschung

Manche Kritiker der verbrauchenden Embryonenforschung prognostizieren für den Fall ihrer Zulassung schwer wiegende Folgeschäden für Gemeinwohl, Mitmenschlichkeit und die Stabilität ethischer Grundnormen. Häufig wird auch mit der Missbräuchlichkeit und Unkontrollierbarkeit der Embryonenforschung argumentiert. Solche Prognosen sind ebenso wie ihre Entkräftung naturgemäß ziemlich spekulativ. Generell aber müssen diejenigen, die aufgrund negativer Prognosen hochrangige Forschung mit dem Ziel der Heilung schwerer Krankheiten untersagen wollen, dafür mehr ins Feld führen als vage Vermutungen.

Die Befürchtungen sind angesichts der bisherigen Erfahrungen wenig plausibel: Das abgestufte Konzept embryonalen Lebensschutzes, wie es nicht nur für Praxis und Recht in der Bundesrepublik der letzten Jahrzehnte prägend war, sondern seit der Antike bis heute in vielen Kulturen verbreitet ist, hat keinen erkennbar negativen Einfluss auf die Humanität der jeweiligen Gesellschaften gehabt. In der Bundesrepublik ist trotz der Liberalisierung des § 218 StGB und angesichts von weit mehr als 100.000 Abtreibungen jährlich die Sensibilisierung für Fragen des Lebensschutzes eher gestiegen, was gerade die aktuelle biopolitische Debatte zeigt.

Des Weiteren setzen Prognosen wie die einer „zunehmenden Instrumentalisierung“ menschlichen Lebens, des Einbruchs einer „Moral der Ausgrenzung“ oder der Relativierung von Würde- und Schutzansprüchen nach Maßgabe kontingenter Eigenschaften das voraus, was erst zu begründen wäre: dass nämlich der rechtliche wie moralische Status eines Embryos dem Status eines geborenen Menschen gleichkomme. Da dies nicht zutrifft, sind derartige Dammbruch - Prognosen unplausibel.

Was schließlich die Befürchtung missbräuchlicher Verwendung von Forschungsergebnissen angeht, so lässt sich ihr sachgerecht durch eine vernünftige rechtliche und institutionelle Absicherung begegnen, die sich an der seit langem bewährten Kontrolle anderer missbrauchsanfälliger Forschungsbereiche orientiert. Forschungsverbote sind hingegen nicht zu rechtfertigen.

5.1.4. Beschränkung der Stammzellgewinnung auf „überzählige“ Embryonen

Nimmt man schließlich allein die praktisch im Vordergrund stehende Frage nach der Zulässigkeit der Forschung an so genannten „überzähligen“ Embryonen in den Blick, so sprechen weitere Aspekte zugunsten dieser Forschung - auch dann, wenn man die Prämissen der oben skizzierten Abstufung des embryonalen Lebensschutzes nicht teilt. Denn diese überzähligen Embryonen, die entgegen der ursprünglichen Absicht für die Erfüllung eines Kinderwunsches nicht mehr verwendet werden können, bilden gewissermaßen eine besondere Kategorie. Es fehlt ihnen nämlich bereits an den äußeren Voraussetzungen dafür, sich je zu einem Menschen zu entwickeln. Vorschläge einer Präimplantationsadoption oder gar des Verbots der In - vitro - Fertilisation stellen weder in rechtlicher noch in ethischer oder praktischer Hinsicht ernsthafte Alternativen dar. Insofern besteht hier angesichts der Ausweglosigkeit ihrer Lage keine reale Schutzmöglichkeit, da die Alternative zur Forschung an den überzähligen Embryonen in der endlosen Fortsetzung der

Tiefkühlkonservierung läge. Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest die Verwendung überzähliger Embryonen für die medizinische Forschung ethisch und verfassungsrechtlich vertretbar, wenn nicht gar geboten. Ein ethisch wichtiger Aspekt besteht dabei nach verbreitetem Dafürhalten auch darin, dass die Nutzung dieser Embryonen nicht voraussetzt, menschliches Leben schon mit Forschungsabsicht zu erzeugen.

Der Einwand, es werde bei der Verwendung überzähliger Embryonen nicht bleiben, sondern alsbald die Forderung nach der gezielten Erzeugung von Embryonen für die Forschung aufkommen, vermag diese Bewertung nicht zu widerlegen. Denn es besteht kein Grund, diese weitergehende Forderung auch zu erfüllen. Wenn man allenfalls die Verwendung überzähliger Embryonen für die medizinische Forschung für vertretbar hält, weil diese Embryonen absehbar nie die Chance zur Weiterentwicklung haben werden, und die Alternative darin besteht, sie einfach absterben zu lassen, dann sollte man genau diese Verwendung erlauben.

5.1.5. Forschungsstand und Forschungsfreiheit

Die aktuellen Debatten um die Forschung an (importierten) Stammzellen sind vor allem geprägt durch unterschiedliche Positionen in der Frage des Lebensschutzes, der frühen embryonalen Entwicklungsphasen im Allgemeinen und überzähligen Embryonen im Besonderen zukommt. Doch stützen manche Kritiker ihre Ablehnung mit zwei Argumenten: Zum einen wird gelegentlich bezweifelt, dass embryonale Stammzellen nicht doch noch „totipotent“ und somit definitionsgemäß selbst noch Embryonen seien. Zum anderen wird die Notwendigkeit bestritten, neben den zweifellos hochinteressanten und viel versprechenden anderen Stammzellentypen (aus Keimanlagen abgetriebener Embryonen, aus Nabelschnurblut Neugeborener und aus adultem Gewebe) zum jetzigen Zeitpunkt auch noch humane embryonale Stammzellen zum Forschungsgegenstand zu machen. Beide Einwände stehen im klaren Widerspruch zur ganz überwiegenden Mehrheitsmeinung in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft.

Allgemein wird inzwischen angenommen, dass die anfängliche Totipotenz der befruchteten menschlichen Eizelle und ihrer ersten Tochterzellen bis maximal zum Achtzellstadium besteht und danach verloren geht. Während diese Befunde in ausgedehnten Tierversuchen direkt erhoben werden konnten, gilt das für menschliche Embryonalzellen nicht. Denn Versuche, die dies direkt bestätigen würden, bestünden ja im probeweisen Transfer von menschlichen Einzelzellen der verschiedenen Entwicklungsstadien in einen mütterlichen Uterus und verbieten sich selbstverständlich aus rechtlichen und ethischen Gründen. Dennoch gibt es zahlreiche überzeugende Versuche, beispielsweise über den Nachweis stadienspezifischer entwicklungsbiologischer „Markerproteine“, die bei Menschen wie bei Tieren die eingeschränkte Potenz der embryonalen Stammzellen belegen. Nach heutigem Kenntnisstand können Stammzellen, die ja aus einem bestimmten Kompartiment des Embryos - nämlich der inneren Zellmasse - stammen, ohne Verbindung mit einem anderen embryonalen Kompartiment, nämlich dem „Trophektoderm“, nicht zur Entwicklung eines Embryos führen.

Die „Notwendigkeit“, embryonale Stammzellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzubeziehen, ist in dem hier interessierenden Sinne eine naturwissenschaftlich - forschungsstrategische Frage, die nur von Fachleuten beantwortet werden kann. Es besteht weitgehende Übereinstimmung unter den international auf dem Gebiet der Stammzellforschung tätigen Experten, dass gegenwärtig eine vergleichende Forschung an allen Stammzelltypen der schnellste und beste Weg ist, zu grundlegenden wie therapiebezogenen Einsichten über die zellulären Differenzierungsvorgänge zu gelangen. Denn embryonale Stammzellen haben wichtige Eigenschaften, die so bei anderen Stammzelltypen bisher nicht gefunden werden konnten.

Diesen wissenschaftlichen Konsens infrage zu stellen, ist nicht Aufgabe des Ethikrates - ebenso wenig wie es Aufgabe von Ethikkommissionen oder des Gesetzgebers sein kann. Es wäre verfehlt, solche Fragen der forschungsstrategischen Bonitätsprüfung von außen beurteilen zu wollen; sie gehören in die Hände der Kontrollgremien innerhalb der scientific community.

Dieses Ergebnis lässt sich nicht nur forschungsethisch, sondern auch verfassungsrechtlich fundieren. Denn in der Debatte um die Zulässigkeit der Stammzellenforschung ist nicht allein der rechtliche und moralische Status frühen embryonalen Lebens relevant; vielmehr bedarf auch die Einschränkung der in Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Forschungsfreiheit einer aus der Verfassung

selbst abgeleiteten Rechtfertigung. Ein Forschungsverbot an embryonalen Stammzellen stellte einen Eingriff in dieses Grundrecht dar, dem der gefestigten Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zufolge eine Schlüsselfunktion sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt. Die Freiheit der Forschung untersagt es dem Nationalen Ethikrat - nicht anders als einer Enquete-Kommission oder dem Gesetzgeber-, den Forschern den Gegenstand ihrer Untersuchungen vorzuschreiben; die Festlegung einer Prioritätenskala, in der Wissenschaftler zunächst auf adulte Stammzellen verwiesen werden, wäre mit Art. 5 Abs. 3 GG nicht vereinbar. Darüber hinaus streitet bereits die allgemeine Freiheitsvermutung des Grundgesetzes und seiner Grundrechte im Zweifel für die Forschung, denn nicht die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheit ist darlegungs- und begründungsbedürftig, sondern ihre staatliche Beschränkung.

Da die Forschungsfreiheit nicht unter Gesetzesvorbehalt steht bedürfen schon bloße Forschungsbeschränkungen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung; explizite oder implizite Forschungsverbote, wie sie im vorliegenden Fall in Rede stehen, verlangen nach einer gesteigerten Begründung und müssen auf Fälle evidenter Verletzung höchster Verfassungsgüter beschränkt bleiben. Dabei ist eine Rechtfertigung des Forschungsverbots mit dem Hinweis auf alternative Forschungsmöglichkeiten schon deswegen unmöglich, weil - wie dargelegt - die Forschung an adulten Stammzellen keine gleichwertige Alternative zur Forschung an embryonalen Stammzellen darstellt.

5.2 Argumente wider die Gewinnung von embryonalen Stammzellen

5.2.1 Rechtsethische Überlegungen zum Status des frühen Embryos

a. Biologische Erkenntnisse als Anknüpfungspunkt

Das Grundgesetz garantiert in Art. 1 und 2 die Würde des Menschen und den Schutz menschlichen Lebens. Individuelles menschliches Leben beginnt mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Mit dem Abschluss der Befruchtung fängt das neu entstandene Lebewesen an, sich zu entfalten. Von diesem Zeitpunkt an sind alle wesentlichen Voraussetzungen dafür gegeben, dass es nach Einnistung in die Gebärmutter und nach Durchlaufen aller anderen Entwicklungsphasen zur Geburt eines Menschen kommen kann. Anders als bei der Ei- oder Samenzelle, die sich getrennt voneinander nicht zu Neuem entwickeln können, trägt die Zygote die Anlagen zu ihrer aktiven Entfaltung in sich selbst.

Der Umstand, dass die weitere Entwicklung des menschlichen Lebens jeweils günstige Bedingungen für das Überschreiten kritischer Schwellen voraussetzt, berechtigt nicht dazu, den qualitativen Sprung zu übergehen, der im Anfang dieser Entwicklung mit der Entstehung des neuen menschlichen Lebens gegeben ist. Die weitere Entwicklung benötigt zwar Anreize aus dem mütterlichen Organismus, um das bereits bestehende Entwicklungspotenzial zu aktivieren; auch kennt sie den Wechsel von langsamen Wachstumsphasen und schnelleren Entwicklungsschüben. Dabei handelt es sich jedoch weder um wirkliche Zäsuren noch um ein Durchschreiten genau abgrenzbarer Entwicklungsphasen. Es handelt sich vielmehr um einen kontinuierlichen Prozess, in dem der Embryo alle individuellen Anlagen entfaltet.

Die Rede von den Phasen der Menschwerdung übersieht daher, dass der Embryo von der Befruchtung an individualisiertes menschliches Leben darstellt und die Möglichkeit besitzt, dieses zu entfalten. Er entwickelt sich nicht allmählich zum Menschen, sondern von Anfang an als Mensch, und dies nicht nur in artspezifischer, sondern auch in individueller Hinsicht. Der Embryo existiert somit nicht nur als Mensch in einem allgemeinen Sinne, sondern auch als dieser Mensch in der Anfangsphase seiner konkreten individuellen Existenz. Im Verlauf seiner weiteren Lebensgeschichte entwickelt er seine eigene, unverwechselbare Identität durch das Wechselspiel von genetisch-biologischem Erbe und soziokultureller Umwelt. Zu Recht wird dies in der prägnanten Formel ausgedrückt, dass der Mensch mehr ist als die Summe seiner Gene. Dies bedeutet indessen nicht, dass der biologische Spielraum, innerhalb dessen sich seine personale Identität entfalten kann, bei der Bestimmung des individuellen menschlichen Lebensbeginns vernachlässigt werden dürfte.

Da der Embryo mit der Konstitution seines individuellen Genoms eine funktionelle Einheit darstellt, darf der qualitative Sprung des Anfangs durch die Berücksichtigung späterer

Entwicklungsschritte nicht wieder nivelliert oder übergangen werden. Wie der Embryo zustande kommt - ob durch natürliche oder künstliche Befruchtung - und wo er sich befindet - ob im Labor oder im weiblichen Körper - ist für diese zentrale Bewertung ohne Belang. Ohne Belang ist auch, ob aus dem Embryo noch Zwillinge oder Mehrlinge werden können, weil die Teilbarkeit mit seiner Individualität zu diesem frühen Entwicklungsstadium durchaus vereinbar ist. Die gegenteilige Ansicht, die dem Embryo bis zum sicheren Ausschluss einer möglichen Zwillingsbildung die zum vollen Menschsein erforderliche Individualität abspricht, beruht auf einer irrtümlichen Interpretation der bis zur Nidation und darüber hinaus möglichen Differenzierungsvorgänge. Tatsächlich handelt es sich bei diesen nicht um Vernichtungsteilungen, bei denen ein individuelles menschliches Lebewesen zerstört würde, sondern um Reifungsteilungen, wie sie, auch wenn dies nur selten der Fall ist, in diesem frühen Entwicklungsstadium natürlicherweise auftreten können. Ein rein numerischer Begriff der Individualität, der, von der sprachlichen Ableitung in-divisum ausgehend, das statische Merkmal der bloßen Nicht-Teilbarkeit in den Vordergrund rückt, erweist sich daher für die Übertragung auf die frühen Embryonalphasen als ungeeignet. Dabei wird zudem übersehen, dass die genetische Individualität der menschlichen Zygote schon vor dem Ausschluss einer möglichen Zwillingsbildung feststeht und diese sich in den weitaus meisten Fällen, in denen es nicht zu einer Zwillingsteilung kommt, auch im numerischen Sinne durchhält. Abgesehen von den theoretischen Schwierigkeiten, die eine Deutung dieser Entwicklungsvorgänge bereitet, spricht die Tatsache, dass aus einem Embryo unter Umständen zwei Individuen hervorgehen können, in praktischer Hinsicht eher für eine verstärkte als für eine verminderte Schutzwürdigkeit früher Embryonalstadien.

Häufig wird allerdings die Nidation als der Schritt bezeichnet, der den Embryo zur „Leibesfrucht“ und damit zu einem schützenswerten menschlichen Lebewesen mache. Die Nidation kennzeichnet jedoch keineswegs den Zeitpunkt, zu dem zwischen dem Embryo und dem weiblichen Organismus ein Kontakt hergestellt wird. Vielmehr ist eine stoffliche Wechselwirkung, die über Hormone und Signalfaktoren vermittelt wird, nach heutigem Wissen schon vom frühesten Stadium der embryonalen Existenz an gegeben, also auch schon bei seinem Weg durch die Eileiter. Vor dem Hintergrund dieser als „maternal-embryonaler“ Dialog bezeichneten Wechselwirkung ist die Nidation als ein Teil des Prozesses der kontinuierlich stärker werdenden Verbindung zwischen Mutter und Embryo zu verstehen. Jede dieser Phasen bildet eine Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Embryos. Die Intensivierung einer materiellen Wechselwirkung zwischen Embryo und weiblichem Körper, die von Anfang an besteht, stellt somit keinen qualitativen Sprung dar, der eine normative Zäsur von so großer Reichweite wie die Unterscheidung zwischen schutzwürdigem und nichtschutzwürdigem Leben rechtfertigen könnte.

b. Anthropologische Deutung im Licht normativer Prinzipien

Das menschliche Leben ist das fundamentale Gut unserer Rechtsordnung. Es ist die Voraussetzung zur Verwirklichung aller anderen Güter, die ein Mensch gemäß seiner persönlichen Werthierarchie erstreben kann. Deshalb stellt der wirksame Schutz des menschlichen Lebens gerade in einem demokratischen Gemeinwesen, in dem eine für alle verbindliche Übereinkunft über die Rangfolge individueller Lebensziele nicht mehr besteht, eine vorrangige Aufgabe der staatlichen Gewalt dar. Dieser Schutzauftrag beruht unmittelbar auf dem obersten Achtungsgebot der Rechtsordnung. Mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde ist nicht nur ein individuelles Abwehrrecht gegen staatliche Übergriffe, sondern eine objektive Wertgrundlage vorgegeben, auf der Konflikte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und zwischen individuellen Interessen ausgetragen werden müssen.

Interpretiert man die Erkenntnisse der gegenwärtigen medizinischen Wissenschaft über die Embryonalentwicklung des Menschen im Licht dieser Wertgrundlagen unserer Verfassung, so ergibt sich: Menschliches Leben steht von Anfang an unter dem Schutz der Menschenwürde. Diese gebietet die Achtung des Daseins eines jeden Menschen um seiner selbst willen. Da die Leiblichkeit und Zeitlichkeit der menschlichen Existenz wesentlich sind, umfasst der Schutzbereich der Menschenwürde auch die jeweilige leibliche Entwicklungsphase und die gesamte zeitliche Erstreckung der menschlichen Existenz. Deshalb muss auch in den Frühphasen menschlicher Embryonen eine Güterabwägung unterbleiben, in die andere Gesichtspunkte als das Leben selbst eingebracht werden. Da es beim Embryo nicht um ein Mehr oder Weniger an zumutbaren Einschränkungen, sondern um die Existenz als Ganzes geht, bietet die Konzeption eines abgestuften Lebensschutzes ihm im Zweifelsfall keinen Schutz. Ein abgestuftes Lebensrecht, das

dort, wo es um das Leben selbst geht, seinen Anspruch nicht wirksam entfalten und durchsetzen kann, relativiert sich selbst.

Die Konzeption eines abgestuften Lebensrechtes, die für die Zuerkennung eines vollständigen Schutzes zusätzlich zum Leben weitere Anforderungen wie Ich - Bewusstsein, Vernunft, Empfindungsfähigkeit, Selbstbestimmung und Kommunikation festlegt, würde zudem auch für die bereits geborenen Menschen Auswirkungen haben. Sie könnten nämlich, wenn sie diese Eigenschaften aufgrund ihres physischen oder psychischen Zustandes nicht besitzen, unter dieser Voraussetzung nicht mehr als Menschen angesehen und deshalb auch nicht mehr in den Würde- und Lebensschutz eingeschlossen werden. Jeder Versuch, einen späteren Zeitpunkt als den der Befruchtung als maßgebend für die Zuerkennung der Menschenwürde zu bestimmen, würde die Möglichkeit eröffnen, menschliche Existenz, die nicht den jeweils vertretenen Kriterien des Menschseins entspricht, so zu definieren, dass sie aus dem Schutz des Grundgesetzes herausfällt.

Unter Berücksichtigung der christlichen Traditionen ebenso wie der Traditionen der Aufklärung und des Humanismus haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes bei der Normierung des Würde- und Lebensschutzes eine stabile und eindeutige Position eingenommen und die Konkretisierung seiner Voraussetzungen nicht einem sich auf jeweils aktuelle Trends beziehenden gesellschaftlichen Diskurs überlassen wollen. Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, sie zu achten und zu schützen, im Art. 79 Abs. 3 GG für unabänderlich erklärt wurde. Die so genannte Ewigkeitsgarantie des Art. 79 GG würde aber ausgehöhlt, wenn die Begriffe der Menschenwürde und des menschlichen Lebens, die ja die unverfügbare Grundlage unseres Gemeinwesens bilden, zu einer von aktuellen Entwicklungen abhängigen Größe würden. Aufgrund dieses von der Verfassung hervorgehobenen Schutzprinzips ist es daher geboten, in Zweifelsfragen eher einer strengen Rechtsauslegung zu folgen. Auch müssen ganz allgemein an die Darlegungs- und Begründungslast derer, die eine im breiten Konsens zustande gekommene gesetzliche Regelung wie die des § 1 des Embryonenschutzgesetzes ändern wollen, höchste Anforderungen gestellt werden.

Die Autonomie des Individuums besitzt nach unserer Verfassungsordnung einen hohen Wert. Sie stößt aber an ihre Grenzen, wo die Würde und die Rechte anderer betroffen sind. Dem aus der unantastbaren Würde und den Rechten jedes Menschen resultierenden Schutz seines Lebens kommt nach unserer Rechtsordnung grundlegende Bedeutung zu, denn sie stellt die Voraussetzung dafür dar, dass autonome Individuen ihre jeweils eigenen Lebensziele verfolgen können. Als Basis seiner individuellen Autonomie kommen Würde und Lebensrecht jedem Menschen von seinem Ursprung an zu - nicht weil sie ihm von der Gesellschaft zugesprochen oder verliehen oder noch nicht entzogen worden sind, sondern weil er sie um seiner selbst willen besitzt.

Danach steht ein Doppeltes fest: zum einen, dass Embryonen inner- und außerhalb des weiblichen Körpers sowohl Würde wie auch Lebensschutz genießen; zum anderen, dass es sich dabei nur um den im Grundgesetz normierten, und nicht um einen nur abgestuften Schutz oder einen solchen minderen Grades handeln kann. Die gegenteilige Meinung billigt dem Embryo in seinem frühen Stadium keinen Würde- und Lebensschutz zu, will ihm aber eine besondere Achtung und einen nicht näher bestimmten Schutz anderer Art zukommen lassen. Sie lässt nur undeutlich erkennen, welche konkreten Handlungen danach verboten sein sollen. Einige Vertreter dieser Meinung halten sogar die Herstellung von Embryonen nur zum Zwecke ihres Verbrauchs mit einer solchen Art von Schutz und Achtung für vereinbar. Auch das Ausmaß, in dem die Kommerzialisierung des Umgangs mit Embryonen und Stammzellen zugelassen werden soll, bleibt unklar. Dies unterstreicht zusätzlich, dass nur die hier vertretene Auffassung zu eindeutigen Ergebnissen führt. Die Existenz eines menschlichen Lebewesens in einem frühen Entwicklungsstadium zu beenden - beispielsweise um daraus Stammzellen zu gewinnen - hieße, es als Mittel zu Zwecken zu verwenden, die außerhalb seiner selbst liegen. Eine solche Instrumentalisierung steht im Widerspruch zum Würdeschutz des Grundgesetzes.

5.2.2 Die Einschränkung des Lebensschutzes in lebensbedrohenden Konfliktlagen

Das Grundgesetz lässt in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 zu, dass aufgrund eines Gesetzes in das Recht auf Leben eingegriffen, ja unter bestimmten Voraussetzungen ein Mensch sogar getötet wird. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG steht dem nicht entgegen. Denn die

Menschenwürde ist ihrerseits kein selbstständiges Grundrecht, sondern der primäre Grundwert, aus dem Grundrechte abgeleitet und anhand dessen Grundrechtseingriffe auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. In dieser Hinsicht zeigt der Begriff der Menschenwürde nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts generell die Richtung an, in der verfassungswidrige Würdeverletzungen gefunden werden können. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist also von Fall zu Fall zu prüfen.

a. Tötung in Notwehr, Schwangerschaftsabbruch, Geburtenregelung

Unser Recht lässt die Tötung von Menschen unter anderem in den Fällen der Notwehr und der Nothilfe und im Rahmen eines Verteidigungskrieges zu. Auch der im Polizeirecht verankerte so genannte „finale Todesschuss“ zur Abwehr einer auf anderem Wege nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib und Leben eines Dritten ist hier zu nennen. Ebenso rechtswidrig, aber nicht schuldhaft handelt zwar, wer in einer gemeinsamen Notlage einen anderen tötet, weil nur einer von beiden überleben kann. In diesen Fällen wird ein menschliches Leben ausgelöscht, um ein anderes akut bedrohtes Leben oder - bei Notwehr im Rahmen der Verhältnismäßigkeit - ein anderes schützenswertes Gut gegen den Angreifer zu retten.

Zur Tötung menschlichen Lebens kommt es auch beim Schwangerschaftsabbruch. Nach geltendem Recht ist ein Abbruch entweder durch bestimmte Indikationen gerechtfertigt oder nach einer Beratung zwar rechtswidrig, aber straffrei. Letzteres hat das Bundesverfassungsgericht mit Art. 1 und 2 GG für vereinbar gehalten, weil zwischen der Mutter und dem in ihr heranwachsenden Leben eine einzigartige Verbindung bestehe und sich Strafandrohungen in der Vergangenheit als unwirksam erwiesen hätten. Eine ausnahmslose Pflicht zum Austragen der Schwangerschaft ist jedoch mit der Würde der Frau nicht vereinbar.

Damit trägt das geltende Recht der Tatsache Rechnung, dass eine Schwangerschaft die körperliche und seelische Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Frau in unvergleichbarer Weise berührt. Die Möglichkeit, diesen Zustand unter bestimmten Bedingungen straffrei zu beenden, kann jedoch aus prinzipiellen Gründen nicht mit dem Anspruch auf Nutzung von Embryonen durch Dritte gleichgesetzt werden. Bei einer solchen Differenzierung von leiblich verankerten Abwehrrechten einerseits und Nutzungsansprüchen andererseits steht die Duldung des Schwangerschaftsabbruchs nicht im Widerspruch zu der Eindeutigkeit, mit der das Embryonenschutzgesetz menschliche Embryonen dem Zugriff Dritter entzieht. Aus den entsprechenden Erwägungen sind auch die nach § 218 Abs.1 Satz 2 StGB straflosen Maßnahmen, die eine Nidation von Embryonen - etwa mithilfe einer Spirale - verhindern, nicht vergleichbar. Dabei ist zunächst zu bedenken, dass Spiralen in nicht wenigen Fällen bereits den Samen vor der Verschmelzung zerstören und eine Befruchtung deshalb gar nicht stattfindet. Außerdem spielen sich diese Vorgänge im Intimbereich der Sexualität ab und entziehen sich deshalb im Gegensatz zu Vorgängen in einem Labor in aller Regel der Kontrolle von außen.

b. Lebensschutz und Forschungsfreiheit

Zur Rechtfertigung Embryonen verbrauchender Forschung käme das Grundrecht der Forschungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Betracht. In der Tat wird geltend gemacht, dass Embryonen verbrauchende Forschung für hochrangige Forschungsziele jedenfalls an so genannten überzähligen Embryonen oder sogar an eigens für diesen Zweck hergestellten Embryonen zulässig sei. Da auf diese Weise vielleicht Behandlungsmöglichkeiten für bisher unheilbare Krankheiten erschlossen werden könnten, ließe sich die Zulässigkeit einer solchen Praxis auch auf die Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG stützen, in der das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit normiert sei. Dabei bleibt jedoch unklar, wann von hochrangigen Forschungszielen gesprochen werden kann und welches Maß an Konkretheit Forschungsziele erreicht haben müssen, um in solche Erwägungen eingezogen werden zu können. Auch ergibt sich aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit keine Verpflichtung des Staates, Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer bestimmten Therapie bereitzustellen. Die staatliche Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Nutzung potenzieller Heilungschancen können nicht eine Außerkraftsetzung des Lebensrechts menschlicher Embryonen begründen. Weder ihre Eignung zu Forschungszwecken noch der erhoffte therapeutische Nutzen stehen mit der Lebensgefährdung kranker Menschen durch ihre Krankheit in einem ursächlichen Zusammenhang. Der richtige Hinweis, dass unsere Rechtsordnung keinen uneingeschränkten Lebensschutz kennt, bedeutet vielmehr: Das Recht der Patienten, ihr eigenes Leben durch die Erprobung neuer Heilverfahren zu erhalten, reicht nicht so weit, dass es auch die Vernichtung fremden Lebens

einschließt. Die Vorenthaltung eines Nutzens wiegt zudem weniger schwer, als die Zufügung eines Schadens. Dies ist erst recht der Fall, wenn es sich auf der einen Seite um einen potenziellen künftigen Nutzen handelt, dem auf der anderen ein sofort eintretender sicherer Schaden gegenübersteht.

Die Freiheit der Forschung ist nach dem Grundgesetz eine Grundfreiheit, die zwar nicht durch Gesetz eingeschränkt werden kann, die aber an Grenzen stößt, wenn sie andere verfassungsrechtlich geschützte Werte und insbesondere Grundrechte tangiert. Dies ist bei der verbrauchenden Embryonenforschung der Fall, weil die fragliche Forschung in das Grundrecht auf Leben eingreift und damit - wie bereits dargetan - zugleich die Menschenwürde berührt. Außerdem ist zu bedenken, dass Schranken der Forschungsfreiheit im Bereich des Tierschutzes vom Bundesverfassungsgericht auch aus dem Menschenbild des Grundgesetzes abgeleitet worden sind, demzufolge ein ethisch ausgerichteter Tierschutz der Mitverantwortung des Menschen für die seiner Obhut anheim gegebenen Lebewesen Rechnung trägt.

5.2.3 Das Problem überzähliger Embryonen und alternativer Forschungsmöglichkeiten

Daraus ergibt sich zunächst, dass die verbrauchende Forschung an Embryonen, die für diesen Zweck eigens erzeugt werden, nicht statthaft sein kann. Hier werden nicht nur menschliche Lebewesen im Frühstadium ihrer Entwicklung zu fremden Zwecken genutzt, sondern ausschließlich zum Zwecke ihrer Instrumentalisierung geschaffen. Die Verdinglichung menschlichen Lebens erreicht damit einen besonders hohen und schon deshalb der Menschenwürde eklatant widersprechenden Grad. Dies bedarf besonderer Betonung, weil in der gegenwärtigen Diskussion immer wieder Stimmen laut werden, die schon jetzt oder doch zu einem späteren Zeitpunkt auch die verbrauchende Forschung an solchen Embryonen als wissenschaftlich geboten und ethisch vertretbar ansehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die In-vitro-Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken in Art. 18 Ziff. 2 des - von der Bundesrepublik aus anderen Gründen nicht unterzeichneten - europäischen Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin ausdrücklich verboten worden ist.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Forschung an so genannten „überzähligen“ Embryonen darf nicht allein unter dem pragmatischen Gesichtspunkt entschieden werden, dass diese Embryonen nun einmal vorhanden sind und ihr Tod unter den gegebenen Umständen unabwendbar ist. Eine solche Rechtfertigungsstrategie, die den Nutzungsinteressen der Forschung den Vorrang einräumt, würde die Praxis der künstlichen Befruchtung ebenfalls in eine moralische Schieflage bringen. Das Entstehen von Embryonen, die nicht in den Uterus transferiert werden können, würde dann, weil es sich nicht sicher verhindern lässt, nicht nur hingenommen, sondern auch gewollt und gutgeheißen; zumindest wäre die Unterscheidung von verwaisten Embryonen im engeren Sinne und den um anderer Ziele willen gewollten „überzähligen“ Embryonen nicht mehr klar durchführbar. Um solchen Zweideutigkeiten zu entgehen und den Intentionen des Embryonenschutzgesetzes Rechnung zu tragen, ist u.a. zu prüfen, wie besser vermieden werden kann, dass überzählige Embryonen entstehen, beispielsweise durch die Anwendung von Verfahren zur Kryokonservierung von unbefruchteten Eizellen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, nur so viele Embryonen herzustellen, wie zum Transfer in den Uterus unmittelbar benötigt werden, um die Gefahr der Überzähligkeit von vornherein zu vermeiden. Zu prüfen wäre auch die Möglichkeit der „Adoption“ verwaister Embryonen, um sie vor der Vernichtung und Instrumentalisierung zu bewahren.
Die Frage, ob alternative Forschungsmöglichkeiten auf lange Sicht die gleichen Chancen wie die Nutzung embryonaler Stammzellenlinien bieten, wird in der wissenschaftlichen Grundlagenforschung derzeit nicht einhellig beantwortet. Aus forschungsethischer Sicht sollte die Reprogrammierung von adulten Stammzellen zunächst im Tierreich intensiv erkundet werden. Die Experten sind sich nicht einig, ob dies bisher zureichend geschehen und überdies überhaupt erforderlich ist. Eine erste konkrete Empfehlung zielt daher auf die verstärkte Förderung der Forschung an adulten Stammzellen. Sofern adulte Stammzellen im moralischen Konsens erforscht werden können, muss auch hier der Vorrang bei der Herausbildung wissenschaftlicher Konzepte liegen. Ethisch unbedenklichen Forschungsalternativen ist aus moralischer Perspektive ein prinzipieller Vorrang vor solchen einzuräumen, gegen die sich starke ethische Bedenken richten. Sind Krankheitsmodelle für die Stammzellenforschung zielführend, dann sollten ethisch weniger bedenkliche Alternativen gründlich untersucht und gefördert werden. Je mehr ethisch

unbedenkliche Paradigmen und Forschungsansätze sich an den gleichen Zielen orientieren, umso aussichtsreicher ist die Einlösung therapeutischer Absichten.

5.2.4 Die symbolische Funktion des Schutzes menschlicher Embryonen

Unabhängig vom moralischen Status, der dem Embryo als solchem zukommt, hat sein verlässlicher Schutz in unserer Kultur eine symbolische Funktion und Bedeutung. Die Abwehr der Instrumentalisierung des Embryos für fremdnützige Zwecke steht für den Schutz aller, die sich nicht selbst schützen und hierfür auch nicht selbst argumentieren können. Es gilt, die Ängste, die es in der Bevölkerung vor der Forschung an Embryonen gibt, ernst zu nehmen. Darüber hinaus müssen die Folgen bedacht werden, die Embryonenforschung und -nutzung für unser Menschenbild, für die weitere Entwicklung der Reproduktionsmedizin, für die Patienten und nicht zuletzt für die Menschen haben, von denen die Keimzellen oder Embryonen stammen. Es ist ein zentrales ethisches Gebot, dass menschliche Individuen nicht dem Nutzen anderer geopfert werden. Die Befürchtung, hiervon könnte in Einzelfällen abgewichen werden, würde das Vertrauen in die Rechtsordnung gefährden.

6. Zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen

Nach den voranstehenden grundsätzlicheren Ausführungen für und wider die Gewinnung menschlicher Stammzellen aus frühen Embryonen soll es nun im Folgenden darum gehen, ob Zellkulturen, die bereits im Ausland aus Stammzellen entwickelt wurden, zu Zwecken der Forschung nach Deutschland importiert werden sollen. Auf genau diese Frage konzentriert sich im Augenblick die Aufmerksamkeit, und sie steht deshalb auch im Mittelpunkt der hier vorgelegten Stellungnahme.

Bei den embryonalen Stammzellen handelt es sich nach überwiegender Auffassung der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft um pluripotente, nicht um totipotente Zellen. Ihre Einfuhr (und die Forschung an ihnen) unterliegt daher nicht den strafrechtlichen Verboten des Embryonenschutzgesetzes, sie ist vielmehr rechtlich zulässig. Zur Diskussion steht somit, ob der Import ethisch zulässig oder unzulässig ist und welche Konsequenzen eine solche Bewertung für die Forschungspolitik und Gesetzgebung haben muss.

Der Ethikrat hat sich entschlossen, seine Stellungnahme auf den Import von Stammzellen zu beschränken, die aus so genannten überzähligen Embryonen hergestellt worden sind, also aus Embryonen, die zur Erfüllung eines Kinderwunsches erzeugt wurden, aber zu diesem Zweck nicht mehr verwendet werden können.

Wenn die Gewinnung menschlicher embryonaler Stammzellen aus den in Abschnitt 5.2. angeführten Gründen abgelehnt wird, liegt es zunächst nahe, auch deren Import und die Verwendung importierter Zellen für die Forschung abzulehnen. Umgekehrt liegt es ebenso nahe, den Import dann zu befürworten, wenn man auch die Gewinnung der Stammzellen mit Rücksicht auf die in Abschnitt 5.1. genannten Gründe für vertretbar oder gar geboten hält. Bezüglich der spezifischen Bewertung einer Zulässigkeit des Imports kommen aber noch weitere Überlegungen hinzu, die einen unterschiedlichen argumentativen Status haben. Sie sind allgemeinpolitischer, forschungspolitischer, rechtspolitischer, verfassungsrechtlicher und ethischer Art oder beziehen sich auf die Einschätzung der weiteren Entwicklung in der Stammzellforschung sowie die möglichen Folgen eines Imports. Diese importspezifischen Argumente sollen im Folgenden zunächst ohne wertende Gewichtung aufgeführt werden und, soweit möglich, einander gegenübergestellt werden. Dabei können die einzelnen Argumente in unterschiedlichen Kombinationen vertreten werden. Erst im darauf folgenden Abschnitt (7) wird es dann um konkrete Schlussfolgerungen gehen.

6.1 Argumente, die spezifisch für den Import menschlicher embryonaler Stammzellen sprechen

(1) Menschliche embryonale Stammzellen sind, soweit sie pluripotent sind, keine Embryonen und daher nicht um ihrer selbst willen, sondern um ihrer Herkunft willen schützenswert. Ein gesetzliches Verbot des Imports und der Nutzung von Stammzellen wäre ein unzulässiger Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit. Auch ließe es sich europarechtlich möglicherweise nicht durchsetzen.

(2) Sofern der Import keinen kausalen Einfluss auf die Erzeugung von embryonalen Stammzellen im Ausland hat, kann auch die Verwendung von Embryonen zur Erzeugung der Stammzelllinien weder den Forschern noch der deutschen Staatsgewalt zugerechnet werden. Die Stammzellen sind im Ausland hergestellt worden, also außerhalb der territorialen Reichweite des Grundgesetzes und seiner Grundrechte, und der „Verbrauch“ von Embryonen ist vor dem Import bereits abgeschlossen und irreversibel.

(3) Ein Verzicht auf den Import embryonaler Stammzellen würde, da man auf eine erneute Diskussion und Entscheidung des Gesetzgebers über die grundsätzliche Zulässigkeit von Embryonenforschung wohl längere Zeit warten muss, dazu führen, dass die Forschung in Deutschland auf absehbare Zeit zur Entwicklung des Wissens in medizinisch möglicherweise sehr wichtigen Bereichen nichts beitragen kann.

(4) Auf den Import von embryonalen Stammzellen kann nicht mit dem Argument verzichtet werden, dass es geeignete Alternativen gibt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand verspricht die Forschung mit embryonalen Stammzellen wichtige Erkenntnisse, die zur Entwicklung neuer Therapien führen könnten. Eine Garantie, dass diese Forschung zum Erfolg führt, gibt es naturgemäß nicht. Aber angesichts des hohen Rangs, der dem Gut der Gesundheit zukommt, und im Interesse kranker Menschen ist es geboten, alle vertretbaren Forschungswege einzuschlagen, die neue Behandlungsoptionen versprechen. Jedenfalls darf man eine aussichtsreiche Forschungsstrategie nicht deshalb ausschließen, weil man vermutet oder hofft, es könnte auch ohne sie gehen.

(5) Ein - gegebenenfalls zeitlich befristeter - Import von embryonalen Stammzellen eröffnet Raum für eine Forschung, die das Potenzial und die Perspektiven verschiedener Strategien der Stammzellforschung abklärt. Dabei kann auch geprüft werden, ob über die grundsätzliche Zulässigkeit von Embryonenforschung erneut diskutiert werden muss. Denkbar ist, dass die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse ausreichen, um an anderen Stammzelltypen weiterzuforschen. Die Forschung an embryonalen Stammzellen könnte dadurch überflüssig werden.

(6) Der Beginn der Forschung an (importierten) embryonalen Stammzellen präjudiziert in keiner Weise die zukünftige Entscheidung darüber, ob die Embryonenforschung in Deutschland grundsätzlich verboten bleibt oder wie in vielen anderen Ländern in Grenzen zugelassen werden soll. Selbstverständlich muss der Gesetzgeber seine Entscheidung im Lichte der Ergebnisse und Perspektiven der bisherigen Forschung treffen. Aber das gilt unabhängig davon, ob diese Forschung nur im Ausland durchgeführt worden ist oder - an importierten Stammzellen - auch im Inland.

(7) Das deutsche Recht erlaubt den Import von embryonalen Stammzellen, nicht aber ihre Herstellung. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Ausnutzung dieser Rechtslage ethisch inkonsequent ist. Das würde nur gelten, wenn die Herstellung von Stammzellen aus Embryonen ausnahmslos unethisch wäre, was aber nicht der Fall ist. Im Übrigen ist die Berufung auf „Konsequenz“ problematisch. „Konsequenterweise“ müsste man nämlich, wenn man den Import von embryonalen Stammzellen wegen des dazu notwendigen „Verbrauchs“ von Embryonen aus ethischen Gründen verbietet, auch die Nutzung möglicher zukünftiger Therapien verbieten, die mithilfe solcher Stammzellen (mithin ebenfalls durch „Verbrauch“ von Embryonen) entwickelt werden. Solche Konsequenz wäre aber weder ethisch vertretbar, noch ist sie nach allen bisherigen Erfahrungen mit im Ausland hergestellten Arzneimitteln und Therapien zu erwarten.

(8) Sofern der Import auf embryonale Stammzellen beschränkt wird, die unabhängig von Forschungsvorhaben in Deutschland und zeitlich vor deren Beantragung aus Embryonen gewonnen worden sind, kann ein Anreiz zum „Verbrauch“ von Embryonen ausgeschlossen und insoweit dem Schutzniveau des inländischen Embryonenschutzgesetzes Rechnung getragen werden.

(9) Unkontrollierbarkeit der Herkunft von Stammzellen im Einzelfall kann kein Argument für ein generelles Importverbot sein.

6.2 Argumente, die sich spezifisch gegen den Import menschlicher embryonaler Stammzellen richten

(10) Der Import von embryonalen Stammzellen ist abzulehnen, da die ihm zugrunde liegende Handlung, nämlich die Tötung von Embryonen zur Gewinnung von Stammzellen, ethisch nicht zu rechtfertigen ist.

(11) Ein Import kann als moralische Billigung der Herstellung von Stammzelllinien im Inland verstanden werden.

(12) Ein gesetzliches Importverbot beschränkt die Forschungsfreiheit jedenfalls dann nicht, wenn es sich auf eine Materie bezieht, deren Erzeugung im Inland aufgrund der Verfassung unzulässig ist.

(13) Der Import wird im Ergebnis eine Abschwächung des vom Gesetzgeber normierten hohen Schutzniveaus für Embryonen in vitro zur Folge haben.

(14) Der Import wird den Forderungen Auftrieb geben, auch in Deutschland Stammzellen herzustellen; er kann somit die weitere Vernichtung menschlicher Embryonen nicht verhindern.

(15) Der Import kann außerdem zu einem verstärkten Embryonenverbrauch im Ausland führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die bereits bestehenden Stammzelllinien als nicht mehr brauchbar erweisen sollten.

(16) Ein Import präjudiziert eine zukünftige gesetzgeberische Entscheidung über die Zulässigkeit der Gewinnung embryonaler Stammzellen.

(17) Der Import von menschlichen embryonalen Stammzellen ist ethisch nicht vertretbar, weil das Potenzial der Forschung insbesondere an adulten Stammzellen und Stammzellen aus Nabelschnurblut viel versprechend, jedoch bisher nicht ausgeschöpft ist.

(18) Über künftige Therapiemöglichkeiten aufgrund der Forschung an embryonalen Stammzellen können heute nur spekulative Betrachtungen angestellt werden. Insbesondere lässt sich nicht voraussehen, ob sich embryonale Stammzellen für diesen Zweck besser eignen als andere Stammzellen. Für die jetzt zu treffende Entscheidung können die ungewissen Erwartungen deshalb nicht den Ausschlag geben.

(19) Der Import von Stammzellen - bei gleichzeitigem Verbot ihrer Gewinnung - ist, auch wenn er rechtlich möglich ist, ethisch inkonsequent, besonders wenn dieser Zustand zur Dauerregelung wird. Denn wenn man für Embryonen im Inland ein hohes Schutzniveau fordert, kann man nicht auf Forschungsmöglichkeiten zurückgreifen, die im Ausland nur unter Verletzung dieses Schutzes entstehen konnten.

(20) Der Import von embryonalen Stammzellen wird abgelehnt, weil insbesondere bei einem Import aus Ländern, in denen die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken legal ist, keine Möglichkeit der Überprüfung besteht, ob die importierten Zellen wirklich aus überzähligen Embryonen gewonnen wurden.

7. Bewertungsoptionen in der Importfrage

Verbindet man die grundsätzlichen Positionen zur ethischen Bewertung der Stammzell-Gewinnung (Abschnitt 5) mit den importspezifischen Überlegungen (Abschnitt 6), so scheinen vier mögliche Schlussfolgerungen denkbar. Diese vier Optionen ergeben sich, wenn man unterstellt, dass eine Reihe der importspezifischen Argumente eigenständig, also unabhängig von der Grundsatzposition, für oder gegen den Import an vorhandenen Stammzelllinien keinen Kausalbeitrag zur Tötung von Embryonen leistet oder dass es gangbare Alternativen zur Forschung an embryonalen Stammzellen gibt.

Option A:

Der zeitlich befristete Import von pluripotenten humanen embryonalen Stammzellen gilt unter den nachfolgend genannten Bedingungen als ethisch vertretbar, weil die Gewinnung solcher Stammzellen aus überzähligen Embryonen für ethisch zulässig gehalten wird. Daher wäre die Gewinnung solcher Stammzellen aus überzähligen Embryonen auch im Inland vertretbar. Die angeführten Importbedingungen (identisch mit den entsprechenden Bedingungen unter Option B) müssen gleichermaßen für die mit staatlicher Unterstützung geförderte Forschung und für die Forschung im privaten Bereich gelten.

a) Importiert werden dürfen ausschließlich solche menschlichen embryonalen Stammzellen, die einem Embryo entstammen, der ursprünglich zur Erfüllung eines Kinderwunsches durch künstliche Befruchtung erzeugt wurde und der für einen Transfer nicht mehr infrage kommt.

b) Das Paar, aus dessen Keimzellen der Embryo erzeugt worden ist, muss seiner Verwendung zur Stammzellgewinnung zuvor zugestimmt haben. Das Paar muss vor der Erteilung seiner Einwilligung über die geplante Verwendung aufgeklärt worden sein. Ferner darf es für seine Einwilligung weder finanzielle noch anderweitige Vergünstigungen erhalten.

c) Die Stammzelllinie muss unabhängig vom Forschungsvorhaben in Deutschland und vor seiner Beantragung gewonnen worden sein.
d) Die zu importierenden Zellen müssen bei einer zentralen öffentlichen Registrierungsinstanz verzeichnet sein, wofür die Erfüllung der voranstehenden Bedingungen (a - c) zu dokumentieren ist.
e) Menschliche embryonale Stammzellen dürfen nur dann zu Forschungszwecken eingesetzt werden, wenn die durch das Forschungsvorhaben angestrebten Erkenntnisse eine medizinische Perspektive haben, nicht vergleichbar an anderen menschlichen Zellen gewonnen werden können und die erforderlichen Voruntersuchungen an tierischen Zellen dargelegt worden sind.
f) Die wissenschaftliche Qualität des Forschungsvorhabens an importierten menschlichen embryonalen Stammzellen muss durch eine geeignete Fachbegutachtung und anhand bewährter wissenschaftlicher Kriterien geprüft werden.
g) Das Forschungsvorhaben muss durch eine interdisziplinär zusammengesetzte unabhängige Ethikkommission befürwortet werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine zentrale Kommission einzurichten.
h) Die Ergebnisse des Forschungsvorhaben müssen veröffentlicht werden.
i) Der Import menschlicher embryonaler Stammzellen wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren befürwortet. Bis dahin soll eine erneute Bewertung erfolgen, welche die Ergebnisse der internationalen Stammzellforschung berücksichtigt.

Eine Beschränkung der importierten Stammzellen auf Linien, die vor einem bestimmten Stichtag entstanden sind, halten die Befürworter des Imports nicht für sinnvoll. Bei einer strengen Regelung des Imports wird die Nachfrage aus Deutschland nicht so hoch sein, das sie international eine quantitative Rolle spielt. Eine solche Eingrenzung wird zudem die Herstellung weiterer Forschungsinteressen, etwa an der Verbesserung von Kulturbedingungen unter Vermeidung von Substanzen anderer Spezies oder an der Vergleichbarkeit genetisch unterschiedlicher embryonaler Stammzellen, nicht beeinflussen. Forschern in Deutschland würde damit schließlich eine mögliche Nutzung von im Ausland erzielten Fortschritten verwehrt werden. Bedenkt man freilich die für die Vorbereitung eines Forschungsvorhabens notwendige Zeit, dann ergibt sich, dass die Stammzelllinien zu einem Zeitpunkt entstanden sein müssen, der deutlich vor dem Ende der Importfrist liegt.

Option B:
Der vorläufige, befristete und an strenge Bedingungen gebundene Import humaner embryonaler Stammzellen wird befürwortet. Alle Bedingungen (identisch mit den Importbedingungen der Option A) gelten gleichermaßen für die mit staatlicher Unterstützung geförderte Forschung und für die Forschung im privaten Bereich. Alle Bedingungen müssen vor dem Import erfüllt sein.

(Anmerkung G.G: Bedingungen siehe Option A)

(...)

Option C:
Die vorläufige Ablehnung des Stammzellimports (Moratorium). Der Gesetzgeber muss zum Import ausdrücklich eine Entscheidung treffen, zuvor aber eine Reihe von Punkten klären, die im Folgenden aufgelistet werden. Die Prüfung dieser Punkte sollte bis Ende 2004 abgeschlossen sein.

In diesem Zeitraum sollen
1) die Forschung an adulten oder somatischen Stammzellen und die Prüfung ihres Potenzials zur Bildung unterschiedlich spezialisierter Zelltypen und Gewebe gezielt gefördert werden;
2) die wissenschaftlichen und medizinischen Zielsetzungen präzisiert werden, die durch die Forschung an und Nutzung von menschlichen Stammzellen angestrebt werden sollen;
3) durch geeignete Institutionen, z.B. der wissenschaftlichen Technikfolgenabschätzung, in Kooperation mit Wissenschaftlern anderer einschlägiger Disziplinen folgende Aspekte untersucht werden:

a. die Frage, ob es sich bei den unterschiedlichen Forschungsstrategien um alternative oder um komplementäre Ansätze handelt:

- Somatische oder andere Stammzellen wären dann als Alternative zu embryonalen Stammzellen aus In-vitro-Embryonen zu betrachten, wenn auf der Grundlage dieser Zellen unterschiedlich spezialisierte Zellkulturen bzw. Gewebe erzeugt werden können, die sich grundsätzlich für Transplantationszwecke eignen;
- Komplementäre Ansätze lägen hingegen dann vor, wenn sich durch Untersuchungen herausstellen sollte, dass das Potenzial somatischer Stammzellen zur Bildung unterschiedlich spezialisierter, transplantierbarer Zellkulturen oder Gewebe nicht ausreicht bzw. deutlich geringer ist als das bei embryonalen Stammzellen publizierte.

b. eine vergleichende ethische Prüfung und Bewertung von Verfahren, die zur Gewinnung unterschiedlicher Stammzelltypen erforderlich sind:

- Adulte Stammzellen aus unterschiedlichen Geweben des erwachsenen Menschen.
- Stammzellen aus Nabelschnurblut. Untersucht werden muss u.a., welchen Einfluss die Gewinnung von Nabelschnurblut auf die perinatale Erstversorgung des Neugeborenen und dessen Persönlichkeitsrechte hat.
- Stammzellen aus abortierten Föten. Untersucht werden muss u.a., welchen Einfluss die Gewinnung fötaler Stammzellen auf die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch und die dabei verwendeten Methoden hat.
- Retroprogrammierung. Untersucht werden muss hier u.a., inwiefern zur Etablierung solcher Stammzellen auf menschliche Eizellen oder daraus gewonnene Faktoren zurückgegriffen werden muss.

c. eine vergleichende Bewertung unterschiedlicher Regelungsmodelle und -institutionen für den Import embryonaler Stammzellen:

- Festlegung und genaue Spezifizierung von Kriterien (z.B. Gewinnung aus „überzähligen“ Embryonen, Nachweis einer qualifizierten informierten Zustimmung; Herstellung vor einem bestimmten Stichtag etc.), denen zu importierende Stammzellen genügen müssen.
- Import für Forschungsvorhaben: Erarbeitung und Benennung von Kriterien für die Geeignetheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Nutzung von menschlichen embryonalen Stammzellen im Rahmen eines Forschungsprojektes.
- Sicherung der Überprüfbarkeit dieser Kriterien.
- Schaffung einer staatlich legitimierten Stelle zur Überwachung des Imports menschlicher embryonaler Stammzellen; Sicherung der Transparenz der Arbeit dieser Stelle.

4) die möglichen Auswirkungen der Forschung an und Nutzung von „überzähligen“ menschlichen Embryonen auf die Praxis der Reproduktionsmedizin geprüft werden, und zwar im Hinblick auf:

- die Definition von „Überzähligkeit“;
- die Prozesse, durch die es zum Entstehen „überzähliger“ Embryonen kommt;
- die Vermeidbarkeit „überzähliger“ Embryonen
- die Möglichkeit der Adoption von Embryonen, die von dem Paar, von dem die Gameten stammen, nicht mehr aufgenommen werden;
- die Kriterien, die Freiwilligkeit und informierte Zustimmung zur Freigabe von Embryonen für die Forschung oder Adoption kennzeichnen;
- die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen für die Erteilung einer informierten Zustimmung und ihre Überprüfung;
- die Entwicklung reproduktionsmedizinischer Behandlungen, wenn die Nutzung „überzähliger“ Embryonen für wissenschaftliche und medizinische Zwecke akzeptiert werden sollte.

Option D:
Der Import von Stammzellen gilt als ethisch unzulässig. Maßgeblich dafür ist die grundsätzliche Beurteilung der Gewinnung von Stammzellen aus menschlichen Embryonen. Da diese als unzulässige Instrumentalisierung (Tötung) menschlichen Lebens angesehen wird, muss auch der Import solcher Zellen verworfen werden: Die importierten Zellen tragen den ethischen Makel ihrer Entstehungsbedingungen, der Import wird durch die Steigerung der Nachfrage einen kausalen Beitrag zum Embryonenverbrauch in den „Exportländern“ leisten, er wird dazu führen, dass das Schutzniveau für Embryonen auch in Deutschland absinken wird.

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Nationale Ethikrat noch zu den grundsätzlichen Fragen der Stammzellforschung äußern wird, und im Hinblick auf die anstehenden Entscheidungen zum Import embryonaler Stammzellen haben sich 15 Mitglieder für einen befristeten und an strenge Bedingungen gebundenen Import embryonaler Stammzellen (Option B) ausgesprochen, darunter 9 Mitglieder, die zugleich die Option A befürwortet haben. 10 Mitglieder haben sich für eine vorläufige Ablehnung des Stammzellimports (Option C) ausgesprochen, darunter 4 Mitglieder, die zugleich Option D befürwortet haben.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Prof. Dr. Dr. h.c. Spiros Simitis
Vorsitzender des Nationalen Ethikrates

(zitiert nach http://www.nationalerethikrat.de)

Hierdurch versichere ich an Eides Statt, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, andere als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.